AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1872

Regierungsbezirk Arnsberg

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.



1872.

Arnsberg,
Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.



1872.

Arnsberg,
Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

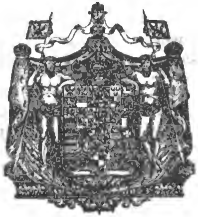
Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.



1872.

Arnsberg,
Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.



1872.

Arnsberg,
Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.



1872.

Arnsberg,
Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 6. Januar 1872.

1. Das 49. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 14. December 1871, enthält:

(Nro. 751.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. December 1871.

(Nro. 752.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. December 1871.

(Nro. 753.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. December 1871.

(Nro. 754.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. December 1871.

2. Das 39., 40., 41. und 42. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 18., 19., 22. und 23. December 1871, enthalten:

(Nro. 7919.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

(Nro. 7920.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

(Nro. 7921.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

(Nro. 7922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

(Nro. 7923.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.

(Nro. 7924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143. des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

(Nro. 7925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nro. 7926.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871.

(Nro. 7927.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

(Nro. 7928.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. December 1871.

(Nro. 7929.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

(Nro. 7930.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1870 (Gesetz-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1. und 2. dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

(Nro. 7931.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. December 1871.

(Nro. 7932.) Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

3. Erlaß,

betreffend die Reorganisation der in der Provinz Westfalen bestehenden Handelskammern.

Auf Grund des §. 35. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Westfalen bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. Die Handelskammer zu Hagen betreffend.

1) Der den Kreis Hagen umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Hagen.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab ein und zwanzig.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von dreitausend Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder zwei engere Bezirke in der Art, daß
   a. die Betheiligten der Stadt- und Landgemeinde Schwelm und des Amts Langerfeld fünf —
   b. alle übrigen Betheiligten sechszehn —

   Mitglieder wählen.

II. Die Handelskammer zu Minden betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. April 1872 ab die Kreise Minden und Lübbecke, sowie vom Kreise Herford die Amtsbezirke Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und die Stadt Vlotho.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Minden.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab ein und zwanzig.
4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder drei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Minden elf —
   b. des Kreises Lübbecke fünf —
   c. des Kreises Herford fünf —

   Mitglieder wählen.

III. Die Handelskammer zu Bielefeld betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. April 1872 ab die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, sowie den Kreis Herford, mit Ausschluß der Amtsbezirke Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und der Stadt Vlotho.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Bielefeld.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab achtzehn.
4) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder vier engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Bielefeld neun —
   b. des Kreises Halle drei —
   c. des Kreises Wiedenbrück drei —
   d. der zum Handelskammerbezirk gehörigen Theile des Kreises Herford drei —

   Mitglieder wählen.

IV. Die Handelskammer zu Siegen betreffend.

1) Der den Kreis Siegen umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Siegen.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab fünfzehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von dreitausend Thalern erreicht.

V. Die Handelskammer zu Lüdenscheid betreffend.

1) Der den Kreis Altena umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Lüdenscheid.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab ein und zwanzig.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von zweitausend Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder fünf engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. der Stadt und des Amts Altena sieben —
   b. der Stadt und des Amts Lüdenscheid acht —
   c. der Stadt und des Amts Plettenberg und des Amts Neuenrade zwei —
   d. des Amts Halver zwei —
   e. der Aemter Herscheid, Meinertshagen und Kierspe zwei —

   Mitglieder wählen.

VI. Die Handelskammer zu Iserlohn betreffend.

1) Der den Kreis Iserlohn umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Iserlohn.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab sechszehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von dreitausend Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder vier engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. der Stadt Iserlohn acht —
   b. des Amts Hemer vier —
   c. der Stadt und des Amts Menden zwei —
   d. der Aemter Limburg und Ergste zwei —
   Mitglieder wählen.

VII. Die Handelskammer zu Arnsberg betreffend.

1) Der die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Arnsberg.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab fünfzehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von zweitausend Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder drei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Arnsberg fünf —
   b. des Kreises Meschede fünf —
   c. des Kreises Brilon fünf —
   Mitglieder wählen.

VIII. Die Handelskammer zu Münster betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. April 1872 ab den Regierungsbezirk Münster mit Ausschluß des Kreises Tecklenburg.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Münster.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab ein und zwanzig.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von eintausend fünfhundert Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder vier engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. der Kreise Münster und Steinfurt und der Stadt Münster neun —
   b. der Kreise Ahaus und Coesfeld drei —
   c. der Kreise Borken und Recklinghausen fünf —
   d. der Kreise Lüdinghausen, Beckum und Warendorf vier —
   Mitglieder wählen.

IX. Die Handelskammer zu Bochum betreffend.

1) Der den Kreis Bochum umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Bochum.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab achtzehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von dreihunderttausend Centnern erreicht.

X. Die Handelskammer zu Dortmund betreffend.

1) Der den Kreis Dortmund umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Dortmund.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. April 1872 ab achtzehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870, §. 4.) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von dreihunderttausend Centnern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder vier engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. der Stadt Dortmund elf —
   b. der Stadt Hörde und der Aemter Hörde, Aplerbeck und Lütgendortmund drei —
   c. der Stadt Schwerte und des Amts Westhofen zwei —

d. der Aemter Castrop und Lünen zwei — Mitglieder wählen.

XI. Sämmtliche Handelskammern betreffend.

1) In der Zeit vom 2. Januar bis zum 31. März 1872 erfolgt behufs anderweiter Einrichtung der Handelskammern eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870.

2) Die neu Gewählten treten vom 1. April 1872 ab an Stelle der früher gewählten mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Funktion.

3) Im Uebrigen treten von demselben Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Grf. v. Itzenplitz.

Erlaß. IV. 13,914. I. 6,548.

I. Bekanntmachung.

4. Der Ehren-Amtmann Plaßmann ist in sein Amt als Director des Landarmen-Wesens,

der Rechts-Anwalt Grewe in sein Amt als ständischer Rechtsconsulent (Syndikus),

die Sekretaire Trüten und Schanb in ihr Amt als Sekretaire, ersterer für das Landarmen-Wesen, letzterer für die ständische Verwaltung eingeführt.

Münster, den 28. December 1871.

Der Landtags-Marschall.

gez. von Holzbrinck.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

5. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrstermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen als Extraneer der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Januar künft. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 27. December 1871.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

6. Der Herr Minister der geistlichen zc. zc. Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arznei-Mittel eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Taxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Arnsberg, den 27. December 1871.

7. Daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. das Statut für die „Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin" zu genehmigen geruht hat, wird höherer Weisung gemäß mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß das Statut der Gesellschaft nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu Nro. 22. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden ist.

Arnsberg, den 28. December 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

8. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Olpe für den Bezirk Wenden der bisherige Schiedsmann Kaufmann Otto Weingarten zu Wenden zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 28. d. Mts. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 27. December 1871.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

9. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Niederbronn," „Amiens," „Belfort," „Bitsch," „Forbach," „Hagenau," „Kehl," „Le Mans," „Spichern," „Sulz" und „Thionville" bei Oberelspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Niederbronn" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, einhundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf

dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. E. H. J. K. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Amiens"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. f. g. h. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Belfort"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achtzehn Tausend und Zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. o. t. u. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Bitsch"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfzehn Tausend, siebenhundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. g. k. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Forbach"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Siebenzehn Tausend, sechshundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. Y. B. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Direktor Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Hagenau"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend, dreihundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

den Buchstaben q. p. s. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Kehl" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Siebenzehn-Tausend, einhundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Le Mans" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, siebenhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. m. n. o. p. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Spichern" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend, einhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v. u. y. x. w. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Sulz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzigtausend und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. F. E. D. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Thionville" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, dreihundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-

erze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

10. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Keppler" und „Diodorus" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Keppler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. N. O. L. K. J. H. S. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Diodorus"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

11. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Primus," „Bebbingen" und „Bratspieß" bei Bebbingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Primus"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hespert, in den Kreisen Olpe und Waldbroel, den Regierungsbezirken Arnsberg und Cöln und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, zweihundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. J. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bebbingen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hespert, in den Kreisen Olpe und Waldbroel, den Regierungsbezirken Arnsberg und Cöln und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bratspieß"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E.

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

12. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kruberg II." und „Vogelsang" bei Kruberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kruberg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend, dreihundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Vogelsang"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, dreihundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. N. M. L. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

13. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Bormicke" und „Häseler" bei Albaum, „Augustenzeche," „Mauritius" und „Pape" bei Heinsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bormicke"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Würdinghausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Häseler"** das Bergwerk[illegible]eigenthum in dem in der Gemeinde Würdinghausen, [illegible] im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und [illegible]berbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches [illegible]nen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend [illegible] neunhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat [illegible]nd dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage begl[illegible]igten Situations-risse mit den Buchstaben D. E[illegible] [illegible]. G. H. A. K J. bezeichnet sind, zur Gewinnung [illegible]er in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach [illegible] Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verl[illegible]

Urkundlich ausgef[illegible]t.

Bonn, den 8. December [illegible]

(L. S.) Königlich[illegible]berbergamt.

Im Namen des [illegible]igs.

Auf Grund der Muthu[illegible]m 1. Juli 1871 wird der Administration der [illegible]chshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau [illegible] Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an [illegible] Ruhr unter dem Namen **„Augustenzeche**[illegible] Bergwerkseigenthum in dem in der Geme[illegible]ürdinghausen, im Kreise Olpe, Regierungsbe[illegible]sberg und Oberbergamtsbezirk Bonn beleg[illegible]de, welches einen Flächeninhalt von Vier un[illegible] Tausend, siebenhundert und fünfzig Quat[illegible]rn hat und dessen Grenzen auf dem am [illegible] Tage beglaubigten Situationsrisse mit den B[illegible] c. i. k. l. bezeich-

net sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Mauritius"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Würdinghausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, dreihundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. d. e. f. l. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Pape"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Würdinghausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

14. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./17. Juni 1871 wird dem Herrn Kreisrichter Gustav Capell zu Essen das Eigenthum des Bergwerks **„Castrop"** in den Gemeinden Habinghorst, Rauxel und Deininghausen, des Kreises Dortmund, und in den Gemeinden Bladenhorst und Pöppinghausen, des Kreises Bochum, im Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 18. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

15. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 25. August 1871 wird dem Gruben-Director August Randebrock zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Vaterland II."** in den Gemeinden Brechten, Kirchderne und Gahmen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. und l. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

16. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 28./29. Juni 1871 wird dem Herrn E. Willmann zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Vaterland I."** in der Gemeinde Brechten, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. und i. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen und Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

17. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 7. September 1865 wird dem Gewerken Wilhelm Schulte zu Poppelsdorf bei Bonn das Eigenthum des Bergwerks **„Conglomerat"** in den Gemeinden Baak und und Welper, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Zweihundert fünf und dreißig Tausend, neunhundert vier und achtzig (235,984) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. December 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

18. Während des Monats November curr. sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

1) Ernannt: zu Postsecretairen: die Post-Expedienten Lübcke und Quabe in Hamm i./W., Meise und Peiffer in Dortmund, Baltin in Iserlohn, Krüper und Köhler in Werl, Ronge in Olpe, Müller in Bochum, Pellmann in Gelsenkirchen, Brieden, Fischer, Bönner und Neuhaus in Arnsberg, Fabri, Thiemeyer, Grüter, Schleimer und Pieper in Soest, Herr in Haspe, Geck in Limburg a./d. Lenne, Marten in Lünen, Husemann in Hagen, Hortmann und Hecht in Düsseldorf;
zu Secretariats-Assistenten: Feigler in Arnsberg, Conrad in Hamm, Haape in Plettenberg, Spierling in Gesecke;
zu Büreau-Assistenten: die Post-Expedienten Thielicke, Fiebig, Padberg und Kauffmann in Arnsberg;
zum Post-Praktikanten: der Post-Eleve Rehse in Brilon;
zu Postamts-Assistenten: die Postanwärter Ries in Menden und Siebert in Soest, der Postgehülfe Schmier in Meschede;
zum Wagenmeister: der bisherige Post-Conducteur Schewe in Lüdenscheid;
zum Post-Conducteur: der bisherige Wagenmeister Brömmel in Lüdenscheid.

2) Versetzt: die Postamts-Assistenten Reinke von Dortmund nach Neheim, Wilhelm Sixtus von Lüdenscheid nach Hamm, Carl Sixtus von Hamm nach Iserlohn, Kaiser von Gelsenkirchen nach Schwerte, Schultz von Nordhausen nach Hagen, Hause von Erfurt nach Bochum;
die Postsecretaire Pellmann von Schwerte nach Gelsenkirchen, Elschner von Bochum nach Erfurt, Schmidt von M.-Gladbach nach Bochum, Kenter von Barmen nach Hamm i./W.;
Post-Packetträger Meyer von Burbach als Landbriefträger nach Witten.

3) Angenommen sind: der Invalide Heinrich Müller als Packetbesteller in Arnsberg, Soldat Brock als Stadtpostbote in Lüdenscheid, Postillon Senge als Landbriefträger in Meschede.

4) Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Hestermann in Linden, Postbüreaudiener Althaus in Dortmund und Packetträger Schumacher in Schwelm.

5) Gestorben: Postbüreaudiener Derkmann in Hörde und Landbriefträger Boehle in Alme.

Arnsberg, den 18. December 1871.

19. Bei der Post-Expedition in Warstein wird vom 1. Januar 1872 ab die Orts-Packetbestellung eingeführt.

An Bestellgeld wird erhoben:

für Packete im Gewichte bis 15 Loth . . nichts,
für Packete im Gewichte über 15 Loth bis incl. 15 Pfund . . . . ½ Sgr.
für Packete im Gewichte über 15 Pfund . 1 Sgr.

Arnsberg, den 28. December 1871.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

20. Der für die Stadt Lippstadt neu gewählte und bestätigte Bürgermeister Bleek ist am 20. December 1871 in das Amt eingeführt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Hörde, im Kreise Dortmund, getroffene Ersatz-Wahl eines Beigeordneten für die dasige Stadtgemeinde für die Periode 1871 bis 1876 incl. in der Person des Oberingenieurs Beitter zu Hörde ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Grimme aus Sieblinghausen ist die Hülfs-Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Altenhundem, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Robert Nölke aus Olpe ist die Verwaltung der oberen Knabenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Olpe, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 13. Januar 1872.

21. Das 50. und 51. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 22. und 29. December 1871, enthalten:

(Nro. 755.) Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871.

(Nro. 756.) Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. December 1871.

(Nro. 757.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

(Nr. 758.) Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie. Du 31. Octobre 1871.

(Nro. 758.) (Uebersetzung.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. October 1871.

(Nro. 759.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. December 1871.

(Nro. 760.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

(Nro. 761.) Errichtung von Ober-Post-Direktionen in Karlsruhe in Baden, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Marienwerder.

(Nro. 762.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. December 1871.

(Nro. 763.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. December 1871.

I. Bekanntmachung,

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

22. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger Nro. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigt worden sind, und auf §. 4. des Gesetzes vom 18. December v. Js. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. Js. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli curr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nro. 2. bis 8. nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Neunzehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

23. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1872 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, sind die 21 Stück à 100 Thlr.

Nro. 200. 301. 437. 448. 514. 536. 554. 656. 803. 854. 931. 1,083. 1,139. 1,242. 1,395. 1,484. 1,661. 1,800. 1,893. 1,952. 1,974.

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. III. Nro. 6. bis 8. nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen auf.

Zugleich werden die in der 18ten Verloosung am 10. Januar v. J. gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen Nro. 1,455. und 1,753. hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken

aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Berlin, den 6. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

III Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24. Das gewerbetreibende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die bisher in Elsoff, Kreises Wittgenstein, und zwar

1) am letzten Montage im Monat März,
2) „ dritten „ „ „ Juni,
3) „ zweiten „ „ „ October

jeden Jahres abgehaltenen Kram- und Viehmärkte aufgehoben worden sind.

Arnsberg, den 5. Januar 1872.

Haus-Collekte zur theilweisen Bestreitung der Baukosten einer katholischen Kirche zu Plettenberg, Kreises Altena, betreffend.

25. Die zu Plettenberg, Kreises Altena, seit 1840 bestehende katholische Gemeinde von circa 500 Seelen benutzte bis jetzt als gottesdienstliches Lokal einen für die Zahl der Kirchgänger ungenügenden Saal von 24 Fuß 6 Zoll Länge und 23 Fuß 6 Zoll Breite. Eine Vergrößerung desselben ist wegen Baufälligkeit nicht möglich und der Neubau einer eigenen Kirche unabweisliches Bedürfniß.

Seit Jahren ist ein Baufonds angesammelt worden und hat derselbe die Summe von circa 2000 Thalern erreicht. Außerdem hat die Gemeinde die Aufnahme eines Darlehns von 1,500 Thalern auf Amortisation zur Deckung der Baukosten beschlossen.

Zur Ausführung des möglichst einfach gehaltenen Bauplanes fehlen jedoch noch circa 2,400 Thaler. Diese Summe vermag die Gemeinde nicht mehr aufzubringen, da sie nicht nur für Kirchen- und Schulzwecke jährlich eine für ihre Leistungsfähigkeit namhafte Summe aufzubringen, sondern auch noch Zinsen und Amortisations-Raten für Passiv-Kapitalien zu beschaffen hat. Die Mitglieder der Gemeinde sind, mit wenigen Ausnahmen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und kleine Handwerker und zahlen im Ganzen an direkten Staatssteuern 222 Thaler 4 Sgr., dagegen an Communal-, Kirchen- und Schul-Abgaben 405 Thaler.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der genannten Gemeinde eine Haus-Collekte bei den katholischen Eingesessenen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster bewilligt, welche in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Arnsberg, den 6. Januar 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

26. 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Seibertz hierselbst ist gestorben.

2) Der Gerichts-Assessor Thehs in Medebach ist zum Kreisrichter ernannt.

3) Der Kreisgerichtssecretair und Salarienkassen-Kontroleur Grosche in Lippstadt ist zum Salarienkassen-Rendanten, und

4) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hörster in Balve ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

5) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bentmann in Olpe ist vom 1. März 1872 ab an das Kreisgericht zu Brilon.

6) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Risse in Bilstein ist vom 1. April 1872 ab an das Kreisgericht zu Arnsberg, und

7) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bause in Brilon ist von demselben Zeitpunkte ab an das Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Bilstein versetzt.

8) Die Büreau-Diätarien Leonhard und Funke in Brilon sind vom 1. März 1872 ab zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt, der Letztere bei dem Kreisgericht zu Olpe.

9) Der Hülfsbote Voigt in Olpe ist zum Kreisgerichtsboten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 3. Januar 1872.

27. Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe sind nach §. 23. Titel 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 5. Januar 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat December 1871.

28. Ernannt sind:

1) der Kreisrichter Brefeld in Essen zum Advocaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln;
2) zu Kreisrichtern:
   a. der Gerichts-Assessor Maizier in Bochum bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid,
   b. der Gerichts-Assessor Wenzel in Iserlohn bei dem Kreisgerichte in Wittenberg, mit der Function an der Gerichts-Commission in Schmiedeberg,
   c. der Gerichts-Assessor Löb in Duisburg bei dem Kreisgerichte in Bochum mit der Function an der Gerichts-Commission in Witten;
3) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hirsch hierselbst zum Secretair bei dem Kreisgerichte in Bochum.

Versetzt sind:

1) der Kreisrichter Drecker in Meinertshagen an das Kreisgericht in Dortmund;

2) die Gerichts-Assessoren Mantell und Menz, ersterer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, letzterer aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement;
3) der Gerichts-Assessor Schmieding an das Landgericht in Coblenz;
4) der Kreisgerichts-Secretair Röper in Bochum an das Kreisgericht in Essen;
5) die Gerichtsboten und Executoren Braß in Lüdenscheid und Höppner in Iserlohn an das Kreisgericht in Dortmund.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Koch in Essen und der Gerichtsbote und Executor Rump in Dortmund sind gestorben.

Hamm, den 2. Januar 1872.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

29. In dem am heutigen Tage zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Siebenzehn Stück à 500 Thlr. jede:
297. 642. 895. 1129. 1406. 1640. 1661. 1689. 2629. 3098. 5512. 5806. 6129. 8028. 8874. 8885. 9109.

2) Zwölf Stück à 400 Thlr. jede:
1862. 3121. 3363. 3701. 3751. 3913. 4159. 4160. 4185. 4735. 6298. 8494.

3) Zehn Stück à 300 Thlr. jede:
2848. 3276. 4640. 6021. 6108. 6181. 6837. 7706. 8673. 8735.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede:
23. 1782. 2126. 3366. 4134. 4211. 4411. 5407. 6411. 6634. 6744. 6887. 7567. 7856. 7868.

5) Vier und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
357. 1352. 1837. 2276. 2401. 2734. 2867. 3708. 4195. 4453. 4457. 4465. 4990. 5112. 5143. 5202. 5356. 5559. 5934. 7177. 7313. 7815. 8060. 8082.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 1. Juli 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1872, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder
2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außer dem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie IX. Nro. 4. nebst Talons unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Münster, den 7. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.

VII. Bekanntmachung.

30. Zum Detail-Verkauf von **Petroleum** wird seit einiger Zeit an vielen Orten ein Apparat benutzt, bei dem eine beliebig verstellbare Skala den Abfluß nach $1/1$ $1/2$ $1/4$ $1/8$ Liter angeben soll. Diese Apparate sind nicht geeicht, auch hat die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission die bisher übliche Form derselben für nicht eichungsfähig erklärt, da ein einigermaaßen sicheres Messen damit nicht ausführbar ist. Die Benutzung solcher Apparate im öffentlichen Verkehr ist demnach unzulässig und gemäß §. 369. des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht.

Dortmund, den 17. November 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion für Westfalen. Osthues.

VIII. Bekanntmachung.

31. Der im §. 89. der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 für die Umstempelung bisheriger Landesgewichte festgesetzte Präclusivtermin kann wegen der augenblicklichen Ueberlastung der Eich-Aemter nicht eingehalten werden.

Auf Grund des Circulars der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 16. December curr. wird für die ganze Provinz Westfalen die ursprünglich mit dem 1. Januar 1872 ablaufende Frist, **für gußeiserne Gewichtstücke von $1/2$ Pfund und größere Schwere, sowie für Medicinal-Gewichte, bis zum 1. Juli 1872 verlängert.**

Dortmund, den 22. December 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion für Westfalen. Osthues.

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

32. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. dieses Monats ab die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. December 1871 erlassenen und durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 24. desselben Monats — Nro. 304. publizirten

Vorschriften über die Befähigung zu

den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates

nach näherer Bestimmung der §§. 44. ff. an Stelle des Reglements vom 21. December 1863 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 5. Januar 1872.

33. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Revierbeamte, Berggeschworene Pieler, wurde in Stelle des beurlaubten Revierbeamten Giesler von Burbach nach Dillenburg und an des Ersteren Stelle der Bergmeister Roth aus dem Oberbergamtsbezirke Dortmund nach Burbach versetzt und der Berggeschworene Forst zu Dillenburg mit Pension aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Bergassessor von Sobbe wurde wegen seiner commissarischen Anstellung im Bezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau dorthin überwiesen und der Bergreferendar Hermanni zum Bergassessor ernannt.

Bonn, den 3. Januar 1872.

X. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

34. Die Gewerkschaften:

a. des Steinkohlen-Bergwerks „Schiffsruder," „bescheertes Glück" und „bescheertes Glück Nebenbänke" und

b. der Steinkohlen-Zeche „Schiffsruder II." in den Gemeinden Mittel-Stiepel, Ober-Stiepel, Buchholz und Westherbede des Kreises Bochum

beschlossen nach dem Konsolidations-Akte vom 23. August 1869 die Vereinigung der genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen

„Schiffsruder"

und bestimmten hierbei das Antheils-Verhältniß, mit dem jedes einzelne Werk in das konsolidirte Werk eintreten soll, dahin, daß an dem gemeinschaftlichen Werke

a. „Schiffsruder," „bescheertes Glück" und „bescheertes Glück Nebenbänke" mit $^{9}/_{10}$ und

b. „Schiffsruder II." mit $^{1}/_{10}$

betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird der wesentliche Inhalt des Konsolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 23. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

35. Der Alleineigenthümer des unterm 9. März 1857 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehenen Steinkohlen-Bergwerks

„Agatha"

in den Gemeinden Herne, Riemke und Gerthe des Kreises Bochum, theilte nach dem Theilungs-Akte vom 7. October und 12. December 1871 das Feld dieses Bergwerks in zwei selbstständige Felder, von welchen das nordöstliche 1500 Quadratlachter große Feld den Namen **Agatha** A. erhalten, das zweite 334,484 Quadratlachter umfassende Feld aber den Namen **Agatha** fortführen soll.

Gemäß der Bestimmungen in den §§. 51. und 45. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird diese reale Theilung des Feldes der Zeche „Agatha" unter Verweisung auf diese Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 30. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

36. Der Alleineigenthümer des unterm 14. December 1855 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehenen Steinkohlen-Bergwerks „Dominica" in den Gemeinden Sodingen, Hiltrop und Herne des Kreises Bochum theilte nach dem Theilungs-Akte vom 7. October und 12. December 1871 das Feld dieses Bergwerks in drei selbstständige Felder, von denen das nordwestliche 2530 Quadratlachter große Feld den Namen **Dominica** A. und das nordöstliche 100 Quadratlachter große Feld den Namen **Dominica** B. erhalten, das dritte 233,354 Quadratlachter große Feld aber den Namen **Dominica** fortführen soll.

Diese reale Theilung des Feldes der Zeche „Dominica" wird gemäß den Bestimmungen in den §§. 51. und 45. und unter Verweisung auf diese Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 30. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

XI. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

37. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus

der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1 ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl des Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebenslauf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar 1872 bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 11. März 1872, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn dieselben nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 1. December 1871.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Scharnhorst, Hauptmann und Platzmajor.	Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

XII Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

38. Vom 10. Januar curr. ab wird die I. Personenpost von Schwerte nach Hörde um 7 Uhr Vorm., zurück um 8 25 Vorm., die II. Personen-

post von Schwerte nach Hörde um 12 Uhr Mittags, zurück um 1 15 Nachm. abgefertigt.

Arnsberg, den 8. Januar 1872.

39. Vom 15. Januar curr. ab wird die Personen-Post von Meschede nach Schmallenberg um 6 Uhr 20 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 10. Januar 1872.

XIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

40. Da die außergewöhnlich gesteigerten Verkehrsverhältnisse eine größere Ausnutzung des Transport-Materials, als bisher erfordern, letztere aber wesentlich durch die Schleunigkeit der Entladung der Güterwagen bedingt wird, so setzen wir in Gemäßheit des §. 14. ad 2. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde von jetzt an bis auf Weiteres die Entladungsfrist für Wagenladungen von 100 Centnern von 6 Stunden auf 4 Stunden hiermit herab.

Nach Ablauf dieser Frist treten demnach die im §. 15. ad 4. a. a. O. angedrohten Nachtheile ein.

Münster, den 30. December 1871.

XIV. Patent-Verleihungen.

41. Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15. December 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. December v. J. ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XV. Patent-Zurücknahme.

42. Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. October 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

XVI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

43. Dem Polizei-Commissar Petzhold aus Elberfeld ist, nachdem der Amtmann Helle in Haspe sein Amt niedergelegt hat, die commissarische Verwaltung des Amtes Enneperstraße, Kreises Hagen, übertragen und derselbe am 31. December pr. in das Amt eingeführt worden.

An Stelle des verstorbenen Rectors Vieth hierselbst ist der Lehrer Pantel zu Belecke hiesigen Kreises zum Curator der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die kreisvorständischen Mitglieder aus dem Lehrerstande für die Zeit bis zum 1. Januar 1877 gewählt worden und hat derselbe die Wahl angenommen.

Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard Solbach aus Dilnhütten ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Wiese-Hohen-Elementar-Schule zu Soest definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Bathe aus Balve ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Eickel, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 20. Januar 1872.

44. Das 52. und 53. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 30. December 1871, enthalten:

(Nro. 764.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. December 1871.

(Nro. 765.) Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen."

(Nro. 766.) Allerhöchster Erlaß vom 25. December 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

(Nro. 767.) Ernennung: des bisherigen Vizekonsuls bei dem Konsulate zu Constantinopel Anton Daniel v. Gramatzki zum Konsul des Deutschen Reichs in Hâvre de Grace;
des Gerichts-Assessors Friedrich Adolph Tettenborn zum Konsul des Deutschen Reichs in Marseille;
des Grundbesitzers Vito Lombardo zu Gherba, des Pasquale Conversano zu Goletta und des Kaufmanns Filippo Ghio zu Susa in der Regentschaft Tunis, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs;
des Bergwerksdirektors Ferdinand Pütz zu Irun in Spanien zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

(Nro. 768.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. December 1871.

45. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1872, enthält:

(Nro. 7933.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

(Nro. 7934.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur preußisch-dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. October 1871.

(Nro. 7935.) Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehr-Abgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nro. 7936.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. General-Landtage der ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. General-Landtages.

(Nro. 7937.) Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. December 1871.

(Nro. 7938.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Sozietäts-Chaussee.

(Nro. 7939.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. December 1871.

46. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

47. Die auf Präsentation der Gemeinde Seitens

des Patrons, Herrn Fr. Lohmann in Witten, erfolgte Berufung des bisherigen Pfarr-Vikars Hermann Ludwig Klöpper zum Pfarr-Adjuncten mit dem Rechte der Nachfolge an der evangelischen Gemeinde zu Rüdinghausen, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 5. December 1871.

48. Die erledigte dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Siegen, Diöcese Siegen, ist in Folge der ortsüblich geschehenen Präsentation dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Heinrich Julius Winterhager aus Werlau landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. December 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

49. Die neuen Coupons Serie IX. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staats-Papiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Zins-Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Arnsberg, den 25. October 1871.

Anwendbarkeit der chaussee-polizeilichen Strafbestimmungen auf die Gemeinde-Chaussee von Niedereslohe über Sieperting und Kückelheim bis zur Serkenroder Gemeindegrenze.

50. Auf die kunstmäßig ausgebaute Gemeinde-Straße von der Minden-Coblenzer Chaussee bei Niedereslohe durch Niedereslohe, Sieperting und Kückelheim bis zur Grenze der Gemeinde Serkenrode, werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1832 — Gesetz-Sammlung Seite 214 — die mit dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 publicirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen sub Nro. 7. bis einschließlich Nro. 23. hierdurch für anwendbar erklärt.

Arnsberg, den 14. Januar 1872.

51. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern machen wir hiermit Folgendes bekannt:

Inhalts eines von dem Königlich Sächsischen Gerichts-Amte im Bezirksgericht Leipzig an das Königlich Sächsische Ministerium der Justiz erstatteten Berichts ist am 3. November 1871 von demselben zu dem Vermögen der Firma: **„Sächsische Hypotheken-Bank zu Leipzig"** in Leipzig bestandenen Actien-Gesellschaft der Konkurs-Prozeß eröffnet und in diesem **der 17. Februar 1872** als End-Termin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Laut weiterer Anzeige bestehen die Konkurs-Gläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten,

dermalen im Betrage von 7,783,080 Thalern noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefen.

Die Pfandbrief-Inhaber werden daher auf die erfolgte Conkurs-Eröffnung und die bei nicht zeitiger Anmeldung ihrer Forderungen sie treffenden Rechts-Nachtheile besonders aufmerksam gemacht.

Es wird hierbei noch darauf hingewiesen

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmelde-Termins, den 17. Februar 1872, bei dem Conkurs-Gericht zu erfolgen hat,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,
3) daß daher bei unterlassener, oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Conkursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie
5) daß alle Diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben, und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechts-Anwalts zu bedienen.

Arnsberg, den 16. Januar 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

52. Die Besitzer:

a. des Steinkohlen-Bergwerks „Westhausen I.," verliehen am 9. October 1857,
b. des Steinkohlen-Bergwerks „Westhausen II.," verliehen am 6. Mai 1857,
c. des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks „Westhausen III.," verliehen am 15. Mai 1857,
d. des Steinkohlen-Bergwerks „Westhausen IV.," verliehen am 9. October 1857 und
e. des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks „Westhausen V.," verliehen am 31. Juli 1857,

in den Gemeinden Obernette, Bodelschwingh und Rahm des Kreises Dortmund, vereinigten in dem Konsolidations-Akte vom 9. November 1871 die genannten fünf Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„Westhausen"** und bestimmten hierbei das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in die Konsolidation eintreten soll, dahin, daß an dem gemeinschaftlichen Werke jedes einzelne Werk mit $^1/_5$ betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des bezogenen Gesetzes der wesentliche Inhalt des Konsolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 8. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

53. Vom 15. Januar curr. ab wird die Personenpost von Winterberg nach Ruttlar um 10 Uhr 15 Min. Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 10. Januar 1872.

54. Vom 15. Januar curr. ab wird die Personenpost von Medebach nach Riedersfeld um 8 Uhr 30 Min. Vorm. abgefertigt.

Arnsberg, den 10. Januar 1872.

55. Vom 21. Januar curr. ab werden abgefertigt:

1) die Personen-Post von Meinerzhagen nach Ohl um 7 Uhr 15 Minuten früh,
2) die I. Boten-Post von Rönsahl nach Ohl um 8 Uhr 50 Minuten Vormittags, zurück um 9 Uhr 35 Minuten Vormittags und
3) die II. Boten-Post von Rönsahl nach Ohl um 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zurück um 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

Arnsberg, den 17. Januar 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

56. Da die außergewöhnlich gesteigerten Verkehrsverhältnisse eine größere Ausnutzung des Transport-Materials, als bisher erfordern, letztere aber wesentlich durch die Schleunigkeit der Entladung der Güterwagen bedingt wird, so setzen wir in Gemäßheit des §. 14. ad 2. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde von jetzt an bis auf Weiteres die Entladungsfrist für Wagenladungen von 100 Centnern von 6 Stunden auf 4 Stunden hiermit herab.

Nach Ablauf dieser Frist treten demnach die im §. 15. ad 4. a. a. O. angedrohten Nachtheile ein.

Münster, den 30. December 1871.

57. Die Ende März d. Js. pachtlos werdende Restauration in dem gemeinschaftlichen Stations-Gebäude der Cöln-Mindener und Westfälischen Eisenbahn auf dem Bahnhofe zu Hamm soll im Wege der Submission vom 1. April d. Js. ab auf unbestimmte Zeit, gegen dreimonatliche Kündigung, fernerweit verpachtet werden.

Wir haben hierzu Termin auf den 5. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr in unserm Central-Büreau hierselbst angesetzt.

Die Bedingungen können bei unserm Stations-Vorsteher zu Hamm, von welchem auch auf Verlangen die von dem Pächter zu beziehende geräumige Wohnung gezeigt wird, sowie in unserm Central-Büreau hier eingesehen, resp. von dem Büreau-Vorsteher, Rechnungs-Rath Meyer, gegen Erstattung der Copialien, bezogen werden.

Pachtlustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf die Anpachtung der Bahnhofs-Restauration zu Hamm"

versehen bis zu dem oben gedachten Termine, in welchem die Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden, portofrei an uns einzusenden.

Münster, den 11. Januar 1872.

VI. Patent-Verleihungen.

58. Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar 1872 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. Js. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent: auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

59. Das dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld unter dem 5. Januar 1870 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

60. Die commissarische Verwaltung der durch den Rücktritt des bisherigen Amtmanns von de Wall vacant gewordenen Amtmannsstelle des Amtes Meinerzhagen, Kreises Altena, ist dem seitherigen Auctionator von Orsbach aus Witten übertragen und ist derselbe am 8. d. Mts. in das Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Communalförster, Reservejäger Carl Daniel Holzapfel zu Stadtberge ist die Königliche Waldwärterstelle zu Glindfeld, Oberförsterei gleichen Namens vom 1. October v. J. ab übertragen.

Dem Lehrer Robert Rölke zu Olpe (cfr. Amtsblatt pro 1872 Stück 1. Nro. 20.) ist nicht die commissarische, sondern die definitive Verwaltung der oberen Knabenklasse bei der katholischen Elementarschule zu Olpe übertragen worden.

Dem seitherigen Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Berghofermark, Wilhelm Beckmann, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Berghofen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Ewald aus Meckingsen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Berghofen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Schulte aus Fredeburg ist die neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Lütgendortmund, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 27. Januar 1872.

61. Allgemeine Vorschriften für die

Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des §. 34. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. October 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Concessionsentziehung ist §. 54. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessionsentziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen 2c. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn die-

selbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 196. des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196. des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens 1/800 der gemessenen Länge,
2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens 1/500, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens 1/1500 der gemessenen Länge,
3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über 1/2500, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1/20,000 der horizontalen Länge,

betragen darf, und

4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1);

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c. Bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1) ein Brouillon mit den Stationslinien und
2) eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellementsrissen (Profilen):

1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen.

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) Die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A., a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;

2) die nach §. 7. aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;

3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der ——— im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und

nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sg.	Pf	Gebührensatz b. über Tage. Sg.	Pf
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
	A. Bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thaler.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ½ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge .	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	8
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens .	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens .	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist nichts zu berechnen.					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortestunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. und b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sg.	Pf	b. über Tage. Sg.	Pf
	Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge 2c.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1/_2$-fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die $2^1/_2$-fachen Sätze berechnet.					
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sg.	Pf	b. über Tage. Sg.	Pf
19	Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten. Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von: $1/_{500}$ — $1/_{1000}$ der natürl. Größe 3 Sg. — Pf. $1/_{1000}$ — $1/_{2000}$ " " " 1 " 6 " $1/_{2000}$ — $1/_{4000}$ " " " 6 " — " $1/_{4000}$ — $1/_{5000}$ " " " 7 " 6 " $1/_{5000}$ — $1/_{10000}$ " " " 10 " — "					
20	Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					
21	Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.					
22	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt . . . . . . 1 Sg. 6 Pf. b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt 1 Sg. — Pf berechnet.					
23	Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					
24	Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25	Sind Pläne theils nach verhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt werden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.					
27	Für das zu den Karten 2c. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.					
28	Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sg. Pf	b. über Tage. Sg. Pf
	zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.			

62. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1872, enthält:

(Nro. 7940.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

(Nro. 7941.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

(Nro. 7942.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

(Nro. 7943.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

(Nro. 7944.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871.

(Nro. 7945.) Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

(Nro. 7946.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

I. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

63. Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105., 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

64. Die Aufnahmeprüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 15. bez. 17. April,
zu Hilchenbach am 29. bez. 30. April,
zu Soest am 21. bez. 23. Mai

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Zu den Nachprüfungen im Seminar zu Hilchenbach werden nur solche Lehrer zugelassen, welche entweder in dem genannten Seminar ihre Ausbildung erhalten haben, oder in den Kreisen Siegen, Wittgenstein und Olpe amtlich beschäftigt sind. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Münster, den 8. Januar 1872.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

65. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 4., 5. und 6. April curr.,
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 13., 15. und 16. April curr.,

3) bei dem Lehrer-Seminar zu **Büren** am 18., 19. und 20. April curr.,
4) bei dem Lehrer-Seminar zu **Langenhorst** am 14. und 15. Mai curr. abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 8. Januar 1872.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

66. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu **Münster** der 9. und 10. April curr.;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu **Paderborn** der 11. und 12. April curr.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu **Büren** der 22. und 23. April curr.;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu **Langenhorst** der 15. und 16. Mai curr.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 8. Januar 1872.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

67. In der evangelischen Schul-Gemeinde **Vollholz-Großenbach-Augustenhoff**, Kreises Wittgenstein, welche 295 Einwohner zählt, ist das dringende Bedürfniß eingetreten, ein Schulhaus zu bauen. Zu den Kosten dieses Neubaues, welche circa 2000 Thaler betragen werden, ist die Schul-Gemeinde nur in der Lage, ein Kapital von circa 400 Thalern durch Anleihe auf Amortisation beizutragen, da dieselbe, aus unbemittelten Grundbesitzern und Köhlern bestehend, zu den ärmsten Gemeinden des diesseitigen Regierungs-Bezirks gehört, neben den Staats-Abgaben von in Summa 152 Thalern 19 Sgr. 7 Pf., an Communal-, Schul- und Kirchensteuer circa 200% der Staatssteuern aufzubringen hat, wozu noch bedeutende Passiv-Capital-Zinsen und Ablöse-Renten treten.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der gedachten Schulgemeinde zum Neubau eines Schulhauses eine Haus-Collekte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. Februar bis 1. Mai dieses Jahres bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks durch Deputirte abgehalten werden wird. Wir empfehlen dieselbe dem Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen.

Arnsberg, den 19. Januar 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

68. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27. October 1870 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „Neu-Uerdingen" zu Ueckendorf das Eigenthum des Bergwerks **„Bulmke"** in den Gemeinden Bulmke, Ueckendorf und Leithe, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2,189,000 □Meter, geschrieben: Zwei Millionen Einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. v. w. x. y. z. und a.' bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

69. Die Ende März d. Js. pachtlos werdende Restauration in dem gemeinschaftlichen Stations-Gebäude der Cöln-Mindener und Westfälischen Eisenbahn auf dem Bahnhofe zu **Hamm** soll im Wege der Submission vom 1. April d. Js. ab auf unbestimmte Zeit, gegen dreimonatliche Kündigung, fernerweit verpachtet werden.

Wir haben hierzu Termin auf den 5. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr in unserm Central-Büreau hierselbst angesetzt.

Die Bedingungen können bei unserm Stations-Vorsteher zu Hamm, von welchem auch auf Verlangen die von dem Pächter zu beziehende geräumige Wohnung gezeigt wird, sowie in unserm Central-Büreau hier eingesehen, resp. von dem Büreau-Vorsteher, Rechnungs-Rath **Meyer**, gegen Erstattung der Copialien, bezogen werden.

Pachtlustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf die Anpachtung der Bahnhofs-Restauration zu Hamm"

versehen bis zu dem oben gedachten Termine, in welchem die Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden, portofrei an uns einzusenden.

Münster, den 11. Januar 1872.

70. Mit dem 15. Januar 1872 tritt ein Nachtrag II. zum Westphälischen Verbandstarif vom 10. November 1871 in Kraft. Derselbe enthält directe Tarifsätze für die Beförderung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen der Berg-

Märkischen Station Ober-Hagen und den Westfälischen Verbands-Stationen.

Genannter Nachtrag ist bei unsern Güterexpeditionen einzusehen und zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu haben.

Münster, den 10. Januar 1872.

71. Vom 20. d. Mts. ab werden im Verkehr zwischen Stationen des Westfälischen Eisenbahn-Verbandes und der Station Deutz der Bergisch-Märkischen Bahn Eilgüter direct expedirt. Die Tarifsätze und die in Betracht kommenden Stationen können bei unsern Güterexpeditionen erfragt werden.

Münster, den 15. Januar 1872.

72. Am 1. Januar 1872 ist ein Nachtrag XXXI. zum Preußisch-Braunschweigischen Verbandstarif, enthaltend neue Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, sowie ein neues alphabetisches Waaren-Verzeichniß in Kraft getreten, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben zu 5 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist.

Münster, den 14. Januar 1872.

VI. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

73. Die drei täglichen Personenposten zwischen Dortmund und Dorstfeld sind vom 15. Januar curr. ab aufgehoben worden.

Arnsberg, den 19. Januar 1872.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

74. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, kann aber von diesem Alter an, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer von den im Regierungs-Bezirk Münster sich aufhaltenden jungen Leuten die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der unterzeichneten Commission zu melden, wogegen den im Regierungs-Bezirk Arnsberg wohnenden freigestellt bleibt, sich beliebig bei der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Düsseldorf, Minden oder Münster anzumelden.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welcher:

1) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
2) ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist, und
4) ein Schulzeugniß

beigefügt sein müssen, ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse (cfr. §. 154. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 — Extra-Beilage zu Nro. 36. des Amtsblatts pro 1868 —, sowie Rescript der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 12. Februar 1869 — Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1869 S. 82.) nachweisen, dürfen die Berechtigung zum einjährigen Dienste zu jeder Zeit, jedoch innerhalb der feststehenden Altersgrenze nachsuchen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Ablegung eines Examens (cfr. §. 155. der gedachten Militair-Ersatz-Instruction) führen wollen, steht der nächste Termin auf den 18. und 19. März d. J. im hiesigen Regierungs-Gebäude an.

Wer sich dieser Prüfung unterziehen will, hat sich spätestens bis zum 1. März d. J. unter Vorlegung der oben erwähnten Atteste bei uns schriftlich zu melden, worauf derselbe eine besondere Vorladung zum Erscheinen in dem vorbezeichneten Prüfungs-Termine behufs Feststellung seiner wissenschaftlichen Qualification zu gewärtigen hat.

Münster, den 2. Januar 1872.

Prüfungs-Commission
für einjährige Freiwillige.
Frhr. v. Nyvenhaus.
Abels, Militär-Departementsrath.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

75. Der seitherige erste Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Balbert, Emil Heyder, ist nach erfolgter Präsentation des Herrn Fürsten Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Berleburg und unter Zustimmung des Königlichen Consistoriums zu Münster zum Cantor und Organisten bei der Kirchengemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Reiter aus Arnsberg ist die Lehrerinstelle an der Sammelklasse bei der katholischen Schule zu Hamm, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Zum 4. Stücke **eine Extra-Beilage,** welche nachträglich ausgegeben wird. Dieselbe enthält: „Post-Reglement vom 30. November 1871."

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Beilage

zum 4. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. Januar 1872.

76. **Post-Reglement**

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w. 100 Pfund.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten rc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formular zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem

Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind:

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare 2c. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung der Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks 2c. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden, oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrick- oder Handelszeichen, einschl. der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es,

die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von ....“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Ab-

sender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen,

welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document.)

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beaustandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen, Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis Postvorschußsendungen } zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirektionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene

Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmten Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in

welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I.)

bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“ „An A. abzugeben bei B.“ „An A. im Hause des B.“ „An A. wohnhaft bei B.“ „An A. logirt bei B.	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“ „An A. abzugeben an B.“ „An A. aux soins de B.“ „An A. care of B.“ — so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so

kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen und abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;

3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 41. I. Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.“, wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweiget wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfd. befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger

muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche 2c. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Lokalsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurügelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge des Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so

erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. 57. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 59. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Courierpferd	20 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und

Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost 2c. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- 2c. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten 2c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- 2c. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. **XIX.** und **XXI.**

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tariffätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Contractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- 2c. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostarif.

XXXVI. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisendem als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung,

so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- und Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- 2c. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto 1/3 Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§. II. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^{1}/_{18}$ Sgr. bz. $^{7}/_{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^{1}/_{3}$ abschließt, dafür $^{1}/_{3}$ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $^{1}/_{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder $43^{3}/_{4}$ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thaler oder $43^{3}/_{4}$ Gulden bis zu 50 Thalern oder $87^{1}/_{2}$ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87^{1}/_{2}$ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $^{1}/_{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen . . .	$1^{1}/_{2}$ Sgr.
über 5 bis 15 geographische Meilen	2 „
„ 15 „ 25 „ „	3 „
„ 25 „ 50 „ „	4 „
„ 50 geographische Meilen . . .	5 „

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communal-behörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1. die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke.
1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:
1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§. XI. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . 20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung 2c. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
   b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit

überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. I b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
   bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
   2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
   für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
   bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
   für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen. a) Freimarken.
b) Franco-Couverts.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung des Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig

gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.

4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

e) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgr. bz. zu 1. Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3⅓ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Sgr. 36 Sgr. 10 ₰,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, Postmandaten oder Postbehändigungsscheinen.

§. XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 3. Februar 1872.

77. Das 1., 2. und 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 5., 8. und 18. Januar 1872, enthalten:

(Nro. 769.) Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1871, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direktion mit dem Sitze in Karlsruhe.

(Nro. 770.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871.

(Nro. 771.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

(Nro. 772.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Lars Henric Frijs zu Landskrona; des bisherigen Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Konsuls Hugo Brodhag zu Genf; des Bankdirektors Philipp Ernst Mark zu Zürich, zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns und Rheders Lars Glas zu Umea, und Kaufmanns Christian Vagt zu Skelleftea in Schweden; des bisherigen Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsuls Carl Adolph Gottlob Adae in Cincinnati, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 773.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

(Nro. 774.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Carl Eulert zu Tacna zum Konsul des Deutschen Reichs für Tacna und Arica;

des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Georg Christian Hilliger zu Iquique; des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Carl Weiß zu Callao; des Kaufmanns Robert Reinecke zu Arequipa, zu Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 775.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. December 1871.

(Nro. 776.) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. December 1871.

(Nro. 777.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden und zwar:

1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zollinspektors Eugisch, der Großherzoglich hessische Zollinspektor v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich,

2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zollinspektors Rudelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuersekretair Klein mit dem Wohnsitz in Harburg.

(Nro. 778.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Salomon Koppel zu Santa Fé de Bogotá in Columbien; des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Otto Sielcken zu Batavia; des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Otto Trechmann zu Hartlepool; des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns Herrmann Bätjer zu Mobile (Alabama), zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Stuart Day zu Cowes zum Vizekonsul des Deutschen Reichs für die Insel Wight mit Einschluß der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road u. Bembridge Haven;

der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Philip Douglas Alexander zu Bristol, Joseph Farrell zu Dundalk für Dundalk und Drogheda, William Marshall zu Great Grimsby, James Cathie Scarth zu Kirkwall (Orkney-Inseln) für Kirkwall, Stromneß und Longhope, William Davies Mathews zu Penzance für Penzance, Mountshay, St. Ives und Hayle und Joseph Strangmann zu Waterford für Waterford, New Roß, Wexford und Dungarven, sowie des bisherigen Königlich preußischen Konsular-Agenten Heinrich Ebell zu Macao (China), zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

78. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1872, enthält:

(Nro. 7947.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Ober-Ober-

bruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

(Nro. 7948.) Statut für die Lommersumer Wiesen-Genossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. December 1871.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 17te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

79. In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in **der beiliegenden Liste** aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Beschaffung des zu den Wald-Culturen erforderlichen Nadelholzsaamens betreffend.

80. Die Communal- und Privatwaldbesitzer, welche auch für dieses Jahr ihren Bedarf an Nadelholzsaamen durch Vermittelung des von uns damit beauftragten Regierungs-Secretairs Schwartz hierselbst zu beziehen wünschen, werden hierdurch veranlaßt, sich baldigst schriftlich an letzteren zu wenden, welcher demnächst für Zusendung des gewünschten Saamens sorgen und von den einzelnen Empfängern den Betrag der Kosten, welcher für jetzt noch nicht angegeben werden kann, einziehen wird.

Sobald die Preise feststehen, werden wir solche durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Arnsberg, den 25. Januar 1872.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

81. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß

wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 23. Januar 1872.

82. Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörde bedürfen, daß nach Artikel 6. des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimaths-Behörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.
Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: de Rège.

Vorstehende Aenderung wird hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 25. Januar 1872.

Evangelische Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Pollertshof bei Pr. Oldendorf, Regierungsbezirk Minden.

83. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat die in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Münster und Minden bewilligte Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Pollertshof nunmehr auch auf den hiesigen Regierungsbezirk für die Jahre 1872 bis 1874 ausgedehnt und wird dieselbe in diesem Jahre bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks während des Zeitraums vom 1. Februar bis ultimo April durch von der Königlichen Regierung zu Minden mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die Deputirten bis Ende April d. Js. nicht erschienen sind, ist die Collekte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857 A. Ib. 4781, bis zum 15. Mai d. Js. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 26. Januar 1872.

84. Die Herren Ressortminister haben sich hinsichtlich der in den Apotheken zu gebrauchenden Waagen und Gewichte mit folgenden Grundsätzen der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission einverstanden erklärt:

Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wennleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes besondere Medicinal-(Präcisions-)Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinal-

Behörden getroffenen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß, wo genauere und ungenauere Wägungs- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenauern im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transaktionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Die Herren Apotheken-Besitzer und -Verwalter haben sich hiernach zu richten.

Arnsberg, den 28. Januar 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

85. Der für den Bezirk Eichlinghofen, im Amte Eichlinghofen, Kreis Dortmund, als Schiedsmann für die Wahlperiode vom 1. Januar 1871 bis Ende 1873 gewählte Rendant a. D. Wilhelm Baumeister zu Eichlinghofen ist mit Tode abgegangen und an dessen Stelle der Auctions-Commissar August Baumeister zu Eichlinghofen gewählt und verpflichtet.

Hamm, den 22. Januar 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

86. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Edle Rose" bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. December 1871 wird dem Heinrich Setzer zu Schweisfurth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Kupfererzbergwerks **„Edle Rose,"** dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde vom 9. Januar 1867 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

87. Während des Monats December 1871 sind im Bezirk der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personalveränderungen vorgekommen. Es sind:

1) Angenommen: der Post-Eleve Rebein in Werl, der Postgehülfe Diehl in Bredelar, als Post-Agenten die Post-Expediteure Weingarten in Wenden, Kayser in Serkenrode, Müller in Holzhausen, Pielsticker in Westönnen, Dreisbach in Schwarzenau, Hohmann in Oestereiden, Ferber gt. Domwirth in Rhynern, Kaufmann Trainer in Netphen, Gastwirth Ruben in Crombach, Privat-Unterbeamte Trompeter zum Landbriefträger in Bochum, Combattant Franz Schmiesing zum Landbriefträger in Castrop, Ortseinwohner W. Hilchenbach zum Landbriefträger in Drolshagen, Unterofficier Carl Groß zum Packetträger in Hamm, Hülfslandbriefträger Gravert zum Landbriefträger in Holzwickede.

2) Ernannt: der Postsecretair Rehbock in Arnsberg zum Ober-Post-Directions-Secretair, die Post-Expedienten Ball in Düsseldorf, Küngen in Hamm und Staberey in Soest zu Postsecretairen.

3) Angestellt: die Postamts-Assistenten Schoeneborn in Soest, Zahn in Soest und Groger in Iserlohn, die Invaliden Engels und Fischer als Briefträger in Bochum resp. Dortmund und Horsthemke als Packetbesteller in Lüdenscheid.

4) Versetzt: Post-Expediteur Dunkel von Hilchenbach als Büreau-Assistent nach Halle a./S., Post-Expediteur Euben von Crombach nach Hilchenbach, Hengsbach von Netphen nach Linden, Packetträger Janke von Holzwickede nach Hagen, Post-Conducteur Wolter aus Arnsberg als Briefträger nach Hagen, Packetbesteller Drees von Altena als Stadtpostbote nach Hamm.

5) Freiwillig ausgeschieden: Landbriefträger Schoennenberg in Castrop, Hase in Finnentrop und Korstian in Netphen.

6) Gestorben: Wagenmeister-Gehülfe Panhorst in Hattingen.

Arnsberg, den 20. Januar 1872.

88. Vom 1. Februar d. Js. ab wird die Camen-Herberner Personenpost auf die Strecke zwischen Herbern und Werne beschränkt; die Botenpost zwischen Camen und Werne aufgehoben und die Beförderung der Postsendungen jeder Art zwischen Camen und Werne durch ein täglich zweimal coursirendes Privat-Personenfuhrwerk erfolgen.

Das Letztere nimmt folgenden Gang an:

aus Werne um 5 45 früh und um 1 Uhr Nachmittags,

aus Camen um 8 10 früh und um 6 Uhr Abends.

Die Beförderung erfolgt tour wie retour in einer Stunde.

Das Einschreiben der Personen zur Mitreise mit dem qu. Fuhrwerke erfolgt bei den Kaiserlichen Post-Anstalten in Camen und Werne.

Arnsberg, den 27. Januar 1872.

89. Vom 1. Februar 1872 ab werden die Station in Müsen, und die Personenposten zwischen Dahlbruch und Müsen aufgehoben, dagegen werden von demselben Termine ab zwischen den genannten Orten zwei tägliche Botenposten mit Brief- und unbeschränkter Fahrpostbeförderung eingerichtet.

Diese Botenposten erhalten bei einer Beförderungsfrist von 25 Minuten folgenden Gang:

aus Müsen 6 30 früh, 12 Mittags,
aus Dahlbruch 7 10 früh, 1 15 Nachmittags.

Arnsberg, den 30. Januar 1872.

90. Vom 3. Februar curr. ab wird
1) die I. Personenpost von Brilon nach Meschede Bhf. um 8 35 früh,
2) die II. Personenpost von Brilon nach Meschede Bhf. um 2 30 Nm.,
3) die Personenpost von Stadtberge nach Brilon um 5 früh und
4) die Personenpost von Ramsbeck nach Nuttlar um 8 20 Vorm.

abgefertigt.

Arnsberg, den 30. Januar 1872.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

91. Nachdem die Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn wegen außergewöhnlichen Verkehrs für ihren Bahnbereich die reglementsmäßigen Lieferfristen bis auf Weiteres verdoppelt hat, sind wir veranlaßt, auch für unsere die Cöln-Mindener Strecke Hamm-Minden berührenden Verbands-Verkehre bis auf Weiteres eine gleiche Verlängerung eintreten zu lassen, wovon dem betheiligten Publikum hierdurch Mittheilung gemacht wird.

Münster, den 26. Januar 1872.

92. Am 15. Januar 1872 ist ein Nachtrag XI. zum Rheinisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif vom 1. Januar 1871, enthaltend:
1) Aenderungen und Ergänzungen in der Waarenklassification;
2) Aufhebung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs A. für Großgottern;
3) Berichtigungen der durch Tarifnachtrag X. ausgegebenen Tariftabellen für Station Kösen;
4) Aufnahme der Stationen Weida, Neustadt b. Gera, Pößneck, Könitz, Unterwellenborn, Saalfeld und Eichicht, der zur Thüringischen Bahn gehörenden Gera-Eichichter Zweigbahn in den Verband,

in Kraft getreten, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 24. Januar 1872.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

93. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

Laufende Nr.	Namen der Beschäl-Station.	Namen der Stationshalter.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf der Station.	Abgang von der Station.
1	Overberge, Krchsp. Camen	Mast	2	den 21. Februar	den 19. Juni
2	Lünern	Gillmann	2	„ 21. „	„ 19. „
3	Cörne	Wibbeling	2	„ 22. „	„ 18. „
4	Mengede	Schimmel	2	„ 22. „	„ 18. „
5	Eicklinghofen	Knapmann	2	„ 22. „	„ 18. „
6	Kalthoff	Griese	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Erwitte	Neuhaus	2	„ 21. „	„ 19. „
8	Stadtberge	Kuhlmann	2	„ 4. März	„ 28. „
9	Grumme, Amt Bochum	Rottmann	2	„ 23. Februar	„ 17. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 24. Januar 1872. Der Gestüt-Director: Brenken.

VIII. Bekanntmachung.

94. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thalern monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahre alt sind, zu besetzen sein. was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

IX. Patent-Verleihung.

95. Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

96. An Stelle des nach seinem Wunsche von der Führung der Schul-Inspections-Geschäfte entbundenen Schul-Inspectors Vorländer zu Altena, ist der Pfarrer Groos in Iserlohn zum Schul-Inspector über den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Iserlohn ernannt.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Melchers aus Nateln ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bönkhausen, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Schüler aus Stein ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wilgersdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Christian Seewald aus Boehle ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Berghofermark, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Blumensaat aus Enger ist die Lehrerstelle bei der neu errichteten katholischen Schule zu Annen, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clara Nolte aus Niederbergheim ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Mülheim, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Das Sachen-Register zum Amtsblatte pro 1871 ist erschienen und kann zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. durch die Post-Anstalten und direct von der Amtsblatts-Redaction bezogen werden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 10. Februar 1872.

97. Das 4., 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 27. Januar und 2. Februar 1872, enthalten:

(Nro. 7949.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

(Nro. 7950.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

(Nro. 7951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße, von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

(Nro. 7952.) Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

98. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. In letzterer Zeit ist mehrfach bei uns die Aufnahme von solchen Personen in die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke beantragt worden, die sich nach der Art ihrer Krankheit für diese Anstalt nicht eigneten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 8. August 1841, Amtsblatt pro 1841 Seite 224 ff., über die Aufnahme von Kranken in die vorgedachte Pflege-Anstalt zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Arnsberg, den 30. Januar 1872.

100. In Gemäßheit des §. 15 des Ausf.-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus den Landgemeinden Wattenscheid und Ueckendorf Kreises Bochum, ein Gesammt-Armenverband gebildet worden ist.

Arnsberg, den 27. Januar 1872.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

101. 1) Dem Appellations-Gerichts-Director Freusberg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Groening zu Nakel ist zum 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Siegen versetzt.

3) Der Appellationsgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Schulz und der Referendar Gerhard von Ditfurth hier sind gestorben.

4) Der Rechtskandidat Keßler hier ist zum Referendar ernannt.

5) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Hasel zu Brilon scheidet auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab aus seiner bisherigen Stellung aus und tritt als Hülfsbote bei dem Kreisgericht zu Lippstadt ein.

6) Der Hülfsbote Vieth in Lippstadt ist vom 1. April 1872 ab zum Kreisgerichts-Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Brilon ernannt.

Arnsberg, den 31. Januar 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1872.

102. 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Heintzmann hierselbst und dem Kreisgerichts-Director Dülberg zu Lüdenscheid ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und dem Appellationsgerichtsboten Schwieters das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

2) Ernannt sind:

a. der Rechtskandidat Heinrich Castringius in Duisburg zum Referendar.

b. zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten:

aa. der Büreau-Diätar Padberg in Hagen bei dem Kreisgericht daselbst,

bb. der Büreau-Diätar und Militair-Anwärter Trütschel in Essen bei dem Kreisgericht in Essen,

cc. der Büreau-Diätar Bluhm in Werl bei dem Kreisgericht hierselbst.

3) Versetzt sind:

a. der Kreisrichter Falkenberg in Hattingen an das Kreisgericht in Essen,

b. der Gerichts-Assessor Lueg aus dem Kammergerichts-Bezirk in das hiesige Departement,

c. der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Vedder in Hagen an das Kreisgericht in Duisburg mit der Function an die Deputation in Broich.

4) Der Kreisgerichts-Rath Heidemann in Altena und der Kreisrichter Westhaus zu Unna sind gestorben.

5) Der Gerichtsbote und Executor Wilbert in Bochum ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Postens verlustig geworden.

Hamm, den 1. Februar 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

103. Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke „vereinigte Catharina“ und „Parlament“ in der Gemeinde Bommern des Kreises Hagen vereinigten durch den Konsolidations-Vertrag vom 27. October 1871 die beiden genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen „**Falkenstein**“ und bestimmten hierbei das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in die Konsolidation eintrete, dahin, daß an dem konsolidirten Werke die Zeche „vereinigte Catharina“ mit $^{9}/_{10}$ und die Zeche „Parlament“ mit $^{1}/_{10}$ betheiligt werden solle.

Diese Vereinigung wird gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berg-Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 26. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

104. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf die Muthung vom 27. April 1871 wird dem Herrn Commerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen das Eigenthum des Bergwerks „**Wilhelm**“ in den Gemeinden Rauxel, Deininghausen, und Habinghorst des Kreises Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg, und in der Gemeinde Suderwich des Kreises Recklinghausen, im Regierungsbezirke Münster, im Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Vierhundert neun und neunzig Tausend fünfhundert vier und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. C. D. E. F. g. g.[1] H. J. K. L. m. und n. bezeichnet ist, im Namen des Königs durch das unterzeichnete Oberbergamt, insoweit wie dieses Feld im Kreise Dortmund liegt, und im Namen des Herzogs von Arenberg durch den mitunterzeichneten Herzoglichen General-Domainen-Inspector soweit, wie das Feld zur Grafschaft Recklinghausen gehört, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und es wird zugleich die Verleihung des in der Grafschaft Recklinghausen belegenen Feldestheils gemäß der Bestimmung im §. 4. des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in dieser Grafschaft vom 28. April 1837 Seitens des Oberbergamts bestätigt.

Dortmund, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Recklinghausen, den 30. December 1871.

(L. S.) Der Herzoglich Arenbergische General-Domainen-Inspector, Domainen-Rath.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

105. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf die Muthung vom 27. April 1871 wird dem Herrn Commerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen das Eigenthum des Bergwerks „**Hermann**“ in den Gemeinden Rauxel, Deininghausen, Ickern und Habinghorst des Kreises Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg, und in der Gemeinde Henrichenburg des Kreises Recklinghausen, im Regierungsbezirke Münster, im Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. und K. bezeichnet ist, im Namen des Königs durch das unterzeichnete Oberbergamt, insoweit wie dieses Feld im Kreise Dortmund liegt, und im Namen des Herzogs von Arenberg durch den mitunterzeichneten Herzoglichen General-Domainen-

Inspecter soweit, wie das Feld zur Grafschaft Recklinghausen gehört, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen, und es wird zugleich die Verleihung des in der Grafschaft Recklinghausen belegenen Feldestheiles gemäß der Bestimmung im §. 4. des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in dieser Grafschaft vom 28. April 1837 Seitens des Oberbergamts bestätigt.

Dortmund, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Recklinghausen, den 30. December 1871.

(L. S.) Der Herzoglich Arenbergische General-Domainen-Inspector, Domainen-Rath.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

106. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27./28. October 1871 wird dem Commerzien-Rath Ernst Waldthausen zu Essen das Eigenthum des Bergwerks **„Lucie"** in den Gemeinden Habinghorst, Deininghausen und Ickern, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen Einhundert neun und siebenzig Tausend, vierhundert vier und sechszig und Siebentausend einhundert sechszig Zehntausendstel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 15. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

107. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Helene II." und „Paula II." bei Saalhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird dem Rudolph Härche zu Saalhausen unter dem Namen **„Helene II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Saalhausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. C. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird dem Rudolph Härche zu Saalhausen unter dem Namen **„Paula II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Saalhausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

108. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Bußweiler," „Ingweiler," „Urweiler," „Gravelotte," „Metz," „Reichshoffen," „Märzweiler," „Neuweiler," „Bischweiler" und „Fröschweiler" bei Elspe und Oberelspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 23. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Bußweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und vierzig

Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Ingweiler" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. l. m. q. u. t. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Urweiler" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. l. k. p. o. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Gravelotte" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, neunhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. n. o. p. i. s. r. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Metz" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Oedingen, in den Kreisen Olpe und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Reichshoffen" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Oedingen, in den Kreisen Olpe und Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig

Tausend, neunhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. H. G. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Märzweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Neuweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert und sieben Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. h. i. k. n. o. p. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Bischweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. p. s. t. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Fröschweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend, achthundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. i. h. d. c. b. m. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

109. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Harburg," „Hannover," „Bremen," „Braunschweig," „Dresden," „Stettin," „Minden" und „Leipzig" bei Hachen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-

Belen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Harburg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. Z. A. B. C. D. a. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Belen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Hannover" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. t. u. q. m. P. N. O. Z. Y. x. w. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Belen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Bremen" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, fünfhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. v. w. x. y. Z. A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Belen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Braunschweig" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, fünfhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. Q. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Belen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Dresden" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. o. n. m. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wecklum unter dem Namen **„Stettin"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. h. l. m. q. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Minden"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert drei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. t. u. q. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Leipzig"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. f. e. d. k. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

110. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „von Bismarck," „Bundeskanzler," „Fürst," „Minister-Präsident" und „Schoenhausen" bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„von Bismarck"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. v. w. x. q. r. s. t. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bundeskanzler"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. z. G. H. C. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Fürst“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, dreihundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. i.' k. k.' l. l.' m. m.' n. o. p. p.' q. q.' x. w. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Minister-Präsident“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E. F. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Schoenhausen“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. e. u. t. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

111. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Darius,“ „Diogenes,“ „Drako,“ „Gersdorf,“ „Hector,“ „Hoffmann,“ „Juno,“ „Samuel,“ „Schachtmeyer,“ „Socrates I.,“ „Solon,“ „Schöler,“ „Urian“ und „Venus“ bei Dünschede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hochst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Darius“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. c. b. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Diogenes“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. u. v. w. x. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Drako"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben V. O. P. Q. R. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gersdorf"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. K. L. N. O. P. k. II. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hector"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p. q. r. s. t. u. v. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hoffmann"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. W. H. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Juno"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. F. G. m. n. o. c.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Samuel"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. i. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Schachtmeyer“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. W. M. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Socrates I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Solon“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, achthundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. V. U. Y. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Schöler“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. R. Q. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Urian“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dünschede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und neunzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. h. i. i.' l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Venus“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. J. H. I. m. G. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

112. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Rollmicke" und „Jupiter" bei Dünschede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Novbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rollmicke"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, in Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend drei hundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Beggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Jupiter"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. i. k. l. m. n. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

113. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Winterberg," „Kambyses," „Medebach" bei Gerlingen und „Balduin" bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12 Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Winterberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Olpe, Bauerschaft im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend sieben und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerzbergwerks „Junge Zeche" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kambyses"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden im Kreise Olpe Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Medebach"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft im Kreise Olpe Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend vierhundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. l. r. u. v. w. x. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. December 1871

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Balduin**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft im Kreise Olpe Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. n. o. p. q. r. t. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

114. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Aline" bei Gosenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1871 wird der Gewerkschaft des Kobalt- und Kupfererz-Bergwerks „Aline" bei Gosenbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Kobalt- und Kupfererzbergwerks „**Aline**," dessen Grenzen auf dem zu der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 16. Januar 1846 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

115. Vom 10. Februar cr. ab wird die Personenpost von Witten nach Wengern um 9 Uhr 40 Min. abgefertigt.

Arnsberg, den 6. Februar 1872.

VII. Bekanntmachung.

116. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thalern monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahre alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

117. Dem Reserve-Lieutenant Blumbach in Wattenscheid ist an Stelle des pensionirten Amtmanns Kämper die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle des Amtes Blankenstein, Kreises Bochum, übertragen und ist derselbe am 30. Januar cr. in sein Amt eingeführt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 17. Februar 1872.

118. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1872, enthält:

(Nro. 7953.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

119. **Nachtrag** zu dem Statute der Westfälischen Berggewerkschafts-Kasse vom $\frac{15. \text{ April}}{16. \text{ Juni}}$ 1864.

Auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung der Betheiligten an der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 14. December 1871 und des §. 9. des Statuts dieser Kasse vom $\frac{15. \text{ April}}{16. \text{ Juni}}$ 1864 genehmige ich hierdurch die nachfolgenden Statut-Aenderungen:

a. Nachtrag zum §. 3.

„Die nach §. 1. des Statuts der Westfälischen Berggewerkschaftskasse betheiligten Bergwerke sind verpflichtet, für die im §. 4. bestimmten Zwecke der Kasse Beiträge zu entrichten. Dieselben werden zur Höhe von Einem Pfennig ($^1/_{100}$ Mark) pro Einhundert Centner Förderung festgestellt und alljährlich von dem Vorstande der Berggewerkschaftskasse auf Grund der von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund zu ertheilenden Nachweisung der Förderung des vorhergehenden Jahres berechnet und erhoben.

Die Zahlung muß nach erfolgter Festsetzung zur vollen Summe für das ganze Jahr bewirkt werden.

Diese Verpflichtung beginnt mit dem ersten Januar 1872 nach der Förderung des Jahres 1871."

b. Die Vorschrift des §. 11. alin. 4. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Uebersteigt der Geldwerth der Produktion eines Bergwerks (alin. 1—3. dieses Paragraphen) den Betrag von Zehntausend Thalern, so hat das Werk so viele Stimmen zu führen, als diese Maaßeinheit in dem ermittelten Werthe der Produktion enthalten ist. Ueberschießende Bruchtheile werden für voll gerechnet."

c. Die Vorschrift des §. 18. alin. 2. wird aufgehoben.

d. Die Bestimmung des §. 18. alin. 7. im ersten Satz wird abgeändert wie folgt:

„Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, oder im Verhinderungsfalle zeitweise einberufene Stellvertreter anwesend sind."

Berlin, den 1. Februar 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

I. 403.

* * *

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der Westfälischen Berggewerkschaftskasse wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut sich im Amtsblatte Jahrgang 1864, Stück 28. abgedruckt findet.

Dortmund, den 3. Februar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

120. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 1. November 1869 wird dem Schiffscapitain Heinrich Böllert zu Duisburg das Eigenthum des Bergwerks **„Gottes Segen"** in der Gemeinde Mühlinghausen und der Landgemeinde Schwelm, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen Einhundert sieben und achtzig Tausend, dreihundert zehn und neunhundert zwanzig Zehntausendstel (2,187,310,0920) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. F.' G. H. J. K. und L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 15. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

121. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Schildwiese," „Langenberg," „Langenfeld," „Gretchen II.," „Kuttenberg," „Fürstenberg," „Gastein," „Hornfels," „Astenberg," „Astenbruch," „Ermicke," „Klockenberg" und „Lindenhain" bei Attendorn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Schildwiese"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert und ein Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. d.' e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Langenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. h. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Langenfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gretchen II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. P. Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kuttenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. O. N. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Fürstenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sieben

und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. i. k. l. m. n. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Gastein**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. h. D. E. v. w. o. m. l. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Hornfels**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v. u. t. s. r. q. p. o. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Astenberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u. T. S. z. x. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Astenbruch**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Attendorn und Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. t. x. y. p. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Ermicke**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Klockenberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den

Buchstaben a. c. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Lindenhain"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Attendorn und Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Unkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

122. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Ziegenhain," „Brandenstein," „Bülow," „Glümer," „Stiehle," „Barnekow," „Hahnke," „Karnatz," „Lenke," „Herzberg" und „Budritzky I." bei Helden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Ziegenhain"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und siebenzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. b.' c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Brandenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. h. g. f. e. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bülow"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. m. n. o. p. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 3. August und 26. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Glümer"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. n. u. t. s. r. q. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 3. August und 26. October 1871 wird der Administration der

Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Stiehle**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x. C. B. A. z. y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 3. August und 26. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Barnekow**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, dreihundert ein und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. v. w. x. y. s. t. u. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 12. September und 26. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Hahnke**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Karnatz**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. E. M. L. K. J. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Lenke**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Siebenzehn Tausend, achthundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. N_1. N_2. N_3. N_4. P. O. R. S. T. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Herzberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v. U. W. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu

Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Budritzky I." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. V. D. w. X. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

128. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Zastrow," „Gottberg," „von der Goltz," „Marmormühle," „Prittwitz," „Schmerling," „Boßstein" und „Wartensleben" bei Helden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Zastrow" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Acht Tausend sechshundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. f. V. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Gottberg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sieben Tausend, acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „von der Goltz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, in Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend, sechshundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. e. h. f. V. W. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Beggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Marmormühle" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. N. O. P. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Prittwitz" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend, neunhundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. Z. Y. H. U. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Schmerling**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend, siebenhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. P. Q. R. S. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Roßstein**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wartensleben**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. V. W. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

124. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kortenbach," „Rehseifen," „Centrum I.," „Rehborn," „Brutus," „Steinhausen," „Steinhagen," „Bertelmann," „Steinbrink" und „Steinhorst" bei Brünn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Kortenbach**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hünsborn und Wenden im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Rehseifen**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. i. h. g. f. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu

Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Centrum I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend, fünfhundert siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. h. g. f. g.' o. n. m. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rehborn"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend, einhundert zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. m. n. O. P. Q. R. S. p. q. r. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Brutus"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hünsborn und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. t. D. L. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Steinhausen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hünsborn und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. t. k. i. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Steinhagen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. r. q. p. w. v. u. l. t. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bertelmann"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. l. u. v. F. E. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Steinbrink"** das Bergwerkseigenthum

in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Septbr. 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Steinhorst“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. L. M. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

125. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Döllinger IV.“ bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister“ bei Möllmicke unter dem Namen **„Döllinger IV.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

126. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Döllinger,“ „Döllinger II.“ und „Döllinger III.“ bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister“ bei Möllmicke unter dem Namen **„Döllinger“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommen Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister“ bei Möllmicke unter dem Namen **„Döllinger II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. D. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister“ bei Möllmicke unter dem Namen **„Döllinger III.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

mit den Buchstaben E. D. H. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

127. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Naffebrüder" bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezbr. 1871 wird dem Walzwerksbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Naffebrüder"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, siebenhundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

128. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Danielskrone" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 4. September und 18. November 1871 wird dem Daniel Hesse zu Rahrbach unter dem Namen **„Danielskrone"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rahrbach und Burgholdinghausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

129. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jodocus" bei Oberhunden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Februar 1871 wird dem Schlossermeister Joseph Schauerte zu Würdinghausen unter dem Namen **„Jodocus"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhunden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend, Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

130. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Neopold & Kupferseifen" bei Rehringhausen und „Gottessegen II." bei Cruberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1871 wird dem Philipp Hesse zu Neuenkleusheim unter dem Namen **„Neopold & Kupferseifen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. E_1. E_2. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1871 wird dem Philipp Hesse zu Neuenkleusheim unter dem Namen „**Gottessegen II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rahrbach und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, fünfhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

131. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Moltke" bei Niederdielfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen „**Moltke**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

132. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelm" bei Caan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. October 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen „**Wilhelm**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sieben und sechzig Quadratlachtern, hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

III. Bekanntmachung der Königlichen Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

133. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

Laufende Nr.	Namen der Beschäl-Station.	Namen der Stationshalter.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf der Station.	Abgang von der Station.
1	Overberge, Krchsp. Camen	Mast	2	den 21. Februar	den 19. Juni
2	Lünern	Gillmann	2	„ 21. „	„ 19. „
3	Cörne	Wibbeling	2	„ 22. „	„ 18. „
4	Mengede	Schimmel	2	„ 22. „	„ 18. „
5	Eicklinghofen	Knapmann	2	„ 22. „	„ 18. „
6	Kalthoff	Griese	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Erwitte	Neuhaus	2	„ 21. „	„ 19. „
8	Stadtberge	Kuhlmann	2	„ 4. März	„ 28. „
9	Grumme, Amt Bochum	Rottmann	2	„ 23. Februar	„ 17. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 24. Januar 1872. Der Gestüt-Director: Brenken.

IV. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

134. Vom 15. Februar cur. ab wird die Personenpost von Siegen nach Freudenberg um 4 45 Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 13. Februar 1872.

132. Vom 18. Februar curr. ab wird

1) die Personenpost von Medebach nach Niedersfeld um 8 Uhr 10 Min. Vormittags und
2) die Personenpost von Winterberg nach Nuttlar um 9 Uhr 55 Min. Vormittags

abgefertigt.

Arnsberg, den 13. Februar 1872.

V. Bekanntmachung.

135. Für die Königliche Werft soll der Jahresbedarf an Stangeneisen und Eisenplatten pro 1872 sicher gestellt werden.

Lieferungsofferten sind versiegelt mit der Aufschrift

„Submission auf Lieferung von Eisen"

bis zu dem am 27. Februar curr., Mittags 12 Uhr, im Büreau der unterzeichneten Behörde anberaumten Termine mit Proben einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen, welche auf portofreie Anträge gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden, liegen in der Registratur der Königlichen Werft zur Einsicht aus.

Danzig, den 31. Januar 1872.

Königliche Werft.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

136. Dem ordentlichen Lehrer an der höheren Gewerbeschule zu Magdeburg, Ferdinand Ahrend aus Levenhagen, ist eine Lehrerstelle an der Rectoratschule zu Unna, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Der Lehrer an der Realschule zu Hagen, Carl Gustav Theodor Schur aus Saalfeld, ist zum Lehrer an der Rectoratschule zu Unna, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Dem Lehrer Eduard Müller zu Hüttenbräucker-Rahmede ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Schalke, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Wilhelm Ermert zu Wahlbach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Marienborn, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Gustav Schmidt aus Lünern ist die neu errichtete dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eickel, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eduard Luce aus Niedermarsberg ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Blankenstein, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Küpper aus Niederwenigern ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard Schockenhoff aus Welver ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schwerte, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Abel aus Mülheim a./d. R. ist die Verwaltung der dritten Mädchenklasse bei der katholischen Schule zu Hagen, Kreises Hagen, und der Schulamts-Kandidatin Gertrud Heinemann aus Drieburg, Kreises Höxter, die Verwaltung der Sammelklasse daselbst commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Caroline Wilhelmine Buderus aus Rauschenberg ist eine Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 24. Februar 1872.

137. Das 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 27. Januar und 3. Februar 1872, enthalten:

(Nro. 779.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871.

(Nro. 780.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.

(Nro. 781.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Anton Sundheim zu Barranquilla in Columbien, des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Hermann Haupt zu Rio de Janeiro, des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Max Denso zu Kurrachee, des früheren Konsuls des Norddeutschen Bundes Georg Niederberger zu Saigon (Cochinchina), des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha in Columbien, des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil (Ecuador), des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns Albert Carl Friedrich Anton Hilchenbach zu Gonaives (Hayti), zu Konsuln des Deutschen Reichs; des Kaufmanns Bernhard Müller zu Aguadilla (Porto-Rico), des Kaufmanns J. F. Stüben auf Cebu und des Kaufmanns Fridolin Luchsinger zu Iloylo (Philippinen), des Kaufmanns John Jay Philbrick zu Key-West (Florida), des Kaufmanns Eduard Peschau zu Wilmington (North Carolina), des Kaufmanns Otto Arnemann zu Namsos in Norwegen, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 782.) Dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legationsrath Wille zu London und dem Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika Dr. Rösing zu New-York ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

(Nro. 783.) Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

(Nro. 784.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

(Nro. 785.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

(Nro. 786.) Ernennung: des Kommerzienraths Alexander August Lévon zu Nicolaistadt (Wasa) in Finnland, des Kaufmanns Wilhelm Sundheim zu Huelva in Spanien zu Konsuln des Deutschen Reichs; des Kaufmanns Dominic Jacona zu Terranova auf Sicilien zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

(Nro. 787.) Ertheilung des Exequatur für die Ernennungen: des bisherigen Konsuls Ludwig Gottfried Dyes zu Bremen zum Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Generalkonsul daselbst, sowie der bisherigen Konsular-Agenten G. H. Sieveking zu Altona und A. Beste zu Harburg zu Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Vizekonsuln, ferner der französischen Konsuln Jules de la Porte zu Breslau und Paul Marcellin Berenger in Stettin und des zum Konsul der Republik Paraguay, mit dem Sitze in Hamburg, ernannten Kaufmanns Gustav Werckenthien, Namens des Deutschen Reichs.

138. **Regulativ**

zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.

(§. 43. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38. ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40. ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses

an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49., 61. des Gesetzes vom 8. März 1871), —

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46. ff. des Reichsgesetzes), —

3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53. des Reichsgesetzes, —

4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54. des Reichsgesetzes), —

5) das vermittelnde Einschreiten Behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5. des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55. des Reichsgesetzes) sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56. des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58. des Reichsgesetzes), —

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63. des Gesetzes vom 8. März 1871), —

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den, §§. 65. und 66. des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36. des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§. 47., 48. des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2. unter Nro. 2. bis 5. zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei er-

hoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7. finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens so wie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56. des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc. ꝛc.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc. ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1. wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc. ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher ꝛc. ꝛc.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen so wie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung

derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.
Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: de Rège.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreiswundarzt- und Kreisthierarzt-Stelle.

139. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede und die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede sind erledigt.

Bewerbungen um diese Stellen sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 12. Februar 1872.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

140. Der Handelsmann Carl Braun zu Winterberg hat den ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1803. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Einsendung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 17. Februar 1872.

Wegegeld-Erhebung auf der Hälver-Thal-Straße.

141. Nachdem die Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle vollendet ist, wird mit dem 1. März curr. bei dem Nummer-Steine 0,06 an dem Hause des Wirthes Wilhelm Bebber eine Barriere mit der Befugniß, Wegegeld für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Straßen geltenden Tarife zu erheben, errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1869, Ges.-Samml. pro 1869 pag. 1142, wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 19. Februar 1872.

142. Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß höheren Orts der Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen statistischen Büreau in Berlin als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung übertragen ist, und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom statistischen Büreau direkt, als im Wege des Buchhandels an jedermann geliefert werden. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Oktav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
2) die veränderlichen Tafeln desselben für . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.
3) das Jahrmarkts-Verzeichniß für 2 Thlr. — Sgr.
und 4) die genealogischen Nachrichten für . . . . — Thlr. 15 Sgr.
zusammen = 5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2. bis 4. aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf drei Thaler 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Arnsberg, den 19. Februar 1872.

II. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

143. Die fiskalische Saline Königsborn bei Unna im Kreise Hamm mit den unter dem Namen „Königsborn" vereinigten Soolfeldern Königsborn Nro. I. bis Nro. XI., jedes von 2'189,000 Quadratmetern, dem Rollmanns-Brunnen, den zum Salzwerke gehörigen Grundstücken mit den Betriebs-Vorrichtungen und Gebäuden, sowie die Soolfelder Königsborn Nro. XII. bei Pelkum und Gießler-Bach bei Lippstadt sollen höherer Bestimmung gemäß zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hierzu wird ein Termin auf
den 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr,
zu Königsborn im Geschäftszimmer des Königlichen Salzamts daselbst anberaumt und es werden die Kauflustigen eingeladen, in diesem Licitations-Termine ihre Gebote abzugeben. Ist das Geschäft in einem Tage nicht zu beendigen, so wird mit demselben am folgenden Tage fortgefahren werden.

Die Bedingungen, welche bei dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden sollen, die Beschreibung der Saline Königsborn und ein Verzeichniß der Grundstücke können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn eingesehen werden.

Wie die Bedingungen näher ergeben, werden

1) die Soolfelder Königsborn Nro. I. bis XI. mit dem Rollmanns-Brunnen, die Gradirhäuser mit den zur Soolhebung und zum Betriebe der Gradirung dienenden sechs Dampfmaschinen, die Wasserkunst, die Siedehäuser, das Amtshaus und etwa 47 Hektare 63 Are und 24 □ Meter Grundfläche, das Badehaus und das gesammte bewegliche Inventar der Saline,
2) die Grundstücke Flur 15 Nro. 102, 103 und 104, der Steuergemeinde Unna, (67 Are 17 □ Meter) mit dem aufstehenden Direktorial-Gebäude sammt Stallung,
3) die Garten-Parzelle Flur 15 Nro. 105, der Gemeinde Unna, (52 Are 65 □ Meter),

4) die Garten-Parzelle Flur 15 Nro. 106, der Gemeinde Unna, (29 Are 69 □Meter),
5) die Parzelle Flur 15 Nro. 401/184 (39 Are 68 □Meter) mit der Maschinenwerkmeister-Wohnung und Stallung,
6) die Garten-Parzelle Flur 15 Nro. 403/147 (90 Are 39 □Meter),
7) die Parzellen Flur 15 Nro. 27 (etwa 11 Are 16 □Meter) und Flur 15 Nro. 86 (2 Are 7 □Meter),
8) die Parzelle Flur 15 Nro. 159 (5 Are 78 □Meter) mit Wohngebäude,
9) die Parzelle Flur 15 Nro. 283 (17 Are 50 □Meter),
10) die Parzellen Flur 17 Nro. 259/186 (1 Hektar 4 Are 59 □Meter) und Flur 15 Nro. 292 (4 Are 64 □Meter),
11) die Parzelle Flur 17 Nro. 282/187 (11 Are 65 □Meter),
12) die Parzellen Flur 3 Nro. 192/28, Flur 3 Nro. 194/80 und Flur 3 Nro. 197/81, der Steuergemeinde Afferde, (83 Are 19 □Meter),
13) die Parzelle Flur 3 Nro. 189/32 (1 Hektar 5 Are 87 □Meter),
14) die Parzellen Flur 3 Nro. 113/94, der Steuergemeinde Rottum, (24 Are 70 □Meter) und Flur 3 Nro. 114/94 daselbst (1 Are 24 □Meter),
15) das Soolfeld Königsborn Nro. XII. bei Pelkum zur Größe von 2'189,000 □Meter und die Parzelle Flur 13 Nro. 137/43, der Steuergemeinde Pelkum, (38 Are 41 □Meter),
16) das 2'189,000 □Meter große Soolfeld Gießler-Bach bei Lippstadt und die Parzelle Flur 12 Nro. 171, der Steuergemeinde Lippstadt (63 Are 53 □Meter),

und zwar jede Nummer für sich, und es werden sodann die unter 1. bis 16. aufgeführten Vermögens-Objekte zusammen als Ganzes ausgesetzt werden. —

Wer ein Gebot auf die Saline abgeben will, hat vorher eine Caution von 5000 Thalern bei der Königlichen Oberbergamtskasse oder bei der Kasse des Salzamts zu hinterlegen und sich darüber, daß dies geschah, bei unserem Commissar auszuweisen.

Dortmund, den 30. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

144. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Glückauf Segen X., XI." bei Mülsborn, „Glückauf Segen XIV." bei Meschede, „Glückauf Segen XV., XVI." bei Wennemen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. October 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen X." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kalle, Berghausen und Meschede, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert acht und achtzig Tausend, einhundert und fünfzehn Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. October 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen XI." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kalle, Berghausen und Meschede, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert zwei und achtzig Tausend, zweihundert zwei und fünfzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. P. O. N. M. L. K. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. November 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen XIV." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Meschede und Berghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert fünf und achtzig Tausend und sechs und fünfzig Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. V. U. T. S. R. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen XV."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wennemen und Kalle, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert acht und achtzig Tausend, einhundert vier und zwanzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. Y. B. A. H. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen XVI."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wennemen und Kalle, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert acht und achtzig Tausend und vierzehn Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. Z. Z.^{1} Z.^{2} Z.^{3} Z.^{4} Z.^{5} Z.^{6} Z.^{7} Z.^{8} Z.^{9} W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

145. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Lampert" und „Lampert II." bei Niedersetzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. November 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Lampert"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedersetzen und Dreisbach-Tiefenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Hundert neun Tausend, vierhundert dreißig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. November 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Lampert II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedersetzen und Dreisbach-Tiefenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Hundert Tausend, vierhundert zwei und zwanzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

146. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „General," „Graf," „Wrangel," „Mannstein," „Voigts-Rheetz" „Schwarzkoppen," „Rheinbaben" und „Holderberg" bei Husten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„General"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, vierhundert und acht Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Graf" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, einhundert acht und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. d. g. h. i. k. l. q. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Wrangel" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und acht Tausend, dreihundert neun und siebenzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t.[1] s. r. n. o. A. z. y. x.[1] bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Mannstein" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert acht Tausend, achthundert fünf und achtzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. k. m. n. r. s. t. u. v. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Voigts-Rheetz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, vierhundert und drei und zwanzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. y. z. A. o. p. B. C. D. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Schwarzkoppen" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und vier Tausend, siebenhundert und zwölf Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p. B. C. D. u. E. F. G. H. S. q. e. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Rheinbaben" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, fünf und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. J. K. L. und M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Holderberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und acht Tausend, neunhundert ein und dreißig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Unkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

147. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Saturnus" und „Sukow" bei Dünschede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Saturnus**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, vierhundert vier und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. a.' A. B.' Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Sukow**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und vier Tausend, sieben und siebenzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. q. r. c.' n.' n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

148. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Glückauf" bei Suttrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1871 wird dem Oekonomen Anton Ditz zu Warstein unter dem Namen „**Glückauf**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Suttrop, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert vier und achtzig Tausend, sechshundert zwei und neunzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

149. Am 1. Februar curr. ist in dem Orte Haardt bei Siegen eine Post-Expedition in Wirksamkeit getreten.

Von demselben Tage ab ist die Personenpost zwischen Netphen und Siegen aufgehoben und dafür eine Personenpost zwischen Haardt bei Siegen und Netphen mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Haardt bei Siegen 12 15 Nchm.,
in Netphen 1 15 Nachm.,
aus Netphen 6 30 früh,
in Haardt bei Siegen 7 30 früh.

Die Entfernung zwischen Haardt und Netphen beträgt 1 Meile. An Personengeld kommen bei der genannten Post 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung.

Den Distributionsbezirk der Post-Expedition in Haardt bei Siegen bilden die Orte Fickenhütten, Münkershütten, Weidenau, Meinhardt, Müßnershütten,

Buschgotthardshütte, Herrnfeld, Tiefenbach, Dreisbach und Sieghütte.

Arnsberg, den 16. Februar 1872.

150. Am 17. December 1871 ist zur Ueberbringung der Correspondenz von Courierzügen der Route Berlin-Cöln eine Estaffettenpost von Herne nach Bochum eingerichtet worden, die um 6 Uhr 30 Minuten aus Herne abgeht und um 7 Uhr 5 Minuten in Bochum eintrifft.

Arnsberg, den 19. Februar 1872.

151. Während des Monats Januar 1872 sind im Bezirk der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personalveränderungen vorgekommen. Es sind:

1) Angenommen: zu Postagenten: der Post-Expediteur Schulte gt. Nölle in Hennen, Bäcker in Dahle, Baunscheidt in Zurstraße, Schrage in Herscheid, Bahlefeld in Heedfeld, Didam in Oberkirchen, Gastreich in Saalhausen, Bartling in Lenhausen, der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Alte in Valbert;

zu Landbriefträgern: Postillon Schaefers aus Brilon in Alme, Combattant Lünsdorf in Brilon, Privatunterbeamte Leising in Geseke, Ortseinwohner Sirringhaus in Herscheid und Combattant Hemmer in Wetter;

zu Post-Packetträgern: Combattant Gürtzgen aus Halver und Privat-Unterbeamte Bätza aus Mengede in Schwelm;

zum Wagenreiniger: Hülfsunterbeamte Blume in Hagen.

2) Angestellt: der Postamts-Assistent Irgang in Schwelm, Krüper in Soest, Franzky in Gelsenkirchen, Böttger in Soest, Marquardt in Altena.

3) Versetzt: der Hauptmann a. D. Cramer von Bonn als commiss. Amtsvorsteher nach Unna, der Postsecretair Reichardt von Unna nach Darmstadt, Postsecretair Felthaus von Unna nach Herne, Postsecretair Klemann von Arnsberg nach Brilon, Postsecretair Völlmecke von Brilon nach Biedenkopf, Postsecretair Stöcker von Berleburg nach Arnsberg, Postsecretair Fischer von Arnsberg nach Lippstadt, Postsecretair Mutz von Recklinghausen nach Berleburg, Postsecretair Görlich von Lippstadt nach Recklinghausen, Postsecretair Anders von Soest nach Montabaur, Postsecretair Helm von Soest nach Papenburg, Postsecretair Heber von Menden nach Burxdorf, Postsecretair Köhler von Soest nach Cleve, Postsecretair Wiegelmann von Herne nach Falkenberg im Elsaß, Postsecretair Seitz von Soest nach Nordhausen, Postsecretair Glan von Siegen nach Dortmund, Postsecretair Richter von Schwelm nach Ohlau, Postamts-Assistent Kesting von Lippstadt nach Dortmund, Freyberger von Dortmund nach Berlin, der Landbriefträger Wichers von Geseke als Briefträger und Stadtpostbote Kaiser von Lippstadt als Packetbesteller nach Altena, Eisenbahn-Post-Conducteur Awater von Soest als Postbüreaudiener nach Dortmund, Packetbesteller Drees von Altena als Stadtpostbote nach Hamm i./W., Landbriefträger Heile von Marten als Briefträger und Briefträger Schmidt von Witten als Postbüreaudiener nach Dortmund.

4) Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Alte in Valbert, der Stadtpostbote Lange in Dortmund, der Packetträger Stolle in Schwelm und der Landbriefträger Knebel in Wetter.

5) Bestätigt: die Postamts-Assistenten Schöneborn in Halver, Metzner in Soest.

Arnsberg, den 17. Februar 1872.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai curr. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

---

152. Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundenen wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. — Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. — Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. — Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. — Mikroskopische Uebungen: Derselbe. — Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. — Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. — Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. — Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. — Waldbau: Oberförster Herf. — Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. — Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. — Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. — Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. — Experimental-Physik: Dr. Budde. — Physikalisches Practikum: Derselbe. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. — Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. — Geognosie: Dr. Andrae. — Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. — Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Zeichnen-Unterricht: Derselbe. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. — Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. —

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. — Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.
Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

V. Patent-Verleihungen.

153. Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Spinnerei-Director Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

154. Der Fabrikant Carl Meyser zu Plettenberg, im Kreise Altena, ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Dr. Saalmann zum Beigeordneten der Stadt Plettenberg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Siegen, Friedrich Eduard Menzel aus Petershagen, ist zum sechsten ordentlichen Lehrer an der höheren Stadt-Schule zu Altena definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Langenhorst aus Südkirchen ist die Verwaltung der Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Kirchlinde, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Scheele aus Hüsten ist die Verwaltung der ersten Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Boehle, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Berensmann aus Aplerbeck ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Brachthäuser aus Werthenbach ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Irmgarteichen, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Vincke aus Tengern, Heinrich Stauf aus Wilnsdorf, Jakob van Ekeris aus Elberfeld und Friedrich August Horstmann aus Schelldorf ist eine Lehrerstelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Ruhs zu Afferde ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Friederike Sichtermann ist die vierte Stelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Quambusch, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Beilage

zum 8. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. Februar 1872.

155. Bahn-Polizei-Reglement

für den

Betrieb auf der Verbindungsbahn von der Hermannshütte zu Hörde nach dem Hörder Eisenwerk und mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparaturen befindlichen Strecken, mit der in §. 18 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke 2c. oder aus sonstigen Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Halte-Signale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können. Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 4. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge, oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangsbarrièren sind drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge der Chausseen erleuchtet werden.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch den Wärter bei Tage mindestens 3 mal und bei Dunkelheit, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Bei der Revision ist besonders auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 5. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern. In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 6. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit §. 18 ohne Gefahr stattfinden können.

§. 7. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch—polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

§. 8. Ueber die von den Locomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximaldampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Prüfung ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist die Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtung muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchem das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverläßig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

§. 9. Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anschließenden Aschenkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 10. Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 11. Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen könnnen schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung derselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 12. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen, daß bei Steigungen der Bahn bis einschließlich 1/500 der 12te Theil

bis	„	1/300	„	10te	„
„	„	1/200	„	8te	„
„	„	1/100	„	7te	„
„	„	1/60	„	5te	„
„	„	1/40	„	4te	„

der Räderpaare gebremst werden kann, vorhanden sein.

§. 13. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 14. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je 2 Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 15. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:
a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört,
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird,
c) das eigene Gewicht,
d) das größte Ladegewicht, mit welchen er belastet werden darf,
e) das Datum der letzten Revision.

III. Einrichtung und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 16. Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:
a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken,
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen,

§. 17. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen.

§. 18. Die größte Fahrgeschwindigkeit, weche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird auf 20 Minuten pro Meile festgesetzt. Langsamer muß gefahren werden:
a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) beim Uebergang über Drehbrücken,
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 19. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 20. Bei Bildung eines jeden Zugs muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß die im §. 12 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden, und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit den nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges, und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 21. Ohne Erlaubniß des Betriebs-Directors oder seines Stellvertreters darf außer dem Locomotivführer, dem Heizer und den Bremsern Niemand auf der Locomotive oder auf den Wagen des Zuges mitfahren. Dem Bedienungs-Personal des Zuges kann in dem Falle das Fahren auf der Locomotive gestattet werden, wenn diese ohne Wagen nach der Abgangs-Station zurückfährt.

§. 22. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerungen in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen. Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 23. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotive auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive beziehungsweise am Tender. Auch Materialien- und Transportwagen auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 24. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:
1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal:
ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht.

gegeben werden.

§. 25. Die Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 26. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 27. Der Dienst mit den elektromagnetischen Telepraphen wird nach besonderer, von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale:
1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 28. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß mindestens in den Hauptgeleisen, dem Locomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusuchen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben. Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 29. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrähne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 30. Das Begleitungspersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges so placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, und die Bahnsignale erkennen kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung der Bremser, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Die Verständigung zwischem dem Locomotivführer, der zugleich Zugführer ist und dem Zugpersonal erfolgt mittelst Signalpfeifen.

§. 31. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug an dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 32. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 33. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach eben so langer Lehrzeit durch eine vom Betriebs-Director oder dessen Stellvertreter vorzunehmende Prüfung, sowie durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben oder sich durch ein Qualifikations-Attest als Locomotivführer legitimiren. — Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotive mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still oder zurückstellen zu können.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§. 34. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden, dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 35. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei und der in Ausführung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazugehörigen Gebäude betreten.

§. 36. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und andern schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 37. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 38. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten, unter den von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 39. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgängern dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 40. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Betriebsmittel nebst Zubehör, der Telegraphen, sowie imgleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrich-

tungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 41. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 34—40 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu Thlr. 10 — im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt wird.

§. 42. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 44) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 43. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

V. Bahnpolizeibeamte.

§. 44. Der Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein hat zur Leitung des Betriebes und zur Unterhaltung der Eisenbahn einen Betriebs-Direktor zu ernennen und dem unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Commissariate namhaft zu machen, welcher für die Ausübung der Bahnpolizei und die Sicherheit des Betriebes verantwortlich ist. Außerdem sind für die Unterhaltung der Bahn und für den Betrieb die nöthigen Bahnmeister, Zugführer, Weichensteller und Bahnwärter anzustellen. Diese Beamten sind gleichfalls Bahnpolizeibeamte und haben die Bahnpolizei innerhalb ihres Wirkungskreises unter ihrer Verantwortlichkeit wahrzunehmen. Zu dem Ende sind ihnen vom Betriebs-Direktor schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen, welche der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegen.

§. 45. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 46. Die Bahnpolizeibeamten werden von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnortes vereidet. Sie treten dann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Obliegenheiten, welche durch die im §. 44 gedachten Instruktionen näher bezeichnet sind, dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu bestimmenden Dienstabzeichen tragen. Letztere sollen in Uniform und Mütze von dunkelblauen Tuch mit schwarzen Aufschlägen und gelben Nathschnüren bestehen. Die Knöpfe der Uniform werden die Buchstaben H. B. H. V. tragen.

§. 47. Die Bahnpolizeibeamten haben den Einwohnern und dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihrem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Amtspflichten entfernt werden.

§. 48. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazugehörigen Anlagen und außerhalb der Bahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 49. Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den Orts-Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Beistand zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 50. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung. Dasselbe kann gegen die in §. 35 genannten Personen mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen die Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zu Thlr. 10 — verhängen. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recours an das Königliche Handelsministerium stattfindet.

Die von den Königl. Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu dem von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 51. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension von ihren Diensten anzuordnen.

Arnsberg, den 17. Februar 1872.
Königliche Regierung.

Coblenz, den 8. Februar 1872.
Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Da beabsichtigt wird, die Bahn schon vor Eröffnung des regelmäßigen Betriebes probeweise und behufs Befestigung der Dammschüttungen mit Locomotiven zu befahren, so wird das vorstehende Reglement hierdurch als sofort in Kraft tretend erklärt.

Arnsberg, den 17. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 2. März 1872.

156. Das 8. und 9. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 16. und 23. Februar 1872, enthalten:

(Nro. 7954.) Allerhöchster Erlaß vom 18 September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission.

(Nro. 7955.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

(Nro. 7956.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempauniederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

(Nro. 7957.) Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

(Nro. 7958.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

(Nro. 7959.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477 ff.).

(Nro. 7960.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

I. Bekanntmachung.

157. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Montag, den 25. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31. der Bankordnung vom 5. October 1846 und §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

158. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	A.	Nro.	24,887	über	1000	Thlr.
„	B.	„	11,566	„	500	„
„	B.	„	23,816	„	500	„
„	D.	„	8,786	„	300	„
„	E.	„	3,574	„	200	„
„	E.	„	19,175	„	200	„
„	F.	„	11,865	„	100	„
„	F.	„	17,587	„	100	„
„	F.	„	23,019	„	100	„
„	F.	„	42,467	„	100	„
„	F.	„	58,864	„	100	„
„	F.	„	58,865	„	100	„
„	F.	„	58,866	„	100	„
„	F.	„	58,867	„	100	„
„	F.	„	58,868	„	100	„
„	F.	„	62,867	„	100	„
„	F.	„	66,586	„	100	„
„	F.	„	66,587	„	100	„
„	F.	„	79,978	„	100	„
„	F.	„	85,069	„	100	„
„	F.	„	85,070	„	100	„
„	F.	„	85,720	„	100	„
„	F.	„	85,721	„	100	„
„	F.	„	85,722	„	100	„
„	F.	„	85,723	„	100	„
„	F.	„	85,724	„	100	„
„	F.	„	85,725	„	100	„
„	F.	„	85,726	„	100	„
„	F.	„	85,727	„	100	„
„	F.	„	85,728	„	100	„
„	F.	„	85,729	„	100	„

„ F. Nro. 85,730 über 100 Thlr.
„ F. „ 85,731 „ 100 „
„ F. „ 87,009 „ 100 „
„ F. „ 130,339 „ 100 „
„ F. „ 177,627 „ 100 „
„ G. „ 20,259 „ 50 „
„ G. „ 20,260 „ 50 „
„ G. „ 26,529 „ 50 „
„ H. „ 15,889 „ 25 „
„ H. „ 23,371 „ 25 „
„ H. „ 23,372 „ 25 „
„ H. „ 36,243 „ 25 „
„ H. „ 39,047 „ 25 „

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. Nro. 6,060 über 100 Thlr.
„ C. „ 9,385 „ 100 „
„ C. „ 9,475 „ 100 „
„ C. „ 9,675 „ 100 „
„ C. „ 25,413 „ 100 „
„ C. „ 32,034 „ 100 „
„ C. „ 45,550 „ 100 „
„ C. „ 53,079 „ 100 „
„ C. „ 55,289 „ 100 „
„ D. „ 6,246 „ 50 „
„ D. „ 6,893 „ 50 „
„ D. „ 6,922 „ 50 „
„ D. „ 18,512 „ 50 „
„ E. „ 19,515 „ 20 „
„ E. „ 19,516 „ 20 „

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. Nro. 4,492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 176. Nro. 17,565 über 100 Thlr.
„ 229. „ 22,811 „ 100 „
„ 791. „ 79,068 „ 100 „
„ 831. „ 83,075 „ 100 „
„ 1,009. „ 100,810 „ 100 „
„ 1,262. „ 126,107 „ 100 „

V. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. C. Nro. 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. D. Nro. 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A. Nro. 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B. Nro. 7,387 über 500 Thlr.
„ B. „ 7,388 „ 500 „
„ D. „ 8,511 „ 100 „

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. Nro. 2,764 über 200 Thlr.
„ C. „ 9,477 „ 200 „
„ D. „ 9,910 „ 100 „
„ D. „ 9,911 „ 100 „
„ D. „ 9,912 „ 100 „
„ D. „ 9,913 „ 100 „
„ D. „ 9,919 „ 100 „
„ D. „ 18,019 „ 100 „

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. B. Nro. 8,558 über 500 Thlr.
„ C. „ 2,352 „ 200 „

XI. Prioritäts-Obligationen der Nieder-schlesisch-Märk. Eisenbahn.

Ser. II. Nro. 13,055 über 50 Thlr.
„ II. „ 18,281 „ 50 „
„ II. „ 18,929 „ 50 „

XII. Hannöversche Obligationen.

Lit. N. Nro. 528 über 100 Thlr.
„ E. I. „ 2,436 „ 100 „

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Ser. 617. Nro. 15,419. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.
„ 617. „ 15.420. „ I. und II. über 40 Thlr.
„ 1,010. „ 25,242. Abthl. II. über 20 Thlr.
„ 2,074. „ 51,848. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr.
„ 3,405. „ 85,108. „ I. und II. über 40 Thlr.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.

Nro. 3,330	über	25	Fl.	Nro. 9,323	über	25	Fl.
„ 18,084	„	25	„	„ 18,234	„	25	„
„ 26,550	„	25	„	„ 35,548	„	25	„
„ 68,847	„	25	„	„ 68,848	„	25	„
„ 68,849	„	25	„	„ 79,351	„	25	„

Berlin, den 28. Januar 1872.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere vom 28. Januar curr. über die im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. pag. 157) zur Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 21. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

159. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 8. v. Mts. weisen wir noch besonders darauf hin,

1) daß allen Anmeldungen zur Aufnahme-Prüfung beigefügt sein müssen: ein Lebenslauf, Taufzeugniß, Gesundheitszeugniß (vom Kreisphysikus ausgestellt), Impfzeugniß, Sittenzeugniß und, wenn der Aspirant auf Unterstützung aus Seminar-Mitteln oder Ermäßigung des Kostgeldes Anspruch macht, auch ein specielles, vom Landrath beglaubigtes Vermögenszeugniß;

2) daß bei dem Seminar zu Büren am ersten und zweiten Prüfungstage die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirke Minden, am zweiten und dritten Prüfungstage die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster geprüft werden.

Münster, den 17. Februar 1872.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160. Der Auswanderer-Beförderungs-Agent Gustav Benn zu Soest, welcher in dieser Eigenschaft eine Kaution von 500 Thalern bei der diesseitigen Haupt-Kasse bestellt hat, hat den Betrieb des fraglichen Gewerbes bereits seit einigen Jahren eingestellt und jetzt die Rückgabe seiner Kaution beantragt.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des 2c. Benn herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölfmonatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Arnsberg, den 20. Februar 1872.

Anwendbarkeit der polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 auf die von der Stadt Arnsberg zum Eisenbahnhofe führende Kunststraße.

161. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Februar 1833 (Seite 72) und mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 (Ges.-Sammlung Seite 94) werden die zusätzlichen Vorschriften des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 von Nro. 7. bis einschließlich 23. auf die von Nro. 0,00 der Arnsberg-Beverunger Staatsstraße über die hiesige Klosterbrücke, den Brückenplatz und weiter zum Arnsberger Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft führende, chausseemäßig ausgebaute Straße, hierdurch für anwendbar erklärt.

Arnsberg, den 22. Februar 1872.

162. Die Herstellung und der Druck des Amtsblatts und Oeffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königlichen Regierung mit Einschluß des Falzens und der Lieferung des erforderlichen Papiers soll mit Rücksicht darauf, daß der mit dem bisherigen Druck-Unternehmer abgeschlossene Vertrag in Folge der Kündigung des Letzteren mit dem 30. Juni curr. abläuft vom 1. Juli curr. ab im Wege der Submission an einen geeigneten Unternehmer übertragen werden.

Die Bedingungen des Contrakts sind bei der Redaction des Amtsblatts während der Büreau-Stunden einzusehen, und auch gegen Erstattung der Copialien von derselben entgegen zu nehmen.

Die mit der Aufschrift:

„Submission für Herstellung und den Druck des Amtsblatts und Oeffentlichen Anzeigers der Königlichen Regierung zu Arnsberg
und die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers"

versehenen Offerten, welchen zwei Probebogen des Papiers beigefügt werden müssen, sind versiegelt und frankirt bis zum 28. März curr. an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden. Die Eröffnung dieser Offerten wird in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten am

30. März curr., Mittags 12 Uhr,

im Regierungs-Gebäude auf dem Zimmer Nro. 1. erfolgen.

Arnsberg, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern. Keßler.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

163. Mit Rücksicht auf die Vorschrift im Artikel 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 473), wonach dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten, ist es für nothwendig erachtet worden, die in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 67 und folgender des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten und auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Sammlung S. 98) revidirten Normalpreise, sowie die Ermittelung und Bekanntmachung der Martini-Markt- und Durchschnitts-Preise mit den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Einklang zu bringen.

Demgemäß werden

I. Die in unserer Bekanntmachung vom 3. October 1865 (Extrablatt zum 43. Stücke des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 28. October 1865 Seite 1 bis 32) nach §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 neu aufgestellten Ablösungs-Normal-Preise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten, welche nach einem bestimmten Maaße oder Gewichte zu leisten sind, für die Commissionsbezirke des Regierungs-Bezirks Arnsberg mit den bezüglichen Maaß- und Gewichts-Reductionen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Für den Commissions-District der Kreise Hagen, Iserlohn und Altena.

ad II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und Zehnten außer dem marktgängigen Getreide.

Gemäß der §§. 31, 33 und folgender des Gesetzes vom 2. März 1850 werden bei der Ablösung der nicht in marktgängigen Körner-Früchten bestehenden Natural-Abgaben und Zehnt-Erzeugnisse für die Kreise Hagen, Iserlohn und Altena folgende Preise zur Anwendung gebracht:

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.		Normal-Preis für den ganzen District. Th.	Sg.	Pf.
	ad A. Vegetabilische Erzeugnisse.				
	ad a. Körner.				
1	Weizenmang, Gemisch von Weizen und Roggen,	1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel zu 3072 Kubikzollen)	2	6	3
2	Mengkorn, Gemisch von Gerste und Hafer	„ „	1	4	3
3	Saat-Hafer	„ „	1	3	3
4	Schwarzer Hafer, mit schwärzlichen und gestreiften Körnern	„ „	1	—	3
5	Bohnen, (Feld- oder Wiebelbohnen)	„ „	1	29	4
6	Große Bohnen (Gartenbohnen)	„ „	2	8	9
7	Vietsbohnen	„ „	3	22	6
8	Erbsen a. weiße (gelbe) und grüne	„ „	2	10	2
	b. graue	„ „	2	1	9
9	Wicken	„ „	2	1	9
10	Metzgetreide a. von Weizen	„ „	2	19	4
	b. von Roggen	„ „	2	—	—
	c. von Gerste	„ „	1	17	11
	d. von Hafer	„ „	—	27	10
	e. von Multerkorn, (Gemisch von allen zur Mühle gebrachten Mengkorn-Arten)	„ „	1	20	—
	ad b. Stroh.				
11	Weizenstroh,	600 Kilogramm (das Schock zu 1200 Pfund Zollgewicht)	3	23	3
12	Roggenstroh	„ „	4	21	7
13	Gerstenstroh	„ „	2	22	7
14	Haferstroh	„ „	3	23	3
15	Erbsenstroh	„ „	2	22	7
16	Wickenstroh	„ „	2	28	6
17	Bohnenstroh	„ „	—	23	7
18	Stroh von Weizenmang	„ „	4	9	10
19	Stroh von Mengkorn	„ „	3	10	4
	ad c. Gras und Heu.				
20	Rother } Klee, grüner ungeschnitten auf dem Lande stehend,	50 Kilogramm (der Centner zu 100 Pfd. Zollgewicht)	—	4	8
21	Weißer }		—	4	—
22	Gras in grünem Zustande,	50 Kilogramm (der Centner zu 100 Pfund Zollgewicht)	—	4	8
23	Wicken, grüne ungeschnitten auf dem Lande stehend	„ „	—	4	—
24	Heu von Gras	„ „	—	19	11
	jedoch im Kreise Iserlohn nur	„ „	—	17	3
25	Heu von rothem und weißem Klee	„ „	—	16	8
	ad d. Flachs, Hanf, Werg und Leinsaamen.				
26	Flachs } in grünem Zustande, ungeröthet,	50 Kilogramm (der Zoll-Centner)	—	19	2
27	Hanf }		—	8	5
29	Flachs, einmal gebracter und geschwungener, ungehechelter,	½ Kilogramm (das Pfund Zollgewicht)	—	3	—

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preis für den ganzen District. Th.	Sg.	Pf.
30	Flachs, einmal gehechelter, ... ½ Kilogramm (das Pfund Zollgewicht)	—	4	2
31	Flachs, zweimal gehechelter, gereinigter, bis zum Spinnen bereiteter, " " .	—	6	—
32	Hanf, bis zum Spinnen zubereiteter, gereinigter, ... " " .	—	4	10
33	Werg, (Heede) . . . . " " .	—	1	2
34	Leinsaamen, selbstgezogener, 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel) . . .	3	6	—
	ad e. Andere Feld- und Gartenfrüchte.			
35	Hopfen, ½ Kilogramm (das Zollpfund)	—	5	—
36	Kartoffeln, ... 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	—	18	9
38	Gelbe Wurzeln . . . . " "	—	12	6
39	Rüben . . . . " "	—	6	3
40	Aepfel . . . . " "	—	10	—
41	Birnen . . . . " "	—	8	—
42	Pflaumen a. ungetrocknete . . . . " "	—	10	—
	b. getrocknete . . . . " "	2	20	—
43	Wallnüsse . . . . " "	1	10	—
	ad f. Garn und Leinen.			
44	Garn von Flachs, 1228,48 Meter (2000 Berl. Ellen)	—	2	6
45	Garn von Werg, 921,36 Meter (1500 " ")	—	1	3
	ad g. Holz, Holzkohlen und Streu.			
50	Buchen-Scheitholz mit Knüppelholz vermischt „trockenes Speller-" und „Backholz" von Buchen, wie solches im Walde zum Verkaufe aufgesetzt wird, 3,339 Kubikmeter (die Klafter zu 108 Kubikfuß)	2	15	—
51	Eichen-Scheitholz, wie ad 50.	1	20	—
52	Scheit- und Knüppelholz von weichem Holze, Birken, Erlen, Espen ꝛc., wie ad 50. .	1	5	—
53	Reiserholz ohne Unterschied der Holzarten	—	7	6
54	Holzkohlen: a. ein Zehntkorb oder 32 Neuscheffel und 48,84 Liter (30 Scheffel) (nämlich 5 Hageuer Theinden) jedoch nur im Kreise Hagen	3	25	—
	b. eine Altenaer Theinde (Teine) von 7 Neuscheffel und 7,25 Liter (6½ Berl. Scheffel) und gewöhnlich 70,167 Kilogramm (150 Pfund alt Gewicht oder 140¼ Pfd. Zollgewicht) (deren 5 ein Fuder Holzkohlen ausmachen) jedoch nur im Kreise Altena	—	23	—
	ad h. Getränke und Flüssigkeiten.			
60	Bier, 1,145 Liter (das Quart)	—	1	—
61	Branntwein, " "	—	4	—
63	Oel, " "	—	9	—
64	Baumöl, " "	—	12	—
	ad i. Brod.			
65	Roggenbrod: a. gebeuteltes, ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	9
	b. ungebeuteltes, " "	—	—	7½
66	Weißbrod " "	—	1	3
67	1 Brod (Schwarzbrod) von 3,375 Kilogramm (7¼ Pfd. alt Gewicht oder 6¾ Zollgewicht) das Stück	—	4	8

Zulauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preis für den ganzen District. Th.	Sg.	Pf.
	ad k. Ausländische Material-Waaren.			
68	Reis, jedoch nur im Kreise Altena, $^1/_2$ Kilogramm (das Zollpfund)	—	2	6
	ad l. Animalische Erzeugnisse.			
	ad aa. Lebendige Thiere.			
72	Ein jähriges oder jüngeres, jedoch mehr als halbjähriges Schwein, z. B. ein Schultschwein von 6 oder 7 Hand Höhe, ein Limburger Schultschwein von 46,75 Kilogramm (100 Pfd. alt Gewicht oder $93^1/_2$ Pfd. Zollgewicht)	7	15	—
73	Ein Hofes-Schwein von 28,05 Kilogramm (60 Pfund alt Gewicht oder $56^1/_{10}$ Pfund Zollgewicht) jedoch nur im Kreise Hagen	4	15	—
	ad bb. Andere animalische Erzeugnisse.			
82	Rind- und Ochsenfleisch: a. geräuchertes, $^1/_2$ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	3	9
	b. gepöckeltes (Potthast) . " "	—	3	6
	c. frisches . . . . . " "	—	3	—
83	Hammel- oder Schaaffleisch . . . . . " "	—	2	6
85	Mettwurst . . . . " "	—	4	—
86	Blutwurst . . . . " "	—	1	6
87	Schinken: a. geräucherter . . . . . " "	—	4	—
	b. ungeräucherter . . . . " "	—	3	—
88	Speck . . . . " "	—	5	—
89	Schmalz . . . . " "	—	5	—
90	Unschlitt: a. geschmolzener . . . . " "	—	5	—
	b. ungeschmolzener . . . . " "	—	4	—
91	Butter . . . . " "	—	6	—
92	Käse ohne Unterschied der Gattung . . . . " "	—	1	3
95	Milch, süße (Kuh- oder Schaafmilch) 1,145 Liter (das Quart)	—	1	3
96	Honig . . . . . . " "	—	18	—
97	Wachs: a. gelbes, $^1/_2$ Kilogramm (das Zollpfund)	—	15	—
	b. weißes "	—	20	—
98	Kraut, von Aepfeln oder Birnen "	—	2	6
99	Wolle, Landwolle . . . "	—	9	—
	ad m. Fossilien.			
102	Salz, eine Tonne, 189,4 Kilogramm ($378^8/_{10}$ Zollpfd.)	12	—	—
103	Roheisen, . $^1/_2$ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	6
104	Geschmiedetes Eisen " "	—	1	—

ad n. Gegenleistungen bei Ablieferung der Natural-Abgaben.

Für Pferdefutter werden für eine einmalige Fütterung 4,58 Liter ($1^1/_3$ Metze) Hafer und 1,4 Kilogramm (3 alte Pfund, gleich $2^4/_5$ Zollpfd.) Heu, bei dreimaliger Fütterung aber nur 10,878 Liter ($3^1/_6$ Metze) Hafer und 4,67 Kilogramm (10 alte Pfund oder $9^1/_3$ Zollpfund), Heu für jedes Pferd, nach den für Hafer und Heu bestimmten Normalpreise in Gelde berechnet.

B. Für den Commissions-Distrikt der Kreise Soest und Lippstadt.

ad II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und Zehnten außer den marktgängigen Körner-Früchten. (§§. 30 und 33 folg. des Gesetzes.)

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen: Soest. Th.	Sg.	Pf.	Lippstadt. Thl.	Sg.	Pf.
	ad A. Vegetabilische Erzeugnisse.						
	ad a. Körner-Früchte.						
1	Metz-Getreide:						
	1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und dem Amtsbezirke Altenrüthen, mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhardt und des Kirchspiels Höinkhausen:						
	Weizen 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Berl. Scheffel) . .	—	—	—	2	12	—
	Roggen " " . .	—	—	—	1	24	9
	Gerste " " . .	—	—	—	1	14	2
	Hafer " " . .	—	—	—	—	25	6
	Erbsen " " . .	—	—	—	2	6	2
	2) im Stadtbezirke Callenhardt:						
	Weizen " " . .	—	—	—	2	10	7
	Roggen " " . .	—	—	—	1	23	7
	Gerste " " . .	—	—	—	1	13	3
	Hafer " " . .	—	—	—	—	25	—
	Erbsen " " . .	—	—	—	2	6	2
	3) Im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen ad 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt:						
	Weizen 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Berl. Scheffel) . .	—	—	—	2	14	3
	Roggen " " . .	—	—	—	1	26	9
	Gerste " " . .	—	—	—	1	16	1
	Hafer " " . .	—	—	—	—	26	6
	Erbsen " " . .	—	—	—	2	6	2
2	Weizenmang (Gemisch von Weizen und Roggen)						
	in dem Bezirke ad 1. 1. " " . .	—	—	—	2	3	4
	" " " " 1. 2. " " . .	—	—	—	2	2	—
	" " " " 1. 3. " " . .	—	—	—	2	5	6
	im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Vellingsen und Eilmsen des Amtes Borgeln " . .	2	5	4	—	—	—
	im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl . . . . . . " . .	2	7	—	—	—	—
	in den übrigen Theilen des Kreises Soest . " . .	2	7	—	—	—	—
3	Feldbohnen (Wiebelbohnen) . . . . " . .	1	29	7	—	—	—
4	Erbsen, weiße (gelbe) und grüne . . . . " . .	2	13	5	—	—	—

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen: Soest, Westfälischen Antheils Th.	Sg.	Pf.	Soest, Märkischen Antheils Th.	Sg.	Pf.	Lippstadt Th.	Sg.	Pf.
5	Rauhfutter (Gemisch von Feldbohnen, grauen Erbsen und Wicken, oder von grauen Erbsen und Wicken, oder von Wicken und Hafer) 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	1	18	4	1	18	4	1	22	8
6	Mangkorn, Gerstkorn (Gemisch von Gerste und Hafer) " "	1	2	6	1	2	6	1	1	2
7	Malz . . . . " "	1	11	5	1	11	5	1	11	5
8	Raps-Saamen und Winter-Raps . . . . . " "	3	7	6	3	7	6	3	7	6
9	Sommer-Raps, Winter-Rübsen (Wintersaat), Sommer-Rübsen (Sommersaat) . . . . . . " "	2	15	5	2	15	5	2	15	5
10	Lein-Saamen, einheimischer . . . . . . " "	2	18	—	2	18	—	2	18	—
	ad b. Stroh.									
11	Weizenstroh . 600 Kilogramm (das Schock zu 1200 Zollpfd.)	4	25	11	4	25	11	3	18	—
12	Roggenstroh . " " "	5	11	3	5	11	3	4	—	—
13	Gerstenstroh . " " "	3	2	2	3	2	2	2	8	5
14	Haferstroh . " " "	3	25	2	3	25	2	3	12	—
15	Bohnenstroh . " " "	—	19	2	—	19	2	—	18	—
16	Erbsenstroh . " " "	5	11	3	5	11	3	2	26	5
17	Raps- und Rübsenstroh aller Art " " "	1	—	9	1	—	9	—	18	—
18	Stroh von Weizenmang " " "	3	6	—	—	—	—	3	18	—
19	Stroh von Mengkorn, Gerstkorn " " "	1	27	7	—	—	—	2	24	—
20	Stroh von Rauhfutter " " "	3	6	—	3	6	—	3	—	—
	ad c. Gras, Klee, Heu.									
21	Klee, rother und weißer, ungeschnitten auf dem Lande stehend, 50 Kilogramm (der Centner zu 100 Zollpfd.)	—	3	4	—	3	4	—	2	6
	jedoch in dem Amte Cörbecke und den Gemeinden Wickede, Lenningsen, Epsingsen und Röllingsen des Kreises Soest " "	—	2	10	—	—	—	—	—	—
22	Gras in grünem Zustande . . . . . . " "	—	3	4	—	—	—	—	2	6
23	Esparsette in grünem Zustande . . . . " "	—	—	—	—	—	—	—	2	6
24	Luzerne in grünem Zustande . . . . . " "	—	—	—	—	—	—	—	2	6
25	Heu, von Gras oder Klee . . . . . . " "	—	16	2	—	16	2	—	—	—
	jedoch in dem Amte Cörbecke und den Gemeinden Wickede, Lenningsen, Epsingsen und Röllingsen des Kreises Soest " "	—	13	6	—	—	—	—	—	—
	ad d. Flachs, Hanf, Garn ꝛc.									
26	Flachs, einmal gebrackter und geschwungener, ungehechelter, ½ Kilogramm (das Zollpfund)	—	3	3	—	—	—	—	3	3
27	Flachs, gehechelter, bis zum Spinnen bereiteter . " "	—	3	11	—	5	2	—	5	2
28	Hanf, bis zum Spinnen bereiteter, . . . " "	—	2	7	—	—	—	—	2	7
29	Garn von Flachs, 1228,48 Meter (2000 Berl. Ellen) . . .	—	2	2	—	—	—	—	2	7
30	Garn von Werg, 921,36 Meter (1500 " ") . . .	—	1	—	—	—	—	—	1	4
	ad e. Andere Feld- und Gartenfrüchte.									
33	Kartoffeln . . 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	—	16	6	—	16	6	—	16	6
34	Aepfel . . . " "	—	9	—	—	12	—	—	12	—
35	Birnen . . . " "	—	9	—	—	12	—	—	10	6
36	Wallnüsse . . . " "	1	7	6	1	7	6	1	7	6
37	Pflaumen, frische, ungedörrte " "	—	11	3	—	11	3	—	11	3
38	Pflaumen, getrocknete, ½ Kilogramm (das Zollpfd.) . .	—	1	—	—	—	—	—	1	3

Zu- lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen: Soest. Westfälischen Antheils. Th.	Sg.	Pf.	Soest. Märkischen Antheils. Th.	Sg.	Pf.	Lippstadt. Th.	Sg.	Pf.
39	Gelbe Wurzeln, (Möhren) 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	—	8	5	—	—	—	—	8	5
40	Rüben 〃 〃	—	5	10	—	—	—	—	5	10
	ad f. Brod.									
42	Roggenbrod, ungebeuteltes (Pumpernickel, Braunbrod) ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	7	—	—	—	—	—	7
43	Roggenbrod, gebeuteltes (Kleinroggen) 〃 〃	—	—	8	—	—	—	—	—	8
	ad g. Flüssigkeiten.									
44	Bier 1,145 Liter (das Quart)	—	—	10	—	—	—	—	—	10
45	Oel 〃 〃	—	9	—	—	—	—	—	9	—
46	Baumöl 〃 〃	—	12	—	—	—	—	—	12	—
47	Branntwein 〃 〃	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	ad h. Holz, Holzkohlen ꝛc.									
51	Buchen-Scheitholz (Klobenholz) trockenes Speller- und Backholz von Buchen, 3,339 Kubikmeter (die Klafter zu 108 Kubikfuß)	3	—	—	—	—	—	3	—	—
52	Eichen-Scheitholz (Klobenholz) auch trockenes Speller- und Backholz von Eichen 〃 〃	2	—	—	—	—	—	2	—	—
53	Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten 〃 〃	—	15	—	—	—	—	—	15	—
54	Scheitholz (Klobenholz) und Knüppelholz von weichem Holze (Birken, Erlen, Espen) 〃 〃	1	—	—	—	—	—	1	—	—
	ad B. Animalische Erzeugnisse.									
60	Ein fettes Schwein, für je 56,125 Kilogramm (120 Pfund alt Gewicht oder 112¼ Zollpfd.)	10	—	—	—	—	—	—	—	—
78	Handkäse und anderer Käse ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	1	6	—	1	6	—	—	—
79	Butter 〃 〃	—	6	—	—	6	—	—	6	—
80	Frisches Ochsenfleisch 〃 〃	—	3	—	—	—	—	—	3	—
81	Gepöckeltes Ochsenfleisch (Potthast) ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	3	—	—	—	—	—	3	—
82	Geräuchertes Ochsenfleisch 〃 〃	—	3	6	—	—	—	—	3	6
83	Frisches Rindfleisch 〃 〃	—	3	—	—	—	—	—	3	—
84	Gepöckeltes Rindfleisch (Potthast) 〃 〃	—	3	—	—	—	—	—	3	—
85	Geräuchertes Rindfleisch 〃 〃	—	3	6	—	—	—	—	3	6
86	Unschlitt, ungeschmolzen 〃 〃	—	3	—	—	—	—	—	3	—
87	Unschlitt, geschmolzen 〃 〃	—	3	9	—	—	—	—	8	9
88	Speck 〃 〃	—	5	—	—	—	—	—	5	—
89	Schinken, ungeräucherter 〃 〃	—	3	—	—	—	—	—	3	—
90	Schinken, geräucherter 〃 〃	—	4	—	—	—	—	—	4	—
91	Mettwurst 〃 〃	—	4	—	—	—	—	—	4	—
92	Blutwurst 〃 〃	—	1	6	—	—	—	—	1	6
94	Schmalz 〃 〃	—	5	—	—	—	—	—	5	—
95	Hammel- oder Schaffleisch (z. B. das Hinterviertel von Schafen) 〃 〃	—	2	6	—	—	—	—	2	6
96	Wolle (Landwolle) 〃 〃	—	9	—	—	—	—	—	9	—
100	Honig 1,145 Liter (das Quart)	—	10	—	—	—	—	—	12	—
101	Honig 1,145 〃 (die Kanne)	—	—	—	—	12	—	—	—	—
102	Gelbes Wachs ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	15	—	—	15	—	—	15	—
103	Weißes Wachs 〃 〃	—	20	—	—	—	—	—	20	—
	ad C. Fossilien.									
104	Salz, eine Tonne 189,4 Kilogramm (378,⁸⁄₁₀ Zollpfd.)	12	—	—	12	—	—	12	—	—

C. Für den Commissions-Distrikt der Kreise Hamm, Dortmund und Bochum.

I. Preisbezirke.

A. Im Kreise Hamm.

1) In der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unnaer Heide, (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermassen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen;
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercourl, Heeren, Werne und dem Amte Fröndenberg;
3) in dem Amte Pelkum und in den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiscke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, sowie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken Ostenheide und Westenheide;
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrop, Schmehausen, Norddinker, Friehlinghausen und Böckinghausen, (dem vormaligen Landbezirke Hamm).

B. In dem Kreise Dortmund, mit Ausschluß des unten bei 4. genannten Preisbezirkes.

1) In der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippholthausen, Gahmen, Horstmar und Bram-Bauerschaft des Amtes Lünen, in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst, (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört), des Amtes Castrop, und in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck;
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostedde, Kump und Grevel des Amtes Lünen;
3) in den übrigen Theilen des Kreises Dortmund, jedoch mit Ausschluß der Stadt und des Amtes Schwerte;
4) in der Stadt und dem Amte Schwerte.

C. Im Kreise Bochum.

ad II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Naturalabgaben und Zehnterzeugnisse außer den marktgängigen Körnerfrüchten. (§§. 30 und 33 und folg. a. a. O.)

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen								
		Hamm.			Dort-mund.			Bochum.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
	ad A. Vegetabilische Erzeugnisse.									
	ad a. Körner.									
1	Metzgetreide:									
	a. Weizen in dem Bezirke ad I. 1. 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel zu 3072 Kubikzollen)	2	16	6	2	14	9	2	20	5
	〃 〃 〃 〃 〃 2. 〃 〃	2	15	10	2	15	10	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 3. 〃 〃	2	15	—	2	18	3	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 4. 〃 〃	2	14	—	2	18	6	—	—	—
	b. Roggen in dem Bezirke ad I. 1. 〃 〃	1	29	11	1	27	2	2	—	2
	〃 〃 〃 〃 〃 2. 〃 〃	1	29	11	1	28	1	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 3. 〃 〃	1	29	7	1	29	11	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 4. 〃 〃	1	29	—	2	—	5	—	—	—
	c. Gerste in dem Bezirke ad I. 1. 〃 〃	1	16	3	1	14	1	1	20	4
	〃 〃 〃 〃 〃 2. 〃 〃	1	15	8	1	14	9	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 3. 〃 〃	1	15	4	1	16	3	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 4. 〃 〃	1	14	9	1	17	11	—	—	—
	d. Hafer in dem Bezirke ad I. 1. 〃 〃	—	28	8	—	27	6	—	29	7
	〃 〃 〃 〃 〃 2. 〃 〃	—	28	6	—	27	10	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 3. 〃 〃	—	28	2	—	28	8	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 4. 〃 〃	—	27	10	—	28	5	—	—	—
	e. Erbsen in dem Bezirke ad I. 1. 〃 〃	2	16	—	2	12	7	2	17	10
	〃 〃 〃 〃 〃 2. 〃 〃	2	15	3	2	13	8	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 3. 〃 〃	2	14	5	2	16	—	—	—	—
	〃 〃 〃 〃 〃 4. 〃 〃	2	13	8	2	16	—	—	—	—

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen: Hamm. Th.	Sg.	Pf.	Dort-mund. Th.	Sg.	Pf.	Bochum. Th.	Sg.	Pf.
2	Saatgetreide:									
	a. Weizen in dem Bezirke ad I. 1. 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel zu 3072 Kubikzollen)	2	29	2	2	27	1	3	3	10
	" " " " " 2. " "	2	28	7	2	28	7	—	—	—
	" " " " " 3. " "	2	27	6	3	1	3	—	—	—
	" " " " " 4. " "	2	26	3	3	1	8	—	—	—
	b. Roggen in dem Bezirke ad I. 1. " "	2	9	10	2	6	9	2	10	2
	" " " " " 2. " "	2	9	10	2	7	9	—	—	—
	" " " " " 3. " "	2	9	6	2	9	10	—	—	—
	" " " " " 4. " "	2	8	10	2	10	5	—	—	—
	c. Gerste in dem Bezirke ad I. 1. " "	1	23	10	1	21	5	1	28	9
	" " " " " 2. " "	1	23	4	1	22	2	—	—	—
	" " " " " 3. " "	1	22	10	1	23	10	—	—	—
	" " " " " 4. " "	1	22	2	1	25	10	—	—	—
	d. Hafer in dem Bezirke ad I. 1. " "	1	3	7	1	2	1	1	4	5
	" " " " " 2. " "	1	3	3	1	2	6	—	—	—
	" " " " " 3. " "	1	2	10	1	3	7	—	—	—
	" " " " " 4. " "	1	2	6	1	3	2	—	—	—
	e. Erbsen in dem Bezirke ad I. 1. " "	2	28	8	2	24	8	3	—	10
	" " " " " 2. " "	2	27	10	2	26	—	—	—	—
	" " " " " 3. " "	2	26	11	2	28	8	—	—	—
	" " " " " 4. " "	2	26	—	2	28	8	—	—	—
	f. Bohnen in dem Bezirke ad I. 1. " "	2	9	4	2	6	3	2	11	1
	" " " " " 2. " "	2	8	7	2	7	2	—	—	—
	" " " " " 3. " "	2	7	11	2	9	4	—	—	—
	" " " " " 4. " "	2	7	2	2	9	4	—	—	—
3	Wicken . . . . . " "	1	28	5	1	22	6	1	22	6
4	Rapssamen . . . . " "	—	—	—	3	—	—	3	—	—
5	Winter-Rübsen (Winter-Saat) . " "	2	15	—	2	15	—	2	15	—
6	Sommer-Rübsen (Sommer-Saat) . " "	2	—	—	2	—	—	2	—	—
	ad b. Stroh.									
7	Weizenstroh . 600 Kilogramm (das Schock zu 1200 Zollpfd.)	5	6	—	5	6	—	4	26	5
8	Roggenstroh . " " "	5	6	—	5	6	—	4	26	5
9	Gerstenstroh . " " "	2	24	6	2	24	6	2	19	4
10	Haferstroh . " " "	3	14	—	2	24	6	2	25	5
11	Erbsenstroh . " " "	2	5	—	2	5	—	2	5	—
12	Bohnenstroh . " " "	2	5	—	2	5	—	2	5	—
13	Wickenstroh . " " "	2	20	—	2	15	—	—	—	—
14	Raps- und Rübsenstroh aller Art " " "	—	24	—	—	24	—	—	24	—
	ad c. Klee und Heu.									
15	Rother Klee } ungeschnitten, auf dem Lande stehend, wie er gezehntet wird.	—	4	—	—	4	—	—	4	—
16	Weißer Klee } . 50 Kilogramm (der Centner zu 100 Zollpf.)	—	3	—	—	3	—	—	3	—
17	Heu von Gras . " "	—	18	6	—	18	6	-	20	7
18	Heu von Klee . " " "	—	22	6	—	22	6	-	22	6
19	Kleesaamen von rothem Klee, . . ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	4	—	—	4	—	—	4	—
20	Kleesaamen von weißem Klee, . . " "	—	3	—	—	3	—	-	3	—
	ad d. Andere Feld- und Gartenfrüchte.									
21	Kartoffeln . . 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	—	16	6	—	16	6	—	18	—

Zulauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen								
		Hamm.			Dortmund.			Bochum.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
22	Flachs (Lein) grün und ungeröthet, mit den Knoten, wie solchen der Zehntberechtigte erhält, 50 Kilogramm (der Centner zu 100 Zollpfd.)	—	12	—		12	—	—	—	—
24	Flachs, einmal gehechelter, . . . ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	—	—	—	3	7	—	—	—
25	Flachs, zweimal gehechelter, gereinigter oder bis zum Spinnen bereiteter, „	—	6	—	—	6	—	—	6	—
26	Werg, (Heede) . . . „	—	1	—	—	1	—	—	—	—
27	Leinsaamen (selbst gezogener, einheimischer) 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	3	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wallnüsse . . . „ „	1	10	—	1	10		—	—	—
30	Pflaumen, gedörrte, . . ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	—	—	1	3	—	—	—
	ad e. Holz.									
31	Spellerholz, das vierspännige Fuder oder 1,67 Kubikmeter (½ Klafter)	1	16	—	—	—	—	—	—	—
32	Hartes Buchenholz, das zweispännige Fuder oder 1,67 Kubikmeter (½ Klafter)	—	—	—	2	—	—	—	—	—
	ad f. Brod.									
35	Schwarzbrod . . . ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	9	—	—	9	—	—	9
36	Weißbrod . . . „ „	—	1	—	—	1	—	—	1	—
	ad g. Flüssigkeiten.									
37	Branntwein . . . 1,145 Liter (das Quart)	—	4	6	—	4	6	—	4	6
38	Bier . . . . „ „	—	1	—	—	1	—	—	1	—
	ad h. Ausländische Waaren.									
39	Pfeffer . . . ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	6	—	—	6	—	—	6	—
40	Ingwer . . . „ „	—	6	—		6	—	—	6	—
41	Zimmet (Caneel) . . „ „	—	13	6	—	13	6	—	13	6
42	Muskatnüsse . . . „ „	2	4	—	2	4	—	2	4	—
43	Muskatnelken (Nägel) . . „ „	—	24	—	—	24	—	—	24	—
44	Zucker, Kandis . . . „ „	—	7	—	—	7	—	—	7	—
45	Reis . . . . „ „	—	3	—	—	3	—	—	3	—
46	Corinthen . . . . „ „	—	5	—		5	—	—	5	—
47	Baumöl . . . . 1,145 Liter (das Maaß)	—	15	—	—	15	—	—	15	—
	ad B. Animalische Erzeugnisse.									
63	Rindfleisch, geräuchertes . ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	3	—	—	3	—	—	3	—
64	Rindfleisch, ungeräuchertes . „ „	—	2	6	—	2	6	—	2	6
65	Schinken, geräucherter . „ „	—	4	—	—	4	—	—	4	—
66	Schinken, ungeräucherter . „ „	—	3	—	—	3	—	—	3	—
67	Ungeräucherte Mettwurst . „ „	—	3	—	—	3	—	—	3	—
68	Schweinskopf, geräucherter . „ „	—	2	—	—	2	—	—	2	—
69	Schweinskopf, ungeräucherter . „ „	—	1	6	—	1	6	—	1	6
70	Schweine-Rückenstücke . . „ „	—	2	—	—	2	—	—	2	—
71	Butter . . . . „ „	—	6	—	—	6	—	—	6	—
72	Handkäse . . . . „ „	—	1	4	—	1	4	—	1	4
73	Bauernkäse . . . . „ „	—	1	3	—	[illegible]	—	—	—	—
74	Wachs, gelbes . . . „ „	—	15	—	—	15	—	—	15	—
75	Wachs, weißes . . . „ „	—	20	—	—	20	—	—	20	—
76	Honig . . . . 1,145 Liter (das Quart)	—	15	—	—	15	—	—	15	—
	ad C. Fossilien.									
79	Salz, eine Tonne, . . 189,4 Kilogr. (378 8/10 Zollpfd.)	12	—	—	12	—	—	12	—	—

D. Für den Commissions-Distrikt der Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe.

ad II. Ablösungs-Preise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnt-Erzeugnisse außer den marktgängigen Körnerfrüchten (§§. 30 und 33 und folg. a. a. O.)

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen											
		Arnsberg			Meschede.			Brilon.			Olpe.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
	ad A. Vegetabilische Erzeugnisse.												
	ad a. Körner.												
1	Sommer-Roggen 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	—	—	—	1	4	4	1	4	4	—	—	—
2	Erbsen, weiße (gelbe) und grüne, jedoch mit Ausnahme des Amtes Warstein „ „	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
3	Winter-Raps „ „	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	—	—
4	Sommer-Raps „ „	1	27	6	—	—	—	1	27	6	—	—	—
5	Winter-Rübsen (Wintersaat) „ „	1	25	—	1	25	—	1	25	—	—	—	—
6	Sommer-Rübsen (Sommersaat) „ „	1	18	6	—	—	—	1	18	6	—	—	—
7	Mangkorn, (Gemisch von Gerste und Hafer) „ „	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	28	1
8	Schwarzer Hafer, nämlich s. g. Schwarzkorn oder Braunkorn, „ „	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rauhfutter (Gemisch von Feldbohnen, Erbsen und Wicken, auch Erbsen und Wicken allein, oder Wicken und Hafer „ „	—	—	—	—	—	—	1	6	5	—	—	—
	ad b. Stroh.												
10	Weizenstroh 600 Kilogr. (das Schock zu 1200 Pfund Zollgewicht)	3	4	5	—	—	—	2	28	6		—	—
11	Roggenstroh „ „	3	22	1	3	16	2	3	16	2	—	—	—
12	Gerstenstroh „	2	10	10	1	29	—	1	29	—	—	—	—
13	Haferstroh ohne Unterschied der Sorte Hafer „	3	10	4	3	10	4	3	10	4	—	—	—
14	Erbsenstroh „ „	2	10	10	—	—	—	1	29	—	—	—	—
15	Raps- und Rübsenstroh „	—	17	8	—	17	8	—	11	10	—	—	—
16	Stroh von Mangkorn, Gemisch von Gerste und Hafer „	3	—	6	2	28	6	2	22	7	—	—	—
17	Stroh von Rauhfutter „	—	—	—	—	—	—	1	23	1	—	—	—
	ad c. Andere Feldfrüchte.												
18	Kartoffeln 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel)	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
19	Gelbe Wurzeln (Möhren) „ „	—	8	9	—	8	9	—	8	9	—	8	9
20	Rüben „ „	—	5	7	—	5	7	—	5	7	—	5	7
21	Zwiebeln „ „	—	—	—	—	—	—	—	18	9	—	—	—
22	Wachholderbeeren „ „	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ad d. Ausländische Waaren.												
23	Reis ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
24	Zucker „	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
25	Pfeffer 16,67 Gramm (das Loth Zollgewicht)	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3
26	Ingwer „ „	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3
	ad e. Flachs und Hanf.												
27	Flachs, } in grünem Zustande, wie solchen der Zehntberechtigte	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—
28	Hanf, } erhält, ungeröthet, 50 Kilogramm (der Zoll-Centner).	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—
29	Flachs, } gehechelter bis zum Spinnen bereiteter, ½ Kilogramm	—	4	2	—	4	2	—	4	2	—	4	2
30	Hanf, } (das Zollpfd.)	—	3	7	—	3	7	—	3	7	—	3	7
	ad f. Garn und Leinen.												
31	Garn von Flachs 1228,48 Meter (2000 Berl. Ellen)	—	2	5	—	2	5	—	2	5	—	2	5
32	„ „ Hanf 921,36 „ (1500 „ „)	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preise in den Kreisen											
		Arnsberg			Meschede.			Brilon.			Olpe.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
	ad g. Gras, Klee und Heu.												
35	Gras, } in grünem Zustande. 50 Kilogramm	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	3	1
36	Klee, rother und weißer } . . (der Zoll-Centner)	—	2	10	—	2	10	—	2	10	—	2	10
37	Heu von Gras . " "	—	13	9	—	13	9	—	13	9	—	15	—
38	Heu von rothem und weißem Klee . " "	—	11	3	—	11	3	—	11	3	—	11	3
	ad h. Brod.												
39	Weizenbrod (Stuten) . ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Roggenbrod, ungebeuteltes, (Pumpernickel ꝛc.) " "	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6
41	Roggenbrod, gebeuteltes, (Kleinroggen) " "	—	—	7½	—		7½	—	—	7½	—	—	7½
42	Brod von s. g. Backfrucht, Roggen, Gerste und Hafer gemischt, ungebeuteltes " "	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
43	Brod derselben Art, gebeuteltes . " "	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
	ad i. Flüssigkeiten.												
44	Bier . . 1,145 Liter (das Quart)	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
45	Dünnbier, Nachbier, (Confent) " "	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
46	Oel . . " "	—	7	10	—	7	10	—	7	10	—	7	10
47	Baumöl . . " "	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—
	ad k. Holz, Holzkohlen, Holzwaaren.												
48	Buchenklobenholz, ungemischt, 3,339 Kubikmeter (die Klafter zu 108 Kubikfuß)	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Buchenscheitholz, auch mit Knüppelholz vermischt, trockenes „Spellerholz" und „Backholz" von Buchen " "	2	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—
50	Eichenscheitholz, (Klobenholz) auch mit Knüppelholz gemischt, trockenes „Spellerholz" und „Backholz" von Eichen " "	1	10	—	—	—	—	1	10	—	2	15	—
51	Scheitholz (Klobenholz) und Knüppelholz von weichem Holze, Birken, Erlen, Espen u. s. w. . " "	1	5	—	—	—	—	–	27	—	1	25	—
52	Ein einspänniger Karren gemischtes Holz zu 467,67 Kilogramm (1000 Pfund als Gewicht oder 935⅓ Pfund Zollgewicht)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
53	Knüppel- und Reiserholz gemischt, ohne Unterschied der Holzarten 3,339 Kubikmeter (die Klafter)	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
54	Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten " "	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—
	ad B. Animalische Erzeugnisse.												
	ad a. Lebende Thiere.												
61	Der Ablösepreis eines fetten Schweines für je 56,125 Kilogramm (120 alte Pfund oder 112½ Zollpfund) . .	9	18	—	9	—	—	8	—	—	9	—	—
69	Ist in dem Kreise Olpe das Gewicht des zu liefernden magern Schweines vorgeschrieben, so sind die Normalpreise bei einem magern Schweine von 70,166 Kilogramm (150 Pfund alt Gewicht oder 140⅓ Pfd. Zollgewicht) und mehr für je 70,166 Kilogramm (140⅓ Zollpfd.) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
	Bei einem magern Schweine unter 70,166 Kilogramm (150 Pfd. alt Gewicht oder 140⅓ Zollpfd.) für je 46,75 Kilogramm (100 Pfund alt Gewicht oder 93⅓ Zollpfd.) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
	ad b. Andere animalische Erzeugnisse.												
80	Käse ohne Unterschied der Gattung, ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
81	Käse, frischer . . " "	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
82	Butter . . . " "	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.		Normal-Preise in den Kreisen											
			Arnsberg			Meschede.			Brilon.			Olpe.		
			Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
83	Ochsenfleisch, frisches .	½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	2	7	—	2	7	—	2	7	—	2	7
84	Ochsenfleisch, gepöckeltes (Potthast)	" "	—	2	10	—	2	10	—	2	10	—	2	10
85	Ochsenfleisch, geräuchertes .	" "	—	3	7	—	3	7	—	3	7	—	3	7
86	Rindfleisch, frisches .	" "	—	2	1	—	2	1	—	2	1	—	2	1
87	Rindfleisch, gepöckeltes (Potthast)	" "	—	2	5	—	2	5	—	2	5	—	2	5
88	Rindfleisch, geräuchertes	" "	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
89	Eine Fleischhast von 4 Rippen	" "	—	3	7	—	3	7	—	3	7	—	3	7
90	Eine Fleischhast von 3 Rippen	" "	—	2	5	—	2	5	—	2	5	—	2	5
91	Unschlitt, geschmolzen .	" "	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4
92	dto. , ungeschmolzen .	" "	—	4	2	—	4	2	—	4	2	—	4	2
93	Speck . .	" "	—	4	6	—	4	6	—	4	6	—	4	6
94	Schinken, ungeräucherter .	" "	—	2	8	—	2	8	—	2	8	—	2	9
95	dto. , geräucherter .	" "	—	3	5	—	3	5	—	3	5	—	3	5
96	Mettwurst . .	" "	—	4	6	—	4	6	—	4	6	—	4	6
97	Blutwurst . .	" "	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	1	10
99	Schmalz . .	" "	—	4	2	—	4	2	—	4	2	—	4	2
100	Hammel- und Schaffleisch .	" "	—	2	1	—	2	1	—	2	1	—	2	1
101	Wolle, (Landwolle) .	" "	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6
102	Dünger, (Mist) 935,33 Kilogr. (2000 Pfund alt Gewicht oder 1870⅔ Zollpfd.) . . .		1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	Honig . .	1,145 Liter (das Quart)	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
106	Wachs, gelbes .	½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	12	6
107	Wachs, weißes	" "	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	17	6
	ad C. Fossilien.													
108	Salz, eine Tonne, .	189,4 Kilogramm (378⁸⁄₁₀ Zollpfd.)	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—
109	Roheisen,	½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
110	Geschmiedetes Eisen, . .	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
	ad D. Pferdefutter als Gegenleistung.													
	Für die einmalige Fütterung eines Pferdes kommen 4,58 Liter (1⅓ Metzen) und 1,4 Kilogramm (3 alte oder 2⅘ Zollpfund) Heu, nach den Normalpreisen für Hafer und Heu zu Gelde berechnet, in Abzug.													

K. Für den Commissions-Distrikt der Kreise Siegen und Wittgenstein.

ad II. Ablösungs-Preise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und Zehnterzeugnisse außer dem marktgängigen Getreide. (§§. 30 und 33 und folgende a. a. O.)

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.		Normal-Preis für den ganzen District. Th.	Sg.	Pf.
	ad A. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Sommer-Roggen, .	1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel zu 3072 Kubikzollen)	1	23	9
2	Rauher, schwarzer Hafer oder s. g. Berghafer	" " .	—	20	—
3	Erbsen, weiße (gelbe) und grüne . .	" " .	2	7	7
4	Wicken	" " .	1	18	1

Zu-lauf. Nro.	Gegenstand und Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preis für den ganzen District. Tl.	Sg.	Pf.
5	Buchweizen . 1 Neuscheffel und 4,961 Liter (der Scheffel zu 3072 Kubikzollen)	1	17	1
6	Winter-Rübsen, (Winter-Rübsaamen, Wintersaat) " " .	2	7	6
7	Sommer-Rübsen, (Sommersaat) . . " " .	2	—	—
8	Gemenge, (Mangkorn) von Sommer-Roggen und Hafer " " .	1	1	4
9	Weizenstroh, jedoch nur im Kreise Siegen, 600 Kilogr. (das Schock zu 1200 Zollpfund)	4	21	7
10	Roggenstroh, von Winter- und Sommer-Roggen " " .	5	15	2
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur . " " .	4	21	7
11	Gerstenstroh . . . . " " .	3	4	5
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur . " " .	2	10	10
12	Haferstroh ohne Unterschied der Gattung . " " .	5	3	5
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur . " " .	4	15	8
13	Erbsenstroh . . . . " " .	3	4	5
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur . " " .	2	10	10
14	Wickenstroh . . . . " " .	3	10	4
15	Buchweizenstroh . . . . . " " .	1	23	1
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur . " " .	1	14	3
16	Raps- und Rübsenstroh (Saatstroh) . . " " .	—	23	7
17	Stroh des Gemenges, Mangkorns von Sommer-Roggen und Hafer " .	5	3	5
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur	4	15	8
18	Kartoffeln, . . 46,75 Kilogramm (100 Pfd. alt Gewicht oder 93½ Zollpfd.)	—	15	—
19	Flachs im grünen Zustande . . 50 Kilogramm (der Centner zu 100 Zollpfund)	—	14	—
20	Hanf im grünen Zustande . . " " .	—	7	—
21	Heu von Gras . . . " " .	—	23	11
	jedoch im Kreise Wittgenstein nur " " .	—	18	7
22	Flachs, gehechelter, bis zum Spinnen zubereiteter, " . . ½ Kilogr. (das Zollpfd.)	—	6	7
23	Hanf, gebrackter, aber ungehechelter . . . . " " .	—	2	5
24	Butterwecken, jedoch nur im Kreise Siegen . . " " .	—	3	9
25	Brod von Roggen und Hafer gemischt, jedoch nur im Kreise Wittgenstein " .	—	—	7
26	Bier, jedoch nur im Kreise Wittgenstein, 1,145 Liter (das Berl. Quart) . . .	—	1	—
28	Buchen-Klobenholz, auf dem Stamme, . 3,339 Kubikmeter (die Klafter zu 108 Kubikfuß)	5	—	—
28	Buchen-Scheitholz, auch mit Knüppelholz gemischt, trockenes „Spellerholz" und „Backholz" von Buchen, im Walde aufgestellt . " " .	5	15	—
29	Buchen-Reiserholz, auf dem Stamme . . . " " .	—	15	—
30	dto. dto. im Walde zusammengesetzt . . . " " .	—	20	—
31	Die Zain (Tende oder Zehntel-Wagen) Holzkohlen auf der Grube, jedoch nur im Kreise Siegen . . . . " " .	1	15	—
	ad B. Animalische Erzeugnisse.			
38	Butter: a. im Kreise Siegen ½ Kilogramm (das Zollpfd.)	—	7	6
	b. " " Wittgenstein " "	—	6	6

II. A. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. October 1865 (Extrablatt Nro. 43 des Amtsblatts pro 1865) und vom 9. Februar 1866 (Amtsblatt Nro. 9 für 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1871 (einschließlich) bis 18. November 1872 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab zur Anwendung gekommene Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Für den Berliner Scheffel:

	Weizen. thl.	sgr.	pf.	Roggen. thl.	sgr.	pf.	Gerste. thl.	sgr.	pf.	Hafer. thl.	sgr.	pf.	Erbsen. thl.	sgr.	pf.	Bohnen. thl.	sgr.	pf.
Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1848 bis 1871 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte																		
zu Herbecke um Mitte Mai	3	2	5	2	11	—	2	2	2	1	10	4	—	—	—	—	—	—
zu Herbecke um Martini	3	4	6	2	10	6	1	29	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	3	3	6	2	10	9	2	—	9	1	7	—	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	27	6	2	8	4	1	25	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	27	1	2	6	7	1	25	7	1	1	11	2	17	—	2	7	9
zu Witten desgl	3	3	6	2	10	4	2	—	11	1	5	8	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	3	2	1	2	10	5	1	28	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	3	1	9	2	10	4	1	25	2	1	4	10	3	1	6	2	13	5
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise																		
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes,																		
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																		
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																		
1) im Amte Ergste . . . . a	3	4	6	2	7	8	1	29	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—
b	2	29	9	2	4	3	1	26	3	1	1	11	—	—	—	—	—	—
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden a	3	4	6	2	10	6	1	29	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—
b	2	29	9	2	7	—	1	26	3	1	—	8	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises . . . . a	3	4	6	2	10	6	1	29	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—
b	2	29	9	2	7	—	1	26	3	1	1	11	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen . . a	3	4	6	2	10	6	1	29	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—
b	2	29	9	2	7	—	1	26	3	1	1	11	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena . . a	3	9	3	2	14	—	2	2	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—
b	3	4	3	2	10	4	1	29	2	1	1	11	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																		
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen,																		

Für den Neu-Scheffel:

	Weizen. thl.	sgr.	pf.	Roggen. thl.	sgr.	pf.	Gerste. thl.	sgr.	pf.	Hafer. thl.	sgr.	pf.	Erbsen. thl.	sgr.	pf.	Bohnen. thl.	sgr.	pf.
zu Herbecke um Mitte Mai	2	24	1	2	4	7	1	26	7	1	6	8	—	—	—	—	—	—
zu Herbecke um Martini	2	25	11	2	4	2	1	23	11	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	25	—	2	4	5	1	25	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	19	7	2	2	2	1	20	2	—	28	6	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	19	3	2	—	7	1	20	7	—	29	1	2	10	1	2	1	7
zu Witten desgl	2	25	1	2	4	—	1	25	5	1	2	6	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	23	9	2	4	—	1	22	9	1	—	2	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	23	6	2	4	—	1	20	2	1	1	9	2	23	3	2	6	9
I. 1) im Amte Ergste a	2	25	11	2	1	7	1	23	11	1	—	6	—	—	—	—	—	—
b	2	21	7	1	28	6	1	21	3	—	29	—	—	—	—	—	—	—
2) Menden a	2	25	11	2	4	2	1	23	11	—	29	3	—	—	—	—	—	—
b	2	21	7	2	—	11	1	21	3	—	27	9	—	—	—	—	—	—
3) übrige Theile des Kreises a	2	25	11	2	4	2	1	23	11	1	—	6	—	—	—	—	—	—
b	2	21	7	2	—	11	1	21	3	—	29	—	—	—	—	—	—	—
II. Hagen a	2	25	11	2	4	2	1	23	11	1	—	6	—	—	—	—	—	—
b	2	21	7	2	—	11	1	21	3	—	29	—	—	—	—	—	—	—
III. Altena a	3	—	3	2	7	5	1	26	7	1	—	6	—	—	—	—	—	—
b	2	25	9	2	4	1	1	23	9	—	29	—	—	—	—	—	—	—

		Für den Berliner Scheffel: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Für den Neu-Scheffel: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.
		tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.
Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen	a	2 29 8	2 10 4	1 25 2	1 4 10	3 1 6	2 13 5	2 21 7	2 4 —	1 20 2	1 1 9	2 23 3	2 6 9
	b	2 25 2	2 6 10	1 22 5	1 3 1	2 26 11	2 9 9	2 17 6	2 — 10	1 17 8	1 — 2	2 19 1	2 3 5
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a	2 29 —	2 10 4	1 24 7	1 4 6	3 — 7	2 12 8	2 21 —	2 4 —	1 19 8	1 1 5	2 22 5	2 6 1
	b	2 24 7	2 6 10	1 21 10	1 2 9	2 26 1	2 9 —	2 16 11	2 — 10	1 17 2	— 29 10	2 18 4	2 2 9
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freisecke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide	a	2 28 1	2 10 —	1 24 1	1 4 2	2 29 8	2 11 11	2 20 2	2 3 8	1 19 2	1 1 1	2 21 7	2 5 5
	b	2 23 8	2 6 6	1 21 5	1 2 5	2 25 2	2 8 4	2 16 2	2 — 6	1 16 8	— 29 6	2 17 6	2 2 2
4) in den Gemeinden Mark, Braum und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) . . .	a	2 26 8	2 9 3	1 23 6	1 3 9	2 28 9	2 11 3	2 18 11	2 3 —	1 18 8	1 — 10	2 20 9	2 4 9
	b	2 22 4	2 5 9	1 20 10	1 2 1	2 24 4	2 7 8	2 15 —	1 29 10	1 16 3	— 29 3	2 16 9	2 1 6
V. im Kreise Dortmund, und zwar:													
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern,													

Für den Berliner Scheffel:

		Weizen. thl.	sgr.	pf.	Roggen. thl.	sgr.	pf.	Gerste. thl.	sgr.	pf.	Hafer. thl.	sgr.	pf.	Erbsen. thl.	sgr.	pf.	Bohnen. thl.	sgr.	pf.
Habichtshorst, Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2	27	7	2	7	2	1	22	8	1	3	3	2	27	5	2	10	1
	b	2	23	2	2	3	10	1	20	—	1	1	7	2	23	1	2	6	7
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen	a	2	29	—	2	8	3	1	23	6	1	3	9	2	28	9	2	11	3
	b	2	24	7	2	4	10	1	20	10	1	2	1	2	24	4	2	7	8
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	3	2	1	2	10	5	1	28	—	1	3	1	3	1	6	2	13	5
	b	2	27	6	2	6	11	1	25	1	1	1	5	2	26	11	2	9	9
4) in den übrigen Theilen des Kreises	a	3	1	9	2	10	4	1	25	2	1	4	10	3	1	6	2	13	5
	b	2	27	2	2	6	10	1	22	5	1	3	1	2	26	11	2	9	9
VI. im Kreise Bochum	a	3	3	6	2	10	4	2	—	11	1	5	8	3	3	9	2	15	3
	b	2	28	10	2	6	10	1	27	10	1	3	11	2	29	1	2	11	6
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2	27	6	2	6	7	1	23	9	1	—	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	1	2	3	3	1	21	1	—	29	1	—	—	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2	25	4	2	8	4	1	23	9	1	—	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	21	1	2	4	11	1	21	1	—	29	1	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	27	6	2	8	4	1	25	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	1	2	4	11	1	22	5	—	29	9	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen	a	2	24	6	2	4	3	1	23	4	1	—	8	2	17	—	2	7	9
	b	2	20	3	2	1	—	1	20	8	—	29	2	2	13	2	2	4	4

Für den Neu-Scheffel:

		Weizen. thl.	sgr.	pf.	Roggen. thl.	sgr.	pf.	Gerste. thl.	sgr.	pf.	Hafer. thl.	sgr.	pf.	Erbsen. thl.	sgr.	pf.	Bohnen. thl.	sgr.	pf.
Habichtshorst, Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2	19	9	2	1	1	1	17	11	1	—	4	2	19	6	2	3	9
	b	2	15	9	1	28	—	1	15	6	—	28	10	2	15	6	2	—	7
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen	a	2	21	—	2	2	1	1	18	8	1	—	10	2	20	9	2	4	9
	b	2	16	11	1	29	—	1	16	3	—	29	3	2	10	9	2	1	6
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	2	23	9	2	4	—	1	22	9	1	—	2	2	23	[illegible]	2	6	9
	b	2	19	7	2	—	10	1	20	1	—	28	8	2	19		2	3	5
4) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	23	6	2	4	—	1	20	2	1	1	9	2	23		2	6	9
	b	2	19	4	2	—	10	1	17	8	1	—	2	2	19	1	2	3	5
VI. im Kreise Bochum	a	2	25	1	2	4	—	1	25	5	1	2	6	2	25	4	2	8	5
	b	2	20	10	2	—	10	1	22	8	1	—	10	2	21	1	2	5	—
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2	19	7	2	—	7	1	18	11	—	27	9	—	—	—	—	—	—
	b	2	15	7	1	27	7	1	16	6	—	26	4	—	—	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2	17	7	2	2	2	1	18	11	—	27	9	—	—	—	—	—	—
	b	2	13	8	1	29	1	1	16	6	—	26	4	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	19	7	2	2	2	1	20	2	—	28	6	—	—	—	—	—	—
	b	2	15	7	1	29	1	1	17	8	—	27	1	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen	a	2	16	10	1	28	6	1	18	7	—	27	11	2	10	1	2	1	7
	b	2	13	—	1	25	7	1	16	2	—	26	6	2	6	7	1	28	6

		Für den Berliner Scheffel:						Für den Neu-Scheffel:					
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.
		tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.	tbl. sgr. pf.
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2 22 9	2 2 11	1 22 3	1 — —	2 17 —	2 7 9	2 15 3	1 27 3	1 17 7	— 27 4	2 10 1	2 1 7
	b	2 18 7	1 29 9	1 19 8	— 28 6	2 13 2	2 4 4	2 11 6	1 24 5	1 15 2	— 26 —	2 6 7	1 28 6
3) im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a	2 27 1	2 6 7	1 25 7	1 1 11	2 17 —	2 7 9	2 19 3	2 — 7	1 20 7	— 29 1	2 10 1	2 1 7
	b	2 22 9	2 3 3	1 22 10	1 — 4	2 13 2	2 4 4	2 15 3	1 27 7	1 18 1	— 27 8	2 6 7	1 28 6
IX. 1) im Kreise Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	3 2 7	2 11 11	1 27 6	1 2 8	— — —	— — —	2 24 2	2 5 5	1 22 4	— 29 3	— — —	— — —
	b	2 27 11	2 8 4	1 24 7	1 — 8	— — —	— — —	2 19 11	2 2 2	1 19 9	— 27 9	— — —	— — —
2) im Amtsbezirke Warstein .	a	2 27 11	2 8 7	1 25 7	1 — 8	2 17 —	2 7 9	2 20 1	2 2 5	1 20 7	— 27 11	2 10 1	2 1 7
	b	2 23 6	2 5 2	1 22 10	— 29 2	2 13 2	2 4 4	2 16 1	1 29 4	1 18 1	— 26 6	2 6 7	1 28 6
X. im Kreise Meschede .	a	3 8 3	2 14 9	1 29 10	1 5 7	— — —	— — —	2 29 4	2 8 —	1 24 5	1 2 4	— — —	— — —
	b	3 3 4	2 11 —	1 26 10	1 3 10	— — —	— — —	2 24 10	2 4 7	1 21 8	1 — 9	— — —	— — —
XI. im Kreise Brilon. .	a	3 — 7	2 6 7	1 22 10	1 — —	2 17 —	2 7 9	2 22 5	2 — 7	1 18 1	— 27 4	2 10 1	2 1 7
	b	2 26 1	2 3 3	1 20 2	— 28 6	2 13 2	2 4 4	2 18 4	1 27 7	1 15 8	— 26 —	2 6 7	1 28 6
XII. im Kreise Olpe . .	a	3 10 1	2 17 10	2 1 4	1 7 9	— — —	— — —	3 — 11	2 10 10	1 25 10	1 4 3	— — —	— — —
	b	3 5 1	2 13 11	1 28 3	1 5 10	— — —	— — —	2 26 4	2 7 3	1 23 —	1 2 6	— — —	— — —
XIII. im ganzen Kreise Siegen mit Einschluß der Gemeinde Lützel.	a	3 17 9	2 16 10	2 4 —	1 7 3	— — —	— — —	3 7 11	2 9 11	1 28 3	1 3 10	— — —	— — —
	b	3 12 4	2 13 —	2 — 10	1 5 5	— — —	— — —	3 3 —	2 6 5	1 25 4	1 2 2	— — —	— — —
XIV. im Kreise Wittgenstein	a	— — —	2 14 —	2 3 5	1 9 4	— — —	— — —	— — —	2 7 5	1 27 8	1 5 8	— — —	— — —
	b	— — —	2 10 4	2 — 3	1 7 4	— — —	— — —	— — —	2 4 1	1 24 9	1 3 11	— — —	— — —

B. Im Jahre 1871 betrug:

A. der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Arnsberg preisregulirend sind, und zwar:

Für den Berliner Scheffel:

Auf dem Markte	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1) zu Herdecke	4	2	3	2	23	5	2	7	3	1	9	9	—	—	—	—	—	—
2) zu Lippstadt	3	22	9	2	18	5	2	6	10	1	4	7	2	24	6	2	16	3
3) zu Witten	3	22	—	2	19	—	2	7	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
4) zu Schwerte	3	27	6	2	24	—	2	10	3	1	9	—	—	—	—	—	—	—
5) zu Dortmund . . .	3	25	10	2	23	—	2	2	—	1	5	10	3	20	9	2	25	7
6) zu Soest	3	25	—	2	20	6	2	4	10	1	5	6	—	—	—	—	—	—
B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke	3	20	—	2	16	10	2	5	—	1	11	8	—	—	—	—	—	—
C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst	3	26	2	2	20	2	2	6	2	1	10	9	—	—	—	—	—	—

Für den Neu-Scheffel:

Auf dem Markte	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1) zu Herdecke	3	21	3	2	15	10	2	1	2	1	6	2	—	—	—	—	—	—
2) zu Lippstadt	3	12	7	2	11	4	2	—	10	1	1	6	2	26	10	2	9	4
3) zu Witten	3	11	11	2	11	10	2	—	11	1	6	5	—	—	—	—	—	—
4) zu Schwerte	3	16	11	2	16	5	2	3	11	1	5	6	—	—	—	—	—	—
5) zu Dortmund . . .	3	15	5	2	15	6	1	26	5	1	2	7	3	10	9	2	17	10
6) zu Soest	3	14	7	2	13	3	1	29	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—
B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke	3	10	1	2	9	11	1	29	2	1	7	11	—	—	—	—	—	—
C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst	3	15	8	2	12	11	2	—	2	1	7	1	—	—	—	—	—	—

C. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1871 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis des Roggens betrug:

	Für den Berliner Scheffel.			Für den Neu-Scheffel.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1) im Kreise Iserlohn, nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar:						
a. im Amte Ergste nach Abzug von 4 Prozent	2	20	1	2	12	10
b. im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden, sowie in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag	2	23	5	2	15	10
2) im Kreise Hagen nach dem Martinipreise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag .	2	23	5	2	15	10
3) im Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke mit 5 Prozent Zuschlag .	2	27	7	2	19	8
4) im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund, und zwar:						
a. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen ohne Zu- und Rückschlag	2	23	—	2	15	6
b. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg ohne Zu- und Rückschlag	2	23	—	2	15	6
c. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, sowie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide nach Abzug von ½ Prozent .	2	22	7	2	15	1
d. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) nach Abzug von 1½ Prozent	2	21	9	2	14	4
5) im Kreise Dortmund und zwar:						
a. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amts Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amts Aplerbeck nach dem Martini-Preise zu Dortmund, nach Abzug von 4½ Prozent	2	19	3	2	12	1
b. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen desgl. nach Abzug von 3 Prozent	2	20	6	2	13	3
c. in der Stadt und im Amte Schwerte nach dem Martini-Preise zu Schwerte, ohne Zu- und Rückschlag	2	24	—	2	16	5
d. in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund, ohne Zu- und Rückschlag	2	23	—	2	15	6
6) im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- und Rückschlag .	2	19	—	2	11	10
7) im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest, und zwar:						
a. im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amtes Borgeln nach Abzug von 2½ Prozent	2	18	6	2	11	5
b. im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl ohne Zu- und Rückschlag	2	20	6	2	13	3
c. in den übrigen Theilen des Kreises desgl.	2	20	6	2	13	3
8) im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt und zwar:						
a. im Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirkes Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen nach Abzug von 3½ Prozent	2	15	8	2	8	10
b. im Stadtbezirke Callenhard nach Abzug von 5½ Prozent	2	14	1	2	7	5
c. im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei a. und b. nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	18	5	2	11	4
9) im Kreise Arnsberg: und zwar a. mit Ausschluß des Amts Warstein nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 2 Prozent .	2	25	1	2	17	4
b. im Amtsbezirke Warstein nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, nach Hinzurechnung von 3 Prozent	2	20	9	2	13	6

	Für den Berliner Scheffel.			Für den Neu-Scheffel.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
10) im Kreise Meschede nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	28	5	2	20	5
11) im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, ohne Zu- u. Rückschlag .	2	18	5	2	11	4
12) im Kreise Olpe nach dem Durchschnitte des Mitte Mai- und Martini-Preises zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 10 Prozent	2	28	2	2	20	3
13) im Kreise Siegen nach dem Martini-Preise zu Herdecke, nach Hinzurechnung von 9 Prozent	3	—	11	2	22	8
14) im Kreise Wittgenstein desgleichen nach Hinzurechnung von 5 Prozent .	2	27	7	2	19	8

Münster, den 26. Januar 1872. Königliche General-Commission. gez. v. Zschock.

V. Fernere Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

164. Der bisherige kommissarische Gymnasiallehrer Dr. August Caspers ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Warendorf angestellt.

Münster, den 20. Februar 1872.

VI. Fernere Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

165. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Januar curr. Stück 5. Nro. 80. bringen wir nunmehr die Preise, für welche Nadelholz-Sämereien zu den diesjährigen Culturen bei dem Regierungs-Secretair Schwartz hierselbst bezogen werden können, nachstehend zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

a. Kiefern-Saamen	= 1 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.	pro ½ Kilogr. (= 1 Pfd.) franco Arnsberg.
b. Fichten- dito	— „	5 „	10 „	
c. Lärchen- dito	— „	8 „	10 „	
d. Weißtannen- dito	— „	1 „	10 „	
e. Ahorn- dito	— „	2 „	4 „	
f. Eschen- dito	— „	3 „	4 „	
g. Hainbuchen- dito	— „	2 „	4 „	
h. Schwarzkiefern- dito	— „	18 „	4 „	
i. Ulmen- dito	— „	3 „	10 „	

Arnsberg, den 24. Februar 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

166. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hoffnungsglück" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. November 1871 wird dem Maschinenwärter Heinrich Schneider zu Eiserfeld unter dem Namen „Hoffnungsglück" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eiserfeld und Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert acht Tausend, neunhundert und fünfzehn Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Neue Eintracht II." Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

167. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Fritz Fischer" und „Ferdinand" bei Suttrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1871 wird dem Bergwerksbesitzer Alexander Menzler zu Siegen unter dem Namen „Fritz Fischer" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Suttrop und Warstein, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaun-

erze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. October 1871 wird dem Bergwerksbesitzer Alexander Menzler zu Siegen unter dem Namen „**Ferdinand**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Suttrop und Kallenhardt, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaunerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

168. Die zur Beförderung von Postsendungen aller Art benutzten Fahrten des zwischen Dortmund und Dorstfeld coursirenden Privat-Personenfuhrwerks haben vom 8. d. Mts. ab folgenden Gang erhalten:
aus Dorstfeld 7 15 früh, 12 45 Nm., 6 10 Abds.,
aus Dortmund 8 früh, 1 30 Nm., 7 Abds.

Arnsberg, den 22. Februar 1872.

169. Vom 26. Februar curr. ab wird die Personenpost von

Creuzthal nach Olpe per Wenden um 4 Uhr 20 M. Nchm. und von Creuzthal nach Littfeld um 4 Uhr 30 Min. Nchm.

abgefertigt.

Arnsberg, den 22. Februar 1872.

170. Vom 1. März curr. ab wird die Personenpost von Fredeburg nach Bödefeld um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 27. Februar 1872.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

171. Mit dem 25. Februar 1872 tritt ein Nachtrag IV. zum Westfälischen Verbandstarife vom 15. November 1871, wodurch Nachtrag III. desselben Verkehrs aufgehoben wird, in Kraft. Derselbe enthält direkte Tarifsätze für die Beförderung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren „via Unna-Hamm" zwischen der Station Deutz B. M. und den Westfälischen Verbands-Stationen, sowie einige Abänderungen der Sätze für die Cöln-Mindener Station Deutz und des Ausnahme-Tarifs III. für die Station Olbersum.

Genannter Nachtrag ist bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen und, soweit der Vorrath ausreicht, bei denselben unentgeltlich zu beziehen.

Münster, den 19. Februar 1872.

172. Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. im Verkehr mit Cöln-Minden festgesetzte Verdoppelung der Lieferfristen wird hiermit wieder aufgehoben.

Münster, den 24. Februar 1872.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

173. Der Rittergutsbesitzer und Lieutenant a. D. Friedrich von Papen-Köningen zu Werl ist zum Beigeordneten des Amtes Werl, Kreises Soest, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Kötter aus Deiringsen ist die neu errichtete dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Asseln, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Zum Stück 8. ist nachträglich **eine Extra-Beilage** ausgegeben worden. Dieselbe betrifft: „Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Verbindungsbahn von der Hermannshütte zu Hörde nach dem Hörder Eisenwerk und mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn."

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Bl[illegible]

der Königlichen Regierun[g z]u Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 9. März 1872.

I. Bekanntmachung.

174. Es ist in Frage gekommen, von welcher Behörde die nach den Bestimmungen des §. 24. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. Nro. 26, S. 245 ff.), sowie der Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. Nro. 23, S. 122 ff.), erforderliche Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme solcher Locomotiven vorzunehmen ist, welche nicht auf den im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, sondern zum Eisenbahnbetriebe für industrielle, bauliche und bergbauliche Zwecke verwendet werden sollen.

Es gehören hierher:

1) diejenigen Locomotiven, welche zum Rangiren auf den besonderen Ladegeleisen der Bergwerke ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Geleise nicht durch die anschließende Eisenbahn-Verwaltung, sondern durch die Bergwerksbesitzer erfolgt,

2) die Locomotiven, welche auf den besonderen Ladegeleisen industrieller Etablissements ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Geleise den Verwaltungen der betreffenden Etablissements lediglich überlassen ist,

3) die Locomotiven, welche für die Transporte von Erde und sonstigem Baumaterial auf provisorischen oder doch nicht dem öffentlichen Verkehr übergebenen Schienenwegen bestimmt sind und bei Ausführung umfangreicher Bauten von Eisenbahnen, Kanälen, Brücken ꝛc. angewendet werden.

Insofern diese Locomotiven zu den im §. 19. der erwähnten Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. gedachten „Eisenbahnlocomotiven“ gehören, erscheint es doch zweifelhaft, ob die Prüfung und resp. Revision derselben durch die im §. 79. des Bahnpolizei-Reglements genannten Aufsichtsorgane zu erfolgen hat, da die Aufsichtsbefugniß dieser letzteren sich auf die im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen beschränkt und eine anderweite Regelung der Zuständigkeit theilweise durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten wird. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veranlassung, folgende Bestimmungen zu treffen:

a. die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme der Dampfkessel der sub 1. erwähnten Locomotiven, welche ausschließlich dem Bergwerksbetriebe dienen, erfolgt ebenso, wie die Beaufsichtigung der vorgeschriebenen Revisionen, nach Maßgabe der §§. 196. ff. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Seitens der zuständigen Bergbehörden,

b. die Prüfung, Revision und Concessionirung der sub 2. erwähnten (meist normalspurigen) Locomotiven erfolgt dagegen durch die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Eisenbahn-Commissarien, welchen die anschließenden Eisenbahnen unterstellt sind. Denselben obliegt gleichzeitig die Aufsicht über den Betriebsdienst auf den sämmtlichen Geleisen, für deren Betrieb die betreffenden Locomotiven bestimmt sind. Sofern diese Geleise lediglich an eine Staats- oder vom Staate verwaltete Privatbahn angeschlossen sind, werden die vorstehend erwähnten Befugnisse durch die Verwaltung dieser Bahn ausgeübt,

c. die Prüfung, Revision, sowie die Genehmigung zur Inbetriebnahme der sub 3. erwähnten Locomotiven gehört zweckmäßig und conform den in meinem Erlaß vom 11. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zum Ressort der Königlichen Regierungen und beziehungsweise den betreffenden Kreisbaubeamten, um so mehr, als die hier in Rede stehenden Locomotiven von verschiedener Construction und Spurweite sind, zu den verschiedenartigsten baulichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden und daher nicht ausschließlich als „Eisenbahnlocomotiven“ im Sinne des §. 19. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 anzusehen sind.

Berlin, den 12. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

175. Instruction

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister

des Inn[illegible] eingericht[illegible]

Die [illegible] in einer H[illegible] einer Breite [illegible] mit einem [illegible] 8 Blättern von [illegible] der ersten Seite des ersten Blat[illegible] ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

[illegible] Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, [illegible] März d. J. ab weder Gebühren [illegible] für die Ausfertigung, Vorzeigung [illegible] Gesindedienstbücher oder für [illegible] Dienstzeugnisse in denselben ermittelt [illegible] und die in einzelnen Theilen [illegible] und besonderer Bestimmungen [illegible] Gebühren aufgehoben.

V. In den [illegible] gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern

Gr. Eulenburg.

Anlage A.

Nr.

Gesinde-Dienstbuch

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

für:

aus:

alt:

Statur:

Augen:

Nase:

Mund:

Haare:

Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. Nr. des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

176. Die Zusammenstellung des Ergebnisses der im Jahre 1870 für die Taubstummen-Anstalten der Provinz abgehaltenen Kirchen- und Haus-Collekte hat erst jetzt zum Abschlusse gebracht werden können, weil in der Zeit, in welcher jene Collekte abgehalten werden mußte (im Herbst 1870 und dem darauf folgenden Winter) und auch noch längere Zeit nachher, die Kreis- und Ortsbehörden der Provinz durch die Kriegsverhältnisse anderweit in der vielfältigsten und bringendsten Weise in Anspruch genommen waren. Auch jetzt gestattet die Beschaffenheit des dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vorliegenden Materials nicht, über den Ertrag der gedachten Collekte in den verschiedenen Theilen der Provinz eine in gleich eingehender Weise, wie in früheren Jahren geschehen, Auskunft gebende Mittheilung zu machen, und ich muß mich deshalb für diesmal darauf beschränken, eine Uebersicht des Gesammtertrages zu veröffentlichen. Hiernach ist eingegangen:

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Kirchen-Collekte. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haus-Collekte. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	253	25	9	864	12	5	1118	8	2
2	Minden	200	11	1	839	21	6	1040	2	7
3	Arnsberg	711	5	7	1911	2	11	2622	8	6
	Summa	1165	12	5	3615	6	10	4780	19	3
	Die Soll-Einnahme pro 1869 betrug	1306	28	—	4132	18	7	5439	17	—
	mithin pro 1870 weniger	141	16	—	517	11	9	658	27	9

welcher zwar aus den Zeitumständen erklärliche, aber doch sehr erhebliche Ausfall von beinahe 659 Thalern gegen das Vorjahr auch auf die Gestaltung des Taubstummen-Unterrichtswesens unserer Provinz nicht hat ohne Einfluß bleiben können.

Die Leistungen der vier Anstalten der Provinz können zwar nach den Beobachtungen der Departements-Räthe auch für das Jahr 1870 als im Allgemeinen befriedigend betrachtet werden. Es hat sich aber eben so wenig verkennen lassen, daß, da gerade die Hälfte unserer Taubstummenlehrer zum Kriegsheere einberufen, und dadurch ihrer unmittelbaren amtlichen Wirksamkeit entzogen worden war, es nur der angestrengtesten und aufopferndsten Thätigkeit der zurückgebliebenen älteren Lehrer ermöglicht worden ist, mit Beihülfe der ihnen von den Seminar-Directoren bereitwilligst gewährten Unterstützung durch einige ältere, allerdings auch noch wenig geschulte Seminaristen den Unterricht soweit im Gange zu erhalten, daß jedes Stocken desselben verhütet worden ist, ohne daß jedoch überall die Fortschritte der Zöglinge dem entsprechen konnten, was unter geordneten Verhältnissen erreicht werden konnte und auch erreicht worden wäre. Auch das letztverflossene Jahr hat alle diese Schäden noch nicht wieder ausgleichen können; es wird vielmehr eines längern Zeitraums bedürfen, um in Beziehung auf den Bildungsgrad der Zöglinge den frühern Standpunkt überall wieder zu erreichen.

Bei dem sehr günstigen Ertrage der Collekte für das Jahr 1869 war bei der Aufnahme im Jahre 1870 eine weitere Verminderung der Zöglinge in den einzelnen Anstalten vermieden worden. Die Gesammtzahl der am 31. December 1870 in den vier Anstalten befindlichen, der Provinz angehörigen Zöglinge belief sich daher (wie im Vorjahre) auf 123; davon befanden sich in Büren 44, in Langenhorst 20, in Petershagen 19, in Soest 40, darunter 76 Knaben und 47 Mädchen. Von diesen Kindern waren 62 katholischer, 58 evangelischer Confession, 3 jüdischer Religion, und von den letzteren 2 in Büren, eins in Petershagen untergebracht. Gegen Zahlung der Verpflegungskosten und eines angemessenen Schulgeldes waren außerdem fünf Kinder zugelassen, welche der Provinz nicht angehörten, nämlich ein Knabe aus Waldeck in Soest, ein solcher aus Schaumburg-Lippe in Petershagen, und einer aus der Rheinprovinz in Soest; ein Mädchen aus letzterer gleichfalls in Soest und ein solches aus der Provinz Hannover in Petershagen.

Von den 123 einheimischen Kindern gehörten:

dem Regierungsbezirke	Münster	17	zusammen wie oben 123
„ „	Minden	43	
„ „	Arnsberg	63	

an. Als ausgebildet konnten im Herbst 1870 entlassen werden 11 Kinder, nämlich 6 (einschließlich eines jüdischen Kindes) aus Soest, und 5 aus Petershagen, außerdem hatten drei Kinder wegen Mangel an Bildungsfähigkeit ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen. Für das Unterkommen der Entlassenen ist auch diesmal wieder in der bisherigen bewährten Weise Sorge getragen worden, und über das Verhalten der in früheren Jahren Entlassenen liegen so viele rühmende Zeugnisse vor, daß dasselbe überwiegend als ein recht löbliches bezeichnet werden darf.

Indem ich daher Allen denen, welche bisher schon

sich dieser aus den Anstalten Entlassenen so wohlwollend angenommen, und mit Wort und That deren Fortkommen unterstützt haben, wie überhaupt Allen, welche für das Gedeihen dieser für die Provinz so wichtigen und bedeutsamen Anstalten gewirkt haben, gerne für ihre gemeinnützige Mitwirkung meine dankbare Anerkennung ausspreche, empfehle ich dieselben zugleich dem bewährten wohlthätigen Sinn der Bevölkerung unserer Provinz um so mehr, als den mit den wachsenden Preisen der ersten Lebensbedürfnisse gesteigerten Ansprüchen der Pflege-Eltern, nur durch ein entsprechendes Wachsen der milden Gaben Abhülfe verschafft werden kann.

Münster, den 27. Januar 1872.

III. Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

177. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 2,716. H. B.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

178. Die Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kierspe, Diöcese Lüdenscheid, ist dem seitherigen Pfarrvikar Johannes Greve in Gevelsberg ex jure devoluto von uns verliehen worden.

Münster, den 25. Januar 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179. Die Herstellung und der Druck des Amtsblatts und Oeffentlichen Anzeigers der unterzeichneten Königlichen Regierung mit Einschluß des Falzens und der Lieferung des erforderlichen Papiers soll mit Rücksicht darauf, daß der mit dem bisherigen Druck-Unternehmer abgeschlossene Vertrag in Folge der Kündigung des Letzteren mit dem 30. Juni curr. abläuft vom 1. Juli curr. ab im Wege der Submission an einen geeigneten Unternehmer übertragen werden.

Die Bedingungen des Contrakts sind bei der Redaction des Amtsblatts während der Büreau-Stunden einzusehen, und auch gegen Erstattung der Copialien von derselben entgegen zu nehmen.

Die mit der Aufschrift:

„Submission für Herstellung und den Druck des Amtsblatts und Oeffentlichen Anzeigers der Königlichen Regierung zu Arnsberg
und die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers"

versehenen Offerten, welchen zwei Probebogen des Papiers beigefügt werden müssen, sind versiegelt und frankirt bis zum 28. März curr. an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden. Die Eröffnung dieser Offerten wird in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten am

30. März curr., Mittags 12 Uhr,

im Regierungs-Gebäude auf dem Zimmer Nro. 1. erfolgen.

Arnsberg, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern. Keßler.

Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Schulen im Jahre 1871.

180. Die **Nachweisung** über die in dem diesseitigen Regierungsbezirke während des Jahre 1871 zu Kirchen- und Schul-Zwecken erfolgten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rℓ	Sg	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
1	Kirchmeister Gottschalk zu Soest.	Evangelische St. Petri-Gemeinde zu Soest.	100	—	—	Zur Herstellung eines Kirchenfensters an der St. Petrikirche.
2	Confirmanden der evangelischen St. Thomä-Gemeinde zu Soest.	Evangelische St. Thomä-Gemeinde daselbst.	12	—	—	Zur Ansammlung eines Fonds für einen neuen Schalldeckel der Kanzel.
3	W. Oechelhäuser in Dessau.	Evangelische Gemeinde zu Ramsbeck-Neuandreasberg.	10	—	—	Zur Pfarrdotation.
4	Confirmanden der evangelischen großen Marien-Gemeinde zu Lippstadt.	Evangelische große Marien-Gemeinde zu Lippstadt.	30	—	—	Zum Besten des Vereinshauses der Gemeinde.
5	Commerzienrath Kisker zu Lippstadt.	Desgl.	500	—	—	Desgl.
6	Derselbe.	Desgl.	183	18	—	Zur Bestreitung der Kosten der Umhängung einer Glocke.
7	Derselbe.	Desgl.	1000	—	—	Zur Anschaffung von gemalten Kirchenfenstern.
8	Derselbe.	Die evangelischen Gemeinden zu Lippstadt.	1000	—	—	Für das evangelische Hospital zu Lippstadt.
9	Kaufmann Georg Zurhellesen. zu Lippstadt.	Desgl.	300	—	—	Desgl.
10	Ehefrau Joseph Leonhard zu Bruchhausen.	Katholische Vicarie zu Bruchhausen.	25	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
11	Eheleute Engelbert Kempen daselbst.	Desgl.	25	—	—	Desgl.
12	Eheleute August Peters daselbst.	Desgl.	25	—	—	Desgl.
13	Eheleute Moritz Peters daselbst.	Desgl.	50	—	—	Zur Stiftung von zwei jährlichen Messen.
14	Armenseelen-Verein daselbst.	Desgl.	50	—	—	Zur Stiftung einer Betstunde.
15	Ein Ungenannter.	Katholische Pfarrstelle zu Niedermarsberg.	20	—	—	Zur Stiftung eines Jahrgebetes.
16	Johann Drilling zu Heddinghausen.	Katholischer Kirchenfonds zu Heddinghausen.	40	—	—	Die Zinsen sollen unter die Armen von Heddinghausen und Canstein vertheilt werden.
17	Derselbe.	Desgl.	40	—	—	Zur Stiftung eines Memorien-Hochamts.
18	Derselbe.	Katholischer Pfarrfonds daselbst.	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
19	Erben des verstorbenen Gewerken Theodor Ulrich zu Bredelar.	Katholischer Kirchenfonds zu Beringhausen.	150	—	—	Von dem Zinsen-Ertrage sollen Kleidungsstücke für arme Greise beschafft werden.
20	Küsterlehrling Fritz Schenk zu Dortmund.	Katholische Kirchengemeinde zu Dortmund.	50	—	—	
21	Geheimer Commerzienrath Overbeck zu Dortmund.	Die mit der städtischen Gewerbeschule zu Dortmund verbundene Sonntagsschule.	500	—	—	
22	Freiherr von Elverfeld zu Haus Villigst.	Größere evangelische Kirchengemeinde zu Schwerte.	7000	—	—	Zur Unterhaltung einer evangelischen Gemeinde-Diaconissin.
23	Rentner D. E. Bettmann zu Soest.	Kirchenfonds der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Soest.	300	—	—	Die Zinsen sollen alljährlich zur Unterstützung und Erquickung hülfsbedürftiger verschämter Kranken und

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
						Schwachen, welche aus öffentlichen Mitteln keine Unterstützung erhalten, verwendet werden.
24	Fabrikbesitzer Adolf Sternberg zu Neuenrade.	Evangelische Kirchengemeinde zu Neuenrade.	200	—	—	Zur Beschaffung einer Kirchenorgel.
25	Evangelische Gemeindeglieder daselbst.	Desgl.	335	17	6	Desgl.
26	Adam Sommer zu Brabecke.	Kapellenfonds resp. Schule in Brabecke.	150	—	—	Das Kapital soll zu einer in Brabecke zu errichtenden Schule verwendet und sollen bis dahin von den Zinsen desselben in der Kapelle zu Brabecke h. Messen gelesen werden.
27	Colon Wortmann zu Wassercourl.	Kirchlicher Armenfonds zu Methler.	25	—	—	
28	Kaufmann Louis Herbieckerhoff zu Unna.	Evangelisches Krankenhaus zu Unna.	1000	—	—	
29	Ein Ungenannter.	Größere evangelische Kirchengemeinde zu Camen.	100	—	—	Zum Besten der Armen dieser Gemeinde.
30	Verschiedene Gemeindeglieder der größeren evangelischen Gemeinde zu Camen.	Desgl.	105	—	—	Zur Beschaffung einer silbernen Abendmahlskanne.
31	Böttchermeister Henningfeld genannt Staupe zu Fröndenberg.	Katholischer Pastoratfonds zu Fröndenberg.	1000	—	—	Zur Errichtung resp. Fundirung einer Frühmesse.
32	Derselbe.	Katholische Kirchengemeinde daselbst.	25	—	—	Zu Prozessionszwecken.
33	Ein Ungenannter.	Evangelische Stadtgemeinde zu Siegen.	1000	—	—	Die Zinsen sollen an arme evangelische Kranke des Magistratsbezirkes Siegen vertheilt werden.
34	Jungfrau Eleonore Schmidt zu Müsen.	Evangelische Kirchengemeinde zu Müsen.	500	—	—	Die Zinsen sollen an die Armen dieser Gemeinde jährlich vertheilt werden.
35	Frau Fr. Wilh. Kraemer geb. Kreutz zu Caßbach bei Linz a./R.	Frauen-Verein der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung zu Siegen.	400	—	—	Die Zinsen sollen vornehmlich an Pfarrer-Wittwen in der Diaspora vertheilt werden.
36	Dieselbe.	Evangelisches Krankenhaus zu Freudenberg.	1000	—	—	Die Zinsen sollen zur Pflege dürftiger Kranken verwendet werden.
37	Johann Berse zu Melbecke.	Katholische Vicarie St. Crucis zu Elspe.	50	—	—	Für zwei jährlich zu lesende Messen.
38	Derselbe.	Katholische Vicarie beatae Mariae virginis daselbst.	20	—	—	Für eine jährlich zu lesende Messe.
39	Ein Ungenannter.	Katholische Pastorat zu Förde.	75	—	—	Für zwei jährlich zu lesende Messen.
40	Ehefrau Theodor Lütticke, Ottilie geb. Kemper zu Olpe.	Katholische Pfarrkirche zu Olpe.	50	—	—	Zur Stiftung eines Aniversariums.
41	Maria Anna Hundt zu Olpe.	Katholische Vicarie zu Olpe. (Das Vermächtniß besteht in einem Grundstücke zu dem angegebenen Werthe.)	180	—	—	Für zwei jährlich zu lesende stille Messen.
42	Pfarrer Hecking zu Boehle.	Katholische Kirchengemeinde zu Boehle.	2500	—	—	Die Schenkung besteht in einem Grundstücke von 123 Ruth. nebst dem darauf stehenden Krankenhause mit Inventar zu dem angegebenen Werthe.

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt. Sg. Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
43	Ein Ungenannter.	Armenfonds der größeren evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Hattingen.	200 — —	
44	Ungenannter.	Kleinere evangelische Kirchengemeinde zu Hattingen.	30 — —	Zur Vermehrung des Hülfspredigerfonds.
45	Ungenannter.	Evangelische Kirchengemeinde zu Königssteele.	250 — —	Zur Vertheilung an Wittwen und Waisen.
46	Gruben-Director Hibb.	Armenfonds der evangelischen Kirchengemeinde zu Niederwenigern.	12 — —	
47	Kaufmann Carl Berger sen. zu Witten.	Höhere Bürgerschule zu Witten.	2000 — —	Die Zinsen sollen zunächst dem zeitigen Director der Anstalt zu Gute kommen, nach dessen Abgange aber vom Curatorium entweder als Schulgeld für arme Knaben oder, wenn hierfür die Schule selbst statutenmäßig gesorgt, zur Vermehrung der Unterrichtsmittel verwendet werden.

Arnsberg, den 21. Februar 1872.

Erledigte Physikatsstelle.

181. Die Physikatsstelle des Kreises Brilon ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen sechs Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 29. Februar 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

182. 1) Der Kreisgerichts-Rath Gottschall in Bielefeld ist zum Appellationsgerichts-Rath hierselbst,

2) der Kreisrichter Droege in Balve ist vom 1. April d. J. ab, unter Verleihung des Notariats im diesseitigen Departement, zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht,

3) der Rechts-Candidat Heribert Seibertz hier ist zum Referendar,

4) der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Appelkamp hier ist zum Appellationsgerichts-Secretair, und

5) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Martini in Meschede ist zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten hierselbst ernannt.

6) Den ersten Gerichtsdienern Brambring zu Brilon, Gerntrup zu Lippstadt, Rauterkus zu Olpe und Heinrich Söhnge zu Siegen ist der Titel als Botenmeister beigelegt.

Arnsberg, den 1. März 1872.

183. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Hellefeld an Stelle des verstorbenen Landwirths Franz Georg Volpert zu Herblinghausen der Kaufmann Wilhelm Schneider in Hellefeld zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 28. Februar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 4. März 1872.

184. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer verpflichtet sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der dreijährigen Amtsdauer.
1	Renkersdorf.	Guts- und Mühlenbesitzer Friedrich Röh zu Renkersdorf.	10. Februar 1872.
2	Eisern.	Bierbrauer Wilhelm Schmidt II. zu Eisern.	10. " "
3	Dahlbruch.	Fabrikbesitzer Karl Vorländer zu Allenbach.	26. " "

Arnsberg, den 1. März 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

185. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Apollmicke," „Apollmicke I." bei Apollmecke, „Apollmicke II.," „Apollmicke III.," „Apollmicke IV.," „Apollmicke V.," „Apollmicke VI.," „Apollmicke VII." bei Rahrbach, „Kluse" bei Apollmecke, „Burt" und „Schellendorf" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Apollmicke"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, dreihundert vier und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Apollmicke I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, zweihundert vier und sechszig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. w. x. c. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Apollmicke II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, dreihundert und acht und sechszig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. Z. y. d. x. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Apollmicke III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, zweihundert sechs und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben y. e. D. C. B. A. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Apollmicke IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend und achtzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb

zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Apollmicke V." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und acht Tausend, einhundert fünf und siebenzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. L. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Apollmicke VI." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, dreihundert und ein Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. R. Q. O. N. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Apollmicke VII." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, vierhundert und fünf und dreißig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. U. m. l. k. i. M. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Kluse" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchveischede, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und acht Tausend, siebenhundert und acht Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. q. r. s. t. u. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Burt" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, dreihundert und sechs Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. f. g. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Schellendorf" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert und neun Tausend, zweihundert sechs und achtzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. G. H. J. K. L. g. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

186. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Glückauf Segen VI.," „Glückauf Segen VII." bei Landenbeck und „Glückauf Segen VIII.," „Glückauf Segen IX." bei Baisinghausen mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen** VI." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Reiste, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert acht und achtzig Tausend, zweihundert zwei und achtzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen** VII." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Reiste, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert drei und achtzig Tausend, siebenhundert und fünf und fünfzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. October 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen** VIII." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Reiste und Wenholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert fünf und achtzig Tausend, siebenhundert und acht Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. October 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen** IX." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Reiste, Eslohe und Wenholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert fünf und achtzig Tausend, einhundert und vier Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. L. M. N. O. P. Q. R. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

187. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Glückauf Segen," „Glückauf Segen I." und „Glückauf Segen II." bei Wenholthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf Segen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert acht und achtzig Tausend, achthundert zwei und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf**

Segen I.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert sechs und achtzig Tausend, sechshundert neun und zwanzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. G. M. N. O. P. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen II.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salwei, Eslohe und Wenholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert zwei und achtzig Tausend, sechshundert zwei und fünfzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

188. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Glückauf Segen III.,“ „Glückauf Segen IV.,“ „Glückauf Segen V.“ und „Glückauf Segen XII.“ bei Niedersalwei und Eslohe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. October 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen III.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schliprüthen und Salwei, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert sechs und achtzig Tausend, einhundert und zwei Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. E. F. G. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen IV.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salwei und Eslohe, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert vier und achtzig Tausend, sechshundert sechs und neunzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen V.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salwei und Eslohe, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert vier und achtzig Tausend, achthundert zwei und dreißig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. October 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Glückauf Segen XII.“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eslohe und Salwei, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert vier und achtzig Tausend, neunhundert neun und neunzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Februar 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

189. Vom 3. März curr. ab wird die 2te Personenpost von Herne nach Bochum um 11 25 Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 1. März 1872.

190. Vom 1. März curr. ab wird die 2te Personenpost von Herne nach Recklinghausen um 11 Uhr 5 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 2. März 1872.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

191. Die seither für den Transport von Salz aller Art in Wagenladungen, als: Siede-, Koch-, Stein-, Kali-, Abfall-, Abraum-, Bade-, Dünger-, Fege-, See- 2c. 2c. Salz, auch Viehsalzleckſteine 2c. 2c. im Verbandsverkehr der Westfälischen Bahn bestandenen Tarifsätze treten mit dem 1. April curr. außer Kraft und kommen dafür anderweite Tarifsätze zur Einführung, und zwar

für 200 Centner der Satz von 1¼ Pfg. pro Centner und Meile nebst 0,8 Sgr. Expeditionszuschlag für Privatbahnen, und von 1 Pfg. pro Centner und Meile nebst 0,6 Sgr. Expeditionszuschlag für Staatsbahnen,

für Quantitäten von mindestens 100 Centnern der Satz von 1½ Pfg. pro Centner und Meile nebst 0,3 Sgr. Expeditionszuschlag.

Die Tarifsätze selbst, sowie die näheren Bestimmungen über die Anwendung derselben werden s. Z. durch besondere Nachträge zu den betreffenden Verbandstarifen bekannt gemacht werden und sind die Güter-Expeditionen angewiesen, dieselben auf Verlangen dem Publikum verabfolgen zu lassen.

Münster, den 27. Februar 1872.

192. Höherer Anordnung zufolge soll für den Transport von Salz aller Art, als: „Siede-, Koch-, Stein-, Kali-, Abfall-, Abraum-, Bade-, Dünger-, Fege-, See- 2c. 2c. Salz, auch Viehsalzleckſteine 2c. 2c. auf den Staats-, sowie auf den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen bei Aufgabe von 200 Centnern oder durch 200 theilbaren Quantitäten der Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile mit 7,2 Pf. Zuschlag, soweit nicht der Satz von 1,25 Pf. pro Centner und Meile nebst 3,6 Pf. pro Centner Expeditons-Gebühr billiger ist. — Bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern dagegen der Satz von 1,5 Pf. pro Centner und Meile nebst 3,6 Pf. pro Centner zur Anwendung kommen.

Der für den Lokalverkehr der Westfälischen Bahn bestehende Specialtarif vom 20. März 1868 für Salz wird daher mit dem

15. April dieses Jahres

aufgehoben und kommt in dessen Stelle ein nach obigen Grundsätzen berechneter anderweitiger Tarif s. Z. zur Einführung, welcher von unsern Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt werden wird.

Münster, den 27. Februar 1872.

193. Für Sendungen von Mineralsäuren 2c. 2c. in Ballons über 1⅓ Centner, deren Gesammtgewicht unter 40 Centner beträgt, wird vom 1. März curr. ab im Ostdeutsch-Rheinischen und Russisch-Rheinischen Verbandsverkehr die Fracht für 40 Centner erhoben.

Münster, den 29. Februar 1872.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

194. An Stelle des nach seinem Wunsche von der Führung der Schul-Inspectionsgeschäfte entbundenen Kreis-Synodal-Assessors Lohoff zu Rüggeberg, ist der Pfarrer Bornscheuer zu Langerfeld zum Schul-Inspector über den Schul-Inspectionsbezirk Ennepe ernannt. Gleichzeitig sind die Schulen der Parochie Langerfeld wieder mit dem Inspections-Bezirk Ennepe verbunden.

Dem seitherigen Lehrer zu Linden, Georg Gottlieb Heinrich Peters, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Winzermark, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem seitherigen Lehrer zu Holzhausen, August Weber, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Müsen, Kreises Siegen, und bei Zustimmung des Superintendenten auch die Küster-, Organisten- und Cantorstelle bei der evangelischen Kirchengemeinde daselbst definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Hüttemann aus Meyerich ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Welper, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Hermann Maeß aus Grütz ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Beckmann aus Dillig ist nach erfolgter Präsentation des Herrn Fürsten zu Wittgenstein zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Weidenhausen-Sassenhausen, Kreises Wittgenstein, und unter Zustimmung des Königlichen Consistoriums zu Münster zum Küster, Cantor und Organisten bei der Kirchengemeinde zu Weidenhausen definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 16. März 1872.

193. Das 6. und 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 17. Februar und 4. März 1872, enthalten:

(Nro. 788.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

(Nro. 789.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Carl Johann Conrad Willens in Papeete (Tahiti) zum Konsul des Deutschen Reichs für die Gesellschafts-Inseln und

des Herrn Werner v. Bergen zum Konsul des Deutschen Reichs in Bangkok. Als Jurisdiktionsbezirk ist dem Konsul v. Bergen das Königreich Siam zugewiesen worden.

(Nro. 790.) Ernennung: des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Johannes Dieckmann zu Kingston (Jamaica), des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes John Capela zu Karthagena in Kolumbien, des Kaufmanns Rodolphe Gerdes in Aquin (Hayti), des Kaufmanns Charles H. Meyer in Philadelphia zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des Kaufmanns Th. W. Grubener zu Arensburg (Insel Oesel), des Kaufmanns Heinrich Hattendorf zu Kertsch und des Kaufmanns Wilhelm Roussatier zu Onega zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 791.) Ertheilung des Exequatur für diese Ernennung an den an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Carl A. Heeren zu Hamburg zum Königlich griechischen Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg ernannten Herrn August W. Gorrissen, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 792.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 1. März 1872.

(Nro. 793.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

(Nro. 794.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

(Nro. 795.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

(Nro. 796.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Bertram Dybwad zu Christiania, des Wilhelm Ettling in Madrid zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs;

des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Georg Vollmar in Barcelona, des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns Louis Sanne zu Aux Cayes (Hayti), die bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Christian Schultz zu Port-au-Prince (Hayti), Theodor Schultz in Zanzibar, Theodor Kunhardt zu Guadalajara, John A. Clabera zu Laguna, Julius Eversmann zu Matamoros, Otto Bartning zu Mazatlan, Etienne Benecke zu Mexiko, Georg Berkenbusch zu Puebla, John H. Bahnsen zu San Luis Potosi, Eduard A. Claussen zu Tampico, Adolph Kindt zu Tepic für Tepic und San Blas, Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz, Carl Alphons Ostermayer zu Zacatecas, des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Maximilian Damm zu Durango, des Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu Colima, Kaufmanns Christian Flor, für Colima und Manzanillo, des Kaufmanns Thomas Casasus in Campeche, des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Raphael D. J. Picciotto zu Aleppo, des Kaufmanns Max Franz Johann Müller zu Gallipoli (Türkei) zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des früheren Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Toulon August Bernard Schencking zum Konsul des Deutschen Reichs in Nizza;

des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes zu Zante Otto Demetrius Caruso, des Kaufmanns Carl Spengelin zu Corfu, des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Otto Martin Bade zu Christiania, des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Viktor Stroh in Amasia zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 797.) Ertheilung des Exequatur für diese Ernennung an den zum Königlich spanischen Konsul in Cöln ernannten bisherigen Königlich spanischen Vizekonsul Oswald Schmitz daselbst, Namens des Deutschen Reichs.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

196. Uebersicht

des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich für das Jahr 1871.

	Bestand am 31. December 1870.			Zugang im Jahre 1871.			Ueberhaupt			Abgang im Jahr 1871. geheilt			gebessert			beurlaubt			ungeeignet			ungeheilt			gestorben			Summa			Bleibt Bestand Ende 1871			Hiervon befinden sich in der Anstalt zu Marsberg			Lengerich		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1) Aus dem Regbz. Münster	97	46	143	32	25	57	129	71	200	5	3	8	5	4	9	—	—	—	—	—	—	6	3	9	10	8	18	26	18	44	103	53	156	89	43	132	14	10	24
2) Aus dem Regbz. Minden	89	84	173	41	28	69	130	112	242	3	5	8	5	6	11	1	—	1	—	—	—	9	1	10	11	9	20	29	21	50	101	91	192	51	42	93	50	49	99
3) Aus dem Regbz. Arnsberg	201	159	360	77	64	141	278	223	501	10	16	26	17	12	29	1	—	1	—	1	1	10	8	18	30	17	47	68	54	122	210	169	379	105	77	182	105	92	197
4) Vom Militair	2	—	2	3	—	3	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	4	—	4	4	—	4	—	—	—
5) Aus anderen Provinzen	1	3	4	1	1	2	2	4	6	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	3	4	1	1	2	—	1	1	1	—	1
6) Aus dem Auslande	2	3	5	4	1	5	6	4	10	2	3	5	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	5	3	8	1	1	2	1	1	2	—	—	—
Im Ganzen	392	295	687	158	119	277	550	414	964	20	29	49	29	22	51	2	—	2	—	1	1	26	13	39	53	34	87	130	99	229	420	315	735	250	164	414	170	151	321

Von den am Schlusse des Jahres 1871 in den Anstalten befindlichen Kranken waren 168 Männer und 150 Frauen evangelischer, 245 Männer und 159 Frauen katholischer, 7 Männer und 6 Frauen mosaischer Confession.

Von den Kranken litten: an angeborenem Blödsinn 37,
an Blödsinn mit Epilepsie 40,
an allgemeiner fortschreitender Lähmung 17.

Von den gesammten Kranken litten: an primärem (voraussichtlich heilbarem) Irresein . . 39 Männer, 49 Frauen,
an secundärem (voraussichtlich unheilbarem) Irresein 381 „ 266 „
Zusammen 420 Männer, 315 Frauen.
735.

Münster, den 24. Februar 1872.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

197. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Unter-Steuer-Amt zu Kierspe seit dem 21. Februar d. Js. nach Meinertzhagen verlegt ist, durch diese Verlegung jedoch die bisherige Abgrenzung des Hebebezirkes des genannten Amtes keine Veränderung erlitten hat.

Münster, den 7. März 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

198. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bünde, Diöcese Herford, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Heidsieck daselbst landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 1. Februar 1872.

199. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bünde, Diöcese Herford, ist dem seitherigen Pfarrer Baumann zu Börninghausen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 6. Februar 1872.

200. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Wilhelm Horn aus Altena zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Rhynern, Diöcese Hamm, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Februar 1872.

201. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Dr. Jakob Regula aus Annweiler in der Rhein-Pfalz zum Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde zu St. Martini in Minden ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 19. Februar 1872.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

202. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 23. Januar 1872.

203. Das Königliche Ober-Präsidium hat die Verlegung des zu Huckarde bisher am ersten Donnerstag nach Ostern abgehaltenen Kram- und Vieh-

marktes auf den zweiten Montag des Monats Juli genehmigt.

Arnsberg, den 4. März 1872.

Neu-Vermessung der Staatsstraßen.

204. Die Neu-Vermessung und Benummerung der Staatsstraßen unseres Regierungsbezirkes nach metrischem Maaße soll auf dem Wege der Submission an vereidete Feldmesser verdungen werden, an welche hierdurch die Einladung ergeht, wegen gewünschter Betheiligung an diesem Geschäfte sich an die noch vor Ablauf dieses Monats an die nächst-domicilirten Herren Kreisbaubeamten zu wenden, welche zur Entgegennahme von Offerten von uns beauftragt, auch ermächtigt sind, den sich meldenden Bewerbern die Submissions-Bedingungen kostenfrei zu verabfolgen und Einsichtnahme von dem in ihren Geschäftslokalien offen zu legenden Benummerungs-Plane zu gestatten. Von letzterem können gewünschten Falles auch beglaubigte Abschriften oder nach näherer Angabe zu fertigende Auszüge gegen Erstattung der Kosten mitgetheilt werden.

Arnsberg, den 7. März 1872.

205. Nachdem das Mandat des Bürgermeisters Dr. Becker zu Dortmund als Mitglied des Abgeordnetenhauses für den 5ten Arnsberger Wahlbezirk durch die Berufung desselben als Mitglied des Herrenhauses nach Artikel 78. der Verfassungs-Urkunde, Alinea 4. erloschen ist, sind wir von dem Herrn Minister des Innern zur Herbeiführung einer Ersatzwahl veranlaßt worden.

In Folge dessen haben wir den Wahl-Commissar, Herrn Landrath Frhrn. von Rynsch zu Dortmund beauftragt, die erforderliche Ergänzungs-Wahl für den bezeichneten, die Kreise Bochum und Dortmund umfassenden Bezirk, nach Vorschrift des Reglements vom 10. Juli 1870 in der Stadt Dortmund vorzunehmen, und wird derselbe die Wahlmänner schriftlich zu dem von ihm festzusetzenden Wahltermine einladen.

Arnsberg, den 11. März 1872.

206. Nachstehende Bekanntmachung:

Von der ab Hardt'schen Familienstiftung dahier sind vom 1. Januar l. J. an vier ordentliche Stipendien zu vergeben. Den Herren Heinrich Kaufmann zu Neviges, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, sowie Hermann Kaufmann zu Stachelau, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, steht als nächsten Anverwandten des Stifters Eberhard von Hardt das Präsentationsrecht bezüglich Vergebung dieser Stipendien zu.

Es wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche auf den Bezug der vacanten Stipendien einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben und solche zu genießen wünschen, sich unter Vorlegung der über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter erforderlichen Nachweisungen so wie eines Studienzeugnisses bei einem der vorgenannten Präsentations-Berechtigten *binnen vier Wochen* anzumelden, zugleich aber von der geschehenen Anmeldung bei der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen haben.

Mainz, den 24. Februar 1872.

Großherzoglich Hessische Provinzial-Direktion Rheinhessen: Schmitt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 8. März 1872.

207. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die Steuer- und Domainen-Kassen des Bezirks zur Annahme der fraglichen Zinscoupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 13. März 1872.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle.

208. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Iserlohn ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 8 Wochen an uns einzureichen.

Arnsberg, den 12. März 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1872.

209. Ernannt sind:

a. zu Appellationsgerichts-Räthen: der Kreisgerichts-Rath Bachmann in Soest bei dem Appellationsgericht in Coeslin, der Kreisgerichts-Rath Klocke in Soest bei dem Appellationsgericht in Naumburg a./d. Saale, der Kreisgerichts-Rath Dubbenhausen in Hagen bei dem hiesigen Appellationsgericht;

b. der Gerichts-Assessor Menz in Meinertshagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Funktion bei der Deputation in Hattingen.

Versetzt sind:

a. der Tribunals-Rath Stegemann in Königsberg als Appellationsgerichts-Rath nach Hamm;

b. der Gerichts-Assessor Gebser aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg a./d. S., und der Referendar Ostermann aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige Departement;

c. der Referendar Wessel in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Hamm, den 1. März 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

210. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fritz" bei Brachthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1871 wird der Gewerkschaft Gabriel, Bergenthal & Cie. zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen „Fritz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert neun Tausend, dreihundert und ein Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

211. Mit dem 15. d. Mts. treten zwischen der Oldenburgischen Station Zwischenahn und verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen und Köln-Mindener Bahn direkte Frachtsätze im Westfälischen Verbande in Kraft.

Der betreffende Nachtrags-Tarif V. kann, soweit der Vorrath reicht, von unseren Güter-Expeditionen bezogen werden.

Münster, den 8. März 1872.

VIII. Bekanntmachung.

212. Das Sommer-Semester 1872 beginnt am Montag, den 15. April, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 4. März 1872.

Der z. Rector der Königlichen Akademie.

Bisping.

213. Königliches pomologisches Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April curr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Februar 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts. Stoll.

214. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft: Dr. Jannasch.
II. Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2) Wiesenbau: Dr. Wolly.
3) Allgemeine Thierzucht: Derselbe.
4) Taxationslehre: Derselbe.
5) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.
6) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske.
7) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.
8) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspector Hannemann.
9) Seidenbau mit Demonstrationen: Derselbe.
10) Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Dr. Wollny.
11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe.
12) Landwirthschaftliche Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil.
13) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann.
14) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann.
15) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.
IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster v. Ernst.
2) Forstliche Excursionen: Derselbe.
V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker.
2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe.
3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape.
5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel.
6) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe.
7) Allgemeine Botanik: Professor Dr. Heinzel.
8) Die landwirthschaftlichen Gramineen: Derselbe.
9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Hensel.
10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen: Dr. Gruner.
11) Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen: Derselbe.
12) Naturgeschichte der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel.
13) Zoologische Excursionen: Derselbe.
14) Chemische und physikalische Geologie: Dr. Gruner.
15) Botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel.
VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:
Technologie: Dr. Friedländer.
VII. Thierheilkunde:
1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Professor Dr. Dammann.
2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe.
3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
VIII. Mathematik:
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

215. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.

Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre: Derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin.
4) Geschichte der Landwirthschaft: Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde: Dr. Scholz.
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse: Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau: Dr. Pietrusky.
8) Wiesenbau: Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau: akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung: Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde: Derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag: Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: Derselbe.
17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre: akademischer Forstmeister Wiese.
19) Forstwirthschaftliche Excursionen: Derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Trommer.
21) Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganischen Chemie: Derselbe.
23) Physik: Prof. Dr. Trommer.
24) Pflanzensystematik: Prof. Dr. Jessen.
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Derselbe.
26) Anatomie u. Physiologie der Pflanzen: Derselbe.
27) Botanische Excursionen: Derselbe.
28) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien: Derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: akademischer Baumeister Müller.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark, die königl. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena bei Greifswald, im Februar 1872.

Der Director: Dr. E. Baumstark.

216. Berichtigung. Zu unserer Bekanntmachung vom 26. Januar d. J., abgedruckt in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg (Stück 9. Nr. 163 vom 2. März 1872) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1) pag. 108 laufd. Nr. 23, Wicken &c. &c., muß es statt 4 Sgr. heißen 4 Sgr. 8 Pf.; — 2) pag. 118 laufd. Nr. 52 zweite Zeile muß es statt 1000 Pfund als Gewicht heißen 1000 Pfund **alt** Gewicht; — 3) pag. 119 laufd. Nr. 94 Schinken, ungeräucherter, beträgt der Normalpreis im Kreise Olpe nicht 2 Sgr. 9 Pf. sondern 2 Sgr. 8 Pf.; — 4) pag. 123 ad 4 „in den übrigen Theilen des Kreises“ beträgt der Normalpreis für den Neuscheffel Erbsen ad a. nicht 2 Thlr. 23 Sgr., sondern 2 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.; — 5) pag. 125 beträgt der Martini-Durchschnittspreis für den Neuscheffel Erbsen ad 2 zu Lippstadt nicht 2 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., sondern 2 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Münster, den 6. März 1872.

Königliche General-Commission: gez. von Zschock.

IX. Patent-Verleihungen.

217. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Patent-Verlängerung.

218. Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

219. Der Pfarrer Hoischen zu Langenstraße im Kreise Lippstadt, ist zum Schul-Inspector des katholischen Schul-Inspections-Bezirks Rüthen ernannt worden.

Dem Apotheker Johann Peter Müller zu Hörde ist die Conzession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Libeau'schen Apotheke zu Hörde ertheilt worden.

Dem Kandidaten der Philologie, Friedrich Kahlenberg aus Hoym, ist die Rectorstelle bei der städtischen Rectorat-Schule zu Camen, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Willibald Schennen aus Berge ist die Verwaltung der dritten Klasse bei der katholischen Schule zu Warstein, Kreises Arnsberg, definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Heinrich Tietge aus Diesdorf ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Große-Weischede aus Soest ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum definitiv verliehen worden.

Hierbei **eine Beilage**, enthaltend die Konzession und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“ in Lausanne.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. **Bitter.**

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebenversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vargesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren aber zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung van gegenseitigen Lebensversicherungsassociatianen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft var, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Persanen, die Einwilligung ihres Vaters, Varmundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5 Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ahne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedach steht die Gesellschaft in falgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise aber eines Aufenthalts außerhalb Eurapas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehaben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ahne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Palice auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, sa sind sie analag nach dee Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessiauspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar fallen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vargeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder iher Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Farm aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenammen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operatianen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, sa haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedach niemals zwanzig Procent des Naminalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten van dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen aber gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels van Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vam Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); aber haben nach Verlauf einer sechsmanatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen aber verstorbenen Actianärs, ohne irgend eine Ermächtigung aber Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergebenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vam Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräth und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizit des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsraths.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen **Activis** werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den **Passivis** werden gerechnet:

a. das gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 23. März 1872.

220. Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 12. März 1872, enthält:

(Nro. 798.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

(Nro. 799.) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

(Nro. 800.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

(Nro. 801.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Ernst Ludwig Karl von Waecker-Gotter in Pest zum Generalkonsul des Deutschen Reichs;
des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Friedrich C. Augener in Guatemala zum Konsul des Deutschen Reichs für den Freistaat Guatemala;
des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Lahmann in San José zum Konsul des Deutschen Reichs für den Freistaat Costa-Rica;
des Kaufmanns Friedrich Ludwig Wöltge in Jacmel (Hayti), des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Michael Surur in Damiette, des bisherigen Königlich bayerischen und Königlich württembergischen Konsuls Albert von Wodianer in Pest zu Konsuln des Deutschen Reichs;
des bisherigen Vizekonsuls in London Gustav Travers zum Vizekonsul des Deutschen Reichs in Cairo;
des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Carl Schwaab in Brussa und des Sekretairs Emil Müller in Triest zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Zum Jurisdiktions-Bezirk ist dem Vizekonsul Travers bestimmt: das Gebiet von Cairo mit Saqarah und Gizeh bis zum Barrage (Spitze des Delta), die Ortschaft am Barrage eingeschlossen, von da ab den Damietti-Arm auf dem rechten Ufer entlang bis Damiette, mit Ausschluß der Stadt und des Stadtgebiets von Damiette, so wie mit Ausschluß des auf dem rechten Damietti-Ufer liegenden Theils von Mansurah, sodann von Damiette bis Port Said, ferner von Port Said den Suezkanal auf beiden Ufern entlang bis Suez und endlich von Suez längs der Eisenbahn durch die Wüste bis Cairo.

221. Das 10., 11., 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 1., 6., 11. und 12. März 1872, enthalten:

(Nro. 7961.) Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

(Nro. 7962.) Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

(Nro. 7963.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

(Nro. 7964.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. December 1871.

(Nro. 7965.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

(Nro. 7966.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

(Nro. 7967.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

(Nro. 7968.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brand-Versicherungs-Anstalt zu Cassel. Vom 21. Februar 1872.

(Nro. 7969.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(Nro. 7970.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen

Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

(Nro. 7971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern, IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

(Nro. 7972.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

(Nro. 7973.) Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

(Nro. 7974.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankkomtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

(Nro. 7975.) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

(Nro. 7976.) Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

I Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Haus-Collekte zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld betreffend.

222. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen für die drei Jahre 1872, 1873 und 1874 die Abhaltung einer Haus-Collekte genehmigt, welche bis zum Schlusse des betreffenden Jahres durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden wird.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Deputirten nicht bis zum Schlusse des Jahres eingetroffen, ist die Collekte bis zum 15. Januar des folgenden Jahres in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden abzuhalten und sind die an die Steuerkassen abzuliefernden Gelder rechtzeitig an unsere Hauptkasse weiter zu befördern.

Arnsberg, den 16. März 1872.

II. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

223. An Stelle des verstorbenen Oberförsters Schuto zu Brilon ist der Oberförster Erdmann zu Winterberg zum Kreisverordneten des Kreises Brilon gewählt und von uns bestätigt.

Münster, den 29. Februar 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

224. Die fiskalische Saline Königsborn bei Unna im Kreise Hamm mit den unter dem Namen „Königsborn" vereinigten Soolfeldern Königsborn Nro. I. bis Nro. XI., jedes von 2'189,000 Quadratmetern, dem Rollmanns-Brunnen, den zum Salzwerke gehörigen Grundstücken mit den Betriebs-Vorrichtungen und Gebäuden, sowie die Soolfelder Königsborn Nro. XII. bei Pelkum und Gießler-Bach bei Lippstadt sollen höherer Bestimmung gemäß zum Verkauf ausgesetzt werden.

Hierzu wird ein Termin auf

den 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Königsborn im Geschäftszimmer des Königlichen Salzamts daselbst anberaumt und es werden die Kauflustigen eingeladen, in diesem Licitations-Termine ihre Gebote abzugeben. Ist das Geschäft in einem Tage nicht zu beendigen, so wird mit demselben am folgenden Tage fortgefahren werden.

Die Bedingungen, welche bei dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden sollen, die Beschreibung der Saline Königsborn und ein Verzeichniß der Grundstücke können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn eingesehen werden.

Wie die Bedingungen näher ergeben, werden

1) die Soolfelder Königsborn Nro. I. bis XI. mit dem Rollmanns-Brunnen, die Gradirhäuser mit den zur Soolhebung und zum Betriebe der Gradirung dienenden sechs Dampfmaschinen, die Wasserkunst, die Siedehäuser, das Amtshaus und etwa 47 Hektare 63 Are und 24 □Meter Grundfläche, das Badehaus und das gesammte bewegliche Inventar der Saline,
2) die Grundstücke Flur 15 Nro. 102, 103 und 104, der Steuergemeinde Unna, (67 Are 17 □Meter) mit dem aufstehenden Direktorial-Gebäude sammt Stallung,
3) die Garten-Parzelle Flur 15 Nro. 105, der Gemeinde Unna, (52 Are 65 □Meter),
4) die Garten-Parzelle Flur 15 Nro. 106, der Gemeinde Unna, (29 Are 69 □Meter),
5) die Parzelle Flur 15 Nro. 401/134 (39 Are 68 □Meter) mit der Maschinenwerkmeister-Wohnung und Stallung,
6) die Garten-Parzelle Flur 15 Nro. 403/147 (90 Are 39 □Meter),
7) die Parzellen Flur 15 Nro. 27 (etwa 11 Are

16 □Meter) und Flur 15 Nro. 86 (2 Are 7 □Meter),

8) die Parzelle Flur 15 Nro. 159 (5 Are 78 □Meter) mit Wohngebäude,

9) die Parzelle Flur 15 Nro. 283 (17 Are 50 □Meter),

10) die Parzellen Flur 17 Nro. 259/186 (1 Hektar 4 Are 59 □Meter) und Flur 15 Nro. 292 (4 Are 64 □Meter),

11) die Parzelle Flur 17 Nro. 282/187 (11 Are 65 □Meter),

12) die Parzellen Flur 3 Nro. 192/28, Flur 3 Nro. 194/80 und Flur 3 Nro. 197/81, der Steuergemeinde Afferde, (83 Are 19 □Meter),

13) die Parzelle Flur 3 Nro. 189/32 (1 Hektar 5 Are 87 □Meter),

14) die Parzellen Flur 3 Nro. 113/94, der Steuergemeinde Rottum, (24 Are 70 □Meter) und Flur 3 Nro. 114/94 daselbst (1 Are 24 □Meter),

15) das Soolfeld Königsborn Nro. XII. bei Pelkum zur Größe von 2'189,000 □Meter und die Parzelle Flur 13 Nro. 137/43, der Steuergemeinde Pelkum, (38 Are 41 □Meter),

16) das 2'189,000 □Meter große Soolfeld Gießler-Bach bei Lippstadt und die Parzelle Flur 12 Nro. 171, der Steuergemeinde Lippstadt (63 Are 53 □Meter),

und zwar jede Nummer für sich, und es werden sodann die unter 1. bis 16. aufgeführten Vermögens-Objekte zusammen als Ganzes ausgesetzt werden. —

Wer ein Gebot auf die Saline abgeben will, hat vorher eine Caution von 5000 Thalern bei der Königlichen Oberbergamtskasse oder bei der Kasse des Salzamts zu hinterlegen und sich darüber, daß dies geschah, bei unserem Commissar auszuweisen.

Dortmund, den 30. Januar 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

225. Die Gewerkschaft des aus den Steinkohlen-Grubenfeldern „Oespel," „Anna," „Oberpraesident," „Gustav," „Theodor," „Gewalt," „Siebenstern," „Germania Fortsetzung I.," Germania Fortsetzung II." und „Germania Fortsetzung III." und einer Eisenstein Berechtsame bestehenden Bergwerke **„vereinigte Germania"** bei Oespel, im Kreise Dortmund, theilte durch den Theilungs-Akt vom 30. August 1871 das Feld dieses Bergwerks in drei selbstständige Felder, von welchen ein 10 Lachter nach Süden von dem Luftschachte dieser Zeche beginnendes 188,380½ Quadratlachter großes Feld den Namen „Germania Abspliß Nro. II." und das zweite nordlich von Klay belegene 639½ Quadratlachter große Feld den Namen „Germania Abspliß Nro. III." erhält, das dritte die gesammten übrigen Berechtsame des Bergwerks „ver. Germania" umfassende Feld aber diesen Namen behält.

Diese reale Theilung wird in Gemäßheit der Bestimmung in §§. 51. und 45. des allgemeinen Berggesetzes unter Verweisung auf diese und die §§. 46. und 47. desselben hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 2. März 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

226. Der concessionirte Markscheider Jos. Kampers II. zu Oesede bei Osnabrück hat seinen Wohnort nach Essen an der Ruhr verlegt.

Dortmund, den 17. März 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

227. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Altenberg" bei Hagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 4. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Altenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hagen, Allendorf und Altenaffeln, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert drei und achtzig Tausend, fünfhundert acht und zwanzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

228. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Glückauf II." bei Affeln und „Stolberg" bei Altenaffeln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Glückauf II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Küntrop und Affeln, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

Zwei Millionen, einhundert sechs und achtzig Tausend, einhundert und elf Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Stolberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Affeln und Altenaffeln, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei Millionen, einhundert acht und achtzig Tausend, dreihundert zwei und fünfzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. L. M. N. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

229. Die Abfahrt des zur Postbeförderung dienenden 2ten täglichen Privat-Personen-Fuhrwerks von Camen nach Werne erfolgt seit dem 1. d. Mts. aus Camen um 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

Arnsberg, den 13. März 1872.

230. Während des Monats Februar 1872 sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

Ernannt: die Postsecretaire Kenter in Hamm, Schmidt in Bochum und Weise in Soest zu Ober-Postsecretairen;

angestellt: der Postamts-Assistent Marquardt in Altena, der invalide Gefreite Jung als Post-Büreaudiener in Hörde;

versetzt: der Postsecretair Busse von Halver nach Hemer, der Postamts-Assistent Roske von Barop nach Hörde, der Post-Expediteur Mork von Hemer nach Barop, der Post-Expediteur Deimer von Müsen nach Haardt, der Post-Büreaudiener Jos. Schulte von Dortmund als Eisenbahn-Post-Conducteur zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 9. in Soest (Station Düsseldorf), der Post-Packetträger Plett von Creuzthal nach Bochum;

ausgeschieden: der Landbriefträger Lahmann in Annen und der Briefträger Michaelis in Menden.

Arnsberg, den 11. März 1872.

231. Vom 20. März curr. ab wird abgefertigt:

1) die Personenpost von Ohl nach Meinerzhagen um 2 20 Nchm.,
2) die I. Botenpost von Rönsahl nach Ohl um 5 30 früh, zurück um 6 15 früh, und
3) die II. Botenpost von Rönsahl nach Ohl um 6 Uhr Abends, zurück um 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 15 März 1872.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

232. In dem vom Norddeutschen Eisenbahn-Verbande herausgegebenen Tarifnachtrage, gültig vom 1. November pr. ist das Waaren-Verzeichniß dahin berichtigt, daß für eiserne Dampfkessel, Reservoirs und Condensationsröhren die Frachtberechnung nach Klasse C. nur dann zur Anwendung kommt, wenn für die volle Tragkraft der benutzten Wagen die Fracht bezahlt wird, daß sonst aber die Normalfracht für das wirkliche Gewicht zur Erhebung gelangt.

Münster, den 13. März 1872.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

233. Der Kaufmann Carl Maria Martin zu Erndtebrück ist, nachdem der bisherige Amtsbeigeordnete Kaufmann W. Schnell seinen Wohnsitz nach Osnabrück verlegt hat, zum Beigeordneten für das Amt Erndtebrück, Kreises Wittgenstein, ernannt worden.

Dem bisher an der katholischen Elementarschule zu Werdohl angestellten Lehrer Clemens Krumme aus Böckenförde ist die vierte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Westenfeldmark, Kreises Hamm, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Klüter aus Langenholthausen ist die Stelle einer Lehrerin bei der katholischen Schule zu Rhynern, Kreises Hamm, definitiv übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Wiengarten aus Soest ist die Stelle einer Lehrerin bei der vierten Mädchenklasse der katholischen Schule zu Hamm, Kreises Hamm, definitiv übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 6. April 1872.

244. Auf den Bericht vom 12. Januar d. J. will Ich, in Folge der Petition des 20. Westphälischen Provinziallandtages vom 18. Juli v. J., dem beigefügten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859,

unter Aufhebung der dabei in Betracht kommenden Vorschriften (§§. 55. und 63.) der Verordnung vom 31. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung S. 561 ff.), hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gleichzeitig erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmung im §. 1. jenes Reglements,

wonach andere auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften nur solche Versicherungen von Gebäuden in der Provinz Westphalen übernehmen dürfen, deren Versicherung bei der Provinzialsozietät nicht stattfindet,

dadurch als beseitigt zu betrachten ist, daß die durch Meinen Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäudeversicherung für den Bezirk jener Sozietät, und zwar unter den Voraussetzungen des Erlasses vom 18. September 1861 (Gesetz-Sammlung S. 790), seit dem 1. Januar 1863 aufgehört hat.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

Nachtrag

zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859, Gesetz-Sammlung Seite 477 ff.

Vergl. Verordnung vom 31. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung S. 561 ff.).

Das oben bezeichnete Reglement lautet fortan an den nachstehend gedachten Stellen wie folgt:

§. 7. a. Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauche können nach dem Ermessen der Direktion in Versicherung genommen werden.

§. 55. Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß an dem vom Brande betroffenen Gebäude vor beendeter Schadensaufnahme ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Amtmanns) keine Veränderungen vorgenommen und die vom Brande übrig gebliebenen Theile gegen weiteren Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten hat eine von der Direktion festzusetzende und zur Sozietätskasse fließende Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern zur Folge.

§. 55. a. Wenn der Versicherte die zur Löschung oder Erhaltung seiner Gebäude zu Gebote stehenden Mittel absichtlich nicht anwendet, deren Anwendung gar verhindert oder zu verhindern versucht, oder wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere ungerechtfertigte Zerstörungen an den versicherten Gebäuden oder deren Pertinenzien während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen oder Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft und bei der Abschätzung verheimlicht werden, so geht er jedes Anspruches auf Entschädigung verlustig.

§. 63. In den Fällen der unfreiwilligen Löschung gemäß den §§. 8., 9., 10., 30., 46. hat die Direktion durch den Bürgermeister (Amtmann) Einsicht des Hypothekenbuches nehmen zu lassen und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direktion bekannt ist, die Benachrichtigung durch Insinuation oder rekommandirten Brief zuzustellen. Jedem Hypothekgläubiger steht es alsdann innerhalb vierzehn Tagen nach empfangener Benachrichtigung frei, gegen Entrichtung der Beiträge die Versicherung für sein Interesse, als welches das eingetragene Kapital nebst zweijährigen Zinsen und voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen wird, auf so lange fortzusetzen, bis entweder das Gebäude anderweit wieder versichert oder die Hypothekforderung eingezogen oder durch Subhastation erledigt ist. Die Direktion kann aber die sofortige Kündigung und Beantragung der Subhastation hierbei zur Bedingung machen.

§. 63. a. Dasselbe gilt bei Versicherungs-Herabsetzungen (§. 25.), jedoch mit der Einschränkung, daß Herabsetzungen, welche weniger als 1/5 des Taxwerthes betragen, nur denjenigen Hypothekgläubigern angezeigt werden, welche solches ausdrücklich verlangt und der Direktion zu dem Ende ihre Forderung angemeldet haben.

Diese Einschränkung tritt indeß erst drei Monate nach Publikation gegenwärtiger Verordnung und nachdem dieselbe drei Mal in den Amtsblättern der Provinz bekannt gemacht worden, in Kraft.

§. 66. Der Beibringung der Consense der Hypothekgläubiger bedarf es nicht, wenn der Eigenthümer das vom Brande betroffene Gebäude auf demselben Grundstücke mindestens zum früheren Werthe wieder herzustellen sich verpflichtet und auf Verlangen der Direktion oder eines Hypothekgläubigers genügende Sicherheit für die Ausführung bestellt.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt alsdann:

a) bei Totalschäden in drei Raten, und zwar das erste Drittel binnen zwei Monaten nach dem Brande, das zweite Drittel, wenn das Gebäude unter Dach gebracht und nach Bescheinigung eines Sozietätstaxators mindestens die Hälfte des früheren Werthes erreicht hat, und das dritte Drittel, wenn es vollendet und bei der Sozietät mindestens zum früheren Werthe wieder versichert ist. Im Falle die Sozietät die Wiederversicherung ablehnt, ist wie bei Löschungen (§. 63) zu verfahren;

b) bei Partialschäden in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte binnen zwei Monaten nach dem Brande, die zweite nach Wiederherstellung des Gebäudes und nach dessen erfolgter Wiederversicherung zu der früheren Versicherungssumme.

Erfolgt die Wiederherstellung bei Totalschäden nicht in längstens zwei Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens Einem Jahre, so sind die Hypothekgläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 64 zu verlangen.

§. 76. a. Die Sozietät versichert unter den mit der Direktion in jedem einzelnen Falle zu vereinbarenden Bedingungen auch gegen den durch Gas- oder Dampfkessel-Explosion entstehenden Schaden, selbst wenn solcher nicht als Folge eines wirklichen Brandes anzusehen ist.

§. 89. Die mit Führung der Sozietätsgeschäfte beauftragten Bürgermeister (Amtmänner), sowie die für die Verwaltung der Mobiliarversicherung angestellten Kommissare erhalten ein festes, von der provinzialständischen Kommission für die Sozietätsangelegenheiten zu normirendes jährliches Gehalt.

261. Die Konzession, welche der unter der Firma: **Moguntia**

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft)

in Mainz domizilirten Transport- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes in den Königlich Preußischen Staaten unterm 28. Februar 1865 durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1) Der vorliegende Konzessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publikationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statutes vom 14. August 1864 und der Konzession vom 28. Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport-, noch der Feuer-Versicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Konzession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2) Außer der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statutes auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3) Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, so wie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

4) Alle auf die Feuer-Versicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden Generalbevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Konzession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Nachtrag

zu der Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.

I. A. 2057.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch unter Hinweisung auf die Beilage zum 20. Stücke des diesseitigen Amtsblatts für 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

262. In Stelle des an das Staats-Archiv zu Aurich versetzten Archiv-Sekretairs Dr. Friedlaender ist der bisherige Archiv-Assistent Sauer zum Archiv-

Sekretair bei dem hiesigen Staats-Archiv ernannt worden.

Münster, den 2. April 1872.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
Wirklicher Geheimer Rath: v. Kühlwetter.

263. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge der von der provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund der §§. 10. seq. des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861 — G. S. S. 882 — unter dem 4. d. Mts. gefaßten und von mir auf Grund des §. 13. a. a. O. genehmigten Beschlusse folgende Abänderungen des Societäts-Reglements vom 26. September 1859, beziehungsweise der seiner Zeit genehmigten Beschlüsse der vorbezeichneten Commission vom 11. October 1864 / 1. März 1865 eintreten:

I. Der §. 31. des Societäts-Reglements erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude. Es werden danach sechs Klassen gebildet, und gehören

zur I. Klasse: Kirchen und ähnliche Gebäude mit feuerfester Bedachung, welche keine Feuerungs-Anlagen haben und weder zur Wohnung oder Wirthschaft, noch zum Gewerbebetriebe oder zum Lagern von brennbaren Gegenständen dienen;

zur II. Klasse: Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungs-Wände, einschließlich der Giebel, ganz massiv aus gebrannten Ziegelsteinen oder aus hinreichend feuerfesten Bruchsteinen aufgeführt, und deren Schornsteine von Grund auf ganz massiv gebaut sind;

zur III. Klasse: Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungs-Wände, einschließlich der Giebel, aus gemauerten Fachwerke oder aus sonstigem Fachwerke mit festem Kalk-Verputz oder brandsicherer Bekleidung bestehen, und deren Schornsteine von Grund auf ganz massiv gebaut sind;

zur IV. Klasse: alle übrigen Fachwerk-Gebäude mit feuerfester Bedachung;

zur V. Klasse: Gebäude jeder Bauart, die mit nicht feuerfestem Material bedeckt oder bekleidet sind;

zur VI. Klasse: alle Gebäude mit sehr feuergefährlichem Betriebe oder Inhalte."

II. In dem Normal-Beitrags-Tarife (§. 40. des Societäts-Reglements in der durch Beschluß der provinzialständischen Commission vom 11. October 1864 / 1. März 1865 festgesetzten Fassung treten folgende Abänderungen ein:

Als Normal-Beitrag für 100 Thaler Versicherungs-Summe ist zu entrichten:

in Klasse II a. . . . . 2½ Sgr.,
" " II b. . . . . 2½ "
" " III a. . . . . 5 "
" " IV a. . . . . 5½ "
" " V a. . . . . 8 "

Die übrigen Tarif-Sätze:

Klasse I a. . . . . . 1¼ Sgr.,
" I b. . . . . . 1¾ "
" III b. . . . . 5 "
" IV b. . . . . 6 "
" V b. Nro. 1. . . 9 "
" V b. Nro. 2. . . 12 "

bleiben unverändert.

Münster, den 5. April 1872.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
Wirklicher Geheimer Rath: v. Kühlwetter.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 4te Quartal v. J. betreffend.

264. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 4ten Quartal v. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über die abgelösten Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 6. April 1872.

265. Nachdem der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Achenbach zu Berlin sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses für den ersten Arnsberger Wahlbezirk niedergelegt hat, sind wir von dem Herrn Minister des Innern zur Herbeiführung einer Ersatzwahl veranlaßt worden.

Demzufolge haben wir den Herrn Kreisdeputirten, Ehren-Amtmann a. D. Klein zu Dahlbruch unter Ernennung zum Wahlcommissar beauftragt, die erforderliche Ergänzungswahl für den bezeichneten, die Kreise Siegen und Wittgenstein umfassenden Bezirk, nach Vorschrift des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 in der Stadt Siegen vorzunehmen und wird derselbe die Wahlmänner schriftlich zu dem von ihm festzusetzenden Wahltermine einladen.

Arnsberg, den 6. April 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

266. 1) Der Referendar von Ditfurth hier ist zum Gerichts-Assessor,

2) der Rechts-Kandidat Theodor von Haehling hier ist zum Referendar, und

3) der Büreau-Diätar Hammerschmidt in Warstein ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Arnsberg mit der Beschäftigung bei den Gerichts-Commissionen zu Meschede ernannt.

Arnsberg, den 2. April 1872.

267. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für den Bezirk Rösenbeck der bisherige Schiedsmann, Landwirth Johann Schröder in Rösenbeck zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 17. Januar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 5. April 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat März 1872.

268. 1) Den Kreisrichtern Heyland in Essen, Landschütz in Bochum und Menz in Meinertshagen, so wie dem Kreisgerichts-Sekretair Düchting in Menden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2) Der Kreisrichter Brand in Lüdenscheid ist an das Kreisgericht in Hamm mit der Funktion an der Deputation in Unna versetzt.

3) Der Gerichts-Assessor Berghaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Altena ernannt.

4) Der Referendar Webbige ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Münster in das hiesige Departement übernommen.

5) Der bisherige Verwalter einer Sekretair-Stelle, Friedrich Wilhelm Trottmann, ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt.

Hamm, den 2. April 1872.

269. Im Kreise Iserlohn sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1872 bis Ende December 1874 als Schiedsmänner für die darin näher bezeichneten Schiedsamtsbezirke theils neu gewählt, theils wiedergewählt und sind dieselben sammt den für Verhinderungsfälle ein für alle Mal bestellten Vertretern bestätigt und verpflichtet.

Nr.	Name des Schiedsamts-bezirks.	Derselbe besteht aus	Name des gewählten Schiedsmannes.	Name des gewählten Stellvertreter.
	A. Magistratsbezirk Iserlohn:			
1	Iserlohn nördl. Bezirk.	Einer Hälfte der Stadt Iserlohn.	Rentner Jakob Münch zu Iserlohn.	Kaufmann Ludwig Kettling zu Iserlohn.
2	„ südlicher Bezirk.	desgleichen.	Kaufmann Heinrich Rahlenbeck.	
3	Grüne.	der Obergrüne.	Fabrik-Inhaber R. D. Kuhlmann zu Obergrüne.	Schlosser und Wirth C. Dannenhöfer zu Obergrüne.
	B. Amt Hemer:			
4	Niederhemer.	der Gemeinde Niederhemer.	Schmiedemeister A. Ebbinghaus zu Niederhemer.	Schreinermeister Heinrich Ruberg zu Niederhemer.
5	Oberhemer.	der Gemeinde Oberhemer.	Amtmann Heinrich Thomas zu Oberhemer.	Wirth Friedrich Heßmer sen. zu Oberhemer.
6	Sundwig.	dito Sundwig.	Fabrikbesitzer Ad. von der Becke sen. zu Sundwig.	Fabrikbesitzer Ad. von der Becke jun. zu Sundwig.
7	Brockhausen.	dito Brockhausen mit Apricke und Riemke.	Landwirth J. D. Sauer genannt Koch zu Brockhausen.	Landwirth Friedrich Heetfeld zu Apricke.
8	Evingsen.	dito Evingsen.	Commis Gustav Kayser zu Evingsen.	Kaufmann Carl Rasche zu Evingsen.
9	Kesbern.	dito Kesbern.	Gemeinde-Vorsteher u. Landwirth C. D. Panne zu Atten.	Landwirth W. Rüping zu Hegenscheid.
10	Löffel.	dito Löffel.	Lehrer Heinrich Betthoff zu Löffel.	Landwirth Diedrich Brencker gt. Risse zu Löffel.
11	Calle und Westig.	der Gemeinde Calle und Westig.	Gutsbesitzer C. D. Wying zu Bilveringsen.	Landwirth Friedrich Schulte zu Westig.
12	Deilinghofen.	der Gemeinde Deilinghofen.	Steiger Heinrich Heermann zu Deilinghofen.	Lehrer Bartling zu Deilinghofen.
13	Frönsberg und Ihmert.	den Gemeinden Frönsberg und Ihmert.	Landwirth und Wirth Ludwig auf dem Brancke zu Ihmert.	Drahtzieher H. D. Graumann zu Ihmerterbach.

Nr.	Name des Schiedsamts-bezirks.	Derselbe besteht aus	Name des gewählten Schiedsmannes.	Name des gewählten Stellvertreter.
14	Landhausen und Becke.	den Gemeinden Landhausen und Becke.	Gemeinde-Vorsteher u. Gutsbesitzer D. Ebbinghaus zu Mesterscheid.	Gemeinde-Vorsteher u. Landwirth D. Paschedag zu Landhausen.
		C. Stadt Menden:		
15	Menden, Stadt.	der ganzen Stadt Menden.	Bürgermeister Papenhausen zu Menden.	Kaufmann Philipp Brakel zu Menden.
		D. Amt Menden:		
16	Böingsen.	der Gemeinde Böingsen.	Rittergutsbesitzer Freiherr Clemens von Dücker zu Rödinghausen.	Joseph Stockhausen zu Lendringsen.
17	Halingen.	" " Halingen.	Lehrer Kaltenbach zu Halingen.	Landwirth Schmidt gnt. Semer zu Halingen.
18	Holzen.	" " Holzen.	Rittergutsbesitzer von der Becke zu Cotten.	Lehrer Westhoff zu Holzen.
19	Schwitten.	" " Schwitten.	Landwirth Caspar Bieberschulte zu Schwitten.	Landwirth Franz Caspar Rügge zu Schwitten.
20	Sümmern.	" " Sümmern.	Lehrer Funke zu Sümmern.	Rendant Deimann gnt. Becker zu Sümmern.
21	Wimbern und Oesbern.	" " Wimbern u. Oesbern.	Gutsbesitzer Chr. Schlünder zu Wimbern.	Gutsbesitzer Eberhardt Sauer zu Barge.
		E. Amt Limburg:		
22	Limburg.	den Gemeinden Nahmer, Oege und Neuoege.	Fabrikinhaber Ludwig Wätzholz zu Nahmer.	Fabrik-Inhaber Wilhelm Hüsecken zu Nahmer.
23	"	der Gemeinde Limburg, ausschließlich der vorgenannten 3 Ortschaften.	Kaufmann Carl Brand zu Limburg.	Fabrik-Inhaber Ludwig Backhausen zu Limburg.
24	Elsey.	der Gemeinde Elsey.	Oeconom Fr. Uebemann gnt. Schulte zu Elsey.	Oeconom Carl Gockel zu Reh.
25	Letmathe.	" " Letmathe.	Wirth Wilhelm Hoynck zu Letmathe.	Rendant Diedrich Hoynck zu Letmathe.
26	Oestrich, Bezirk I.	der Schulgemeinde Oestrich mit den Ortschaften Stenglingen und Lasbeck.	Wirth Wilhelm Schulte zu Oestrich.	Wirth Peter Rölle zu Oestrich.
27	" Bezirk II.	dem Bezirk der Schulgemeinde Dröschede u. demjenigen Theil der politischen Gemeinde Oestrich, welcher zur Schulgemeinde Düingsen gehört.	Fabrikant und Müller H. D. Wille zu Untergrüne.	Wirth Franz Röttger zu Untergrüne.
		F. Amt Ergste:		
28	Berchum.	der Gemeinde Berchum.	Lehrer Schulz zu Berchum.	Schreinermeister Diedrich Gundermann zu Berchum.
29	Ergste.	" " Ergste.	Oeconom Carl Beckhaus zu Ergste.	Wirth Diedrich Kahe gnt. Beckmann zu Ergste.
30	Hennen I.	den Bauerschaften Hennen, Drüpplingsen u. Kalthoff.	Oeconom Diedrich Pütter bei Hennen.	Gutsbesitzer Wilhelm Bimberg zu Eickelberg.
31	Hennen II.	den Bauerschaften Rheinen, Leckingsen, Refflingsen u. Villigst.	Gutsbesitzer Friedrich Rötte Wyng zu Leckingsen.	Gutsbesitzer Friedrich Rahlenbeck zu Refflingsen.

Hamm, den 27. März 1872.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

270. Die Besitzer:

a. des durch Konsolidirung der Steinkohlen-Grubenfelder „Brabänder" und „Castrop" gebildeten Steinkohlen-Bergwerks „Victor" früher „Castrop,"
b. des Steinkohlen-Bergwerks „Wilhelm August" und
c. des Steinkohlen-Bergwerks „Georg Wilhelm,"

in den Gemeinden Bladenhorst, Mengede, Castrop, Börnig, Rauxel, Habinghorst, Deininghausen und Pöppinghausen, vereinigten in dem Konsolidations-Vertrage vom 9. Februar d. J. die genannten drei Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Victor** und bestimmten hierbei, daß an dem vereinigten Werke betheiligt werden sollen die Besitzer der Zeche a. „Victor" früher „Castrop" mit 666²/₃ Kuxen,
b. „Georg Wilhelm" . . mit 166²/₃ Kuxen,
und c. „Wilhelm August" . . mit 166²/₃ Kuxen.

Diese Bestimmung wird gemäß der Vorschrift im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des bezogenen Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 26. März 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

271. Der Eigenthümer der Steinkohlen-Bergwerke:

a. „Theresia I.," verliehen am 24. August 1858,
b. „Eugenia," verliehen am 4. September 1858,
c. „Mathilde I.," verliehen am 4. November 1858,
d. „Louis," verliehen am 28. Juli 1859 und
e. „Jerome," verliehen am 23. December 1859, von welchem indeß das kleine Feld „Jerome A." abgezweigt ist,

sämmtlich in den Gemeinden Giesenberg, Sodingen, Herne, Holthausen und Börnig des Kreises Bochum, vereinigte durch den Konsolidations-Akt vom 7. October 1871 die genannten fünf Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Mont Cenis** und bestimmte hierbei, daß jedes derselben an dem konsolidirten Werke zu einem Fünftheile betheiligt werden solle.

Der Inhalt dieses Konsolidations-Akts wird gemäß der Vorschrift im §. 45. und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 2. April 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

272. Der Alleineigenthümer des durch reale Theilung des am 23. December 1859 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks **Jerome** in den Gemeinden Sodingen und Horne in zwei selbstständige Felder gebildeten nur 500 □Lachter umfassenden Steinkohlen-Bergwerks Jerome A. in der Gemeinde Herne des Kreises Bochum hat in der Urkunde vom 26. Februar 1872 seinen freiwilligen Verzicht auf dieses Bergwerk erklärt und dabei die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums beantragt.

Diese Verzicht-Erklärung wird gemäß der Bestimmung im §. 161 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 158 und 159 des Berggesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. April 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

273. J. L. Schlieper zu Arnsberg hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Dem Schulamts-Kandidaten Reinhard Greis aus Niederdresselndorf ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wilnsdorf, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Diehl aus Großrechtenbach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Würgendorf, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Stuke aus Spenge ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Altena, Stadttheil Mühlendorf, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Gustav Dörnemann aus Sprockhoevel ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Heven, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Blanfuß aus Oedingen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bilstein, Kreises Olpe, definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Lothar Limper aus Rehden ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Alme, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Agnes Dempewulf aus Willebadessen ist die Verwaltung der neu errichteten zweiten Klasse an der katholischen Schule zu Herdecke, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 20. April 1872.

274. Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 9. April 1872, enthält:

(Nro. 809.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

(Nro. 810.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

(Nro. 811.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen: 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stations-Controleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor von Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich, 2) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen: den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Ober-Zoll-Inspektors von Hirschfeld der Königlich preußische Steuer-Inspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden: 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 2) den Hauptämtern zu Lörrach und Lahr der Stations-Controleur, Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht in Basel unter Belassung in seiner Stellung zu dem Hauptamte zu Freiburg und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, 3) den Hauptämtern zu Karlsruhe und Baden-Baden der den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg als Stations-Controleur beigeordnete Königlich württembergische Zoll-Inspektor Hegelmaier unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Mannheim;

D. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Gießen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Klostermann der Königlich preußische Steuer-Inspektor Sauerland mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

E. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem Hauptamte zu Hamburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur Naundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg.

(Nro. 812.) Ernennung: der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: August Leiter in La Paz (Bolivia) und Theodor Christopher Heuck in Honolulu, des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns Johann Christoph Riese zu Cap Hayti, des Dr. Heinrich Adalbert Mylius in Basel, des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Georg Ludwig Wilhelms zu La Guaira, des Kaufmanns Hugo Valentiner in Caracas zu Konsuln des Deutschen Reichs;
des Kaufmanns Edmund Pauli in Braila zum Vizekonsul des Deutschen Reichs und des bisherigen Gesandtschaftsbeamten Julius Eduard Große zu Constantinopel zum Vizekonsul des Deutschen Reichs in den Dardanellen.

(Nro. 813.) Ertheilung des Exequatur zu dieser Ernennung an den zum Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannten Herrn Paul Ed. Nölting in Hamburg, Namens des Deutschen Reichs.

275. Das 17., 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 30. März, 6. und 8. April 1872, enthalten:

(Nro. 7986.) Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

(Nro. 7987.) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

(Nro. 7988.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854. Vom 27. März 1872.

(Nro. 7989.) Gesetz, betreffend die Einrichtung und

die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

(Nr. 7990.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze, vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

(Nr. 7991.) Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

(Nr. 7992.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

(Nr. 7993.) Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

276. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 5. August in Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmietz.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

277. Das durch den Tod des Ehren-Domherrn und Pfarrers Bruns zu Brakel zur Erledigung gelangte Ehren-Canonikat an der Kathedral-Kirche zu Paderborn ist von dem Herrn Bischofe von Paderborn dem Landdechanten und Pfarrer Schnettler zu Hagen verliehen worden.

Münster, den 13. April 1872.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
Wirklicher Geheimer Rath: v. Kühlwetter.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

278. Aus dem uns zur Förderung des Gemeinde-Wegebaues zur Disposition stehenden Fonds sind im Jahre 1871 auf den Grund der beigebrachten vorschriftsmäßigen Bescheinigungen zur Auszahlung gelangt an Gemeinden

des Kreises	Altena	650	Thaler,
	Arnsberg	300	„
	Brilon	100	„
	Hamm	150	„
	Lippstadt	450	„
	Meschede	450	„
	Olpe	280	„
	Siegen	500	„
	Soest	339	„
	Wittgenstein	620	„
	in Summa	3,839	Thaler.

Arnsberg, den 9. April 1872.

279. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird zu Gunsten der am 14. August v. J. durch Hagelschlag Beschädigten in den Gemeinden Aarborn im Dillkreise, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, in den Kreisen Siegen, Wittgenstein und Olpe eine Haus-Collekte durch besondere, von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden mit Legitimation zu versehende, Deputirte während der beiden Monate April und Mai d. J. abgehalten werden.

Arnsberg, den 13. April 1872.

280. Mit Bezugnahme auf die in den Zeitungen enthaltenen Ankündigungen wegen der im nächsten Jahre stattfindenden Wiener Welt-Ausstellung, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Interessenten, daß Programme und Anmelde-Formulare für die Ausstellung von unserer Gewerbe-Registratur unentgeltlich bezogen werden können. — Die ursprünglich auf den 15. d. Mts. festgesetzte Frist für Anmeldungen ist bis zu Ende d. Mts. verlängert worden.

Arnsberg, den 12. April 1872.

281. Der Herr Handelsminister hat mittelst Rescriptes vom 30. v. Mts. die Errichtung eines Eichungs-Amtes in Warstein genehmigt und demselben zugleich bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände beigelegt.

Arnsberg, den 13. April 1872.

282. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zum Besten der im Jahre 1869 zu Bielefeld gegründeten Diakonissen-Anstalt bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz eine Haus-Collekte bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks in dem sechsmonatlichen Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December 1872 bei den evangelischen Eingesessenen durch deren Kirchen-Vorstände abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 13. April 1872.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

283. Versetzungen:

Geißler, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Bielefeld nach Wiesbaden;

Grimm, controleführender Kasernen-Inspector in Spandau, zur Garnison-Verwaltung in Bielefeld;

Gerlach, Lazareth-Inspector zu Wesel nach Lüneburg;

v. Frisch, controleführender Kasernen-Inspector in Düsseldorf nach Babenhausen;

Nowattny, Proviantamts-Assistent von Düsseldorf nach Wesel;

Dembski, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der der 4. Division;

Wude, Intendantur-Secretair von der Intendantur der 4. Division zu der des 7. Armee-Corps;

Baltz, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps.

Beförderungen:

Schirmer, Intendantur-Registratur-Assistent zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator;

von Kleist, Intendantur-Secretariats-Assistent zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair;

Jaeger, Feldwebel vom 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 67. zum Intendantur-Registratur-Assistenten bei der Intendantur 7. Armee-Corps;

Kremnitz, ehemaliger Gerichts-Assessor zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor bei der Intendantur 7. Armee-Corps;

Bodenstein, Militair-Anwärter zum Proviant-Amts-Assistenten in Düsseldorf;

Eppinger, Wachtmeister im Feld-Artillerie-Regiment Nro. 1. zum Proviant-Amts-Assistenten in Münster;

Deneke, ehemaliger Feldwebel zum interimistischen Lazareth-Inspector in Wesel;

Strohmeyer, früher Wachtmeister zum Lazareth-Inspector in Minden;

Buzakowski, Kreisgerichts-Büreau-Assistent zum Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf;

Wollbrück, ehemaliger Feldwebel, zum interimistischen Kasernen-Inspector in Wesel.

Todesfälle:

Fricke, Lazareth-Inspector im Garnison-Lazareth zu Düsseldorf, gestorben.

Münster, den 9. April 1872.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

284. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rothenburg“ bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rothenburg“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und achtzig Tausend, einhundert sechs und vierzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

285. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Gilberg,“ „Gilberg I., II., III., IV., V., VI., VII. und VIII.,“ „Erasmus,“ „Kirchbach,“ „Erdbaum,“ „Kuhlenweg,“ „Kuhlenbach,“ „Wachenhusen,“ „Alvensleben,“ „Helden,“ „Lehndorf“ und „Tümpling“ bei Kirch und Niederhelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,144 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q. f.' g.' h.' i.' r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu

Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,267 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p. q. f.' e.' d.' c.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Fede vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,401 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c.' d.' e.' z.' i. y. x. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,393 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a.' b.' z. i. y. x. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,843 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. Y. Z. v. w. a.' b.' P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg V."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 105,681 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. T. U. Q. X. Y. Z. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg VI."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 106,025 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. S. R. Q.' U. T. t. u. v. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Gilberg VII."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,044 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. n.' e.' e. f. h.

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Silberg** VIII." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 90,290 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. m. l. v.' u.' r.' s.' t. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Erasmus**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 100,370 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v.' u.' r.' q.' p.' o.' l.' m.' w.' o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Kirchbach**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,837 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m.' n.' s. k. o. w.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Erdbaum**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 102,261 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben ' r. s. n.' l.' k.' i.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Kuhlenweg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 90,871 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. M. N. O. P.' Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Kuhlenbach**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,415 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. V. W. N. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wachenhusen**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,055 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. I. D. E. F. G. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Alvensleben**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 83,621 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. h. i. G. L. K. J. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Helden**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,292 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Lehndorf**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,243 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. g. f. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Tümpling**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 104,881 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. g. f. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

285. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wolfshorn II. III. IV. IX. u. X." bei Welschenennest mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wolfshorn II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,644 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wolfshorn** III." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,242 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wolfshorn** IV." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, in Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,847 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. f. e. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Beggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wolfshorn** IX." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,312 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. g. h. m. N. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wolfshorn** X." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,613 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a.' b.' S. T. U. V. W. X. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

286. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Dina" bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. December 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Dina**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 5,825 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerzbergwerks „Jungezeche" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. März 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

287. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 2./3. Januar 1871 wird dem Heinrich Grimberg zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks „**Prinz August** V." in der Gemeinde Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000 Quadratmetern geschrieben Zwei Millionen einhundert neun und

achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. März 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 1. März 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

288. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel rc. vom 18. März 1872 ist dem Königlichen Revierbeamten Berg-Assessor Jung zu Essen, Berg-Assessor Harz zu Gelsenkirchen und Berggeschwornen von Derschau zu Recklinghausen der Titel als Bergmeister verliehen worden.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel rc. vom 22. März 1872 sind die Werks-Dirigenten Bergrath Engelhardt zu Ibbenbüren, Berginspector Bauer zu Borgloh zu Bergwerks-Directoren, Bergrath Model zu Neusalzwerk und Salinen-Inspector Schwanecke zu Rothenfelde zu Salinen-Directoren, der Secretair Kampmann zu Königsborn zum Factor, der Assistent Achtermann zu Ibbenbüren zum Secretair und Schichtmeister ernannt worden.

Dortmund, den 13. April 1872.

VII Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

289. Die Personen-Post von Hagen Bahnhof nach Dahlerbrücke wird fortan um 7 Uhr 30 Minuten Abends oder 40 Minuten nach Ankunft des in Hagen planmäßig um 6 50 Abends eintreffenden Zuges aus Düsseldorf, bei Verspätungen dieses Zuges aber spätestens um 8 Uhr Abends aus Hagen abgefertigt.

Arnsberg, den 13. April 1872.

290. Während des Monats März 1872 sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: der Postamts-Assistent Immenkamp in Unna, der invalide Musketier Joh. Theod. Lnig als Landbriefträger in Annen, der invalide Garde-Husar Chr. Ries als Postbüreaudiener in Dortmund, der invalide Garde-Grenadier Joh. Ad. Otto als Wagenmeister in Hattingen, der invalide Musketier Friedrich Amelunx als Briefträger in Menden und der invalide Musketier Friedr. Faerber als Packetbesteller in Lüdenscheid;
2) versetzt: die Postsecretaire Wolff von Hagen i./W. nach Schwelm und Thiemeyer von Soest nach Hamm i./W., die Postamts-Assistenten Kesting von Dortmund nach Lippstadt und Marquardt von Altena nach Hattingen, der Wagenmeister Spöttel von Hagen i./W. nach Goslar;
3) ausgeschieden: der Briefträger Dolle in Menden.

Arnsberg, den 13. April 1872.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

291. Mit dem 1. Mai 1872 tritt ein Nachtrag XVI. zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft. Derselbe enthält directe Tarifsätze zwischen der Braunschweigischen Station Osterode und den Sächsisch-Westfälischen Verbandsstationen der Westfälischen und Cöln-Mindener Eisenbahn via Kreiensen und Seesen, wodurch Nachtrag V. des genannten Verbandes aufgehoben wird. Derselbe kann bei unsern sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 10. April 1872.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

292. Der bisherige Amtsverwalter von Bock und Polach zu Langerfeld ist definitiv zum Amtmanne des Amtes Langerfeld, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der Feldmesser Carl Koppe aus Soest ist als solcher unterm 28. März curr., auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifikations-Attestes vereidet worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius bei hiesiger Regierung, Wilhelm Schneider, ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Soest ernannt worden.

Der Post-Expedient Heinrich Ferber genannt Dohmwirth zu Rhynern hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Die Kandidatinnen des höhern Schulamts, Wilhelmine Riepmann und Marie Schmitz sind zu Lehrerinnen an der städtischen evangelischen höheren Töchterschule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elise Johanna Jacobine Büttner aus Elbing ist eine Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 27. April 1872.

293. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft den Bau und Betrieb einer Abkürzungsbahn zwischen den Stationen Essen und Bochum der Witten-Duisburger Eisenbahn, sowie einer Verbindungsbahn zwischen Essen und Werden an der Ruhr beschlossen hat, wollen Wir dieser Gesellschaft ihrem Antrage gemäß zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, die vorbezeichneten Bahnen innerhalb der von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Anhörung der Gesellschafts-Vorstände festzustellenden Baufrist betriebsfähig herzustellen. Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statut-Nachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850 und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856 wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden; auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Reichskanzler-Amte in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriations-Recht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die erwähnten neuen Bahnstrecken maßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Eine Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung und der Ertheilung des Expropriations-Rechts ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Concessions-Urkunde

für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden an der Ruhr.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

294. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 5. August in Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmietz.

295. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets

der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. April 1872.

Königliche Regierung II.

296. Tarif,
nach welchem die Marktstandsgelder auf den Jahr-Märkten zu Laasphe zu erheben sind.

Es sind zu entrichten:	Sg.	Pf.
1) von einem Wagen oder einem zweirädrigen Karren	1	—
2) von einem Schubkarren oder einem Handwagen	—	6
3) von einem Tragkorb mit Waaren	—	4
4) von einer Bürde (Traglast eines Mannes) oder einem Sacke	—	4
5) von einem Pferde, einem Ochsen, einer Kuh	—	8
6) von einem Schweine, einem Kalbe, einem Schaafe, einem Hammel oder einer Ziege	—	4
7) insoweit vorstehende Positionen (1. bis 6.) keine Anwendung finden, für 0,1 □Meter des vom Feilbietenden zum Marktstande, insbesondere zur Aufstellung von Buden, Tischen und andern Geräthschaften oder zur unmittelbaren Lagerung von Waaren, gebrauchten Raumes und für jeden Tag des Gebrauchs:		
a. von Porzellan, Topf- und groben Holzwaaren	—	1/2
b. von anderen Gegenständen	—	1

Vorstehender Tarif wird hiermit auf Grund der Verordnung vom 4. October 1847, betreffend die Marktstandsgelder (Gesetz-Sammlung Seite 395) genehmigt.

Berlin, den 6. April 1872.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

297. In den bisher veröffentlichten Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik zu Berlin erfolgt, ist das Maaß der erforderlichen musikalischen Vorbildung nicht genau angegeben. Zur Beseitigung der hieraus entstandenen Uebelstände machen wir daher auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten die Betheiligten darauf aufmerksam, daß für die Aufnahme in obiges Institut außer Talent und Beruf zur Musik eine so weit gediehene musikalische Vorbildung verlangt wird, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

1) in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren;
2) im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singeklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
3) im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen; Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer;
4) im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn;
5) im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgleichen der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

Die Aspiranten haben durch das Zeugniß eines anerkannten Musikverständigen bei ihrer Anmeldung nachzuweisen, daß sie diesen Anforderungen genügen.

Münster, den 9. April 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

298. Die Wahl des Candidaten des Predigtamts Julius Möller zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Oeynhausen, Diöcese Vlotho, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 25. März 1872.

299. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Linden Friedrich Wilhelm Kleppel zum Pfarrer an der kleinern evangelischen Gemeinde zu Bochum, in der Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. März 1872.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Evangelische Haus-Collekte für die Wiederherstellung der St. Willibrodi-Kirche zu Wesel.

300. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat durch Erlaß vom 5. Juli 1870 zur Aufbringung der Kosten für die Wiederherstellung der St. Willibrodi-Kirche zu Wesel die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes in dem sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. Juli bis Ende December d. J. durch einen von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit Legitimation versehenen Deputirten abgehalten werden wird.

In denjenigen Orten, wo der Deputirte nicht bis zum 31. December dieses Jahres eingetroffen, ist die Collekte bis zum 15. Januar k. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten und sind die eingehenden Beträge durch die Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung vom 25. November 1857 — AI b. 4781 — maßgebend.

Arnsberg, den 16. April 1872.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

301. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 23. Januar 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

302. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen:

1) für den Bezirk Obersetzen der Landmann Johann Heinrich Dirlenbach zu Obersetzen und
2) für den Bezirk Eckmannshausen der Gemeinde-Vorsteher Adam Kreuz zu Herzhausen

zu Schiedsmännern neu beziehungsweise wieder gewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer, ad 1. vom 8. Mai und ad 2. vom 13. April d. J. ab, verpflichtet sind.

Arnsberg, den 17. April 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

303. An Stelle des von Hohenover verzogenen Pächters Loecke ist der Landwirth Heymühle junior zu Böckinghausen zum Schiedsmann für den Bezirk Norddinker, Fridinghausen und Böckinghausen auf die Dauer der bis Ende 1873 laufenden Wahlperiode gewählt und bestätigt.

Hamm, den 19. April 1872.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

304. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 20. October 1870 wird dem Alleineigenthümer des Steinkohlen-Bergwerks „Rhein-Elbe" Herrn Charles Detillieuse zu Paris das Eigenthum des Bergwerks **„Ueckendorf"** in den Gemeinden Ueckendorf, Günningsfeld und Wattenscheid, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Zwei Millionen Einhundert neun und achtzig Tausend (2,189,000) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. und h. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. März 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, der 19. März 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachung.

305. Am Donnerstag, den **16.** Mai d. J., **Vormittags 10** Uhr, sollen auf dem hiesigen Rent-Amte folgende Domanial-Grundstücke im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden und zwar:

Steuer-Gemeinde Eringhausen:

1) Flur B. Parzelle 304 zur Größe von 0,037 Hect.,
2) Flur B. Parzelle 302 Plan 365 zur Größe von 0,275 Hect.,
3) Flur C. Parzelle 392 Theil I. zur Größe von 0,245 Hect.,
4) Flur C. Parzelle 392 Theil II. zur Größe von 0,383 Hect.,
5) Flur C. Parzelle 392 Theil III. zur Größe von 0,383 Hect.,
6) Flur C. Parzelle 392 Theil IV. zur Größe von 0,383 Hect.,
7) Flur C. Parzelle 392 Theil V. zur Größe von 0,383 Hect.,
8) Flur C. Parzelle 392 Theil VI. zur Größe von 0,383 Hect.;

Steuer-Gemeinde Bönninghausen:

9) Flur B. Plan 455 zur Größe von 0,972 Hect.;

Steuer-Gemeinde Geseke:

10) Flur B. I. Plan 624 zur Größe von 0,197 Hect.;

Steuer-Gemeinde Störmede:

11) Flur D. Plan 750 zur Größe von 0,038 Hect.,

wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen sind auf dem hiesigen Rent-Amte einzusehen und werden im obengedachten Termine bekannt gemacht werden.

Lippstadt, den 17. April 1772.

Königliches Rent-Amt.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

306. Vom 21. April curr. ab wird die Botenpost von Creuzthal nach Hilchenbach um 11 Uhr Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 17. April 1872.

307. Vom 1. Mai curr. ab wird die Personen-Post von Schmallenberg nach Meschede um 6 Uhr 15 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 20. April 1872.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

308. Mit dem 1. Mai 1872 tritt ein Nachtrag VI. zum Westfälischen Verbands-Tarife vom 15. November 1871 in Kraft. Derselbe enthält verschiedene Aenderungen und Zusätze zur Güter-Klassification, sowie einige Berichtigungen und Ergänzungen der Tarifsätze und Entfernungen.

Genannter Nachtrag ist bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen und, soweit der Vorrath ausreicht, bei denselben unentgeltlich zu beziehen.

Münster, den 18. April 1872.

XI. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

309. Vom 20. d. Mts. ab wird der Personenzug XI. um 3^{53} Nachmittags in Haardt anhalten und um 4 Uhr Nachmittags in Siegen eintreffen.

Elberfeld, den 17. April 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

310. Die Wahl des Hofapothekers Otto Schütz zu Berleburg zum Beigeordneten dieser Stadt für die nächste gesetzliche Amtsdauer ist bestätigt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 4. Mai 1872.

311. Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 15. April 1872, enthält:

(Nro. 814.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

(Nro. 815.) Ernennung: der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Viktor Gärtner zu Blumenau, Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt zu Desterro (Santa Catharina), Dr. Ottokar Dörffel zu Dona Francisca, Franz Otto Schramm zu Maroim, Wilhelm Otto zu Pernambuco, Rudolph Waehneldt zu Petropolis, Wilhelm ter Brüggen zu Porto Alegre, Ludwig v. Loessl zu Rio Grande do Sul, Jodo Cancio Pereira Prazeres zu Saõ Luiz de Maranhao; der bisherigen Verweser der Konsulate des Norddeutschen Bundes: Hugo Seeling zu Ceará, Kaufmanns Wilhelm Brambeer zu Pará de Belem, Kaufmanns Joachim Wilhelm Schmidt zu Santos, sowie des Kaufmanns Claro Americo Guimarães zu Paranaguá zu Konsuln des Deutschen Reichs; des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Peter Vorstelmann zu Maceió zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

In der besonderen Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineral-Produkte. Vom 31. Januar 1872.

312. Das 20. und 21. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 10. und 13. April 1872, enthalten:

(Nro. 7994.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

(Nro. 7995.) Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

(Nro. 7996.) Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

(Nro. 7997.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, so wie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

(Nro. 7998.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

(Nro. 7999.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

(Nro. 8000.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

(Nro. 8001.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thalern. Vom 13. März 1872.

(Nro. 8002.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

(Nro. 8003.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

313. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 5. August in Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer

sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmietz.

II Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

314. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau ertheilt. Nachstehend bringen wir die Statuten der genannten Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter denen dieser Gesellschaft die Concession ertheilt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. April 1872.

* * *

Statuten
für die Gesellschaft
zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung
in Leipzig.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§. 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§. 3. Die Gelder, welche zur Vergütung der Schäden, zur Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portis, des durch das Taxations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Verläge der Verwaltungsrathsmitglieder, sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Verläge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschußbeiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direction.

§. 4. Außerdem wird zur Bestreitung der Verwaltungsunkosten, sowie zur Remuneration der Direction ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direction erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direction von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonds überwiesen wird.

Die Direction überträgt hierfür die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der in §. 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§. 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§. 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§. 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§. 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Pflichtblätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.
Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind
A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direction und der Bevollmächtigte.

A. Generalversammlungen.

§. 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§. 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§. 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn

mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§. 13. Die Direction hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den in §. 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direction eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen.

§. 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§. 15. Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§. 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§. 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§. 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1. der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. die Auflösung der Gesellschaft,
6. die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7. die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§. 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§. 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§. 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zwei derer, welche die Generalversammlung, eines derjenigen, welches nach §. 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung

derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§. 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§. 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Bevollmächtigten ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§. 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. die Wahl der Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Cassirers vorzunehmen,
2. das Kassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3. die Versicherungsbedingungen, sowie die Instruktionen der Bezirksdeputirten und Taxatoren im Verein mit der Direction festzustellen,
4. die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen,
5. die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen, und der Generalversammlung zur Justification vorzulegen,
6. die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden,
7. zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen,
8. auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen, auch selbstständig Revisionen zu veranlassen.

§. 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes tragen.

§. 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünf Thaler Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direction und Bevollmächtigter.

§. 36. Die Direction besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§. 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich Zweitausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 39. Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direction bestehenden Rechte und Pflichten.

§. 40. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Es haftet jedoch auf die Zeit, für welche es gewählt ist, für die ihm nach §. 4 der Statuten obliegenden Verbindlichkeiten.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust

zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe Antrag der Direction durch einen gemeinschaftn Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner ction entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuraumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter ngabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die usschließung aussprechender Beschluß ist nur gültig, enn in der Sitzung drei Mitglieder der Direction nd sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend nd und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen ch für die Ausschließung aussprechen.

§. 41. Alle zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 42. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 43. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 44. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction einen von ihr zu vertretenden Beamten, den Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Specialagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksdeputirte, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehentlich seinem Stellvertreter, für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§. 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein; dagegen sind Quittungen über Kapitalien von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

§. 48. Die nach §. 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Directorialkasse.

Ueber dieselbe steht der Direction die völlig freie Verfügung zu.

§. 49. Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftskasse. Dieselbe zerfällt in di Hauptkasse und die Handkasse des Cassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Kaution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Cassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§. 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§. 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§. 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Directorialkasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§. 53. Ueberschüsse, die der Jahresabschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§. 54. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§. 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1) $^2/_3$ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2) 75% von der Dividende und falls diese nur 20% der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.
3) Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
4) Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.
5) Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.
6) Der nach §. 4. dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungsunkosten.

§. 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§. 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§. 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann gültig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§. 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen die Auflösung beschließen.

§. 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationscommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 62. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direction zu wählen, damit durch dieselben die Feststellung der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

Bedingungen

die Zulassung der Gesellschaft zu gegenseitiger ...gelschäden-Vergütung in Leipzig zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ... anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession ... Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäfts-Lokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen allen aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellenden Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1. genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

III. Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1 Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

315. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nro. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2. des §. 4. des Gesetzes vom 18. December v. Js. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. Js. zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staats-Anzeiger Nro. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5%. Staats-Anleihe vom Jahre 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. Js. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlrn. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres $1^2/_3$ Thlr. ausmachen, ein Agio von $^1/_3$ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

316. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Affeln an Stelle des verzogenen Schiedsmannes, früheren Ehrenamtmannes Plaßmann zu Allhof der Gutsbesitzer Clemens Tillmann zu Niedernhöfe zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 26. April d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 29. April 1872.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

317. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 22./23. Mai 1871 wird dem Gewerken Herrn Emil Ebbinghaus zu Asseln das Eigenthum des Bergwerks „**Minette I.**" in den Gemeinden Wattenscheidt, Leithe und Westenfeld, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,168,655 $\frac{217}{1000}$, geschrieben Zwei Millionen einhundert acht und sechszig Tausend, sechshundert fünf und fünfzig $\frac{\text{zweihundert siebenzehn}}{\text{Tausendstel}}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. a.[1] a.[2] a.[3] a.[4] a.[5] a.[6] a.[7] b. c. x. y. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. und r. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. März 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. März 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

318. Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Königlichen Revier-Beamten des Reviers Steele-Altendorf, Bergmeister Hausmann zu Essen, der Charakter als Bergrath Allergnädigst verliehen worden.

Dortmund, den 25. April 1872.

319. Der Alleineigenthümer des durch reale Theilung des am 9. März 1857 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks **Agatha** bei Herne in zwei selbstständige Felder gebildete 1,500 Quadratlachter umfassende Steinkohlen-Bergwerk „Agatha A." in den Gemeinden Herne des Kreises Bochum und Sodingen des Kreises Dortmund erklärte in der Urkunde vom 26. Februar d. J. seinen freiwilligen Verzicht auf dieses Bergwerk und beantragte zugleich die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums.

Diese Verzicht-Erklärung wird gemäß der Vorschrift im §. 161. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 158. und 159. des Berggesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 20. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

320. Der Alleineigenthümer der durch reale Theilung des am 14. December 1855 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks **Dominica** bei Herne in drei selbstständige Felder gebildeten Steinkohlen-Zeche „Dominica A." von 2,530 Quadratlachtern und „Dominica B." von 100 Quadratlachtern Flächen-Inhalt, beide in der Gemeinde Sodingen des Kreises Dortmund hat in der Urkunde vom 26. Januar d. J. seinen freiwilligen Verzicht auf diese Bergwerke erklärt und dabei die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums beantragt.

Diese Verzichtleistung wird gemäß der Bestimmung im §. 161. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 158. und 159. des Berggesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 20. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

321. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Reden," „Sulzbach," „Falkenberg," „Herny," „Remilly" und „Kirn" bei Elspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „**Reden**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,425 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „**Sulzbach**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,255 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-

risse mit den Buchstaben c. d. e. g. h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Falkenberg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,349 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Herny" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,285 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. m. l. p. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Remilly" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,449 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. n. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Kirn" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,422 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. f. n. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

322. Vom 20. April curr. ab wird die Botenpost von Sundwig nach Hemer um 7 Uhr 20 Min. früh, zurück um 8 Uhr 15 Min. Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 30. April 1872.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

323. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort veröffentlichten Tarifsätze für Salz-Transporte im Lokal-Verkehre der Westfälischen Bahn nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Salz lose oder in Säcken aufgeliefert wird.

Bei anderer Verpackung als in Säcken wird Salz aller Art bei Auflieferung von mindestens 100 Ctrn. zum Satze der Klasse D. befördert. — Ausgenommen von dieser Beschränkung, und also zu den ermäßigten

Sätzen zu transportiren, sind jedoch solche in Fässern, Kisten oder Körben verpackte Salze, welche nachweislich zum Exporte über See bestimmt sind, sofern hier nicht die Sätze des See-Transit-Tarifs zur Anwendung kommen. —

Münster, den 18. April 1872.

IX. Patent-Verleihungen.

324. Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

325. Der Bauführer Wilhelm Effmann zur Zeit in Hattingen ist als solcher auf Grund des vorgelegten Qualifications-Zeugnisses am 10. April curr. vereidigt worden.

Dem Steuer-Empfänger Althoff zu Rüthen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Jahreszahl 50. Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Amtsverwalter von Orsbach in Meinerzhagen ist zum Amtmanne des Amtes Meinerzhagen, Kreises Altena, ernannt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schwerte, Kreises Dortmund, am 28. v. Mts. an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Lennings vorgenommenen Wahl des Kaufmanns Heinrich Haver zu Schwerte zum Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich Brügger zu Rinkscheid ist zum ersten Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Valbert, Kreises Altena, und unter Zustimmung des Superintendenten zum Organisten an der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ferdinand Emil Hermann Fliegner aus Wust ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Lubeley aus Lenhausen ist die Verwaltung der Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wehringhausen, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Risse aus Sümmern ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Werdohl, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Fritz Röling aus Steinen ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Sümmern, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Fritz Schönlau aus Geseke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Merklinde-Bövinghausen, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Karl Hegener, bis jetzt am Gymnasium zu Bochum angestellt, ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule daselbst definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Homann aus Castrop ist die Verwaltung der Unterklasse bei der katholischen Schule zu Hesborn, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Wilhelm Gläser zu Burbach hat die Stelle eines öffentlich angestellten vereidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Bernhard von Orsbach zu Witten ist an Stelle des ausgeschiedenen Clemens von Orsbach zum vereidigten außergerichtlichen Auctionator für den Stadtbezirk Witten und für den Amtsbezirk Blankenstein ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 11. Mai 1872.

326. Das 22., 23., 24. und 25. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 20. und 26. April und 2. Mai 1872, enthalten:

(Nro. 8004.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

(Nro. 8005.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

(Nro. 8006.) Statut des Tschieserschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

(Nro. 8007.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

(Nr. 8008.) Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold $4^1/_2$ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

(Nro. 8009.) Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

(Nro. 8010.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

(Nro. 8011.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

(Nro. 8012.) Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. December 1860. Vom 3. April 1872.

(Nro. 8013.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der 5prozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von $4^1/_2$- resp. 4- und $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

(Nro. 8014.) Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

(Nro. 8015.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

(Nro. 8016.) Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostwine). Vom 13. April 1872.

(Nro. 8017.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

(Nro. 8018.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Von 6. April 1872.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

327. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 5. August in Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmietz.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

328. Der bisherige commissarische Lehrer am Gymnasium zu Warendorf, Joseph Bunnefeld, ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Münster, den 23. April 1872.

329. Von der Realschule zu Hagen ist der 3. Oberlehrer Dr. Winkelmann an das Gymnasium zu Ihlfeld (Provinz Hannover) versetzt und dafür der ordentliche Lehrer Dr. Heinrich Meyer von der Realschule zu Aschersleben als 3. Oberlehrer angestellt worden.

Münster, den 25. April 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

330. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Meschede, Albert von Martitz, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herne, in der Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 6. April 1872.

331. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Spenge, Diöcese Halle, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Berghauer in Werther landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. April 1872.

IV. Bekanntmachung.

332. In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nro. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Wirth und Viehhändler Wilhelm Sander in Barmen die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Lit. C. Nro. 14,352. über 200 Thlr. bei seiner Anwesenheit in Bochum, auf der Rückreise begriffen, beim Einsteigen in ein Eisenbahn-Coupee angeblich entwendet worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem rc. Sander anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. Mai 1872.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

V Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

333. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 1. Mai 1872.

Mehrere evangelische Kirchen-Collekten betreffend.

334. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung der nachstehend näher bezeichneten Kirchen-Collekten, deren Einsammlung nur bis zum Jahre 1871 genehmigt war, nunmehr auch für die Jahre 1872, 1873 und 1874 bewilligt:

1) am Sonntage Oculi für die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft (für dieses Jahr aber an einem der nächsten collektenfreien Sonntage abzuhalten, insofern dies nicht bereits an dem früheren dafür bestimmten Sonntage Oculi geschehen ist);
2) am 1. oder 2. event. 3. Sonntage des Monats Juni für die Pastoral-Hülfsgesellschaft zu Barmen;
3) am 15. Juli oder dem folgenden Sonntage für die Idioten-Anstalt zu München-Gladbach;
4) am 1. oder 2. Sonntage im August für die Diaconen-Anstalt in Duisburg;
5) am 1. oder 2. Sonntage des Monats October für die Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth.

Die sämmtlichen Königlichen Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, die aufkommenden Collektengelder von den evangelischen Geistlichen rechtzeitig einzuziehen und in hergebrachter Weise an die Steuer-Kasse der Kreis-Haupt-Orte unverzüglich abzuliefern, welche letztern diese Gelder mit der vorgeschriebenen Haupt-Nachweisung belegt, spätestens 4 Wochen nach dem für jede einzelne Collekte festgesetzten Abhaltungs-Termin, an unsere Haupt-Kasse abzuführen haben.

Arnsberg, den 29. April 1872.

335. Die Vorschrift des Artikels 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, nach welcher der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Polizei-Behörden besondere Weisung erhalten haben, bei Zuwiderhandlungen Bestrafung herbeizuführen.

Arnsberg, den 1. Mai 1872.

336. In letzter Zeit sind Seitens der Militairpflichtigen oder deren Angehörige vielfach die Gesuche um Beurlaubung zur Disposition, um Urlaub oder Nachurlaub, um Versetzung zu einem anderen Truppentheil und um Gewährung von Invaliden-Benefizien dem Königlichen General-Commando direkt zugesandt worden. Hierdurch ist ein unnöthiger Zeitverlust für die Betreffenden entstanden, da zunächst immer wieder Rückfragen bei den zuständigen Truppentheilen und Behörden nothwendig sind.

Im eigenen Interesse werden die Betheiligten daher im höheren Auftrage darauf aufmerksam gemacht, daß

1) Gesuche um Beurlaubung zur Disposition bis auf Weiteres spätestens bis zum 15. des Monats Juni jeden Jahres durch die Orts-Behörden an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten sind.
2) Gesuche um Urlaub oder Nach-Urlaub sowie Anträge auf Versetzung zu einem anderen Truppentheil, welche letztere im Allgemeinen nicht statthaft sind, gleichfalls durch die Orts-Behörden bei den Königlichen Landraths-Aemtern angebracht werden müssen, und
3) Anträge auf Gewährung von Invaliden-Benefizien an den Bezirks-Feldwebel oder das betreffende Bezirks-Commando zu richten sind.

Arnsberg, den 4. Mai 1872.

337. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt pag. 461) ist unter gleichzeitiger Abänderung einiger Special-Bestimmungen, die sich im Reichsgesetzblatt 1872 Seite 34 ff. zusammengestellt finden, durch Beschluß des Bundesrathes des Deutschen Reiches unter der Bezeichnung

„Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands"

vom 1. Januar d. J. ab auch auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Süd-Hessen und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Arnsberg, den 6. Mai 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

338. 1) Der Rechtsanwalt Dingerkus zu Bilstein ist gestorben.

2) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Gerdsen zu Brilon ist aus dem Justizdienste entlassen, und
3) der Hülfsbote Schumacher in Brilon ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 1. Mai 1872.

339. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede für den Bezirk Calle II. der bisherige Schiedsmann, Landwirth Franz Babilon genannt Luges in Niederberge zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 19. Januar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 3. Mai 1872.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

340. Der concessionirte Markscheider Julius Walter hat seinen Wohnsitz von Essen nach Dortmund verlegt.

Dortmund, den 6. Mai 1872.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

341. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fortuna" bei Eredenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. August 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Brüche" bei Müsen unter dem Namen „**Fortuna**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eredenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,144 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachung.

342. Am Donnerstag, den **16.** Mai d. J., Vormittags **10** Uhr, sollen auf dem hiesigen Rent-Amte folgende Domanial-Grundstücke im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden und zwar:

Steuer-Gemeinde Eringhausen:

1) Flur B. Parzelle 304 zur Größe von 0,037 Hect.,
2) Flur B. Parzelle 302 Plan 365 zur Größe von 0,275 Hect.,
3) Flur C. Parzelle 392 Theil I. zur Größe von 0,245 Hect.,
4) Flur C. Parzelle 392 Theil II. zur Größe von 0,383 Hect.,
5) Flur C. Parzelle 392 Theil III. zur Größe von 0,383 Hect.,
6) Flur C. Parzelle 392 Theil IV. zur Größe von 0,383 Hect.,
7) Flur C. Parzelle 392 Theil V. zur Größe von 0,383 Hect.,
8) Flur C. Parzelle 392 Theil VI. zur Größe von 0,383 Hect.;

Steuer-Gemeinde Bönninghausen:

9) Flur B. Plan 455 zur Größe von 0,972 Hect.;

Steuer-Gemeinde Geseke:

10) Flur B. I. Plan 624 zur Größe von 0,197 Hect.;

Steuer-Gemeinde Störmede:

11) Flur D. Plan 750 zur Größe von 0,038 Hect., wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen sind auf dem hiesigen Rent-Amte einzusehen und werden im obengedachten Termine bekannt gemacht werden.

Lippstadt, den 17. April 1872.

Königliches Rent-Amt.

X. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

343. Mit dem 15. Mai curr. tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Gütertarif vom 1. November 1868, verschiedene, reglementarische und tarifarische, Zusätze und Aenderungen betreffend, in Kraft, welcher bei unsern sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, und soweit der Vorrath reicht, bei denselben unentgeltlich zu beziehen ist.

Münster, den 27. April 1872.

344. Mit dem 15. Mai curr. tritt zum Gütertarif des Sächsisch-Westfälischen Verbandes vom 20. März 1870 ein Nachtrag XVII. in Kraft, welcher verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in den tarifarischen Bestimmungen und der Waaren-Classification, sowie Tarifsätze für die in den Verband neu aufgenommenen Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen Chemnitz, Frankenberg, Hainichen, Freiberg und Annaberg enthält.

An demselben Tage wird, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Februar curr. und unter Aufhebung der Sätze des Special-Tarifs I. des Haupttarifs und der zugehörigen Nachträge ein Nachtrag XVIII. eingeführt, welcher Tarifsätze für Salztransporte enthält.

Beide Nachträge sind bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 27. April 1872.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

345. Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Assessor von Borries ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Carl Meinhard aus Sieghütte ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Trupbach, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Ungerath aus Simmenau ist die neu errichtete sechste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wehringhausen, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Heinrich Schlichting zu Werl hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 18. Mai 1872.

346. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1872, enthält:

(Nro. 8019.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(Nro. 8020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

(Nro. 8021.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr.-Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

(Nr. 8022.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

(Nro. 8023.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nro. 8024.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 8. April 1872.

(Nro. 8025.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

(Nro. 8026.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Rubenseer Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

(Nro. 8027.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

I. Verordnung,
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

347. Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

348. In Stelle des als Director der Realschule I. Ordnung nach Düsseldorf versetzten Directors Ostendorf ist der bisherige Rector der höheren Bürgerschule zu Wollin Dr. Auft zum Director der Realschule I. Ordnung zu Lippstadt von deren Curatorium erwählt und allerhöchst bestätigt, auch bereits in sein neues Amt eingeführt worden.

Münster, den 7. Mai 1872.

349. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen als Extraneer der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 1. Juni unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 3. Mai 1872.

350. Die bisherige höhere Lehranstalt zu Bochum ist zu einem vollständigen Gymnasium erweitert, und an letzterem auf die Präsentation des Gymnasial-Curatoriums der bisherige Dirigent der Anstalt Dr. Richard Seidel zum Gymnasial-Director, der bisherige Rector des Progymnasiums zu Breden, Dr. Carl Faber, zum ersten, der bisherige Lehrer der höheren Lehranstalt zu Bochum, Dr. Heinrich Pieper, zum zweiten, der bisherige Lehrer an derselben Anstalt, Johannes Menser, zum dritten Oberlehrer bestellt worden.

Münster, den 10. Mai 1872.

III. **Bekanntmachung der Königlichen Regierung.**

331. In dem zum Bereiche der 42. Infanterie-Brigade gehörenden Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks findet die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung für das stehende Heer an nachfolgenden Orten und Tagen statt:

zu Brilon am 10., 11. und 12. Juli d. J. | für den Kreis Brilon;
zu Winterberg am 13. Juli d. J. |

zu Berleburg am 15. Juli d. J. für den Kreis Wittgenstein;

zu Meschede am 17., 18. und 19. Juli d. J. für den Kreis Meschede;

zu Arnsberg am 20., 22. und 23. Juli d. J. für den Kreis Arnsberg;

zu Altena am 24. und 25. Juli d. J. | für den Kreis Altena;
zu Lüdenscheid am 26. und 27. Juli d. J. |

zu Olpe am 29., 30. und 31. Juli d. J. für den Kreis Olpe;

zu Siegen am 1., 2., 3., 4. und 6. August d. J. für den Kreis Siegen.

Arnsberg, den 14. Mai 1872.

IV. **Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.**

Personal-Chronik für den Monat April 1872.

352. Ernannt sind: a. zu Kreisrichtern:
1) der Gerichts-Assessor von Basse in Hagen bei dem Kreisgerichte daselbst,
2) der Gerichts-Assessor Bexdir in Wiesbaden bei dem Kreisgerichte in Essen,
3) der Gerichts-Assessor Gerlach in Altena bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Function bei der Gerichts-Commission in Meinerzhagen;

b. der Referendar von Münz zum Gerichts-Assessor,
c. der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Schracke zum Sekretair und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Fromein zum Büreau-Assistenten bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte.

Versetzt sind:
a. der Kreisgerichts-Rath Rademacher in Werl an das Collegium des Kreisgerichts in Soest,
b. der Gerichts-Assessor Gustav Heinr. Funcke aus dem Bezirk des Kammergerichts und der Referendar Rönsberg aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement,
c. der Referendar Schneider in Unna in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Appellationsgerichts-Rath Möllenhoff, der Referendar Bergholz, der Appellationsgerichts-Sekretair Grennebach, sämmtlich hierselbst, der Kreisgerichts-Sekretair Bierhoff in Altena und der Gerichtsbote Krüger in Essen sind gestorben.

Hamm, den 1. Mai 1872.

V. **Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.**

353. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kalteborn II." bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Kalteborn" bei Eiserfeld unter dem Namen **„Kalteborn II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,041 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Eisenerz-Bergwerke „Kalteborn," „Feuer und Flamme," „Freiberg," „Jeremias," „Hohe Pfannenberger Einigkeit," „Schilderhaus," (consolidirte Grubenfeld „Wilhelmine"), „Sirius" und „Neue Wilhelmine" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

354. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Fürst Moritz" bei Niederndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. März 1872 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Fürst Moritz" bei Niederndorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des konsolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks **„Fürst Moritz,"** dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Konsolidations-Urkunde vom 27. December 1847 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem

Felde vorkommenden Zink- und Antimonerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

355. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wolfshard," „Wolfshard I." und „Wolfshard II." bei Welschenennest mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Wolfshard"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 97,224 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Wolfshard I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 104,404 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. F. C. H.' H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Wolfshard II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,548 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

356. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Florus," „Elberscheid," „Faulbaum," „Freiligrath," „Freiberg," „Straßburg II." und „Benin" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Florus"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 98,394 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Eisenerz-Bergwerke „Friede," „Glaskopf" und „Oberesang" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. C.' C.'' D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Elberscheid"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,161 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l.

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Faulbaum"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 103,095 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Friede" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. G. F. Q. P. O. N. M. L. K. m. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Freiligrath"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,337 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. f. g. y. x. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Freiberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,366 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. t. u. v. w. x. y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Straßburg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,043 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. September 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bonin"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 78,259 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A.' B.' C.' D.'' C.'' C.''' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. April 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

337. Die in den Gemeinden Wambel, Kirchderne und Brackel des Kreises Dortmund gelegenen Steinkohlen-Bergwerke:

a. „Romulus," } verliehen am 20. Februar 1855,
b. „Remus,"

c. „Titus," } verliehen am 30. Januar 1856 und
d. „Trajan,"

e. „Neu-Posen," verliehen am 6. October 1857

wurden durch den Konsolidations-Vertrag vom 15. November 1871 zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Scharnhorst** vereinigt und es wurden weiter durch den Konsolidations-Akt vom 6. Februar 1872 die unter dem Namen „Scharnhorst" konsolidirten Steinkohlen-Bergwerke, unter Beibehaltung dieses

Namens mit dem am 15. August 1870 verliehenen Eisenstein-Bergwerke „Doctor Strousberg" vereinigt. Hierbei wurde bestimmt, daß an dem konsolidirten Werke die Zechen „Romulus," „Remus," „Titus" und „Trajan" jede mit $^2/_{10}$ und die Zechen „Neu-Posen" und „Doctor Strousberg" jede zu $^1/_{10}$ betheiligt werden solle.

Der Inhalt dieser Konsolidations-Akte wird gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf die §§. 45. bis 47. dieses Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 4. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

358. Vom 15. Mai curr. ab wird die Reitpost von Herne nach Bochum aufgehoben.

Arnsberg, den 13. Mai 1872.

359. Vom 15. Mai curr. ab wird die III. Personen-Post von Lüdenscheid nach Altena Bahnhof um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 13. Mai 1872.

360. Während des Monats April curr. sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) etatsmäßig angestellt: der Post-Amts-Assistent Militzer zu Witten, der invalide Ulan Sasse als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der invalide Unter-Lazareth-Gehülfe Henne als Briefträger in Dortmund und der invalide Musketier Hoffmann als Landbriefträger in Drüggelte;
2) ernannt: der Post-Secretair Glan in Dortmund zum Ober-Post-Secretair, der Secretariats-Assistent Spierling in Gesecke zum Post-Secretair;
3) versetzt: der Landbriefträger Reinhold in Drüggelte als Briefträger nach Lüdenscheid;
4) ausgeschieden: der Briefträger Marlinghaus in Lüdenscheid;
5) gestorben: der Wagenmeister Ostermann in Olpe.

Arnsberg, den 13. Mai 1872.

VIII. Bekanntmachung.

361. Mittwoch, den 24. Juli curr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1872.

Der Landstallmeister. gez. von Dassel.

IX. Patent-Verleihungen.

362. Dem Civil-Ingenieur Robert Gattheil zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent auf eine durch Verbrennung von Petroleum und anderen Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Dülken ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

363. Nachdem der Apotheker Gottfried Grevel zu Wengern wegen Verlegung seines Wohnsitzes nach Düsseldorf sein Amt als Beigeordneter für das Amt Volmarstein, Kreises Hagen, niedergelegt hat, ist der

Gemeindevorsteher Grubendirector Diedrich Kollmann zu Bommern zum Beigeordneten für gedachtes Amt ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Realschule zu Iserlohn, Dr. Otto Nicolai aus Labiau, ist die dritte Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Marschhäuser aus Mengerscheid ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Königssteele, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 25. Mai 1872.

364. Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1872, enthält:

(Nro. 816.) Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. December 1871.

(Nro. 817.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

(Nro. 818.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

(Nro. 819.) Ernennung: des bisherigen Vizekonsuls Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Konsul des Deutschen Reichs in Helsingfors; des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Carl Wilhelm Diehl in Montevideo zum Konsul des Deutschen Reichs für die Republik Uruguay; des Kaufmanns Carl Friedrich Otto Nölke zu Bombay, des Kaufmanns Friedrich Buck zu Hobarttown (Tasmanien), des Kaufmanns Wilhelm C. Munderloh in Montreal, der früheren Konsuln des Norddeutschen Bundes: Marius Bardot in Nantes, Miguel Pou in Santo Domingo, Rudolph Crous zu Rom, Pietro De Filippi in Civita Vecchia zu Konsuln des Deutschen Reichs; des bisherigen Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Konsuls Adolph Rast-Kolb in Rom, des Kaufmanns Luigi Sabetta in Sfaks (Tunis) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 820.) Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vizekonsul an den Ziegeleibesitzer Lorenz Dethleffsen zu Ekensund in Schleswig und Ertheilung des Exequatur für diese Ernennung an den zum französischen Konsul in Danzig ernannten Herrn Felix Emil Verneuil.

365. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1872, enthält:

(Nr. 8028.) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

(Nr. 8029.) Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunus-Bahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

(Nr. 8030.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direction in Wiesbaden.

(Nro. 8031.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

(Nr. 8032.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

(Nr. 8033.) Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

366. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. April 1872.

Königliche Regierung II.

Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

367. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlrn. — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung vom 11. d. Mts. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen unter Einreichung der darin bezeichneten Nachweise spätestens bis zum 1. August d. Js. bei uns anzubringen sind.

Arnsberg, den 21. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

368. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 10. v. Mts. zu Berlin auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eine Steuer-Expedition errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Münster, den 10. Mai 1872.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

369. Der bisher am 30. September und 1. October zu Lüdenscheid abgehaltene Krammarkt ist vom laufenden Jahre ab auf den letzten Donnerstag und Freitag des Monats September verlegt worden.

Arnsberg, den 15. Mai 1872.

370. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ressortminister die Erhöhung der Ausbildungs- und Verpflegungskosten für selbstzahlende Schülerinnen der Hebammen-Anstalt zu Paderborn von 50 Thlrn. auf 60 Thlr. verfügt hat.

Arnsberg, den 17. Mai 1872.

Haus-Collecte zum Besten des Vereinshauses in Hörde betreffend.

371. In dem am 2. Januar 1870 eröffneten, mit einer Herberge „zur Heimath" verbundenen evangelischen Vereinshause zu Hörde erhalten Arbeiter, ohne Unterschied der Confession, gegen ein billiges Kost und Logis und sind zu deren Aufnahme 24 Betten vorhanden. Der reisende Arbeiter und Handwerksbursche findet hier ohne Unterschied der Confession freundliche Herberge, für mäßiges Geld gesunde Kost, unter Ausschluß des verderblichen Branntweins, sowie auch eine angemessene Lectüre. Hier hat der aus 40 Mitgliedern bestehende evangelische Jünglings-Verein seine Heimath.

In Arbeiter-Distrikten sind diese Vereine von großem

Werth, die einerseits den jugendlichen Arbeiter vor vielen Gefahren schützen, anderseits ihm Gelegenheit bieten, an edler Geselligkeit sich zu erfreuen und in den ihm nothwendigen Dingen des elementaren Wissens sich weiter zu fördern. Ferner befindet sich in dem Hause eine Kleinkinderbewahrschule, welcher bereits mehr als 100 Kinder anvertraut sind. Das Schulgeld ist sehr niedrig und der Unbemittelte zahlt Nichts. Noch besteht im Hause eine von 50 bis 60 jungen Leuten besuchte christliche Sonntagsschule.

Diese Institute, welche, ohne verdienen zu wollen, dem Arbeiter nur dienen wollen, haben bisher in der Stadt Hörde, wo durch Anlegung neuer Eisenbahnen und industrieller Etablissements eine große Arbeiter-Bevölkerung zusammengeführt wird, segensreich gewirkt.

Auf dem durch die wirksame Beihülfe der Hörder Eingesessenen hergestellten, einen Werth von 10,000 Thlr. repräsentirenden Hause lasten 5700 Thlr. Schulden. Um das Bestehen dieses gemeinnützigen Werks zu sichern, hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Kreise Dortmund, Hamm, Soest, Iserlohn, Bochum, Hagen und Siegen bewilligt, welche in den Monaten Juni, Juli und August d. Js. durch Agenten des Vereinshauses abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 11. Mai 1872.

Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Schildesche betreffend.

372. Die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen für die Rettungs-Anstalt zu Schildesche, Kreises Bielefeld, auf die drei Jahre 1872/74 bewilligte Haus-Collekte wird in den genannten drei Jahren während des Zeitraums vom 1. Juni bis ultimo November durch, von der Königlichen Regierung zu Minden mit Legitimation versehene, Deputirte abgehalten werden.

Arnsberg, den 18. Mai 1872.

373. Die diesjährige Militair-Departements-Ersatz-Aushebung im Bereiche des zum Bezirk der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Theiles des Regierungs-Bezirks Arnsberg findet an folgenden Orten und Tagen statt:

in Erwitte am 27. und 28. Juni für den Kreis Lippstadt,
in Soest am 1., 2. und 3. Juli für den Kreis Soest,
in Hamm am 4. und 5. Juli für den Kreis Hamm,
in Dortmund am 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. Juli für den Kreis Dortmund,
in Bochum am 15., 16., 17., 18., 19., 20., 22., 23. und 24. Juli für den Kreis Bochum,
in Iserlohn am 25., 26. und 27. Juli für den Kreis Iserlohn,
in Hagen am 29., 30., 31. Juli und 1., 2. und 3. August für den Kreis Hagen.

Arnsberg, den 22. Mai 1872.

Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sand im Kreise Mülheim am Rhein betreffend.

374. Der Gemeinde Sand im Kreise Mülheim am Rhein wurde seitens des Königlichen Ober-Präsidiums für die Rheinprovinz zum Neubau einer katholischen Kirche für das Jahr 1870 bereits eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche aber in Folge der kriegerisch bewegten Zeit nur einen verhältnißmäßig geringen Betrag aufgebracht hat.

Das noch vorhandene Deficit zur Deckung der Bausumme beträgt circa 7000 Thlr., wovon die Gemeinde, wegen sehr geringer Leistungsfähigkeit, höchstens 3000 Thlr. zu übernehmen im Stande ist.

Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Ober-Präsident zu Münster bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen eine Haus-Collecte bewilligt, welche innerhalb unseres Bewaltungs-Bezirks in dem sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December d. J. durch gehörig legitimirte und den Herren Landräthen namhaft gemachte Deputirte abgehalten werden wird.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten nicht bis zum 31. December d. J. eingetroffen sind, ist die Collecte bis zum 15. Januar k. J. in gewöhnlicher Weise durch die Orts-Behörden abzuhalten.

Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung vom 25. November 1857 AIb. 4781 maßgebend.

Arnsberg, den 14. Mai 1872.

III. Bekanntmachung.

375. Da beabsichtigt wird, die Strecke von Bestwig bis Westheim der Ruhrthal-Eisenbahn schon vor der Eröffnung des Personen- und Güter-Verkehrs mit Arbeitszügen zu befahren, so tritt das durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. December v. Js. in Nr. 5, Seite 34 des Reichsgesetz-Blatts pro 1872 als „Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ eingeführte, im Bundes-Gesetzblatt von 1870, Seite 461 ff. veröffentlichte Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 mit den in der gedachten Bekanntmachung bezeichneten Abänderungen für die Eingangs erwähnte Bahnstrecke in Kraft.

Arnsberg, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Elberfeld, den 13. Mai 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

376. In dem am heutigen Tage zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechs und zwanzig Stück à 500 Thlr. jede:

13. 284. 329. 793. 822. 894. 1145. 1148. 1695. 3489. 3500. 3995. 4869. 5479. 5480. 5588. 6124. 6134. 6734. 8279. 8377. 8429. 8484. 8823. 9105. 9111.

2) Ein und zwanzig Stück à 400 Thlr. jede:

532. 695. 1475. 1599. 1866. 1947. 2106. 2457. 3542. 3558. 4158. 4335. 5788. 5966. 6092. 6302. 8069. 8152. 8283. 8541. 8580.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede:

336. 733. 1234. 1890. 1902. 2348. 2927. 3339. 4357. 4672. 4750. 5483. 5523. 6311. 6624. 6856. 8952. 8953.

4) Drei und zwanzig Stück à 200 Thlr. jede:

272. 604. 679. 685. 704. 954. 2229. 2302. 2354. 2478. 4190. 4406. 4415. 4418. 4435. 4768. 4770. 4772. 5257. 6012. 6576. 7853. 9029.

5) Drei und dreißig Stück à 100 Thlr. jede:

128. 130. 191. 322. 589. 591. 1840. 3319. 3871. 3946. 4212. 4273. 4527. 4623. 4788. 4855. 4922. 4983. 4989. 5020. 5134. 5283. 5902. 6194. 6647. 6763. 6925. 7303. 7576. 7583. 7873. 7879. 8181.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede:

255. 316. 572. 577. 607. 701. 1271. 1514. 1596. 1615. 1616. 1715. 1807. 2268. 2330. 2418. 2471. 2474. 2511. 2877. 2905. 2925. 2992. 3005. 3031. 3038. 3063. 3154. 3165. 3218. 3254. 3287. 3289. 3294. 3326. 3433. 3711. 3718. 3721. 3801. 3813. 3872. 3875. 3938. 4214. 4822. 4993. 5137. 5187. 6044. 6460. 6465. 6983. 6990. 7001. 7056. 7088. 7089. 7140. 7149. 7187. 7326. 7332. 7335. 7347. 7358. 7490. 7497. 7505. 7511. 7514. 7592. 7658. 7664. 7667. 7921. 7929. 7933. 7938. 8041. 8050. 8076. 8120. 8126. 8137. 8233. 8548. 8575. 8586. 8617. 8783. 8785. 8809. 8815. 9009. 9016. 9032. 9078. 9088. 9140.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 31. December 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Talons zurückgeliefert werden.

Zugleich werden die Inhaber bereits in früheren Terminen ausgeloofter Schuld-Verschreibungen, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

1) pro 30. Juni 1869:

Litt. A. à 500 Thlr. Nro. 1345.
„ B. à 400 Thlr. Nro. 860.
„ D. à 200 Thlr. Nro. 4093.
„ E. à 100 Thlr. Nro. 3845.

2) pro 31. December 1869:

Litt. B. à 400 Thlr. Nro. 1928 & 3745.
„ C. à 300 Thlr. Nro. 3077 & 4199.
„ D. à 200 Thlr. Nro. 6586.
„ E. à 100 Thlr. Nro. 3771. 4525 & 4530.
„ F. à 50 Thlr. Nro. 2991. 3677. 3949. 6980 & 8918.

3) pro 30. Juni 1870:

Litt. C. à 300 Thlr. Nro. 421 & 5909.
„ D. à 200 Thlr. Nro. 9176.

4) pro 31. December 1870:

Litt. A. à 500 Thlr. Nro. 4286 & 6805.
„ B. à 400 Thlr. Nro. 723 & 5868.
„ C. à 300 Thlr. Nro. 1235 & 6618.
„ D. à 200 Thlr. Nro. 6880.
„ E. à 100 Thlr. Nro. 3768. 4476. 4533. 4943. 5318 & 5952.
„ F. à 50 Thlr. Nro. 1253. 1417. 1789. 2028. 2588. 2681. 3432. 4061. 4817. 5213. 5421. 5474. 5741. 6027. 6265. 6966. 6970. 6971. 7000. 7004. 7329. 7930. 8787. 8807. 8820. 8920. 9072 & 9171.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung zu präsentiren.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Auslosung von Rentenbriefen.

377. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 38 Stück, nämlich:

Nro. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164. 1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645. 2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913. 4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560. 4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

2) Littera B. à 500 Thaler = 15 Stück, nämlich:

Nro. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039. 1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3) Littera C. à 100 Thaler = 81 Stück, nämlich:

Nro. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587. 1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918. 3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828. 4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4492. 4764. 4784. 4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967. 5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937. 6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057. 8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631. 9647. 9773. 10,515. 10,585. 10,667. 11,125. 11,242. 11,443. 11,444. 11,445. 11,481. 11,577. 11,707. 11,813. 12,023. 12,105. 12,161.

4) Littera D. à 25 Thaler = 70 Stück, nämlich:

Nro. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283. 1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444. 2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631. 3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339. 4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464. 5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617. 7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741. 9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10,026. 10,151. 10,243. 10,245. 10,525.

5) Littera E. à 10 Thaler = 13 Stück, nämlich:

Nro. 13,539. 13,540. 13,541. 13,542. 13,543. 13,544. 13,545. 13,546. 13,547. 13,548. 13,549. 13,550. 13,551.

Diese ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 13 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. April 1862. Litt. C. Nro. 2612.

b. pro 1. April 1866. Litt. D. Nro. 4745.

c. pro 1. April 1867. „ C. Nro. 7046. 8237. 8645 und 11,545.
Litt. D. Nro. 124. 234. 3643 und 6411.

d. pro 1. October 1867. Litt. C. Nro. 5887. 9702. 9845 und 11,475.

e. pro 1. April 1868. Litt. C. Nro. 3248.
Litt. D. Nro. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804 und 8078.

f. pro 1. October 1868. Litt. A. Nro. 1682.
Litt. C. Nro. 1575. 1719. 4179. 4795. 9458 und 10,390.
Litt. D. Nro. 447. 1597. 1756. 2569. 4215. 4835 und 5279.

g. pro 1. April 1869. Litt. A. Nro. 5382.
„ B. Nro. 968.
„ C. Nro. 8360 u. 9703.
Litt. D. Nro. 3116. 4859. 5240. 6248. 6994. 7304 und 9972.

h. pro 1. October 1869. Litt. A. Nro. 5250.
Litt. C. Nro. 979. 1028. 2186. 3648. 3756. 4443. 4444. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. und 11,281.
Litt. D. Nro. 598. 690. 1123. 2479. 2976. 4000. 4079. 4657. 6685. 7380 und 10,221.

i. pro 1. April 1870. Litt. A. Nro. 484. 1353 und 1925.
Litt. B. Nro. 1725.
„ C. Nro. 634. 3593. 5113. 6438. 7014. 7963. 8044. 8170. 10,805. 11,717 u. 11,991.
Litt. D. Nro. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 6254. 8440. 8775. 9622. und 10,357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13,538 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. Nro. 5309 und Litt. E. Nro. 4032, 4392, 6303, 11,565 und 12,024 mit dem 31. December 1871 verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

378. Zum 1. Juni curr. tritt auf der Westfälischen Eisenbahn der nachstehende Fahrplan in Kraft.

Fahrten von Holzminden und Warburg nach Emden.

		Morg.	Morg.	Morg.		Nachm.	Nachm.	Abends	
Holzminden	Abf.	3 40	7 10	9 25	—	3 24	4 9	6 45	—
Höxter	"	—	7 23	9 39	—	3 34	4 21	6 58	—
Godelheim (H.)	"	—	7 33	9 49	—	—	4 31	7 8	—
Brakel	"	—	7 55	10 11	—	—	4 52	7 30	—
Driburg	"	—	8 14	10 30	—	4 10	5 10	7 49	—
Altenbeken	Ank.	4 32	8 31	10 47	—	4 25	5 25	8 6	—
Warburg	Abf.	—	7 38	—	—	3 28	—	7 19	—
Bonenburg	"	—	7 55	—	—	3 44	—	7 38	—
Willebadessen	"	—	8 8	—	—	3 57	—	7 51	—
Buke	"	—	8 27	—	—	—	—	8 10	—
Altenbeken	Ank.	—	8 34	—	—	4 20	—	8 17	—
	Abf.	4 33	8 39	10 53	—	4 28	5 28	8 21	—
Paderborn	"	4 54	9 4	11 22	—	4 50	5 55	8 46	—
Salzkotten	"	—	9 20	11 41	—	—	6 11	9 3	—
Geseke	"	—	9 31	11 55	—	—	6 28	9 14	—
Lippstadt	"	5 23	9 47	12 15	—	5 21	6 39	9 30	—
Benninghausen	"	—	9 58	12 28	—	—	6 50	9 41	—
Sassendorf	"	—	10 10	12 42	—	—	7 3	9 54	—
Soest	Ank.	5 44	10 18	12 50	—	5 43	7 11	10 2	—
	Abf.	5 50	10 24	1 2	—	5 49	Abends	10 6	—
Welver	"	6 5	10 40	1 18	—	—	—	10 21	—
Hamm	Ank.	6 22	10 57	1 36	Nachm.	6 17	—	10 37	—
	Abf.	6 27	11 5	1 44	4 30	6 22	—	10 44	—
Ermelinghof (H.)	"	6 35	—	1 53	4 39	—	—	—	—
Drensteinfurt	"	6 52	11 30	2 11	4 57	6 42	—	11 5	—
Rinkerode (H.)	"	7 3	11 41	2 22	5 8	6 52	—	—	—
Hiltrup (H.)	"	7 15	—	2 35	5 21	—	—	—	—
Münster	Ank.	7 25	12 1	2 46	5 32	7 9	—	11 30	—
	Abf.	7 30	12 6	Nachm.	5 37	7 12	—	Abends	—
Greven	"	7 51	12 30	—	5 59	7 31	—	—	—
Emsdetten	"	8 7	12 47	—	6 15	7 46	—	—	—
Mesum (H.)	"	8 17	12 59	—	6 26		—	—	—
Rheine	Ank.	8 27	1 11	—	6 37	8 2	—	—	—
	Abf.	8 32	1 36	—	Abends	8 5	—	—	—
Salzbergen	Ank.	8 42	1 49	—	—	8 15	—	—	—
	Abf.	8 44	1 51	—	—	8 17	—	—	—
Lescheide	"	8 58	2 6	—	—	8 30	—	—	—
Lingen	Ank.	9 15	2 26	—	—	8 46	—	—	—
	Abf.	9 19	2 31	—	—	8 49	—	—	—
Meppen	"	9 46	3 2	—	—	9 15	—	—	—
Kellerberg (H.)	"	10 1	3 19	—	—	9 29	—	—	—
Lathen	"	10 14	3 34	—	—	9 42	—	—	—
Kluse-Dörpen (H.)	"	10 27	3 48	—	—	9 54	—	—	—
Aschendorf	"	10 45	4 9	—	—	10 12	—	—	Morg.
Papenburg	Ank.	10 55	4 20	—	—	10 21	—	—	—
	Abf.	10 58	4 25	—	—	10 23	—	—	5 50
Ihrhove	"	11 12	4 41	—	—	10 36	—	—	6 21
Leer	Ank.	11 23	4 54	—	—	10 47	—	—	6 40
	Abf.	11 28	4 59	—	—	10 50	—	—	7 25
Neermoor (H.)	"	11 41	5 13	—	—	11 2	—	—	7 48
Oldersum (H.)	"	11 52	5 26	—	—	11 13	—	—	8 10
Emden	Ank.	12 5	5 40	—	—	11 25	—	—	8 30
		Mittg.	Nachm.			Abends			Morg.

Fahrten von Emden nach Warburg und Holzminden.

		Nachm.				Morgens			Abends
Emden	Abf.	4 15	—	—	—	5 30	9 5	—	8
Oldersum (H.)	"	4 30	—	—	—	5 43	9 31	—	8 26
Neermoor (H.)	"	4 45	—	—	—	5 56	9 37	—	8 51
Leer	Ank.	4 58	—	—	—	6 7	9 51	—	9 10
	Abf.	5 3	—	—	—	6 10	9 59	—	10 4
Ihrhove	"	5 17	—	—	—	6 22	10 13	—	10 35
Papenburg	Ank.	5 32	—	—	—	6 34	10 29	—	10 58
	Abf.	5 37	—	—	—	6 36	10 34	—	Abends
Aschendorf	"	5 47	—	—	—	6 45	10 44	—	—
Kluse-Dörpen (H.)	"	6 8	—	—	—	7 2	11 4	—	—
Lathen	"	6 20	—	—	—	7 16	11 21	—	—
Kellerberg (H.)	"	6 41	—	—	—	7 29	11 35	—	—
Meppen	"	7 2	—	—	—	7 44	11 53	—	—
Lingen	Ank.	7 30	—	—	—	8 7	12 20	—	—
	Abf.	7 35	—	—	—	8 12	12 25	—	—
Leschede	"	7 58	—	—	—	8 31	12 47	—	—
Salzbergen	Ank.	8 12	—	—	—	8 43	1 1	—	—
	Abf.	8 15	—	—	—	8 44	1 3	—	—
Rheine	Ank.	8 26	—	Morgens	—	8 54	1 15	—	—
	Abf.	8 31	—	7 5	—	9	1 40	—	—
Mesum (H.)	"	8 43	—	7 19	—	—	1 53	—	—
Emsdetten	"	8 54	—	7 32	—	9 20	2 5	—	—
Greven	"	9 12	—	7 53	—	9 37	2 24	—	—
Münster	Ank.	9 33	Morgens	8 19	—	9 57	2 45	Abends	—
	Abf.	9 36	5 30	8 26	—	10 2	2 50	6 25	—
Hiltrup (H.)	"	—	—	8 39	—	—	3 2	6 37	—
Rinkerode	"	—	—	8 54	—	—	3 14	6 51	—
Drensteinfurt	"	10 5	5 57	9 8	—	10 30	3 25	7 1	—
Ermelinghof (H.)	"	—	—	9 31	—	—	—	7 19	—
Hamm	Ank.	10 29	6 19	9 40	—	10 53	3 50	7 26	—
	Abf.	10 38	6 24	Vormitt.	—	10 58	3 55	7 33	—
Welver	"	10 58	6 42	—	—	11 17	4 13	7 57	—
Soest	Ank.	11 15	6 58	—	Vormitt.	11 34	4 30	8 17	—
	Abf.	2 11	7 3	—	9 34	11 54	4 43	8 47	—
Sassendorf	"	—	7 12	—	9 42	—	4 52	8 56	—
Benninghausen	"	—	7 27	—	9 56	—	5 8	9 10	—
Lippstadt	"	2 35	7 41	—	10 8	12 18	5 23	9 22	—
Gesecke	"	—	7 58	—	10 26	—	5 42	9 39	—
Salzkotten	"	—	8 10	—	10 36	—	5 55	9 50	—
Paderborn	"	3 9	8 33	—	10 56	12 52	6 19	10 11	—
Altenbeken	Ank.	3 32	9 3	—	11 25	1 15	6 49	10 41	—
	Abf.	—	9 8	—	—	1 22	6 53	—	—
Buke	"	—	9 17	—	—	—	7 3	—	—
Willebadessen	"	—	9 40	—	—	1 48	7 26	—	—
Bonenburg	"	—	9 53	—	—	2 1	7 39	—	—
Warburg	Ank.	—	10 9	—	—	2 16	7 55	—	—
Altenbeken	Abf.	3 33	9 9	—	11 28	1 16	7 2	10 44	—
Driburg	"	—	9 23	—	11 42	1 29	7 17	10 58	—
Brakel	"	—	9 41	—	12	—	7 36	11 16	—
Godelheim (H.)	"	—	10	—	12 19	—	7 57	—	—
Höxter	"	—	10 11	—	12 30	2 3	8 8	11 43	—
Holzminden	Ank.	4 26	10 22	—	12 41	2 13	8 20	11 54	—
		Morgens.	Vorm.		Mittags.	Nachm.	Abends.	Nachts.	

Bemerkung: 1) Die Fahrtzeiten von 6 Uhr Abends bis incl. 5 Uhr 59 Minuten Morgens sind eingerahmt.

2) Abdrücke des obigen Fahrplans können bei unseren Stations-Kassen gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Exemplar in etwa 10 Tagen bezogen werden.

Münster, den 11. Mai 1872.

VI. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

379. In dem Orte Littfeld ist am 1. Mai curr. eine Post-Agentur eingerichtet worden, welche außer durch die bereits zwischen Creuzthal-Crombach und Littfeld bestehende Personenpost, noch durch eine Botenpost mit Crombach in Verbindung steht.

Diese Botenpost coursirt nur in der Richtung von Crombach nach Littfeld und wird an den Wochentagen aus Crombach um 9 Uhr Vormittags, an den Sonn- und Feiertagen aber um 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 18. Mai 1872.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

352. Der Kaufmann Ferdinand Bilstein zu Vörde ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Vörde, Kreises Hagen, ernannt worden.

Dem seitherigen Lehrer zu Weringhausen, Johann Wüllner aus Endorf, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schliprüthen, Kreises Meschede, definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Meiswinkel aus Walpersdorf ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Frohn-Herzhausen, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Urban aus Herbram ist die III. Schulstelle bei der katholischen Schule zu Barop, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Anna Lünemann aus Paderborn ist die Verwaltung der katholischen Schule zu Calle, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 1. Juni 1872.

381. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1872, enthält:

(Nro. 8034.) Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

(Nro. 8035.) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

(Nro. 8036.) Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

(Nro. 8037.) Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

382. Nachdem auf Grund des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1871 — G. S. S. 457 — genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen, die Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich in die von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse und dessen Organen ausgeübte ständische Verwaltung übergegangen sind, treten in den durch die Amtsblatt-Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 4. Januar 1869 veröffentlichten Aufnahme-Bedingungen für die vorbezeichneten Provinzial-Irren-Anstalten für die Zeit bis zum Erlasse neuer bezüglicher Reglements auf dem im §. 10. des vorerwähnten Regulativs bezeichneten Wege folgende Abänderungen ein:

1) Die darin dem Ober-Präsidium, als der jenen Anstalten vorgesetzten Behörde, und den Königlichen Bezirks-Regierungen zugewiesenen Befugnisse gehen auf den ständischen Verwaltungs-Ausschuß mit dem Sitze zu Münster über.
2) An Stelle der Bestimmung des §. 21. lit. a. tritt folgende Fassung:

„Die Entlassung der Kranken aus den Anstalten erfolgt

a. auf den Antrag der Zahlungspflichtigen; jedoch, wenn die Kranken als gemeingefährlich eingeliefert und nicht geheilt sind, nur insofern, als die betreffende Regierung als Landespolizeibehörde für die anderweitige sichere Unterbringung des Kranken Fürsorge zu treffen weiß, und dieses dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse erklärt hat."

Münster, den 23. Mai 1872.

383. Nachdem auf Grund des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1871 — G. S. S. 457 — genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke in die von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse und dessen Organen ausgeübte ständische Verwaltung übergegangen ist, treten in der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 8. August 1841 veröffentlichten Anweisung über die Aufnahme der Kranken in die genannte Anstalt, sowie in der Haus- und Polizei-Ordnung für diese Anstalt vom 7. August 1843, für die Zeit bis zum Erlasse neuer bezüglicher Reglements auf dem im §. 10. des vorerwähnten Regulativs bezeichneten Wege, folgende Abänderungen ein:

1) Die darin dem Ober-Präsidium, als der der Anstalt vorgesetzten Behörde, sowie die den Königlichen Bezirks-Regierungen zugewiesenen Befugnisse gehen auf den ständischen Verwaltungs-Ausschuß mit dem Sitze zu Münster über.
2) Die Anträge der Ortsbehörden wegen Aufnahme eines Kranken sind mit dem beantworteten Fragebogen an das Direktorium der Anstalt zu befördern, welches dieselben mit beigefügtem Gutachten dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse zur Entscheidung über die Aufnahme einreicht.

Münster, den 23. Mai 1872.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

384. Von den Lehrern der bisherigen höhern Lehranstalt zu Bochum sind an dem aus derselben entwickelten Gymnasium angestellt worden:

1) als erster ordentlicher Lehrer der frühere ordentliche Lehrer Carl Pottgießer,
2) als zweiter ordentlicher Lehrer der frühere ordentliche Lehrer Dr. Carl Hermann Walther,
3) als dritter ordentlicher Lehrer der bisherige commissarische Lehrer Dr. Aloys Krampe,
4) als vierter ordentlicher Lehrer der Candidat des höhern Schulamts Dr. Philipp Eduard Rechenbach.

Münster, den 15. Mai 1872.

385. Der bisherige 2te ordentliche Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Burgsteinfurt,

Dr. F. Banning, ist als erster ordentlicher Lehrer an das Gymnasium und die damit verbundenen Realschule zu Minden versetzt worden.

Münster, den 21. Mai 1872.

III. Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

386. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger Nro. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2. des §. 4. des Gesetzes vom 18. December v. J. (Ges.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger Nro. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5%tigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 23. Mai ab bis 12. Juni d. Js. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387. Die evangelische Schulgemeinde Deilinghofen, Kreises Iserlohn, befindet sich in der Nothwendigkeit, ein zweiklassiges Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen zu erbauen, weil das bisherige Schulhaus alt und baufällig ist und weil das einzige vorhandene Klassenzimmer die nach und nach auf 200 angewachsene Schulkinderzahl nicht mehr faßt. Die gedachte Schulgemeinde ist 1,446 Seelen stark und hat 310 steuerzahlende Mitglieder.

Ihre Bevölkerung besteht vorwiegend aus armen Fabrikarbeitern, Bergleuten und Tagelöhnern, die verhältnißmäßig geringe Anzahl Grundbesitzer ist meistens stark mit Schulden belastet. An directen Staatssteuern bringt die Schulgemeinde auf 1,410 Thlr. 6 Pf. und an Corporationsabgaben 2,723 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., also fast 200 Procent der ersteren. An Privatabgaben haben die Einwohner jährlich 8,227 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. abzuführen.

Durch die Uebernahme der ganzen zu 4,200 Thlr. veranschlagten Baukosten würde sonach die Schulgemeinde Deilinghofen übermäßig belastet werden und es hat in Anbetracht dieser Verhältnisse der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der gedachten Schulgemeinde zu dem Neubau des Schulhauses eine Haus-Collekte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 1. Juli bis 1. October dieses Jahres bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes durch Deputirte abgehalten werden wird. Wir empfehlen dieselbe dem Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen.

Arnsberg, den 22. Mai 1872.

Haus-Collekte zum Besten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft zu Barmen betreffend.

388. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen zu Barmen die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz für das Jahr 1872 bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 1. August bis 31. October curr. durch einen mit Legitimation versehenen Collektanten abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 25. Mai 1872.

389. Der Gustav Nitschke zu Berlin ist durch Rescript der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. d. Mts. mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Fabriken-Inspectors für den Regierungs-Bezirk Arnsberg unter Vorbehalt des Widerrufs beauftragt worden.

Dieses wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. December 1854 (Amtsblatt von 1854 Seite 609), durch welche die Dienst-Anweisung für den Fabriken-Inspector veröffentlicht worden ist, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der dort genannten Gesetze und Verordnungen die Bestimmungen der §§. 128. bis 133. und §. 154. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Art. 23. der Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken treten.

Auf Grund des §. 1. der ebengedachten Dienst-Anweisung wird zugleich der Wirkungskreis des Fabriken-Inspectors dahin erweitert, daß er auch die Aufgabe hat, auf das sittliche und körperliche Wohl der erwachsenen Arbeiter in den Fabriken und auf das Verhältniß derselben zu den Arbeitgebern, namentlich auf Arbeiter-Coalitionen (Strikes) zu achten und darüber an die Königliche Regierung zu berichten.

Arnsberg, den 25. Mai 1872.

390. Der Herr Handels-Minister hat mittelst Rescriptes vom 15. d. Mts. die Errichtung eine Eichungs-Amtes in Camen genehmigt und demselbe zugleich bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichun und Stempelung von Längen- und Flüssigkeits-Maaßen Gewichten und Waagen jeder Art, mit Ausnahme de Präcisionsgegenstände, beigelegt.

Arnsberg, den 28. Mai 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

391. Es ist:

a. der für den I. Bezirk der Gemeinde Haspe — bestehend aus dem, westlich der Haspe-Vörder Chaussee, der Tillmannsstraße und des über Tücking nach Vorhalle führenden Weges gelegenen Gemeindetheile — zum Schiedsmann gewählte Kaufmann Gustav Lehrkind zu Haspe verstorben, und

b. der für den Bezirk der Gemeinde Waldbauer bestellte Schiedsmann, Gutsbesitzer Adalbert Schöpplenberg, mit dem 1. Mai curr. aus der genannten Gemeinde verzogen.

In Folge dessen sind an Stelle des ꝛc. Lehrkind der Gustav Eversbusch zu Haspe und an Stelle des ꝛc. Schöpplenberg der Carl Wirminghaus zu Waldbauer für die laufende Periode bis Ende 1873 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet.

Hamm, den 18. Mai 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

392. Die fiskalische Saline Königsborn bei Unna im Kreise Hamm mit den unter dem Namen **Königsborn** vereinigten Soolfeldern „Königsborn Nro. I. bis Nro. XI.," jedes von 2/189,000 Quadratmetern, dem Rollmannsbrunnen, den zum Salzwerk gehörigen Grundstücken, den Betriebs-Vorrichtungen und Gebäuden, den Soolfeldern „Königsborn Nro. XII." bei Pelkum und „Gießler Bach" bei Lippstadt wird nochmals und zwar im Wege des schriftlichen Submissions-Verfahrens zum Verkaufe ausgesetzt. Die Bedingungen, nach welchen eine Submissions-Offerte nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn der Submittent vor dem zur Eröffnung der Offerten bestimmten Tage eine Caution von 5000 Thlrn. bei unserer Hauptkasse hierselbst bestellt hat, sowie eine Beschreibung der Saline und ein Verzeichniß der Grundstücke, nach welchem deren Gesammtgröße etwa 55 Hektare und 23 Are beträgt, sind in unserer Registratur, sowie bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn einzusehen.

Die Submissions-Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot auf die fiskalische Saline Königsborn"

versehen, vor dem 25. Juni d. J. portofrei an uns einzusenden. Später eingehende, sowie nicht bedingungsgemäße Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions-Offerten soll am **25.** Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Oberbergamts-Gebäudes hierselbst im Beisein der etwa erscheinenden Submittenten erfolgen.

An das abgegebene Angebot bleibt der Anbietende am Eröffnungs-Termine ab sechs Wochen lang gebunden.

Bei der am 5. April d. J. stattgehabten Licitation wurde ein Meistgebot von 291,000 Thlrn. erzielt; es ist aber der Zuschlag hierfür nicht ertheilt worden.

Dortmund, den 25. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

393. Nachstehende Verhandlung: „Verhandelt Münster, den 14. Mai 1872.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister Wuttge;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 48. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 26. Februar 1872 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

				Thlr.		Thaler.
12	Stück	Litt.	A. à	1000	zusammen	12,000
2	„	„	B. à	500	„	1000
29	„	„	C. à	100	„	2900
15	„	„	D. à	25	„	375
·/. 58	Stück	über			zusammen . .	·/. 16,275.

buchstäblich: „Acht und Fünfzig Stück über Sechszehn Tausend Zwei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler" nebst den dazu gehörigen Drei Hundert Drei und Siebenzig Stück Zins-Coupons und Acht und Fünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Rasch. Wuttge.

Friedrich Leesemann, Notar."

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 15. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Rasch. Wuttge.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

394. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neuer Blumenrath" bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß

gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. December 1871 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Schwarzer Blumenrath" bei Salchendorf unter dem Namen **„Neuer Blumenrath"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,450 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

395. Vom 1. Juni curr. ab wird zwischen Schwerte und Ergste eine Botenpost eingerichtet und aus Ergste um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Schwerte um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 24. Mai 1872.

396. Am 1. Juni curr. wird in Wanne, Station der Cöln-Mindener Eisenbahn, eine Post-Expedition und in Ergste, Kreis Dortmund, eine Post-Agentur eingerichtet.

Abrechnungs-Postanstalt für die Post-Agentur in Ergste ist die Kaiserliche Post-Verwaltung in Schwerte, die mit Ergste durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt wird.

Ferner wird am 1. Juni curr. die Post-Expedition in Hemmerde in eine Post-Agentur umgewandelt und in Bezug auf das Abrechnungswesen dem Kaiserlichen Postamte in Unna zugetheilt.

Arnsberg, den 24. Mai 1872.

397. Die Station für ordinaire Posten in Siedlinghausen wird vom 1. Juni curr. ab aufgehoben werden.

Arnsberg, den 27. Mai 1872.

X. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

398. Höherer Anordnung zufolge werden die auf der vom 1. bis 23. Juni d. J. in Graudenz stattfindenden Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse verbunden mit einer Thierschau, unverkauft bleibenden Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Schauthiere, unter bestimmten Bedingungen, in Westfälischen, Sächsisch-Westfälischen und Deutsch-Holländischen Verbande frachtfrei zurückbefördert werden.

Das Nähere hierüber ist bei den Güter-Expeditionen zu erfragen.

Münster, den 17. Mai 1872.

399. Der Aachen-Berliner Courierzug wird vom 1. Juni curr. ab, abweichend von den in unserer Bekanntmachung vom 11. d. Mts. angegebenen Zeiten, von Soest bis Holzminden wie folgt befördert werden:

Abf.	von	Soest	2	Uhr	35	Min.	früh,
dito	„	Lippstadt	2	„	59	„	dito,
dito	„	Paderborn	3	„	33	„	dito,
dito	„	Altenbeken	3	„	57	„	dito,
Ank.	in	Holzminden	4	„	50	„	dito.

Der jetzige in der Richtung nach Soest fahrende Personenzug I., ab Holzminden 11 Uhr 45 Min. Abends, ab Warburg 11 Uhr 35 Min. Abends, wird Behufs Einführung des neuen Fahrplans schon am 31. Mai curr. von Holzminden und Warburg nicht mehr abgelassen werden.

Münster, den 25. Mai 1872.

XI. Patent-Verleihung.

400. Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent auf eine hydraulische Waage in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

401. Der Rentmeister Bartling zu Lenhausen, Kreises Meschede, hat die Stelle eines öffentlich angestellten vereidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 8. Juni 1872.

402. Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1872, enthält:

(Nro. 821.) Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

(Nro. 822.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

(Nro. 823.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Carl Pini in Valparaiso zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst;

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: John Mac Lean zu Santiago, John Fehland zu Valdivia für Valdivia, des Fabrikbesitzers Berthold Kröhnke zu Copiapó, des Kaufmanns Theodor Freudenberg zu Coquimbo für Coquimbo und La Serena, des Kaufmanns Henry Abbott in Salonik, des Kaufmanns Wilhelm Schrader in Bukaramanga (Kolumbien) zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Hermann Francke zu Puerto Montt, des Kaufmanns Johann Friedrich Danelsberg zu Caldera, des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Bernhard Bronn zu Port Said und des Kaufmanns B. Bambach zu Tomé zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 824.) Ertheilung: des Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul für Pillau und Elbing an den Herrn E. C. Hay in Pillau;

des Exequatur als Königlich portugiesischer Vizekonsul für Pillau und Königsberg an den Kaufmann Carl Heinrich Hagen in Pillau;

des Exequatur als Königlich niederländischer Vizekonsul für Elbing an den Kaufmann Gustav Adolph van Riesen daselbst.

(In der besonderen Beilage:)

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

403. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1872, enthält:

(Nro. 8038.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

(Nro. 8039.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

(Nro. 8040.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

(Nro. 8041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

(Nro. 8042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

(Nro. 8043.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nro. 8044.) Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

404. Von den diesjährigen Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a. die Abgangs-Prüfung vom 11. Juli curr. ab;

b. die Prüfung der etwa vorhandenen nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro schola resp. rectoratu und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 13. Juli curr. und den folgenden Tagen.

B. Zu Hilchenbach:

Die Prüfung wie A. a. am 23. Juli curr. und folgenden Tagen.

Prüfungen wie A. b. werden für jetzt in Hilchenbach noch nicht abgehalten.

C. Zu Soest:

Die Prüfung wie A. a. am 5. August curr. und den folgenden Tagen.

Die Prüfung wie A. b. am 7. August curr. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung Derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola bez. pro rectoratu zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 10. Juni d. Js. und zwar wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, anderenfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich Derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichzeitig am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfung pro schola bez. pro rectoratu zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen, auch in technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von 4 Thlrn. zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 25. Mai 1872.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

405. Zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda erfolgten Berufung des Pfarramts-Candidaten Emil Bäumer in Camen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Limburg, Diöcese Iserlohn, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 29. April 1872.

406. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Lic. theol. Carl Friedrich Wilhelm Ludwig Weber in Iserlohn zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dellwig, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. Mai 1872.

III Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collekte zum Zwecke des evangelischen Kirchenbaues in Volmerdingsen, Kreises Minden, betreffend.

407. Der Herr Ober-Präsident zu Münster hat zum Zwecke des Kirchenbaues in Volmerdingsen, Kreises Minden, für das Jahr 1872 bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen eine Haus-Collekte bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks in dem viermonatlichen Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September d. J. durch von der Königlichen Regierung zu Minden mit Legitimation versehene Deputirte bei den evangelischen Eingesessenen abgehalten werden wird.

In denjenigen Ortschaften, wo die Deputirten bis zum 30. September d. J. nicht eingetroffen sind, ist die Collekte nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 25. November 1857 AIa. 4781 bis zum 15. October curr. durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 28. Mai 1872.

Entwendeter Gewerbeschein.

408. Dem Kaspar Reinert zu Anröchte ist der, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 3274. ertheilte, steuerfreie Gewerbeschein angeblich entwendet worden.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Arnsberg, den 29. Mai 1872.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

409. Der Hugo Balkenohl zu Warstein hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1578. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 30. Mai 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

410. Dem Kreisgerichts-Rath, Director Becker zu Laasphe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. Juni d. J. bewilligt.

Arnsberg, den 31. Mai 1872.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Rentenbriefen.

411. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 38 Stück, nämlich:

Nro. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164. 1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373.

2625. 2645. 2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913. 4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560. 4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

2) Littera B. à 500 Thaler = 15 Stück, nämlich:

Nro. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039. 1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3) Littera C. à 100 Thaler = 81 Stück, nämlich:

Nro. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587. 1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918. 3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828. 4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4492. 4764. 4784. 4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967. 5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937. 6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057. 8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631. 9647. 9773. 10,515. 10,585. 10,667. 11,125. 11,242. 11,443. 11,444. 11,445. 11,481. 11,577. 11,707. 11,813. 12,023. 12,105. 12,161.

4) Littera D. à 25 Thaler = 70 Stück, nämlich:

Nro. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283. 1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444. 2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631. 3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339. 4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464. 5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617. 7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741. 9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10,026. 10,151. 10,243. 10,245. 10,525.

5) Littera E. à 10 Thaler = 13 Stück, nämlich:

Nro. 13,539. 13,540. 13,541. 13,542. 13,543. 13,544. 13,545. 13,546. 13,547. 13,548. 13,549. 13,550. 13,551.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 13 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. April 1862. Litt. C. Nro. 2612.
b. pro 1. April 1866. „ D. Nro. 4745.
c. pro 1. April 1867. „ C. Nro. 7046. 8237. 8645 und 11,545.
Litt. D. Nro. 124. 234. 3643 und 6411.
d. pro 1. October 1867. Litt. C. Nro. 5887. 9702. 9845 und 11,475.
e. pro 1. April 1868. Litt. C. Nro. 3248.
Litt. D. Nro. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804 und 8078.
f. pro 1. October 1868. Litt. A. Nro. 1682.
Litt. C. Nro. 1575. 1719. 4179. 4795. 9458 und 10,390.
Litt. D. Nro. 447. 1597. 1756. 2569. 4215. 4835 und 5279.
g. pro 1. April 1869. Litt. A. Nro. 5382.
„ B. Nro. 968.
„ C. Nro. 8360 u. 9708.
Litt. D. Nro. 3116. 4859. 5240. 6246. 6994. 7304 und 9972.
h. pro 1. October 1869. Litt. A. Nro. 5250.
Litt. C. Nro. 979. 1028. 2186. 3648. 3756. 4443. 4444. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. und 11,281.
Litt. D. Nro. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4000. 4079. 4657. 6685. 7380 und 10,221.
i. pro 1. April 1870. Litt. A. Nro. 484. 1958 und 1925.
Litt. B. Nro. 1725.
„ C. Nro. 634. 3593. 5113. 6438. 7014. 7963. 8044. 8170. 10,805. 11,717 u. 11,991.
Litt. D. Nro. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 6254. 8440. 8775. 9622. und 10,357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13,538 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. Nro. 5309 und Litt. E. Nro. 4032, 4392, 6303, 11,565 und 12,024 mit dem 31. December 1871 verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

412. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke

„Kronweiler," „Ottweiler," „Dudweiler," „Zinsweiler," „Eschweiler," „Weisweiler," „Bobernheim," „Oggersheim," „Northeim," „Mülheim" und „Arnheim" bei Elspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Kronweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,055 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Ottweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,377 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. m. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Dudweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,425 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. m. m.' n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Zinsweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,425 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. r. q. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Eschweiler"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,411 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. b. c. k. s. t. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vor-

kommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Weißweiler" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 105,559 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben w. x. y. s. u. t. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Bobernheim" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 105,097 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Oggersheim" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,374 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Northeim" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,636 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. W. x. y. i. R. Q. P. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „Mülheim" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,783 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. P. Q. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Arnheim“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,413 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. V. U. T. N. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

413. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Melousine“ bei Bürbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1872 wird dem Kaufmann Eberhard Göbel zu Siegen unter dem Namen **„Melousine“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bürbach und Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,191 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Kronenberg“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

414. Vom 1. Juni curr. ab treten folgende Cours-Veränderungen ein.

A. Es werden abgefertigt:

Die	I.	Personenpost von Langschede Bahnhof nach Unna	7^{45} Vm.
„	II.	„ „ „ „ „ „ „	2^{15} Nm.
„	III.	„ „ „ „ „ „ „	8^{15} Abds.
„	I.	„ „ Unna nach Langschede Bahnhof	7^{40} Vm.
„	II.	„ „ „ „ „ „	2^{30} Nm.
„	III.	„ „ „ „ „ „	8^{30} Abds.
„	I.	„ „ Langschede Bahnhof nach Menden	9^{5} Vm.
„	II.	„ „ „ „ „ „	4^{5} Nm.
„	III.	„ „ „ „ „ „	10^{20} Abds.
„	II.	„ „ Menden nach Langschede Bahnhof	12^{30} Mittg.
„	I.	„ „ Iserlohn „ „ „	5^{35} fr.
„	II.	„ „ „ „ „ „	12^{15} Mittg.
„	III.	„ „ „ „ „ „	6^{15} Abds.
„	I.	„ „ Langschede Bahnhof nach Iserlohn	8^{30} Vm.
„	II.	„ „ „ „ „ „	3^{30} Nm.
„	III.	„ „ „ „ „ „	10 Abds.
„		Personenpost von Iserlohn nach Schwerte	3 Nm.
„		„ „ Balve nach Menden	9^{30} Vm.
„		„ „ Menden nach Balve	5^{20} Vm.
„		„ „ Hamm Bahnhof nach Wickede a. d. R.	7 Abds.
„		„ „ Wickede a. d. R. nach Hamm Bahnhof	7^{30} Vm.
„	I.	„ „ Werl nach Wickede a. d. R.	7^{55} Vm.
„	II.	„ „ „ „ „ „	3 Nm.
„	I.	„ „ Wickede a. d. R. nach Werl	2 Nm.
„		„ „ Neheim nach Drüggelte	7 Vm.
„	I.	„ „ Arnsberg nach Arnsberg Bahnhof	6^{15} Vm.
„	II.	„ „ „ „ „ „	9^{10} Vm.
„	III.	„ „ „ „ „ „	12^{35} Mittg.
„	IV.	„ „ „ „ „ „	4^{15} Nm.

die V. Personenpost von Arnsberg nach Arnsberg Bahnhof 6^{35} Nm.
„ VI. „ „ „ „ „ „ 10^{40} Abds.
„ I. „ „ Arnsberg Bahnhof nach Arnsberg 6^{50} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ 9^{45} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ „ 1^{10} Nm.
„ IV. „ „ „ „ „ „ 4^{45} Nm.
„ V. „ „ „ „ „ „ 7^{10} Abds.
„ IV. „ „ „ „ „ „ 10^{55} Abds.
„ I. „ „ Arnsberg nach Soest Bahnhof 7^{15} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ 1^{30} Nm.
„ II. „ „ Soest Bahnhof nach Arnsberg 10^{30} Vm.
„ I. „ „ Freienohl nach Oeventrop Bahnhof 9^{15} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ 6^{20} Abds.
„ I. „ „ Oeventrop Bahnhof nach Freienohl 9^{55} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ 7 Abds.
„ „ „ Freienohl nach Eslohe 10^{30} Vm.
„ „ „ Eslohe nach Freienohl 4 Nm.
„ II. „ „ Belecke nach Meschede per Bahnhof 3^{20} Nm.
„ I. „ „ Meschede per Bahnhof nach Belecke 10 Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ „ 5^{5} Nm.
„ „ „ Hallenberg nach Winterberg 7 Vm.
„ „ „ Winterberg nach Hallenberg 7^{20} Abds.
„ „ „ Brilon nach Stadtberge 5 Nm.
„ „ „ Fürstenberg R.-B. Minden nach Stadtberge 6^{5} Abd.
„ I. „ „ Bonenburg nach Stadtberge 8^{35} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 8^{20} Abds.
„ I. „ „ Stadtberge nach Bonenburg 4^{30} fr.
„ II. „ „ „ „ „ 4^{15} Nm.
„ „ „ Bonenburg nach Brilon 2^{55} Nm.
„ „ „ Brilon nach Bonenburg 7 Vm.
„ „ „ „ „ Gesecke 12^{15} Mittg.
„ „ „ Gesecke nach Brilon 10^{30} Vm.
„ „ „ „ „ Büren 6^{45} Nm.
„ „ „ Lippstadt nach Waderslob 11 Vm.
„ „ „ Waderslob nach Lippstadt 7 Vm.
„ „ „ Brilon nach Lippstadt 4^{15} fr.
„ „ „ Lippstadt nach Brilon 7 Abds.
„ I. „ „ „ „ Belecke 10^{30} Vm.
„ I. „ „ Belecke nach Lippstadt 6^{30} Vm.
„ „ „ „ „ Rüthen 2^{30} Nm.
„ „ „ Balve nach Iserlohn 6 Vm.
„ I. „ „ Menden nach Iserlohn 7^{15} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 10^{30} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ 1^{40} Nm.
„ I. „ „ Altena Bahnhof direct nach Lüdenscheid 9^{30} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ „ 4^{20} Nm.
„ III. „ „ „ „ „ „ „ 8^{15} Abds.
„ I. „ „ Lüdenscheid nach Altena Bahnhof 7^{40} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ „ 11^{45} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ „ 5^{40} Nm.
„ I. „ „ Altena Bahnhof
per Altena Stadt nach Lüdenscheid 12^{15} Mittg.
„ I. „ „ Lüdenscheid nach Altena Bhf. p. Altena Stadt 3^{35} fr.
„ II. „ „ „ „ „ „ „ 2^{30} Nm.
„ „ „ „ „ „ Altena Stadt 8 Abds.
„ I. „ „ Halver nach Lüdenscheid 5^{25} fr.
„ II. „ „ „ „ „ 3 Nm.
„ I. „ „ Lüdenscheid nach Halver 2^{35} Nm.

die	II.	Personenpost	von	Lüdenscheid nach Halver 10^{15} Abds.
"		"	"	Brügge nach Meinerzhagen 3^{30} Nm.
"		"	"	Meinerzhagen nach Brügge 4^{35} fr.
"		"	"	Werdohl nach Arnsberg 10^{20} Vm.
"		"	"	Arnsberg nach Werdohl 1^{45} Nm.
"		"	"	Werdohl nach Lüdenscheid 7^{30} Abds.
"		"	"	Lüdenscheid nach Werdohl 7 früh.
"	I.	"	"	Neuenrade nach Werdohl 8^{15} Vm.
"	I.	"	"	Werdohl nach Neuenrade 1^{45} Nm.
"	II.	"	"	Werdohl nach Neuenrade 8^{45} Abd.
"	I.	"	"	Plettenberg nach Plettenberg Bhf. 8^{30} Vm.
"	II.	"	"	" " " " 9^{40} Vm.
"	III.	"	"	" " " " 11^{55} Vm.
"	IV.	"	"	" " " " 6^{30} Abd.
"	V.	"	"	" " " " 8^{5} Abd.
"	I.	"	"	Plettenberg Bhf. nach Plettenberg 9^{5} Vm.
"	II.	"	"	" " " 10^{15} Vm.
"	III.	"	"	" " " 1^{10} Nm.
"	IV.	"	"	" " " 7^{5} Abd.
"	V.	"	"	" " " 8^{55} Abd.
"		"	"	Herscheid nach Plettenberg 4^{30} Nm.
"		"	"	Sundern nach " 6 Vm.
"		"	"	Plettenberg nach Sundern 12^{45} Mittg.
"		"	"	Finnentrop nach Olpe 11^{10} Vm.
"		"	"	Olpe nach Finnentrop 5 fr.
"	II.	"	"	Attendorn nach Finnentrop 4^{50} Nm.
"	I.	"	"	Finnentrop nach Attendorn 1^{30} Nm.
"	II.	"	"	" " " 9^{20} Abd.
"		"	"	Attendorn nach Meinerzhagen 12^{50} Mittg.
"		"	"	Grevenbrück nach Olpe 1^{40} Nm.
"		"	"	Olpe nach Grevenbrück 8^{25} Vm.
"		"	"	Eslohe nach Grevenbrück 9^{35} Vm.
"		"	"	Grevenbrück nach Eslohe 1^{30} Nm.
"		"	"	Altenhundem nach Fredeburg 11^{40} Vm.
"		"	"	Fredeburg nach Altenhundem 2 Nm.
"	I.	"	"	Schmallenberg nach Altenhundem 3^{15} fr.
"	II.	"	"	" " " 9^{10} Vm.
"	I.	"	"	Altenhundem nach Schmallenberg 2 Nm.
"	II.	"	"	" " " 9^{50} Abd.
"		"	"	Meschede nach Schmallenberg 6 Abd.
"		"	"	Schmallenberg nach Meschede 6^{30} Vm.
"		"	"	" " Medebach 3 Nm.
"		"	"	Medebach nach Schmallenberg 8^{10} Vm.
"		"	"	Bödefeld nach Fredeburg 5^{15} fr.
"		"	"	Fredeburg nach Bödefeld 3^{30} Nm.
"		"	"	Berleburg nach Hoheleye 10^{5} Vm.
"		"	"	Hoheleye nach Berleburg 5^{40} Nm.
"		"	"	Leimestruth nach Berleburg 6^{15} fr.
"		"	"	Berleburg nach Leimestruth 4^{5} Nm.
"		"	"	" " Laasphe 4^{35} fr.
"		"	"	Laasphe nach Berleburg 3^{50} Nm.
"		"	"	Creuzthal nach Littfeld 5^{50} Nm.
"		"	"	Littfeld nach Creuzthal 5^{50} fr.
"		"	"	Olpe nach Creuzthal 11 Vorm. per Crombach
"		"	"	Creuzthal (per Crombach) nach Olpe 7^{40} Vm.
"		"	"	" (per Wenden) " " 6 Abd.
"		"	"	Olpe (per Wenden) nach Creuzthal 8^{30} Vm.
"		"	"	Meinerzhagen nach Olpe 7^{25} Vm.

die		Personenpost	von	Olpe nach Meinerzhagen 10^{25} Vm.
„	I.	„	„	Creuzthal nach Hilchenbach 7^{40} Vm.
„	II.	„	„	„ „ „ 6 Abd.
„	I.	„	„	Hilchenbach nach Creuzthal 5^{30} fr.
„	II.	„	„	„ „ „ 3^{30} Nm.
„		„	„	Laasphe nach Creuzthal 4^{10} fr.
„		„	„	Creuzthal nach Laasphe 12^{30} Mttg.
„		„	„	Haardt nach Netphen 12^{30} Mttg.
„		„	„	Netphen nach Haardt 6 Vm.
„	I.	„	„	Freudenberg nach Kirchen 6^{15} Vm.
„	II.	„	„	Kirchen nach Freudenberg 9^{30} Abd.
„	I.	„	„	Dortmund nach Lünen 7^{55} Vm.
„	II.	„	„	„ „ „ 10^{20} Vm.
„	III.	„	„	„ „ „ 5 Nm.
„	IV.	„	„	„ „ „ 9^{15} Abd.
„	I.	„	„	Lünen nach Dortmund 5^{40} fr.
„	II.	„	„	„ „ „ 9 Vm.
„	III.	„	„	„ „ „ 1 Nm.
„	IV.	„	„	„ „ „ 5 Nm.
„		„	„	„ „ Bork 6^{30} Abd.
„		„	„	Bork nach Lünen 4^{40} fr.
„		„	„	Lüdinghausen nach Lünen 2^{30} Nm.
„		„	„	Lünen nach Lüdinghausen 11^{50} Vm.
„	I.	„	„	Dortmund nach Hörde 9^{45} Vm.
„	II.	„	„	„ „ „ 5^{5} Nm.
„	III.	„	„	„ „ „ 8^{30} Abd.
„	III.	„	„	Hörde nach Dortmund 9^{10} Abd.
„	I.	„	„	Hattingen nach Witten 6^{35} Vm.
„	II.	„	„	„ „ „ 12^{35} Mttg.
„	III.	„	„	„ „ „ 6^{10} Nm.
„	I.	„	„	Witten nach Hattingen 10^{30} Vm.
„		„	„	„ „ Wengern 9^{30} Vm.
„	I.	„	„	„ „ Sprockhövel 12 Mttg.
„	I.	„	„	Sprockhövel nach Witten 6 Vm
„	I.	„	„	Herdecke nach Herdecke Bhf. 6 Vm.
„	II.	„	„	„ „ „ 8^{10} Vm.
„	III.	„	„	„ „ „ 10 Vm.
„	IV.	„	„	„ „ „ 2^{15} Nm.
„	V.	„	„	„ „ „ 4^{50} Nm.
„	VI.	„	„	„ „ „ 8 Ab.
„	I.	„	„	Herdecke Bhf. nach Herdecke 6^{30} Vm.
„	II.	„	„	„ „ „ 8^{40} Vm.
„	III.	„	„	„ „ „ 10^{30} Vm.
„	IV.	„	„	„ „ „ 3^{10} Nm.
„	V.	„	„	„ „ „ 5^{55} Nm.
„	VI.	„	„	„ „ „ 8^{30} Ab.
„		„	„	Hagen nach Meinerzhagen 8^{45} Vm.
„		„	„	„ „ Halver 7^{30} Abd.
„		„	„	Halver nach Hagen 3^{50} fr.
„		„	„	Dahlerbrücke nach Hagen 6 Vm.
„		„	„	Meinerzhagen nach Ohl 5 fr.
„		„	„	Ohl nach Meinerzhagen 1^{40} Nm.
„		„	„	Rüggeberg nach Milspe 11^{35} Vm.
„		„	„	Vörde nach Milspe 5^{5} fr.
„		„	„	Milspe nach Breckerfeld 8^{10} Vm.
„		„	„	Sprockhövel nach Elberfeld 7 Vm.
„		„	„	Halver nach Lennep 7^{50} Vm.
„		„	„	Lennep nach Halver 3^{15} Nm.
„		„	„	Hemmerde nach Unna 6^{45} Vm.

die I. Personenpost von Bochum nach Hattingen 7^{50} Vm.
12^{40} Mttg.
„ II. „ „ „ „ „ 7^{35} Abd.
„ III. „ „ „ „ „
Hattingen nach Bochum 7^{15} Vm.
„ I. „ „ 3^{15} Nm.
„ II. „ „ „ „ „ 7^{15} Abd.
„ III. „ „ „ „ „
Bochum nach Gelsenkirchen 7^{30} Vm.
„ I. „ „ 4^{40} Nm.
„ III. „ „ „ „ „
Herne 8^{20} Vm.
„ I. „ „ „ „
Bochum nach Herne 1 Nm.
„ II. „ „ 6^{30} Abd.
„ III. „ „ „ „ „
Herne nach Bochum 6^{15} Vm.
„ I. „ „ 2^{15} Nm.
„ II. „ „ „ „ „ 8^{30} Abd.
„ III. „ „ „ „ „
Herne nach Recklinghausen 6^{20} Vm.
„ I. „ „ 9^{35} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 3 Nm.
„ III. „ „ „ „ „ 7^{50} Abd.
„ IV. „ „ „ „ „
Recklinghausen nach Herne 4^{55} fr.
„ I. „ „ 7^{35} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 12^{55} Mttg
„ III. „ „ „ „ „ 7^{5} Abd.
„ IV. „ „ „ „ „
Eickel nach Bochum 9^{20} Vm.
„ I. „ „ 6^{50} Abd.
„ II. „ „ „ „ „
Bochum nach Eickel 8^{30} Vm.
„ I. „ „ 6 Abd.
„ II. „ „ „ „ „
Castrop nach Castrop Bhf. 5^{20} fr.
„ I. „ „ 8^{5} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 10^{45} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ 1^{25} Nm.
„ IV. „ „ „ „ „ 4^{15} Nm.
„ V. „ „ „ „ „ 7^{20} Abd.
„ VI. „ „ „ „ „
Castrop Bhf. nach Castrop 5^{50} fr.
„ I. „ „ 9^{35} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 11^{30} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ 2^{55} Nm.
„ IV. „ „ „ „ „ 4^{45} Nm.
„ V. „ „ „ „ „ 8^{10} Abd.
„ VI. „ „ „ „ „
„ Güterpost von Hüsten nach Neheim 7^{25} Vm.
„ Güterpost von Neheim nach Hüsten 5^{40} fr.
„ Kariolpost von Berleburg nach Schwarzenau 5^{30} fr.
Schwarzenau nach Berleburg 7^{30} Vm.
„ „ „ Volmarstein nach Wetter 5^{25} fr.
„ I. „ „ 2^{15} Nm.
„ II. „ „ „ „ „
Wetter nach Volmarstein 6^{25} fr.
„ I. „ „ 3^{30} Nm.
„ II. „ „ „ „ „
Altenhundem nach Kirchhundem 6^{30} Vm.
„ „ „ Kirchhundem nach Altenhundem 7^{10} Vm.
„ „ „ Hellefeld nach Sundern 4^{55} fr.
„ „ „ Sundern nach Hellefeld 6^{40} Vm.
„ „ „
„ Botenpost von Fredeburg nach Schmallenberg 3^{30} Nm.
„ Schmallenberg nach Fredeburg 5^{10} Nm.
„ „ „ Milspe nach Rüggeberg 8 Vm.
„ „ „ Vörde 5 Nm.
„ II. „ „ „ „
Vörde nach Milspe 11^{15} Vm.
„ I. „ „ 2^{15} Nm.
„ II. „ „ „ „ „
„ „ „ Eilpe nach Dahlerbrücke 9^{35} Vm.
„ I. „ „ Ohl nach Rönsahl 6^{45} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 7^{5} Abd.

die I. Botenpost von Rönsahl nach Ohl 6^{5} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 4^{10} Nm.
„ „ „ Halver nach Meinerzhagen 1^{5} fr.
„ II. „ „ Werl nach Westönnen 4^{45} Nm.
„ II. „ „ Westönnen nach Werl 5^{45} Nm.
„ „ „ Soest nach Hovestadt 6 Vm.
„ „ „ Hovestadt nach Soest 10 Vm.
„ I. „ „ Grüne nach Letmathe 5^{25} fr.
„ II. „ „ „ „ „ 8^{40} Vm.
„ III. „ „ Grüne nach Letmathe 1^{15} Nm.
„ IV. „ „ „ „ „ 4^{30} Nm.
„ II. „ „ Letmathe nach Grüne 10 Vm.
„ III. „ „ „ „ „ 2^{15} Nm.
„ IV. „ „ „ „ „ 5^{25} Nm.
„ V. „ „ Letmathe nach Grüne 8^{15} Abd.
„ II. „ „ Hemer nach Sundwig 2^{35} Nm.
„ II. „ „ Sundwig nach Hemer 1^{40} Nm.
„ „ „ Brügge nach Lüdenscheid 1^{30} Nm.
„ „ „ Lüdenscheid nach Brügge 12 Mttg.
„ „ „ Finnentrop nach Lenhausen 6^{45} Abd.
„ „ „ Lenhausen nach Finnentrop 7^{40} Abd.
„ „ „ Bilstein nach Grevenbrück 6^{30} Vm.
„ „ „ Grevenbrück nach Bilstein 11^{10} Vm.
„ „ „ „ „ Elspe 11^{15} Vm.
„ „ „ Elspe nach Grevenbrück 7^{15} Vm.
„ „ „ Altenhundem nach Kirchhundem 1^{30} Nm.
„ „ „ Kirchhundem nach Altenhundem 11^{15} Vm.
„ „ „ Erndtebrück nach Hilchenbach 12^{30} Mttg.
„ I. „ „ Dahlbruch nach Müsen 8^{30} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 1^{25} Nm.
„ I. „ „ Müsen nach Dahlbruch 7^{45} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 12^{15} Mttg.
„ I. „ „ Dahle nach Altena 7 Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 2 Nm.
„ II. „ „ Altena nach Dahle 4^{45} Nm.
„ „ „ Creuzthal nach Crombach 12^{25} Mttg.
„ „ „ Crombach nach Littfeld an den Wochentagen 10 Vm. Sonntags wie bisher.
das I. Personenfuhrwerk von Castrop Bhf. nach Datteln 9^{40} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 11^{40} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ 3^{5} Nm.
„ IV. „ „ „ „ „ 8^{16} Abd.
„ I. „ „ Datteln nach Castrop Bhf. 7^{20} Vm.
„ II. „ „ „ „ „ 9^{50} Vm.
„ III. „ „ „ „ „ 12^{35} Mttg.
„ IV. „ „ „ „ „ 4^{25} Nm.
„ I. „ „ Camen nach Werne 7^{45} Vm.
„ II. „ „ Werne nach Camen 11^{45} Vm.

B. Es werden aufgehoben:

Die Personenpost zwischen Finnentrop und Lenhausen,
„ Botenpost zwischen „ „ Serkenrode.

C. Neu eingerichtet wird:

ein Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Finnentrop und Serkenrode per Lenhausen aus Finnentrop 11^{15} Vm. in Serkenrode 2^{15} Nm. aus Serkenrode 7 Vm. in Finnentrop 9^{30} Vm.

Arnsberg, den 28. Mai 1872.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

415. Die auf verschiedenen Bahnhöfen der Westfälischen Eisenbahn lagernden Quantitäten an alten Schienen, Laschen, Unterlagsplatten, Schrot- und Gußeisen sollen im Wege der öffentlichen Submission verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen in unserm Cen-

tral-Büreau und auf den Stationen Warburg, Paderborn, Soest, Hamm, Münster, Rheine, Lingen, Leer und Emden zur Einsicht aus und werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Rechnungs-Rath Meyer hier zu richtende Schreiben mitgetheilt. Offerten sind verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission auf Ankauf alter Materialien“

bis zu dem am 10. Juni curr., Vormittags 10½ Uhr, in unserem Central-Büreau hierselbst anstehenden Termine, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten geöffnet werden, portofrei an uns einzusenden.

Münster, den 31. Mai 1872.

IX. Fernere Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

416. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. v. Mts. wird zu Anfang October l. Is. in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven stattfinden.

Zur Aufnahme in die Anstalt sind geeignet zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule, zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Alter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen.

Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers, die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

Zugleich bleibt anzugeben, wie alt der Bewerber und ob er unverheirathet ist.

Der gesammte Unterricht wird in der Anstalt unentgeldlich ertheilt.

Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder den betreffenden Anstalten aufzubringen.

In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Aufenthalt in Berlin, während Beihülfen zu den Reisekosten, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückgebliebenen Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalte in Berlin mindestens 33 Thaler monatlich.

Jeder Bewerber muß bei der Anmeldung, nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse, bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Aufenthalt zu Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihülfe er dazu bedarf.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß der Eintritt in die Anstalt von dem Ausfalle einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht wird.

Die Anmeldungen zum Eintritte sind durch die Herren Schul-Inspectoren unfehlbar vor dem 15. Juli l. Is. hier einzureichen.

Arnsberg, den 3. Juni 1872.

X. Patent-Verlängerung.

417. Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

418. Dem seitherigen Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Wilnsdorf, Reinhard Greis, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Holzhausen, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Lehrer August Bauklob zu Ickern ist zum ersten Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Mengede, Kreises Dortmund, und unter Zustimmung des Superintendenten zum Küster, Organisten und Vorsänger an der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Georg Pausch aus Wetzlar ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Beyeröhde, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Georg Schürhoff aus Soest ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wilde aus Blankenstein ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Oberholthausen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer Moritz Bock zu Laasphe ist die Lehrerstelle bei der israelitischen Schule zu Berleburg, Kreises Wittgenstein, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 15. Juni 1872.

419. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Dortmund-Gronau-Enschede'r Eisenbahn-Gesellschaft"

gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn zu gewähren, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Gesellschaft wird unter der Firma: „Dortmund-Gronau-Enschede'r Eisenbahn-Gesellschaft" gebildet und nimmt bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn ihr Domicil in Dortmund, späterhin dagegen, — falls sie den Betrieb nicht selbst ausübt — im Domicile derjenigen fremden Eisenbahn-Verwaltung, welcher sie den Betrieb durch Vertrag überträgt.

II. Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen unterworfen, welche in dem zwischen der diesseitigen und der Holländischen Staats-Regierung zu vereinbarenden Staatsvertrage in Betreff des Anschlusses dieser Bahn an die Holländische Eisenbahn festgesetzt werden.

III. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Januar 1875 erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauprojekte und Anschläge der Genehmigung des Letzteren.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§. 46. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staatskasse zu Berlin ein Betrag von 5% des auf sechs Millionen Thaler festgesetzten Aktien-Kapitals in baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerth) nebst den Zinscoupons vom Jahre 1872 ab und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Kaution der preußischen Staats-Regierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Kaution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch vom Handelsministerium inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebenden Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Bau's schuldig macht.

Die Rückgabe der Kaution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

5) Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

IV. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupés, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn etwa verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlagekapitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie durch einen von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter einem Zehntheil Procent (1/10 %) des Anlage-Kapitals betragenden jährlichen Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen zu dotiren. Hat der Reservefonds die Summe von 100,000 Thlrn. — einhundert Tausend Thalern — erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds hat in preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

V. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes bleibt der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten, und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokal-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die in Rede stehende Bahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist,

von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

VI. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VII. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und respective pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren 2c. 2c. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden, und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VIII. Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

IX. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten alle Anlagen auszuführen, welche Seitens der Staats-Regierung im Interesse der Landesvertheidigung oder Behufs der zollamtlichen Abfertigung der die Landesgrenze passirenden, mit der Bahn beförderten Personen und Güter gefordert werden.

X. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen. Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten, und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XI. Während der Bauzeit besteht die Direction aus dem die Bauausführung leitenden, der Bestätigung des Handelsministers bedürfenden Ingenieur und einem administrativen Mitgliede. Bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn wird, falls die Gesellschaft den Betrieb selbst übernimmt, die Direction aus höchstens drei besoldeten Mitgliedern gebildet, von denen das eine die Befähigung für den preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum preußischen Bauinspector haben muß. Die Wahl sämmtlicher Directions-Mitglieder, sowie die Wahl der Vorsitzenden der Direction aus

der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actiengesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung. Sollte die Gesellschaft den Betrieb an eine andere Eisenbahn-Verwaltung abtreten, so wird hierbei zugleich — vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung — über die Verfassung der Direction anderweitige Bestimmung getroffen werden.

XII. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens ²/₃ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XIII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

XIV. Die Staats-Regierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direction, resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen. Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XV. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, — welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, — abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staats-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staats-Regierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen die Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staats-Regierung. Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter III. 4. vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt dagegen diese Concession erst mit der von heute ab längstens binnen einer 6 monatlichen Präclusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druck-Exemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden. Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf von Itzenplitz.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn.

420. Das 15. und 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 31. Mai und 4. Juni 1872, enthalten:

(Nro. 825.) Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

(Nro. 826.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

(Nro. 827.) Ernennung: der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Annecke in Shanghai und Wentzel in Tientsin, des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Henry Fox in Plymouth zu Konsuln des Deutschen Reichs

des bisherigen Vizekonsuls bei dem Generalkonsulate in Alexandrien, Lueder, zum Konsul des Deutschen Reichs in Canton;

der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Peter George Placido Gabain in Ningpo, Francis Parkmann Knight in Niutschwang, Cäsar Krüger in Swatow, des bisherigen Vizekonsulats-Verwesers, Kaufmanns J. Ellman Brown in Shoreham, für Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton, des Bankiers Edward Vittery in Brixham für Brixham, Dartmouth, Exeter, Torbay und Salcombe, des Kaufmanns George B. Sully in Bridgewater, des Kaufmanns und Schiffsrheders William Irvine in Lerwick, des Kaufmanns John Banfield für die Scilly-Inseln zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 828.) Den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und v. Bergen in Bangkok ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nro. 829.) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

(Nro. 830.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

(Nro. 831.) Ernennung: des Botschaftssekretairs, Legationsraths Dr. Busch zum Konsul des Deutschen Reichs in St. Petersburg;

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Dr. med. Moritz Kalisch zu Rustschuk, Emil Reiser zu Varna, des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Friedrich Prahl zu Ciudad Bolivar (Venezuela), des Kaufmanns C. G. Stahlknecht in Singapore und des Kaufmanns Christoph Retberg in Bahia zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Paul J. Eisenstuck in Chinandega zum Konsul des Deutschen Reichs in Leon (Nicaragua);

der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Barthelemö Badetti zu Adrianopel, Simeon S. Murad zu Jaffa, Kaufmanns Carl Friedrich Wilhelm Meyer zu Suez, des bisherigen Vizekonsulats-Verwesers Kaufmanns W. Nicks in Gloucester, der bisherigen Konsularagenten des Norddeutschen Bundes: E. Ziffer zu Haifa für Akka und Haifa, Jacob Elias zu Lattakieh, A. Abela zu Saida, A. Catzeflies zu Tripolis in Syrien, des Kaufmanns Emil Franck zu Alexandrette und des John Pitkin zu Gallipoli (Golf von Taranto) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

421. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehr-Amt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 8. bis 10. Juli d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 10. und 11. Juli d. Js.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 12. und 13. Juli d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 13. und 15. Juli d. Js.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 19. und 20. August d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 20. und 21. August d. Js.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 26. und 27. August d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 27. und 28. August d. J.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungs-Termin, wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse, in welchem die von dem Bewerber nach dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächer bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen &c. &c. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu oder pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

II. Bekanntmachung

wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuld-Scheine, der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

122. Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Mai 1872.

123. Zu Kreisrichtern sind ernannt:

a. der Gerichts-Assessor Langsdorff in Dortmund bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,
b. der Gerichts-Assessor Roesler in Bochum bei dem Kreisgericht daselbst,
c. der Gerichts-Assessor Lueg in Bochum bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid.

Ferner sind ernannt:
der Referendar Köhler zum Gerichts-Assessor,
der Büreau-Assistent Loer in Essen zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Iserlohn mit der Function an der Gerichts-Commission in Menden,
der Büreau-Diätar Bach in Iserlohn zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Essen mit der Function an der Gerichts-Commission in Werden.

Der auf Kündigung angestellte Gerichtsbote und Executor Könnemann in Schwelm ist definitiv angestellt.

Hamm, den 1. Juni 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

124. Die fiskalische Saline Königsborn bei Unna im Kreise Hamm mit den unter dem Namen **Königsborn** vereinigten Soolfeldern „Königsborn Nro. I. bis Nro. XI.," jedes von 2'189,000 Quadratmetern, dem Rollmannsbrunnen, den zum Salzwerke gehörigen Grundstücken, den Betriebs-Vorrichtungen und Gebäuden, den Soolfeldern „Königsborn Nro. XII." bei Pelkum und „Gießler Bach" bei Lippstadt wird nochmals und zwar im Wege des schriftlichen Submissions-Verfahrens zum Verkaufe ausgesetzt. Die Bedingungen, nach welchen eine Submissions-Offerte nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn der Submittent vor dem zur Eröffnung der Offerten bestimmten Tage eine Caution von 5000 Thlrn. bei unserer Hauptkasse hierselbst bestellt hat, sowie eine Beschreibung der Saline und ein Verzeichniß der Grundstücke, nach welchem deren Gesammtgröße etwa 55 Hektare und 23 Are beträgt, sind in unserer Registratur, sowie bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn einzusehen.

Die Submissions-Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot auf die fiskalische Saline Königsborn"

versehen, vor dem 25. Juni d. J. portofrei an uns einzusenden. Später eingehende, sowie nicht bedingungsgemäße Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissions-Offerten soll am 25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Oberbergamts-Gebäudes hierselbst im Beisein der etwa erscheinenden Submittenten erfolgen.

An das abgegebene Angebot bleibt der Anbietende vom Eröffnungs-Termine ab sechs Wochen lang gebunden.

Bei der am 5. April d. J. stattgehabten Licitation wurde ein Meistgebot von 291,000 Thlrn. erzielt, es ist aber der Zuschlag hierfür nicht ertheilt worden.

Dortmund, den 25. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

125. Nachweisung

über den Geschäfts-Betrieb der Sparkassen des Regierungs-Bezirkes Arnsberg pro 1871.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sparkassen.	Gründungs-Jahr.	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870. Thlr	Sgr	Pf	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1871. Thlr	Sgr	Pf	Betrag der im Jahre 1871 erzielten Zins-Ueberschüsse. Thlr	Sgr	Pf	Höhe des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1871. Thlr	Sgr	Pf
1	Altena	1841	109,625	25	7	123,353	18	3	972	1	7	7,553	11	6
2	Halver	1844	37,651	20	7	38,579	4	9	286	2	11	2,615	19	—
3	Kierspe	1869	7,648	21	—	13,252	28	5	66	20	1	243	9	2
4	Lüdenscheid	1845	185,520	27	5	222,384	20	1	1,619	—	7	10,580	19	2
5	Meinerzhagen	1859	24,590	22	5	34,083	9	4	177	26	3	1,152	17	5
6	Neuenrade	1861	35,481	15	6	43,204	10	4	398	18	4	1,723	14	2
7	Plettenberg	1855	71,592	—	8	106,626	25	9	3,645	6	7	5,956	23	9
	Summa des Kreises Altena.		472,111	13	2	581,484	26	11	7,165	16	4	29,825	24	2
8	Arnsberg	1837	591,644	21	1	636,917	7	4	3,801	6	—	56,334	12	8
9	Neheim	1852	403,323	4	11	406,477	7	10	2,931	16	7	24,303	8	7
10	Warstein	1847	338,644	8	10	350,000	27	7	2,377	25	1	36,589	28	4
	Summa des Kreises Arnsberg.		1,333,612	4	10	1,393,395	12	9	9,110	17	8	117,227	19	7
11	Bochum (Stadt)	1838	1,363,952	19	4	1,546,228	26	6	14,452	12	3	46,684	22	8
12	Bochum (Amt)	1869	123,870	3	4	233,653	6	4	1,822	20	8	2,239	26	6
13	Gelsenkirchen	1869	85,458	4	11	178,673	15	9	1,515	3	3	1,832	5	6
14	Hattingen	1838	173,067	28	3	202,924	18	11	1,702	27	—	22,422	4	8
15	Herne	1867	312,172	10	10	374,497	20	3	2,910	3	5	7,084	29	9
16	Langendreer	1865	171,808	6	—	214,307	13	5	1,353	5	3	5,143	16	1
17	Wattenscheid	1864	181,158	22	5	260,497	7	3	2,174	13	4	8,837	28	11
18	Witten	1853	1,155,003	7	10	1,292,425	22	11	7,436	23	5	—	—	—
	Summa des Kreises Bochum		3,566,491	12	11	4,303,208	11	4	33,367	18	7	94,245	14	1
19	Brilon	1841	386,907	4	1	480,061	6	10	2,221	4	11	29,156	19	8
20	Marsberg	1857	204,411	4	8	268,487	19	6	1,742	18	7	10,507	14	4
21	Winterberg	1858	240,225	9	7	264,946	18	8	1,329	8	9	10,476	17	8
	Summa des Kreises Brilon		831,543	18	4	1,013,495	15	—	5,293	2	3	50,140	21	8
22	Aplerbeck	1855	421,010	20	10	475,994	11	1	3,374	12	—	27,265	9	11
23	Dortmund	1841	2,754,608	14	8	2,987,071	28	1	29,199	—	4	126,315	2	6
24	Hoerde	1860	144,352	10	—	176,809	27	3	2,151	—	8	7,844	—	7
25	Lünen	1854	286,683	12	10	316,932	14	8	3,820	20	9	9,423	28	11
26	Schwerte	1853	765,260	6	5	809,734	28	10	6,213	—	11	49,380	25	—
	Summa des Kreises Dortmund		4,371,915	4	9	4,766,543	19	11	44,758	4	8	220,229	6	11
27	Böhle-Hagen	1865	273,871	16	3	332,934	5	6	2,121	1	3	9,078	15	7
28	Ennepe (Gevelsberg)	1858	108,807	23	3	116,378	7	8	788	17	4	4,785	13	—
29	Enneperstraße	1858	4,367	15	5	4,403	9	4	29	27	7	279	12	8
30	Hagen	1841	716,465	22	10	730,339	23	11	5,454	21	—	51,624	—	9
31	Schwelm	1846	622,604	10	10	717,266	25	7	5,871	11	6	33,517	21	6
32	Wetter	1853	85,612	20	11	104,180	25	3	397	25	—	3,530	18	9
	Summa des Kreises Hagen.		1,811,729	19	6	2,005,503	7	3	14,663	13	8	102,815	22	3
33	Camen	1857	331,392	7	10	365,579	12	9	2,480	2	7	12,842	10	10
34	Froendenberg	1852	276,060	8	—	301,122	5	—	2,018	29	5	17,119	11	6
35	Hamm	1840	1,160,359	24	6	1,255,738	15	4	6,748	15	4	71,872	7	1
36	Rhynern	1868	74,270	24	7	92,139	27	8	432	4	—	1,026	4	2
37	Unna	1840	790,495	22	11	765,345	25	11	6,618	25	1	44,663	15	6
38	Unna-Camen	1865	276,487	14	—	302,626	29	—	1,813	16	11	4,803	7	7
	Summa des Kreises Hamm.		2,909,066	11	10	3,082,552	25	8	20,112	3	4	152,326	26	8

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sparkassen.	Gründungs-Jahr.	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870. Thlr	Sgr	Pf	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1871. Thlr	Sgr	Pf	Betrag der im Jahre 1871 erzielten Zins-Ueberschüsse. Thlr	Sgr	Pf	Höhe des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1871. Thlr	Sgr	Pf
39	Ergste	1867	17,095	2	8	21,546	27	3	146	20	7	283	8	11
40	Hemer	1868	27,192	8	—	29 987	24	3	273	14	10	508	16	5
41	Iserlohn	1838	526,010	23	5	570,614	17	4	3,804	12	8	49,419	8	6
42	Limburg	1852	126,289	23	4	148,075	8	6	1,308	20	7	7,951	16	3
43	Menden	1842	245,436	22	11	253,842	1	8	852	7	11	5,759	7	11
	Summa des Kreises Iserlohn.		942,024	20	4	1,024,066	19	—	6,385	16	7	63,921	28	—
44	Erwitte-Anröchte	1865	231,881	27	9	269,523	18	11	1,762	11	5	7,126	23	10
45	Gesecke	1854	377,820	6	7	407,855	11	8	3,604	8	—	25,732	20	11
46	Lippstadt	1842	1,071,005	15	—	1,163,437	25	1	7,320	8	—	50,153	1	3
47	Rüthen	1852	85,117	11	7	95,981	10	7	722	7	1	5,065	11	6
	Summa des Kreises Lippstadt.		1,765,825	—	11	1,936,798	6	3	13,409	4	6	88,077	27	6
48	Boedefeld	1862	52,563	26	5	61,137	10	6	420	23	8	1,347	29	5
49	Fredeburg	1859	144,471	13	2	162,403	—	5	1,120	3	2	5,924	7	4
50	Meschede (Kreis)	1845	357,853	12	3	429,571	27	9	2,993	15	—	33,779	26	1
51	Meschede (Stadt)	1865	41,013	2	6	52,648	20	11	242	6	2	794	5	6
52	Schmallenberg	1855	124,842	10	5	129,303	7	7	813	10	10	11,662	8	4
	Summa des Kreises Meschede.		720,744	4	9	835,064	7	2	5,589	28	10	53,508	16	8
53	Attendorn	1853	190,177	11	1	213,049	9	8	1,901	14	9	16,082	6	7
54	Bilstein	1862	70,771	18	9	78,441	8	11	531	22	1	2,227	1	7
55	Kirchhundem	1853	276,194	4	2	304,440	17	7	3,723	3	7	27,400	29	7
56	Olpe	1841	248,171	14	—	264,487	10	11	3,264	9	—	31,987	22	—
	Summa des Kreises Olpe.		785,314	18	—	860,418	17	1	9,420	19	5	77,697	29	9
57	Burbach	1866	20,882	25	2	26,425	16	8	639	18	—	966	27	3
58	Ferndorf	1859	23,198	17	9	21,980	21	4	370	22	9	2,813	14	6
59	Hilchenbach	1854	42,767	2	5	50,397	10	6	304	6	—	4,482	28	9
60	Müsen	1863	10,891	4	4	13,269	22	9	95	24	4	573	26	10
61	Siegen	1842	451,508	25	6	463,148	5	1	7,366	25	10	31,069	19	5
62	Fickenhütten (oberer Bezirk des Amtes Weidenau)	1870	43,444	17	10	166,525	10	11	954	11	1	1,128	17	11
63	Niederschelden (unterer Bezirk des Amtes Weidenau)	1870	7,396	10	—	61,920	12	5	358	28	7	269	6	5
	Summa des Kreises Siegen.		600,089	13	—	803,667	9	8	10,090	16	7	41,304	21	1
64	Hovestadt	1866	176,465	4	7	221,269	29	3	1,709	24	7	4,207	29	3
65	Soest	1825	1,389,495	21	3	1,505,566	2	—	13,339	28	—	85,032	26	6
66	Soester Börde	1868	267,879	22	11	339,072	19	5	4,151	3	—	6,388	19	8
67	Werl	1844	609,470	24	1	613,091	5	—	4,564	27	1	65,039	4	3
	Summa des Kreises Soest.		2,443,311	12	10	2,678,999	25	8	23,765	22	8	160,668	19	8
68	Berleburg	1850	68,964	20	3	74,972	4	4	517	25	1	6,541	15	11
69	Laasphe	1849	56,555	18	7	68,071	24	—	748	18	11	3,604	12	10
	Summa des Kreises Wittgenstein.		125,520	8	10	143,043	28	4	1,266	14	—	10,145	28	9
	Summa des ganzen Regierungs-Bezirks.		22,679,299	14	—	25,428,242	22	—	204,398	19	1	1,262,137	6	9

Hiernach beträgt der Zuwachs im Jahre 1871 2,748,943 Thlr. 8 Sgr.

Arnsberg, den 30. Mai 1872.

Kreisthierarztstelle

426. Für den Kreis **Iserlohn** ist eine besondere Kreisthierarztstelle gegründet worden. Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Arnsberg, den 9. Juni 1872.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

427. Die Löschungsquittungen über die zum 1. April curr. eingezahlten Renten-Ablöse-Capitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichtsbehörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 6. Juni 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

428. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Victoria," „Fritz" und „Tümpling" bei Caan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Gerlach** zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1872 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Victoria"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,422 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1872 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Fritz"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 104,775 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1872 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Tümpling"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 105,892 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Fernere Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

429. Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Sprockhövel, Bergmeister **Schmid** zu Sprockhövel, der Character als Bergrath Allergnädigst verliehen worden.

Der Bergreferendar J. **Ronne** ist zum Bergassessor ernannt.

Dortmund, den 6. Juni 1872.

430. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf die Muthung vom 30. November 1870 wird dem Rentmeister Herrn Heinrich **Hemmer** zu Steinhausen bei Witten das Eigenthum des Steinkohlen-Bergwerks **„Gretchen"** in den Gemeinden Ellinghausen, Groppenbruch, Schwieringhausen und Mengede, des Kreises Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg und in der Gemeinde Waltrop, des Kreises Recklinghausen, im Regierungsbezirke Münster, im Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend, neunhundert zwei und fünfzig $\frac{\text{sechs und fünfzig}}{\text{Einhundertstel}}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. f. g. h. i. k. l. m. n. O. P. Q. und R. bezeichnet ist, im Namen des Königs durch das unterzeichnete Oberbergamt, insoweit, wie dieses Feld im Kreise Dortmund liegt, und im Namen des Herzogs von Arenberg durch den unterzeichneten Herzoglichen General-Domänen-Inspector, insoweit wie das Feld zur Grafschaft Reckling-

hausen gehört, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen, und es wird zugleich die Verleihung des in der Standesherrschaft Recklinghausen belegenen Feldestheils gemäß der Bestimmung im §. 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Recklinghausen vom 28. April 1837 seitens des Oberbergamts bestätigt.

Dortmund, den 17. April 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Recklinghausen, den 16. April 1872.

(L. S.)

Der Herzoglich Arenbergische General-Domänen-Inspector, Domänen-Rath: gez. Landschütz.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 17. April 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

431. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf die Muthung vom 4. Juli 1871 wird dem Rentmeister Herrn Heinrich Hemmer zu Steinhausen bei Witten das Eigenthum des Bergwerks **„Martha"** in den Gemeinden Ellinghausen, Groppenbruch, Schwieringhausen und Mengede, des Kreises Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg und in der Gemeinde Waltrop des Kreises Recklinghausen, im Regierungsbezirke Münster, im Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von $2{,}188{,}848\frac{959}{1000}$ Quadratmetern, (Zwei Millionen Einhundert acht und achtzig Tausend achthundert acht und vierzig und $\frac{\text{neunhundert neun und fünfzig}}{\text{Tausendstel}}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. H. J. K. L. M. N. O. P. q. und r. bezeichnet ist, im Namen des Königs durch das unterzeichnete Oberbergamt, insoweit, wie dieses Feld im Kreise Dortmund liegt, und im Namen des Herzogs von Arenberg durch den unterzeichneten Herzoglichen General-Domänen-Inspector, insoweit, wie das Feld zur Grafschaft Recklinghausen gehört, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen, und es wird zugleich die Verleihung des in der Grafschaft Recklinghausen belegenen Feldestheils gemäß der Bestimmung im §. 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in dieser Grafschaft vom 28. April 1837 seitens des Oberbergamts bestätigt.

Dortmund, den 18. April 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Recklinghausen, den 6. April 1872.

(L. S.)

Der Herzoglich Arenbergische General-Domänen-Inspector, Domänen-Rath: gez. Landschütz.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, der 18. April 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

432. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf die Muthung vom 16. August 1871 wird dem Herrn Commerzienrath Ernst Waldthausen in Essen das Eigenthum des Bergwerks **„Moltke II."** in den Gemeinden Deininghausen, Brünninghausen, Ickern und Mengede des Kreises Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg und in der Gemeinde Waltrop des Kreises Recklinghausen, im Regierungsbezirke Münster, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert neun und neunzig $\frac{\text{sechshundert ein und vierzig}}{\text{Tausendstel}}$) $2{,}188{,}999\frac{641}{1000}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. und v. bezeichnet ist, im Namen des Königs durch das unterzeichnete Oberbergamt insoweit, wie dieses Feld im Kreise Dortmund liegt, und im Namen des Herzogs von Arenberg durch den unterzeichneten Herzoglichen General-Domänen-Inspector insoweit, wie das Feld zur Grafschaft Recklinghausen gehört, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen, und es wird zugleich die Verleihung des in der Grafschaft Recklinghausen belegenen Feldestheils gemäß der Bestimmung im §. 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in dieser Grafschaft vom 28. April 1837 seitens des Oberbergamts bestätigt.

Dortmund, den 18. April 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Recklinghausen, den 6. April 1872.

(L. S.)

Der Herzoglich Arenbergische General-Domänen-Inspector, Domänen-Rath: gez. Landschütz.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 18. April 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

433. Seit dem 1. Juni curr. wird

1) die Personenpost von Corbach nach Medebach um 8 Uhr 40 Min. Abends,
2) die Personenpost von Arolsen nach Stadtberge um 2 Uhr Nachmittags,
3) die II. Personenpost von Marburg nach Laasphe um 8 Uhr 20 Min. Abends

abgefertigt.

Arnsberg, den 6. Juni 1872.

434. Vom 10. Juni curr. ab wird die Per-

sonenpost von Eslohe nach Freienohl um 4 Uhr 10 Min. Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 8. Juni 1872.

435. Seit dem 8. Juni curr. findet die 4te Fahrt des zu Posttransporten dienenden Privat-Personen-Fuhrwerks von Datteln nach Castrop Bahnhof um 6 30 Uhr Abends statt.

Arnsberg, den 12. Juni 1872.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

436. In Folge Abberufung des Bau-Inspectors Benoit zu Siegen zu auswärtiger commissarischer Beschäftigung ist die Wahrnehmung der dortigen Kreis-Bau-Geschäfte bis auf Weiteres den Kreisbaumeistern Staudinger zu Olpe und Trainer zu Berleburg mit der Maßgabe übertragen worden, daß letzterem die Leitung der Straßenbau-Sachen, jenem aber die Verwaltung der übrigen, die Bau-Inspection Siegen angehenden Dienst-Angelegenheiten zugewiesen ist.

Der Feldmesser Franz von Schmeling aus Memel ist als solcher auf Grund des vorgelegten Qualifikations-Zeugnisses am 25. Mai curr. vereidigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Müller aus Schwarzenau ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Allenbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Schreiber aus Buschhütten ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Buschhütten, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Klein zu Witten ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Plettenberg, Kreises Altena, und unter Zustimmung des Superintendenten die Organistenstelle an der evangelischen Kirche daselbst commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Cremer aus Bochum ist die Verwaltung der Mädchenklasse an der katholischen Schule zu Belecke, Kreises Arnsberg, definitiv übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 22. Juni 1872.

437. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872, enthält:

(Nro. 8045.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

(Nro. 8046.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dziechowitz.

(Nr. 8047.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

(Nro. 8048.) Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

(Nro. 8049.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

(Nro. 8050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Voigtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

(Nro. 8051.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

438. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 8. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. April 1872.

Königliche Regierung II.

439. Erlaß,

betreffend die Reorganisation der Handelskammer zu Siegen, der Handelskammer (für den Kreis Altena) zu Lüdenscheid und der Handelskammer zu Iserlohn.

Der Erlaß vom 27. December 1871 wird hiermit, insoweit er sich auf die Reorganisation der Handelskammer zu Siegen, der Handelskammer (für den Kreis Altena) zu Lüdenscheid und der Handelskammer zu Iserlohn bezieht, dahin abgeändert:

I. Die Handelskammer zu Siegen betreffend:
zu IV. 4., daß die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (Gesetz vom 24. Februar 1870 §. 4. vom 1. October 1872 ab zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt sind, insoweit die Jahresproduktion einen Werth von Zehntausend Thalern erreicht.

II. Die Handelskammer (für den Kreis Altena) zu Lüdenscheid betreffend.

1) zu V. 3., daß die Zahl der Mitglieder zwei und zwanzig beträgt;

2) zu V. 5. a., daß die Betheiligten der Stadt und des Amts Altena acht Mitglieder wählen.

III. Die Handelskammer zu Iserlohn betreffend.

zu VI. 5. b. d., daß die Betheiligten

b. des Amts Hemer zwei,

d. der Aemter Limburg und Ergste vier — Mitglieder wählen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. Itzenplitz.

440. Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nro. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte“ bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80. der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung nach den für die Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Obigen Erlaß des Herrn Ministers bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 16. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachung

wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

441. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum **1.** Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., schon vom **22.** d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am **1.** k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nro. 3. bis 8. und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Serie IV. Nro. 2. abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nro. 2. abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nro. 2. bis 8. nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

II. Bekanntmachung,

betreffend die 6te Verloosung von Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn.

442. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 58 Stück à 100 Thlr.

Nro. 181 bis 190, 1701 bis 1710, 1931 bis 1940, 2731 bis 2740, 8086 bis 8095 und 11,815 bis 11,822

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1873 ab bei der Hauptkasse der Westfälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V. Nro. 5. bis 8. und

Talons, zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1873 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

443. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe die an Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 1. Mai 1872.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

444. Der Johann Römer zu Wismeringhausen hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1670. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 11. Juni 1872.

445. Da die Versicherungs-Actien-Gesellschaft **Moguntia** in Mainz beschlossen hat, sich am 1. Juli d. Js. aufzulösen, so sind von dem gedachten Tage ab die ihr am 28. Februar 1865 für die Transport- und am 1. März d. Js. für die Feuer-Versicherungs-Branche ertheilten Konzessionen als erloschen zu betrachten.

Arnsberg, den 13. Juni 1872.

Kirchen-Collekte für die evangelische Diakonissen-Anstalt zu Bielefeld betreffend.

446. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten für die evangelische Diakonissen-Anstalt zu Bielefeld eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen genehmigt und ist die Abhaltung derselben auf den 23. Juni curr. von dem Königlichen Consistorium mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß die Erträge von den Geistlichen auf dem gewöhnlichen Wege abzuführen sind.

Die sämmtlichen Königlichen Steuer-Kassen unseres

Verwaltungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, die aufkommenden Collektengelder von den evangelischen Geistlichen f. Z. einzuziehen und in hergebrachter Weise an die Steuer-Kassen der Kreis-Haupt-Orte rechtzeitig abzuliefern, welche letztere diese Gelder demnächst unverzüglich an unsere Haupt-Kasse abzuführen haben.

Arnsberg, den 12. Juni 1872.

Evangelische Kirchen-Collekten zum Besten der Asyle zu Enger und Lippspringe.

447. Auf den Antrag der 13. Westfälischen Provinzial-Synode hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten für die Asyle zu Enger und Lippspringe pro 1872 bis incl. 1874 eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz genehmigt und ist die Abhaltung für das laufende Jahr 1872:

a. der Collekte zum Besten des Asyls zu Enger auf den 21. Sonntag nach Trinitatis, als den 20. October curr.,
b. der Collekte zum Besten des Asyls zu Lippspringe auf den 25. Sonntag nach Trinitatis, als den 17. November curr.

von dem Königlichen Consistorium zu Münster mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß die aufkommenden Erträge auf gewöhnlichen Wege abzuführen sind.

Wegen der Termine zur Abhaltung der vorgenannten Collekten für die Jahre 1873 und 1874 hat sich das Königliche Consistorium die nähere Bestimmung noch vorbehalten.

Dasselbe hat ferner wegen Abhaltung der Kirchen-Collekte für die Epileptischen-Anstalt in Bielefeld angeordnet, daß diese Collekte für das laufende Jahr, wo sie nicht schon an dem bisherigen Termine, dem Sonntag Rogate abgehalten sein möchte, am 16. Sonntag pr. trinit., als am 15. September curr. eingesammelt wird.

Die sämmtlichen Königlichen Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, die aufkommenden Collektengelder von den evangelischen Geistlichen f. Z. einzuziehen und in hergebrachter Weise an die Steuer-Kassen der Kreis-Haupt-Orte rechtzeitig abzuliefern, welche letztere diese Gelder demnächst unverzüglich an unsere Haupt-Kasse abzuführen haben.

Arnsberg, den 15. Juni 1872.

IV. Bekanntmachung.

448. Da beabsichtigt wird, die Zweigbahn Fröndenberg-Menden schon vor Eröffnung des Personen- und Güter-Verkehrs mit Arbeitszügen zu befahren, so tritt das durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. December v. Js. in Nr. 5, Seite 34 des Reichsgesetzblattes pro 1872 als „Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ eingeführte, im Bundes-Gesetzblatt von 1870, Seite 461 ff. veröffentlichte Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 mit den in der gedachten Bekanntmachung bezeichneten Abänderungen für die Eingangs erwähnte Bahnstrecke in Kraft.

Arnsberg, den 18. Juni 1872.
Königliche Regierung.
Elberfeld, den 12. Juni 1872.
Königliche Eisenbahn-Direction.

V. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

449. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl der Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.
b. Griechische oder englische Sprache. Mit

Rücksicht auf Gymnasial- oder Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 16. September d. J., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn dieselben nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 11. Juni 1872.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen
Militairdienste.

Block,	Klingholz,
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

450. In dem am heutigen Tage zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechs und zwanzig Stück à 500 Thlr. jede:
13. 284. 329. 793. 822. 894. 1145. 1148. 1695. 3489. 3500. 3995. 4869. 5479. 5480. 5588. 6124. 6134. 6734. 8279. 8377. 8429. 8484. 8823. 9105. 9111.

2) Ein und zwanzig Stück à 400 Thlr. jede:
532. 695. 1475. 1599. 1866. 1947. 2106. 2457. 3542. 3558. 4158. 4335. 5788. 5966. 6092. 6302. 8069. 8152. 8283. 8541. 8580.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede:
336. 733. 1234. 1890. 1902. 2348. 2927. 3339. 4357. 4672. 4750. 5483. 5523. 6311. 6624. 6856. 8952. 8953.

4) Drei und zwanzig Stück à 200 Thlr. jede:
272. 604. 679. 685. 704. 954. 2229. 2302. 2354. 2478. 4190. 4406. 4415. 4418. 4435. 4768. 4770. 4772. 5257. 6012. 6576. 7853. 9029.

5) Drei und dreißig Stück à 100 Thlr. jede:
128. 130. 191. 322. 589. 591. 1840. 3319. 3871. 3946. 4212. 4273. 4527. 4623. 4788. 4855. 4922. 4983. 4989. 5020. 5134. 5283. 5902.

6194. 6647. 6763. 6925. 7303. 7576. 7583. 7873. 7879. 8181.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede:

255. 316. 572. 577. 607. 701. 1271. 1514. 1596. 1615. 1616. 1715. 1807. 2268. 2330. 2418. 2471. 2474. 2511. 2877. 2905. 2925. 2992. 3005. 3031. 3038. 3063. 3154. 3165. 3218. 3254. 3287. 3289. 3294. 3326. 3433. 3711. 3718. 3721. 3801. 3813. 3872. 3875. 3938. 4214. 4822. 4993. 5137. 5187. 6044. 6460. 6465. 6983. 6990. 7001. 7056. 7088. 7089. 7140. 7149. 7187. 7326. 7332. 7335. 7347. 7358. 7490. 7497. 7505. 7511. 7514. 7592. 7658. 7664. 7667. 7921. 7929. 7933. 7938. 8041. 8050. 8076. 8120. 8126. 8137. 8233. 8548. 8575. 8586. 8617. 8783. 8785. 8809. 8815. 9009. 9016. 9032. 9078. 9088. 9140.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 31. December 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder
2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Talons zurückgeliefert werden.

Zugleich werden die Inhaber bereits in früheren Terminen ausgeloosten Schuld-Verschreibungen, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

1) pro 30. Juni 1869:

Litt. A. à 500 Thlr. Nro. 1345.
" B. à 400 Thlr. Nro. 860.
" D. à 200 Thlr. Nro. 4093.
" E. à 100 Thlr. Nro. 3845.

2) pro 31. December 1869:

Litt. B. à 400 Thlr. Nro. 1928 & 3745.
" C. à 300 Thlr. Nro. 3077 & 4199.
" D. à 200 Thlr. Nro. 6586.
" E. à 100 Thlr. Nro. 3771. 4525 & 4530.
" F. à 50 Thlr. Nro. 2991. 3677. 3949. 6980 & 8918.

3) pro 30. Juni 1870:

Litt. C. à 300 Thlr. Nro. 421 & 5909.
" D. à 200 Thlr. Nro. 9176.

4) pro 31. December 1870:

Litt. A. à 500 Thlr. Nro. 4286 & 6805.
" B. à 400 Thlr. Nro. 723 & 5868.
" C. à 300 Thlr. Nro. 1235 & 6618.
" D. à 200 Thlr. Nro. 6880.
" E. à 100 Thlr. Nro. 3768. 4476. 4533. 4943. 5318 & 5952.
" F. à 50 Thlr. Nro. 1253. 1417. 1789. 2028. 2583. 2681. 3432. 4061. 4817. 5213. 5421. 5474. 5741. 6027. 6265. 6966. 6970. 6971. 7000. 7004. 7329. 7930. 8787. 8807. 8820. 8920. 9072 & 9171.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung zu präsentiren.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

451. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 38 Stück, nämlich:

Nro. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164. 1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645. 2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913. 4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560. 4561. 4996. 5160. 5522. 5713.

2) Littera B. à 500 Thaler = 15 Stück, nämlich:

Nro. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039. 1453. 1541. 1620. 1721. 2016.

3) Littera C. à 100 Thaler = 81 Stück, nämlich:

Nro. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587. 1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918. 3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828. 4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4492. 4764. 4784. 4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967. 5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937. 6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057. 8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631. 9647. 9773. 10,515. 10,585. 10,667. 11,125. 11,242. 11,443. 11,444. 11,445. 11,481. 11,577. 11,707. 11,813. 12,023. 12,105. 12,161.

4) Littera D. à 25 Thaler = 70 Stück, nämlich:

Nro. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283. 1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444. 2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631. 3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339. 4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464. 5616. 5892.

6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617. 7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741. 9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10,026. 10,151. 10,243. 10,245. 10,525.

5) Littera E. à 10 Thaler = 13 Stück, nämlich:
Nro. 13,539. 13,540. 13,541. 13,542. 13,543. 13,544. 13,545. 13,546. 13,547. 13,548. 13,549. 13,550. 13,551.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 13 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. April 1862. Litt. C. Nro. 2612.
b. pro 1. April 1866. „ D. Nro. 4745.
c. pro 1. April 1867. „ C. Nro. 7046. 8237. 8645 und 11,545.
Litt. D. Nro. 124. 234. 3643 und 6411.
d. pro 1. October 1867. Litt. C. Nro. 5887. 9702. 9845 und 11,475.
e. pro 1. April 1868. Litt. C. Nro. 3248.
Litt. D. Nro. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804 und 8078.
f. pro 1. October 1868. Litt. A. Nro. 1682.
Litt. C. Nro. 1575. 1719. 4179. 4795. 9458 und 10,390.
Litt. D. Nro. 447. 1597. 1756. 2569. 4215. 4835 und 5279.
g. pro 1. April 1869. Litt. A. Nro. 5382.
„ B. Nro. 968.
„ C. Nro. 8360 u. 9703.
Litt. D. Nro. 3116. 4859. 5240. 6248. 6994. 7304 und 9972.
h. pro 1. October 1869. Litt. A. Nro. 5250.
Litt. C. Nro. 979. 1028. 2186. 3648. 3756. 4443. 4444. 4750. 6040. 6085. 6436. 8737. und 11,281.
Litt. D. Nro. 593. 690. 1123. 2479. 2976. 4000. 4079. 4657. 6685. 7380 und 10,221.
i. pro 1. April 1870. Litt. A. Nro. 484. 1353 und 1925.
Litt. B. Nro. 1725.
„ C. Nro. 634. 3593. 5113. 6438. 7014. 7963. 8044. 8170. 10,805. 11,717 u. 11,991.
Litt. D. Nro. 209. 393. 1090. 2461. 4237. 4353. 4528. 5694. 6254. 8440. 8775. 9622. und 10,357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13,538 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. Nro. 5309 und Litt. E. Nro. 4032, 4392, 6303, 11,565 und 12,024 mit dem 31. December 1871 verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

VII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

452. Während des Monats Mai curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) etatsmäßig angestellt: der Postamts-Assistent Kaiser zu Hattingen;
2) ernannt: der mit der Verwaltung des Postamts Hattingen beauftragte Premier-Lieutenant a. D. Witzenhusen, sowie der Postmeister Rutsch in Menden zu Postdirectoren, der Secretariats-Assistent Feigler hier zum Büreau-Assistenten, die Post-Praktikanten: Greve in Iserlohn, Kerkhoff in Soest, Japes in Hagen i./W., Hoppe in Soest, Gerke in Hamm i./W., Naumann in Iserlohn, von Stölting hier, Bolkenhol in Iserlohn und Haertel in Bochum zu Post-Secretairen;
3) versetzt: der Postsecretair Cornelius von Siegen nach Aachen, der Postsecretair Ruschhaupt von Oberhausen nach Halver, der Ober-Post-Commissar Dieterich von Arnsberg nach Cassel, der Ober-Post-Directions-Secretair Schmechel von Cöln nach Arnsberg, der Post-Secretair Spierling von Gesecke nach Iserlohn, der Post-Expediteur Langenhorst von Boenen nach Langschede, der Postsecretair Hagemann von Soest nach Düsseldorf;
4) ausgeschieden: der Post-Expediteur Goebel zu Langerfeld.

Arnsberg, den 13. Juni 1872.

453. Vom 18. Juni curr. ab wird die I. Personenpost von Witten nach Sprockhoevel um 12 Uhr 30 Min. Nm. abgefertigt.

Arnsberg, den 15. Juni 1872.

454. Am 20. d. Mts. wird in Dortmund am Westenthor in dem Hause Kampstraße und Körnerplatz-Ecke alte Nro. 498½. eine Stadtpost-Expedition

zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art eingerichtet werden, welche für den Verkehr mit dem Publikum zu nachbenannten Zeiten geöffnet sein wird:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:

im Sommer (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr im Winter (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr	Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:

im Sommer von 7 Uhr Morgens im Winter von 8 Uhr Morgens	bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:

im Sommer von 7 Uhr Morgens im Winter von 8 Uhr Morgens	bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Arnsberg, den 15. Juni 1872.

455. Vom 21. Juni curr. ab werden, wie folgt, abgefertigt:

1) die Personenposten zwischen Dortmund und Hoerde:
aus Dortmund 6^{30} früh, 11^{40} Vm., 8^{30} Abds.,
aus Hoerde 8^{30} Vm., 4^{15} Nm., 9^{20} Abds., und
2) die Personenposten zwischen Hoerde und Schwerte:
aus Hoerde 7^{10} Vm., 3^{20} Nm.,
aus Schwerte 5^{45} früh, 1^{20} Nm.

Arnsberg, den 18. Juni 1872.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

456. Die auf Seite 22. sub E. im Tarif-Nachtrage vom 1. November 1871 zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande aufgeführte Bestimmung, nach welcher für Fische bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen nur die Normalfracht erhoben werden soll, wird dahin ergänzt, daß diese Frachtbegünstigung lediglich auf frische, nicht aber auf geräucherte, gesalzene rc. rc. Fische Anwendung zu finden hat.

Münster, den 12. Juni 1872.

457. Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom **20.** dieses Monats ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster,
b. „ „ Stations-Kasse in Hamm,
c. „ dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 15. Juni 1872.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

458. Dem Lehrer Theodor Däumer zu Elsen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eyringhausen, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Den Schulamts-Kandidaten Carl Balz aus Mesekendahl und Friedrich Rademacher aus Letmathe ist je eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Karl Theodor Fuhrmann zu Hamm ist aus der Stellung eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig ausgeschieden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 29. Juni 1872.

459. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. Js. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September curr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der dreiletzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert werden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachung,

betreffend die 15. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

460. In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. Nro. 3. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreisthierarzt-Stelle.

461. Die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede ist vakant.

Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 18. Juni 1872.

462. Nachweisung der ausgeführten Forst-Kulturen und Verbesserungen in den zum

Lfde. Nro.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke resp. Kreise.	Ungefähre Größe der Forst-Grundstücke.	Im Jahre 1871								
			1) Saaten						2) Pflan-		
			Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz		
									Pflanzen.	Fläche.	
		Morgen.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Stück.	Mg.	Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-										
1	Arnsberg	18,526	4	—	—	—	4	—	12,463	28	90
2	Brilon	25,302	—	26	—	115	—	141	66,160	27	14
3	Marsberg	7,820	—	90	1	10	1	100	29,080	20	—
4	Meschede	24,158	—	36	8	131	8	167	78,150	59	45
5	Olpe	2,426	—	90	—	44	—	134	10,461	11	90
6	Siegen-Siegen	4,593	—	—	—	47	—	47	1,700	2	—
7	Siegen-Hainchen	2,796	—	—	1	30	1	30	5,200	5	—
8	Siegen-Hilchenbach	5,418	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Warstein	35,177	102	90	—	—	102	90	112,450	166	90
10	Winterberg	30,547	—	—	—	—	—	—	14,400	9	—
	Summa A.	156,763	107	152	12	17	119	169	330,064	328	149
	B. In den übrigen Gemeinde-										
1	Kreis Altena	1,148	—	—	77	112	77	112	—	—	—
2	„ Bochum	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	„ Dortmund	1,133	3	—	—	20	3	20	—	—	—
4	„ Iserlohn	3,832	—	—	2	90	2	90	—	—	—
5	„ Wittgenstein	7,008	—	—	2	167	2	167	—	—	—
	Summa B.	13,437	3	—	83	29	86	29	—	—	—
	C. In den unter Aufsicht stehenden										
1	Olpe	50,039	134	10	172	58	306	68	186,950	202	110
2	Siegen-Siegen	31,142	—	—	—	—	—	—	22,400	79	—
3	Siegen-Hainchen	29,937	—	—	26	20	26	20	49,400	51	—
4	Siegen-Hilchenbach	33,997	285	90	9	—	294	90	105,824	223	61
	Summa C.	145,115	419	100	207	78	626	178	364,574	555	171
	Wieder-										
	Summa A.	156,763	107	152	12	17	119	169	330,064	328	149
	„ B.	13,437	3	—	83	29	86	29	—	—	—
	„ C.	145,115	419	100	207	78	626	178	364,574	555	171
	Summa totalis	315,315	530	72	302	124	833	16	694,638	884	140

Arnsberg, den 12. Juni 1872.

463. Die katholische Kirchengemeinde Bausenhagen, Kreis Hamm, befindet sich nicht im Besitze einer eigenen Kirche, ist vielmehr nur auf den Mitgebrauch der dasigen Simultankirche angewiesen und steht ihr das Recht zur Benutzung derselben im Sommer nur bis Vormittags 9 Uhr, im Winter nur bis Vormittags 10 Uhr zu. Da diese Simultankirche überhaupt auch nicht den erforderlichen Raum für die auf ungefähr 967 sich belaufenden Seelenzahl der Gemeinde bietet, der Besuch des Frühgottesdienstes aber bei der großen Ausdehnung des Parochial-Bezirkes für die Mehrzahl der Gemeinde-Mitglieder mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist die Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt, sich eine eigene genügend große Kirche zu beschaffen. Nach längeren Verhandlungen über die Restauration der im Jahre 1866 durch Blitzschlag und Brand theilweise zerstörten Simultankirche ist durch Vertrag zwischen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde zu Bausenhagen und dem Fiskus als Patron derselben die Auflösung des Simultaneums und die Ueberweisung der bisherigen Simultankirche an die evangelische Gemeinde vereinbart worden, während die katholische Gemeinde gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 3,400 Thalern aus fiskalischen Fonds den Neubau, die Unterhaltung und Reparatur einer katholischen Kirche auf alleinige Kosten übernommen hat. Die Kosten des Gebäudes, welche Anfangs auf 12,000 Thaler veranschlagt worden, werden sich in Folge der erforderlich gewordenen Modificationen des Bauplanes auf

Regierungsbezirk Arnsberg gehörenden Kommunal-Waldungen und Haubergen pro 1871.

sind ausgeführt worden.													
zungen						Summa aller Kulturen			3) Schonungs- u. Abzugs-Gräben.	Betrag der verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Blößen betragen.
Nadelholz			Summa										
Pflanzen	Fläche.		Pflanzen	Fläche.		Anzahl der Pflanzen	Fläche.						
Stück.	Mg.	Ruth.	Stück.	Mg.	Ruth.	Stück.	Mg.	Ruth.	Ruth.	Rt	Sgr	Pf	Morgen.
Oberförster stehenden Waldungen.													
78,040	76	80	90,503	104	170	90,503	108	170	476½	450	17	4	1011
167,694	152	59	233,854	179	73	233,854	180	34	22	956	2	10	359
61,600	59	—	90,680	79	—	90,680	80	100	—	353	3	9	—
204,750	172	90	282,900	231	135	282,900	240	122	1051	1591	20	6	4827
58,395	56	176	68,856	68	86	68,856	69	40	156	357	9	8	97
34,636	25	90	36,336	27	90	36,336	27	137	270	204	28	8	—
36,600	36	100	41,800	41	100	41,800	42	130	55	140	14	5	—
9,500	7	90	9,500	7	90	9,500	7	90	—	11	7	6	—
328,210	229	108	440,660	396	18	440,660	498	108	2323½	4704	12	10	2256
292,900	292	162	307,300	301	162	307,300	301	162	433	1213	17	1	2586
1,272,325	1109	55	1,602,389	1438	24	1,602,389	1558	13	4787	9883	14	7	11,136
Waldungen und Haubergen.													
50,000	26	72	50,000	26	72	50,000	104	4	—	285	—	3	316
13,000	9	90	13,000	9	90	13,000	9	90	—	67	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	20	411½	72	—	—	—
143,700	98	133	143,700	98	133	143,700	101	43	548	659	4	—	1093
45,000	67	—	45,000	67	—	45,000	69	167	135	121	27	4	100
251,700	201	115	251,700	201	115	251,700	287	144	1094½	1105	16	7	1509
Privat-Haubergen- und Interessenten-Waldungen.													
77,000	78	150	263,950	281	80	263,950	587	148	—	616	21	6	1388
4,400	8	—	26,800	87	—	26,800	87	—	—	78	19	—	—
30,300	30	—	79,700	81	—	79,700	107	20	—	274	7	—	—
23,370	21	—	129,194	244	61	129,194	538	151	225	374	24	8	20
135,070	137	150	499,644	693	141	499,644	1320	139	225	1344	12	2	1408
holung.													
1,272,325	1109	55	1,602,389	1438	24	1,602,389	1558	13	4787	9883	14	7	11,136
251,700	201	115	251,700	201	115	251,700	287	144	1094½	1105	16	7	1,509
135,070	137	150	499,644	693	141	499,644	1320	139	225	1344	12	2	1,408
1,659,095	1448	140	2,353,733	2333	100	2,353,733	3166	116	6106½	12333	13	4	14,053

mehr als 13,000 Thaler belaufen — für Orgel, Kanzel, Altar, Kirchenbänke, Beichtstühle sowie für Beschaffung des Bauplatzes und für den Guß der Glocken, zu welcher der Gemeinde das Erz durch Allerhöchste Ueberweisung eroberter französischer Geschütze geschenkt worden ist, werden noch erhebliche Aufwendungen erforderlich werden, so daß die Kirche mit vollständigem Inventar einen Kostenaufwand von ungefähr 20,000 Thalern beanspruchen wird. Diese Summe ist die Kirchengemeinde, deren Mitglieder nur 468 Thaler an Klassen- und Einkommensteuer resp. 1,389 Thaler 23 Sgr. an directen Staatssteuern überhaupt entrichten, dagegen schon jetzt 40 Prozent der Staatssteuern an Kirchensteuern aufzubringen haben und mit Communal- und Schulabgaben nicht unerheblich belastet sind, aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der genannten Gemeinde zur theilweisen Beschaffung der Baukosten eine Haus-Collekte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen bewilligt, welche in dem sechsmonatlichen Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Arnsberg, den 25. Juni 1872.

III. Bekanntmachung.

464. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Mai curr. dem Wirth und Viehhändler Wilhelm Sander in Barmen beim Einsteigen in ein Eisenbahn-Coupée in Bochum angeblich entwendete Schuldverschreibung v. J. 1856 Litr. C. Nro. 14,352 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

465. Der nächste Termin zur Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulatteste (§. 154. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868) nachweisen, wird bei der unterzeichneten Commission am 27. und 28. September curr. im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst stattfinden. Wer von den im Regierungsbezirke Münster und Arnsberg wohnenden jungen Leuten sich dieser Prüfung unterwerfen will, hat das desfallsige Gesuch spätestens bis zum 10. September curr. bei der unterzeichneten Commission einzureichen. Den jungen Leuten aus dem Regierungsbezirk Arnsberg bleibt es übrigens freigestellt, sich beliebig bei der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige zu Minden, Düsseldorf oder hier anzumelden.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind die nachbenannten stempelfreien Atteste beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes. Ist die Mutter mit der Vormundschaft betraut, so muß gleichzeitig der amtliche Nachweis darüber beigebracht werden;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Ortsbehörde des Wohnorts auszustellen ist.

Gesuche, welche nach dem 10. September curr. eingehen, werden für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 10. Juni 1872.

Prüfungs-Commission
für einjährige Freiwillige.
von Stockhausen. Abels.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

466. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede für den Bezirk Dorlar der bisherige Schiedsmann Lehrer Anton Berles zu Dorlar zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 18. Juli d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 25. Juni 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

467. Während der Gerichtsferien, die bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August stattfinden, ruht der Betrieb der nicht schleunigen Sachen. In solchen haben sich daher Parteien und Rechtsanwalte während der Ferien aller Anträge zu enthalten, die einer Beschleunigung bedürfenden Eingaben aber ausdrücklich als „Feriensache“ zu bezeichnen.

Hamm, den 20. Juni 1872.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

468. Der Frau E. von Heyderstädt zu Detmold ist:

1) der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Litt. B. Nro. 1937. über 500 Thaler nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 3. Nro. 12. bis 16. und Talons, und
2) die Paderborner Schuldverschreibung Nro. 6259. über 200 Thaler nebst dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. IX. Nro. 4. und Talon

angeblich verloren gegangen.

Wir machen dies mit der Aufforderung bekannt, daß Derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Papiere zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 17. Juni 1872.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

469. Durch das Gesetz vom 27. April d. Js. (Ges.-S. S. 417) ist die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höhern Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehenden Realberechtigungen, sowohl auf den Antrag des Berechtigten als auf den des Verpflichteten allgemein für statthaft erklärt und durch die Zulassung der Vermittelung der Rentenbank allen Betheiligten die meist sehr erwünschte Möglichkeit einer erleichterten Ablösung dargeboten worden.

Wir machen auf den Inhalt dieses wichtigen Gesetzes und insbesondere darauf aufmerksam, daß nach §. 8 die Vermittelung der Rentenbank nur bei denjenigen Ablösungen stattfindet, welche bis zum 31. December 1873 beantragt werden, sowie, daß für die Berechtigten mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalablösung anzutragen, den Fall der Zerstückelung von Grundstücken ausgenommen, verloren geht.

Die Provokationen auf Grund des obigen Gesetzes können bei uns oder bei unseren Commissarien angebracht werden, müssen indeß, wenn sie vom Berechtigten ausgehen, sich auf alle ihm von Grundstücken desselben Gemeindeverbandes zustehenden Reallasten, und wenn sie vom Verpflichteten ausgehen, auf sämmtliche seinen Grundstücken gegen alle den bezeichneten Berechtigten obliegenden Reallasten erstrecken.

Münster, den 18. Juni 1872.

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

470. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kaiser Wilhelm" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1872 wird dem Steiger Johannes Wildenberg zu Hammerhütte bei Siegen unter dem Namen **„Kaiser Wilhelm"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,436 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Auguste" Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

471. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedrich Wilhelm II." bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1871 wird dem Wilhelm Imhäuser zu Eiserfeld und dem Simon Georg zu Siegen unter dem Namen **„Friedrich Wilhelm II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 102,268 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Eichert," „Weißer Hahn" und „Kncke" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

472. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eichenberger Zeche" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Scheuer" bei Eiserfeld unter dem Namen **„Eichenberger Zeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,167 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Lockvogel," „Südstern," „Weißer Hahn," „Kncke," „Eichert," „Schlänger," „Scheuer," „Gustav-Adolph" und „Norma" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

X. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

473. Vom 25. Juni curr. ab wird die Botenpost von Aplerbeck nach Brackel bei Dortmund um 6 Uhr 55 Min. früh abgefertigt.

Arnsberg, den 20. Juni 1872.

474. Vom 23. Juni curr. ab wird die Personenpost von Fredeburg nach Altenhundem um 1 Uhr 50 Min. Nm. abgefertigt.

Arnsberg, den 20. Juni 1872.

475. Vom 23. Juni curr. ab wird die Personenpost von Schwerte nach Iserlohn um 7 Uhr früh abgefertigt.

Arnsberg, den 20. Juni 1872.

476. Vom 25. Juni curr. ab wird die Personenpost von Milspe nach Voerde um 9 Uhr 30 Min. Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 20. Juni 1872.

477. Vom 25. Juni curr. ab werden:

1) die tägliche 3te Botenpost von Grüne nach Letmathe um 1[5] Uhr Nm.,
2) die tägliche II. Botenpost von Letmathe nach Grüne um 9[45] Vm.,

3) die tägliche III. Botenpost von Letmathe nach Grüne um 3 55 Nchm.

abgefertigt.

Arnsberg, den 21. Juni 1872.

478. Die IV. Personenpost zwischen Herne und Recklinghausen wird seit dem 16. Juni curr. aus Herne um 8 30 Abds., aus Recklinghausen um 6 30 Nm. abgefertigt.

Arnsberg, den 22. Juni 1872.

479. Am 1. Juli curr. tritt in dem Orte Schoenholthausen, Kreis Meschede, eine Post-Agentur in Wirksamkeit, die mit den Postanstalten in Finnentrop, Lenhausen und Serkenrode durch das zwischen diesen Orten über Schoenholthausen coursirende Privat-Personenfuhrwerk in Verbindung gesetzt wird.

Arnsberg, den 22. Juni 1872.

480. Am 1. Juli curr. tritt in dem Orte Courl, Haltestelle an der Cöln-Mindener Eisenbahn zwischen Camen und Dortmund eine Post-Agentur in Wirksamkeit.

Arnsberg, den 25. Juni 1872.

481. Vom 28. Juni curr. ab wird die Personenpost von Lippstadt nach Wadersloh um 12 Uhr 45 Minuten Nachm. und vom 1. Juli curr. ab, die I. Personenpost von Bonenburg nach Stadtberge um 10 Uhr 25 Minuten Vorm. abgefertigt.

Arnsberg, den 25. Juni 1872.

XI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

482. Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom **20.** dieses Monats ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:.

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster,
b. „ „ Stations-Kasse in Hamm,
c. „ dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 15. Juni 1872.

XII. Bekanntmachung.

483. Die Stempel-Distribution in Unna wird mit dem 1. Juli curr. aufgehoben. Das Publikum der Städte Unna und Camen sowie deren Umgegend setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Stempel-Materialien jeder Art bei dem Steuer-Amte in Königsborn als nächste Debitsstelle bezogen werden können.

Dortmund, den 18. Juni 1872.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

XIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

484. Der Regierungs-Assessor Steinhaus beim Collegium der hiesigen Königlichen Regierung ist zum Regierungsrath befördert worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Becker aus Emmerichenhain ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wahlbach, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 6. Juli 1872.

485. Das 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 17. und 25. Juni 1872, enthalten:

(Nro. 832.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt S. 51). Vom 16. Juni 1872.

(Nro. 833.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 12. Juni 1872.

(Nro. 834.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

(Nro. 835.) Ernennung: des Kaufmanns Ernst Roll in Kustendje und des früheren Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Jonathan Wagner in Honfleur zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 836.) Ertheilung des Exequatur Namens des Deutschen Reichs: an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Konsul Joseph Behrend in Berlin als Kaiserlich brasilianischer Generalkonsul,
an den zum Königlich portugiesischen Generalkonsul ernannten Franz van Zeller in Hamburg zu dieser Ernennung,
an den Kaufmann F. Beste in Harburg als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Vizekonsul daselbst.

(Nro. 837.) Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

(Nro. 838.) Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Bestellung der Post-Anweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

486. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von 1/2 Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

487. Auf Grund der Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint:

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Ver-

günstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschrift im ersten Absatze findet auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4.) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußern wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungs-Röhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden

Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist.

Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nro. 6. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9.), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13. 14.) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

II. Bekanntmachung

wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

488. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nro. 3. bis 8. und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Serie IV. Nro. 2. abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nro. 2. abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nro. 2. bis 8. nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten

Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachung.

489. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli curr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) Die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren 2c. 2c.,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

490. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Gottfried Ewald Zänker in Barmen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. Juni 1872.

491. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Werther, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Hülfsprediger zu Stift Berg, Carl Otto Maßmann, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 8. Juni 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle.

492. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 24. Juni 1872.

Kirchen-Collekte zum Besten des evangelischen Johannis-Stifts in Paderborn betreffend.

493. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten auf den Antrag der im Jahre 1871 versammelt gewesenen Westphälischen Provinzial-Synode für das evangelische Johannis-Stift zu Paderborn die Abhaltung einer einmaligen Collekte in sämmtlichen evangelischen Kirchen pro 1872 genehmigt.

Das Königliche Consistorium hat die Geistlichen seines Bereichs angewiesen, die Abhaltung dieser Collekte am 28. Juli d. J. zu bewirken, und die eingesammelten Gelder bis zum Schlusse des Monats August abzuführen.

Die Königlichen Steuer-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirkes werden demgemäß hierdurch angewiesen, die aufgekommenen Collekten-Gelder in Empfang zu nehmen resp. einzuziehen und in bisheriger Weise rechtzeitig an die Steuer-Kassen der Kreis-Haupt-Orte, zur ungesäumten Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, einzusenden.

Arnsberg, den 29. Juni 1872.

Errichtung von Apotheken betreffend.

494. In den Ortschaften Ramsbeck, Schalke und Bochum soll je eine neue, selbständige Apotheke errichtet werden. Bewerbungen um die Erlaubniß zur Errichtung einer von diesen Apotheken sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse eines Vermögens-Nachweises und eines Lebenslaufs binnen 4 Wochen an uns zu richten. Jeder Bewerber hat dabei anzugeben, ob er sein Gesuch auf eine bestimmte von den oben gedachten Apotheken, oder nur auf eine von denselben überhaupt richte. Auch ist eidesstattliche Versicherung darüber beizufügen, ob der Bewerber eine Apotheken-Concession oder die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke bereits besessen habe oder zur Zeit besitze.

Arnsberg, den 1. Juli 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte betreffend.

495. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Depositalkassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von

Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Dokumenten in Gegenwart der drei zur Depositai-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 1. Juli 1872.

Personal-Chronik.

496. 1) Der Referendarius Friedrich Schultze ist aus dem Justizdienste entlassen.

2) Der Kreisgerichts-Secretair, Rechnungs-Rath Klein zu Siegen ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, zum 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 1. Juli 1872.

497. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Hilchenbach der bisherige Schiedsmann, Lederfabrikant Jakob Schmitt in Hilchenbach zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 26. September d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 3. Juli 1872.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

498. Die Eigenthümer der Steinkohlen-Bergwerke:

a. „Sadowa," unter welchem Namen die Grubenfelder „Janus," „Nelson" und „Montenegro" vereinigt sind;

b. „Sanssouci," verliehen am 29. April 1859, und

c. „Sanssouci II.," verliehen am 23. Juni 1859,

sämmtlich bei Hiltrop, im Kreise Bochum, vereinigten durch den Konsolidations-Vertrag vom 8. April d. J. die genannten drei Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Lothringen** und bestimmten hierbei, daß an dem so gebildeten Werke die Zeche

a. „Sadowa" zur Hälfte,

b. „Sanssouci" zu einem Viertheil und

c. „Sanssouci II." ebenfalls zu einem Viertheil

betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes wird unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes der Inhalt des Konsolidations-Vertrages hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 27. Juni 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

499. Vom 1. Juli curr. ab wird die Personenpost von Meinerzhagen nach Hagen um 2 Uhr 15 Minuten Nachmitt. abgefertigt.

Arnsberg, den 28. Juni 1872.

500. In Folge der am 1. Juli curr. stattfindenden Eröffnung des Personenverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Meschede-Bestwig treten vom gedachten Tage ab folgende Aenderungen im Postengange ein:

A. aufgehoben werden:

die zwei täglichen Personenposten zwischen Brilon und Meschede Bahnhof;

B. neu eingerichtet werden:

1) eine täglich 3malige Personenpost zwischen Bahnhof Bestwig und Nuttlar mit folgendem Gange:
aus Nuttlar 10 Vorm., 11 45 Vorm., 5 5 Nm.,
in Bahnhof Bestwig 10 20 Vorm., 12 5 Nm., 5 25 Nm.,
aus dito 10 35 Vorm., 12 20 Nm., 5 40 Nm.,
in Nuttlar 10 55 Vorm., 12 40 Nm., 6 Nm.;

2) eine täglich 2malige Personenpost zwischen Brilon und Nuttlar mit folgendem Gange:
aus Brilon 10 Vorm., 3 35 Nm.,
in Nuttlar 11 10 Vorm., 4 45 Nm.,
aus Nuttlar 11 30 Vorm., 6 20 Abends,
in Brilon 1 Nm., 7 50 Abends;

C. im Gange verändert und abgefertigt werden:

1) die Personenpost von Stadtberge nach Brilon um 6 15 früh;

2) die Personenpost zwischen Nuttlar und Winterberg
aus Nuttlar 12 15 Nm.,
aus Winterberg 7 35 früh;

3) die Personenpost zwischen Medebach u. Niedersfeld
aus Medebach 6 früh,
aus Niedersfeld 2 45 Nm.;

4) die Personenpost von Hallenberg nach Winterberg um 5 früh;

5) die Personenpost von Olsberg nach Siedlinghausen um 1 25 Nm.;

6) die Personenpost zwischen Nuttlar und Ramsbeck
aus Ramsbeck 10 Vm.,
aus Nuttlar 6 25 Abends;

7) die Botenpost zwischen Nuttlar und Ramsbeck
aus Ramsbeck 9 15 Vorm.,
aus Nuttlar 11 20 Vorm.;

8) die Botenpost zwischen Nuttlar und Olsberg
aus Nuttlar 6 30 Abends,
aus Olsberg 3 15 Nachm.

Arnsberg, den 30. Juni 1872.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

501. In dem Tarif für den Niederländisch-Westfälisch-Oldenburg'schen Güter-Verkehr vom 15. Februar 1870 ist das Vereins-Güter-Reglement unter Anderm auch bezüglich der darin gegebenen Zoll- und Steuer-Vorschriften als für diesen Verkehr maßgebend erklärt worden. —

Das Holländische Zollgesetz und die lokalen Verhältnisse auf der Niederländischen Staats- und Rhein-Eisenbahn machen eine Modification dieser Vorschriften

jedoch nothwendig und wird daher die nachstehende, sofort in Kraft tretende Spezial-Bestimmung erlassen:

Zusatz zu §. 6. des Reglements.

„Sendungen mit Frachtbriefen, worauf eine zollamtliche Abfertigung durch eine angewiesene Mittelsperson auf einer Unterwegsstation vorgeschrieben ist, sind vom Verbands-Verkehr derart ausgeschlossen, daß sie nicht über diese Station hinaus direkt expedirt werden dürfen; es tritt vielmehr von letzterer bis zum Bestimmungsorte die Expedition von Bahn zu Bahn ein."

Münster, den 25. Juni 1872.

X. Bekanntmachung.

502. Der dem Wilhelm Carl Gottfried Quadbeck, geboren am 27. December 1852 zu Dortmund, von uns unterm 27. September 1870 ertheilte Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ist angeblich verloren gegangen.

Derselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Minden, den 13. Juni 1872.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Block,	Klingholz,
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

XI. Patent-Verleihungen.

503. Dem Fabrikanten C. W. Siemens in Berlin ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren C. Wollmann & Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

504. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Hesselbein ist zum Regierungs-Sekretair und der Civil-Supernumerar Bormann zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Feldmesser Arnold Bisarius aus Meschede ist als solcher unterm 24. d. Mts., auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

Der Feldmesser Clemens Heidfeld aus Heesen ist als solcher unterm 25. d. Mts., auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

Dem Apotheker Adolph Boesenhagen ist die Konzession zum selbständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Evers'schen Apotheke zu Eickel im Kreise Bochum ertheilt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Gustav Butz aus Eilpe ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Zur Straße, Kreises Hagen, kommissarisch übertragen worden.

Zu Stück 27. **ein Extrablatt**, betreffend die im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872, Stück Nro. 7., Beilage Nro. 1. publicirten Abänderungen (Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion).

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 27. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. Juli 1872.

505. **Zusammenstellung**

von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 15,₂. letztes alinea.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken, des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.)" *.

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34,₂.

Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§. 44,₄.

Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59,₄. bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5.), sowie die übrigen nach §. 34,₁. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

   Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

   Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division)
   H.-K. (Handwerks-Kompagnie, } der Werft-
   M.-K. (Maschinen-Kompagnie } Division).

2. Zutreffenden Falls werden in beregtem Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43., 44. und 45. enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76. die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernach sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und beziehungsweise 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112. kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83. aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.
2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90.) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.
3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K. spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§. 90.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20.

anzufertigen*), und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in der für die Liste E. vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben (§. 23. 11.).

Am Schluß der Liste K. werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K. zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen ɪc.***) zuzustellen.

§. 92.

In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K. nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 111.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23. zusammen.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22. ad 1. Alinea 2. und 4. aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K. maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5. und 34,1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.
2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.
3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).
4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungs-Bezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

   Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus der Liste K. zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.
5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§. 113,1.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112. ad 2. zugewiesen werden.

§. 114,2.

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungs-

---

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsmäßig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11. zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. §. 126, 5.

stationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K. einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1. vorgeschrieben ist.
2. Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departemens-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

   Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.
3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).
4. Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K. verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung.

§. 116.

Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen“ nach Schema 24 (cfr. §. 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§. 117. Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen*)

   Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.
2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51. Entscheidung zu treffen.

§. 118. Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.
2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu gestellen hat.

   Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.
3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks 2c. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.
4. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

*) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100., 103., 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

§. 126.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

§. 175.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71. zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77. die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116., sowie Passus 3. und 4. des §. 117. ganz fort.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

ad B. Kanz.-Amt 714. B.
Kriegs-Minist. 1177. 1. A. I. a.

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K.)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk N. N.) pro 18 . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil, für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
		der Loosungs-Liste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.			Meter.	Centimeter.	Millimeter.				
				A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.														NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.
				B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.														

Uebersicht

der im Jahre 18... beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . / Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K. aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für										Bemerkungen.
		die Flotten-Stamm-Division.					die Werft-Division.					
		See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 13. Juli 1872.

506. Das 19. und 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 26. und 30. Juni 1872, enthalten:

(Nro. 839.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

(Nro. 840.) Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

(Nro. 841.) Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

(Nro. 842.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

(Nro. 843.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

(Nro. 844.) Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

(Nro. 845.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Steuerkontroleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamtskontroleur Flitner mit dem Wohnsitz in Mainz als Stationskontroleur beigeordnet worden.

(Nro. 846.) Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

(Nro. 847.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

(Nro. 848.) Dem Konsul Nordenholz in Buenos-Aires ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

507. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1872, enthält:

(Nro. 8052.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

(Nro. 8053.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(Nr. 8054.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

(Nro. 8055.) Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

(Nro. 8056.) Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

(Nro. 8057.) Bekanntmachung, betreffend die der Kurhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kurhafen. Vom 15. Juni 1872.

(Nro. 8058.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

508. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Börninghausen, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Pfarrer Wex in Brakel landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 11. Juni 1872.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

509. Das Statut der neu errichteten „Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg“ ist am 21. April d. J. von den Königlichen Ministerien

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zu Berlin genehmigt und in Nro. 22. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. Juli 1872.

Haus-Collekte zum Besten der Erziehungs-Anstalt für katholische arme Kinder, genannt Haus Bethlehem, zu Herford betreffend.

310. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern in der Provinz Westfalen zum Besten der Erziehungs-Anstalt für katholische arme Kinder, genannt Haus Bethlehem zu Herford, während eines sechsmonatlichen Zeitraums bewilligt, welche in der Zeit vom 1. August d. J. bis ultimo Januar k. J. durch die von derselben mit Legitimation versehene Collektantinnen abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 4. Juli 1872.

311. Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch im lebenden Zustande waren, nachgewiesen worden.

Auf höhere Anweisung warnen wir das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten und bemerken, daß der Verkauf solcher trichinenhaltigen Waare nach §. 367. Nro. 7. des Reichs-Strafgesetzbuchs strafbar ist.

Arnsberg, den 1. Juli 1872.

312. Der Herr Handels-Minister hat mittelst Rescripts vom 30. v. Mts. die Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Herdecke genehmigt und demselben zugleich bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Flüssigkeits- und Längenmaaßen, Gewichten und Waagen jeder Art, mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände, beigelegt.

Arnsberg, den 9. Juli 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1872.

313. Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

a. der Kreisgerichts-Rath Florschütz in Schwelm beim Appellationsgericht in Breslau,

b. der Kreisgerichts-Rath Böhmer in Soest beim Appellationsgericht in Münster,

c. der Kreisrichter Loewenstein in Frankfurt a./d. O. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte.

Ferner sind ernannt:

d. der Gerichts-Assessor Wiethaus zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soest mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Werl,

e. der Referendar Rademacher zum Gerichts-Assessor,

f. der Büreau-Assistent Rustemeyer in Werl zum Secretair bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Function an der Gerichtskommission in Altena.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Gerstein in Rheda in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund,

der Regierungs-Assessor Ernst Schulz in Cassel unter Wiederaufnahme in den Justizdienst in das diesseitige Departement,

der Referendar Ostermann in Dortmund in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

Dem Kreisgerichts-Rath Spanken in Dortmund ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Den Kreisgerichts-Räthen Schroetter in Hamm und Bernau in Iserlohn ist die nachgesuchte Dienstentlassung, ersterem mit Pension, ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Delius in Duisburg ist gestorben.

Der Kanzlist Kern in Dortmund ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. Juli 1872.

IV. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

314. Am 16. Juli curr. tritt in dem Orte Hainchen, Kreis Siegen, eine Postagentur in Wirksamkeit, die mit der Postagentur in Netphen durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt wird.

Arnsberg, den 9 Juli 1872.

315. Vom 16. Juli curr. ab wird:

1) die Personenpost von Hallenberg nach Winterberg um 4 Uhr 50 Minuten früh,
2) die Personenpost von Niedersfeld nach Medebach um 3 Uhr Nachmittags,
3) die Personenpost von Winterberg nach Nuttlar um 7 Uhr 25 Minuten früh

abgefertigt.

Arnsberg, den 9. Juli 1872.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

416. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 13. December 1871 wird dem Charles Detillieux zu Paris das Eigenthum des Bergwerks „**Gelsenkirchen**" in den Gemeinden Bulmke, Gelsenkirchen und Ueckendorf, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 1,087,311, geschrieben: Eine Millionen sieben und achtzig Tausend dreihundert und eilf Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. und g. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, die Rasen- und Wiesenerze jedoch ausgenommen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. Mai 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

317. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 13. December 1871 wird dem Herrn Emil Ebbinghaus zu Asseln das Eigenthum des Bergwerks „**Minette II.**" in den Gemeinden Hüllen, Bulmke, Ueckendorf, Röllinghausen und Braubauerschaft, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2'189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. und k. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, die Wiesen- Rasen-Eisenerze jedoch ausgenommen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Mai 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Mai 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

318. Höheren Orts sind wir ermächtigt worden, denjenigen Schützen, welche an dem in der Zeit vom 14. bis 22. Juli curr. in Hannover stattfindenden vierten Deutschen Bundesschießen Theil nehmen und sich durch eine auf ihren Namen lautende Festkarte legitimiren, die Benutzung von Retourbillets zur Rückfahrt bis zum 28. Juli curr. zu gestatten.

Münster, den 3. Juli 1872.

VII. Patent-Verleihungen.

319. Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerdauen ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

320. Mit Vertretung des vom 8. d. Mts. ab auf mehrere Wochen beurlaubten Kreisbaumeisters Westphal zu Hamm ist unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster der Baurath Borggreve zu Hamm betraut worden.

Die Steuer-Empfängerstelle zu Schwerte ist dem Steuer-Empfänger v. Kleinsorgen zu Berleburg und die Steuer-Empfängerstelle zu Berleburg dem bisherigen Regierungs-Secretair Kremer von hier übertragen worden.

Dem Lehrer Johann Richters zu Niederstüter ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Rauendahl, Kreises Bochum, verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Rittinghaus aus Halver ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Königsborn, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Die Schulamts-Kandidaten Gustav Schulte und Peter Klein sind zu Lehrern bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Friedrich Lehmkühler zu Hagen hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 20. Juli 1872.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

321. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 5. August in Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmietz.

II. Bekanntmachung.

322. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 26. d. Mts. ab auf portugiesischen Wein der Zollsatz von 2 Thalern 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Krz., statt des bisherigen von 4 Thalern oder 7 Fl., vom Centner Anwendung finden wird.

Münster, den 13. Juli 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Sack.

III. Bekanntmachung.

323. In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nro. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fabrikbesitzer Herrn Wilhelm Pommer in Dortmund die Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859

Litr. C. Nro. 28,304 über 200 Thaler,
und „ E. „ 22,573 „ 50 Thaler

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Pommer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Juli 1872.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

324. Der auf den 30. August curr. festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Meschede wird hiermit für das laufende Jahr auf Donnerstag, den 29. August curr. verlegt.

Arnsberg, den 11. Juli 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

325. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Olpe für den Bezirk Saalhausen der bisherige Schiedsmann Gastwirth Heinrich Anton Schulte zu Saalhausen zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 20. Februar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 10. Juli 1872.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

326. In dem am heutigen Tage zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechs und zwanzig Stück à 500 Thlr. jede:
13. 284. 329. 793. 822. 894. 1145. 1148. 1695. 3489. 3500. 3995. 4869. 5479. 5480. 5588. 6124. 6134. 6734. 8279. 8377. 8429. 8484. 8823. 9105. 9111.

2) Ein und zwanzig Stück à 400 Thlr. jede:
532. 695. 1475. 1599. 1866. 1947. 2106. 2457. 3542. 3558. 4158. 4335. 5788. 5966. 6092. 6302. 8069. 8152. 8283. 8541. 8580.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede:
336. 733. 1234. 1890. 1902. 2348. 2927. 3339. 4357. 4672. 4750. 5483. 5523. 6311. 6624. 6856. 8952. 8953.

4) Drei und zwanzig Stück à 200 Thlr. jede:

272. 604. 679. 685. 704. 954. 2229. 2302. 2354. 2478. 4190. 4406. 4415. 4418. 4435. 4768. 4770. 4772. 5257. 6012. 6576. 7853. 9029.

5) Drei und dreißig Stück à 100 Thlr. jede:

128. 130. 191. 322. 589. 591. 1840. 3319. 3871. 3946. 4212. 4273. 4527. 4623. 4788. 4855. 4922. 4983. 4989. 5020. 5134. 5283. 5902. 6194. 6647. 6763. 6925. 7303. 7576. 7583. 7873. 7879. 8181.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede:

255. 316. 572. 577. 607. 701. 1271. 1514. 1596. 1615. 1616. 1715. 1807. 2268. 2330. 2418. 2471. 2474. 2511. 2877. 2905. 2925. 2992. 3005. 3031. 3038. 3063. 3154. 3165. 3218. 3254. 3287. 3289. 3294. 3326. 3433. 3711. 3718. 3721. 3801. 3813. 3872. 3875. 3938. 4214. 4822. 4993. 5137. 5187. 6044. 6460. 6465. 6983. 6990. 7001. 7056. 7088. 7089. 7140. 7149. 7187. 7326. 7332. 7335. 7347. 7358. 7490. 7497. 7505. 7511. 7514. 7592. 7658. 7664. 7667. 7921. 7929. 7933. 7938. 8041. 8050. 8076. 8120. 8126. 8137. 8233. 8548. 8575. 8586. 8617. 8783. 8785. 8809. 8815. 9009. 9016. 9032. 9078. 9088. 9140.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 31. December 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder
2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Talons zurückgeliefert werden.

Zugleich werden die Inhaber bereits in früheren Terminen ausgeloosten Schuld-Verschreibungen, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

1) pro 30. Juni 1869:

Litt. A. à 500 Thlr. Nro. 1345.
" B. à 400 Thlr. Nro. 860.
" D. à 200 Thlr. Nro. 4093.
" E. à 100 Thlr. Nro. 3845.

2) pro 31. December 1869:

Litt. B. à 400 Thlr. Nro. 1928 & 3745.
" C. à 300 Thlr. Nro. 3077 & 4199.
" D. à 200 Thlr. Nro. 6586.
" E. à 100 Thlr. Nro. 3771. 4525 & 4530.
" F. à 50 Thlr. Nro. 2991. 3677. 3949. 6980 & 8918.

3) pro 30. Juni 1870:

Litt. C. à 300 Thlr. Nro. 421 & 5909.
" D. à 200 Thlr. Nro. 9176.

4) pro 31. December 1870:

Litt. A. à 500 Thlr. Nro. 4286 & 6805.
" B. à 400 Thlr. Nro. 723 & 5868.
" C. à 300 Thlr. Nro. 1235 & 6618.
" D. à 200 Thlr. Nro. 6880.
" E. à 100 Thlr. Nro. 3768. 4476. 4533. 4943. 5318 & 5952.
" F. à 50 Thlr. Nro. 1253. 1417. 1789. 2028. 2583. 2681. 3432. 4061. 4817. 5213. 5421. 5474. 5741. 6027. 6265. 6966. 6970. 6971. 7000. 7004. 7329. 7930. 8787. 8807. 8820. 8920. 9072 & 9171.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung zu präsentiren.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

527. Beförderungen.

Fahrenkamp, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Minden zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector.

Memminger, Ober-Lazareth-Gehülfe zum interimistischen Lazareth-Inspector in Düsseldorf.

Heynich, interimistischer Proviantmeister in Wesel und Gütling, interimistischer Proviants-Controleur in Minden, im Amte bestätigt.

Wahl und Niemeyer, interimistische Kasernen-Inspectoren in Wesel zu etatsmäßige Kasernen-Inspectoren ernannt.

Schneider, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Münster zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt und nach Colberg versetzt.

Ewald, invalider Wachtmeister zum interimistischen Kasernen-Inspector in Münster.

Versetzungen.

Kampe, Kasernen-Inspector in Cassel nach Düsseldorf.

Liebich, Proviant-Amts-Controleur in Wesel als Reserve-Magazin-Rendant nach Schwedt a./O.

Werwach, Depot-Magazin-Verwalter in Hadersleben als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Wesel.

Zeuschner, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Frankfurt a./O. nach Münster versetzt.

Münster, den 6. Juli 1872.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

528. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Dem Oberbergamts-Büreau-Assistenten Boose wurde der Charakter als Oberbergamts-Sekretair beigelegt.

Die Bergassessoren Dr. Stein und Dr. Disterweg sind zu Bergmeistern und Revierbeamten, ersterer für das Revier Cottbus im Oberbergamtsbezirk Halle, letzterer für das Revier Kirchen, der Bergassessor G. Boswinkel zum Bergwerks-Direktor der Grube Friedrichsthal-Quierschied an Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassenen Berg-Inspectors Temme, der Bergassessor A. Haßlacher zum Mitgliede der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken, die Bergassessoren F. Breuer und H. Zix zu technischen Hülfsarbeitern, ersterer auf der Grube Heinitz, letzterer auf der Grube König-Wellesweiler und ebenso der Bergassessor B. H. Jordan bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken ernannt worden. Der Bergassessor J. Ditges ist wegen seiner Anstellung bei der Telegraphen-Verwaltung ausgeschieden.

Den Revierbeamten: Bergmeister Vietor zu Neuwied und Hundt zu Siegen wurde der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; der Bergmeister Schmidt zu Daaden ist bei Ausübung seines Dienstes verunglückt und der concessionirte Markscheider Heim zu Meschede gestorben.

Die Berg-Inspectoren: Kayßer zu Dillenburg und Bellinger zu Weilburg wurden zu Bergwerks-Direktoren und der Assistent Mayer zu Dillenburg zum Schichtmeister und Sekretair ernannt.

Bonn, den 4. Juli 1872.

529. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Simson," „Werder" und „Goeben" bei Niederdielfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. October 1871 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Simson"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,176 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Marienborn," „Einsiedel" und „Frischer Muth" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1871 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Werder"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,340 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Marienborn" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1871 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des Bergwerks „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Goeben"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,406 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Marienborn" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. L. K. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

530 Am 16. Juli curr. wird zwischen den Post-Agenturen in Netphen und Hainchen eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Netphen 2 Uhr Nachmittags,
in Hainchen 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Hainchen 6 Uhr Nachmittags,
in Netphen 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Arnsberg, den 11. Juli 1872.

531. Vom 16. Juli d. J. ab wird die Per-

sonenpost von **Ramsbeck** nach **Nuttlar** um 5 Uhr früh abgefertigt.

Arnsberg, den 11. Juli 1872.

532. Die Personenpost von **Battenberg** nach **Hallenberg** wird seit dem 11. Juli curr. um 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 15. Juli 1872.

533. Während des Monats Mai sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) **Versetzt**: der Postsecretair Thiemeyer von Hamm i./W. nach Soest; der Post-Director Houillion von Stallupönen nach Hattingen; der Post-Director Witzenhusen von Hattingen nach Sommerfeld; der Post-Director Lehmann von Olpe nach Schweidnitz; der Postsecretair Sonnenburg von Soest nach Berlin; der Post-Director Gestewitz, der Ober-Postsecretair Weise, die Postsecretaire Brandt, Fabri, Geist, Grüter, Kerkhoff, Kretschmann, Lübeck, Mönnighoff, Pieper, Staberey von Soest nach Deutz; der Postsecretair Grimme von Hagen nach Deutz; die Postamts-Assistenten Abraham, Asbener, Heim, Jungbluth, Rinke, Ritter, Roer, Schmülling und Schöneborn von Soest nach Deutz; der Post-Conducteur Korte von Hagen i./W. als Postbegleiter nach Dortmund; die Post-Büreaudiener Buse und Bergmann, die Eisenbahn-Post-Conducteure Reichstein, Friedr. Wilh. Hoffmann, Bobbe, Kuhls, Fischer, Lepper, Marlisch, Wald, Krüger, Henke, Brand, Lambertz, Werfel, Güldner, Stein, Pahl, Drees, Engelhardt, Preis, Joh. Friedr. Hoffmann, Sasse, Deberthyn, Strunenkmann, Jaenicke, Bilsoët, Fette, Wefers, Hoffmeister, Schlottmann, Tewes, Borchardt, Brinkmann, Schlitter, Würfel, Jos. Schulte, Hoppe, Wünnenberg, Diedrich vom Eisenbahn-Postamte Nro. 9. in Soest in den Ober-Post-Directionsbezirk Cöln, und der Eisenbahn-Conducteur Gockel vom Eisenbahn-Postamte Nro. 9. in Soest in den Ober-Post-Directions-Bezirk Düsseldorf.
2) **Ausgeschieden**: der Briefträger Ungering in Witten.

Arnsberg, den 12. Juli 1872.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

534. Mit dem 1. Juli curr. ist ein Tarif für den Transport von Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von Bergisch-Märkischen Stationen nach Stationen der Halle-Casseler und Gotha-Leinefelder Bahn via Soest-Altenbeken-Cassel-Münden resp. Leinefelde in Kraft getreten und sind hierdurch die bezüglichen Sätze in dem Kohlen-Tarife für den Verkehr von Bergisch-Märkischen Stationen nach Stationen der Hannoverschen und Halle-Arenshausener Bahn via Altenbeken-Kreiensen resp. Northeim-Nordhausen resp. Cassel-Arenshausen vom 15. November 1869 beziehungsweise in den Nachträgen III. vom 1. Februar 1871 und IV. vom 15. November 1871 aufgehoben. —

Münster, den 13. Juli 1872.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 27. Juli 1872.

535. Das 21. und 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 8. und 10. Juli 1872, enthalten:

(Nro. 849.) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

(Nro. 850.) Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

(Nro. 851.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

(Nro. 852.) Ernennung: des Kaufmanns Paul Ströbmer in Hull zum Konsul des Deutschen Reichs, des Kaufmanns Friedrich Christian Sieben in Arroyo (Puertorico) zum Vizekonsul des Deutschen Reichs, im Namen des Deutschen Reichs.

(Nro. 853.) Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

(Nro. 854.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(Nro. 855.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(Nro. 856.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

536. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 5. August in Hamm.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schön. Mentzel. Schmietz.

II. Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

537. Unter Nro. 2. des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nro. 1. des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1. des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. ꝛc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungs-

fällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

I. B. 5235.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dieser Bekanntmachung erwähnte Tarif im 36. Stücke unseres Amtsblatts pro 1871 sub Nro. 535. veröffentlicht worden ist.

Arnsberg, den 22. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

538. Nachstehende Genehmigungs-Urkunde vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 21. December 1860 (Amtsblatt von 1861 Seite 4), 31. October 1861 (Seite 337) und 31. Januar 1870 (Seite 32) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 18. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

* * *

Den in der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. Mts. von der Königlich Württembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen
der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,
welche dahin lauten:

Im §. 4. wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)"

Im §. 8. werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4. vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Verempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36. a.) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im §. 9. wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4. vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbeiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhaber der Dividendenscheine"

gestrichen.

Im §. 33. wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet:

„von den Agenten, oder."

Im §. 39. wird in Alinea a. nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)."

Im §. 41. werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45. wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen rc. rc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Prozent der Versicherungssumme beträgt, 50 Prozent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Prozent der Versicherungssumme 70 Prozent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet.

Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im §. 46. wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45. umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49. wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Missisippi erstreckt."

Im §. 52. wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt."

wird die unter Nro. 1. der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 7259.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

539. Der bisherige ordentliche Lehrer J. B. Leinemann am Gymnasium zu Brilon ist zum Oberlehrer am Gymnasium zu Münster ernannt.

Münster, den 10. Juli 1872.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

540. I. Auf Grund der an dem katholischen Seminare zu Büren im Juli d. J. abgehaltenen Prüfungen haben wir folgende Schulamts-Candidaten für wahlfähig zum Elementar-Lehramte erklärt:

1) Eberhard Böhmer aus Bremscheid, Kreis Meschede, 2) Joseph Brüggemann aus Calle, Kreis Meschede, 3) Friedrich Buse aus Geiseke, Kreis Dortmund, 4) Theodor Dohle aus Oberense, Kreis Soest, 5) Eberhard Dransfeld aus Wamel, Kreis Soest, 6) Johannes Gödde aus Beleke, Kreis Arnsberg, 7) Johannes Gödeke aus Cobbenrode, Kreis Meschede, 8) Patroklus Korff aus Soest, 9) Bernhard Lindhoff aus Berge, Kreis Lippstadt, 10) Friedrich Muermann aus Hemmerde, Kreis Hamm, 11) Heinrich Osthoff aus Bergstraße, Kreis Soest, 12) Franz Schroer aus Waltringen, Kreis Soest, 13) Joseph Wicker aus Schliprüthen, Kreis Meschede, 14) Felix Hamm aus Schmallenberg, Kreis Meschede.

II. Auf Grund der Prüfungen am genannten Seminare im Laufe dieses Monats ist den Candidaten pro schola und rectoratu:

1) Vikar Laurenz Becker zu Rüthen, 2) Lehrer Hermann Goebel zu Niedermarsberg, 3) Conrector Carl Lüthen zu Soest, 4) Conrector Philippus Theile zu Hamm,

sowie dem Candidaten pro schola:

5) Lehrer Friedrich Richter zu Meschede

das betreffende Befähigungs-Zeugniß ertheilt worden.

Arnsberg, den 17. Juli 1872.

541. Die Kaiserlich Russische Staats-Regierung hat für alle in Rußland residirenden und von dort nach einem anderen Lande reisenden Ausländer (Nicht-Russen) nachstehende paßpolizeiliche Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1) Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland gültigen Passes.

2) Die Deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 22. Juli 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

542. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede für den Bezirk Rahrbach der bisherige Schiedsmann Gemeinde-Vorsteher Johann Dünnebacke zu Hanxleden zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 27. October 1872 ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 18. Juli 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

543. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Depositalkassen zu bewirkende Geldzahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Dokumenten nur in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichts-Personen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, gültigerweise geleistet werden kann. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Hamm, den 16. Juli 1872.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

544. Mit dem 15. d. Mts. ist ein Spezial-Tarif für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlenasche, Kokesasche und Briquets von Stationen der Köln-Mindener Bahn nach Stationen der Halle-Casseler Bahn via Hamm-Cassel und nach Stationen der Gotha-Leinefelder Bahn via Hamm-Cassel-Leinefelde in Kraft getreten. Die bezüglichen Sätze des Tarifs vom 1. August 1870 für den Transport von Steinkohlen und Kokes von Köln-Mindener Stationen via Hamm-Holzminden im Sächsisch-Westfälischen Verbande, sowie des Nachtrags III. zu demselben sind hierdurch aufgehoben.

Münster, den 19. Juli 1872.

VIII. Patent-Verleihung.

545. Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

546. Die Landwirthe Heinrich Surmann in Hamme und Heinrich Hackert in Wiemelhausen sind zu Beigeordneten des Amtes Bochum ernannt worden.

Dem Lehrer August Kropp aus Detmold ist die erledigte Elementar-Lehrerstelle bei der Rectorat-Schule zu Warstein, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Lehrer Heinrich Wilhelm Rieland aus Oberbredenscheid ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Nieder-Holthausen, Kreises Bochum, welche er bis jetzt commissarisch verwaltete, definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Clemens Schnier aus Opherdicke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welper, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Reichmann aus Lützeln ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Landemert, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Nordhoff aus Kirchderne ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Brünninghausen-Renninghausen, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Spies aus Bolnsberg ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Weidenau, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Weber aus Dannenberg ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Rinkscheid, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Friedrike Becker aus Drensteinfurt ist die neu errichtete 2te Klasse bei der katholischen Schule zu Hamme, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Der M. Döller zu Gesecke ist aus seiner Stellung als öffentlich angestellter vereidigter außergerichtlicher Auctionator auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 3. August 1872.

547. Das 23. und 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 16. und 24. Juli 1872, enthalten:

(Nro. 857.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

(Nro. 858.) Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

(Nro. 859.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

(Nro. 860.) Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden.

(Nro. 861.) Ertheilung des Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin an den Herrn Ben Campbell Jones, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 862.) Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

(Nro. 863.) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

(Nro. 864.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

548. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1872, enthält:

(Nro. 8059.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der General-Versammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

(Nr. 8060.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

(Nro. 8061.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Bekanntmachung. — Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Mai 1872 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 40,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 3. Juli 1872 Nr. 27 S. 117/118, ausgegeben am 4. Juli 1872;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 3 Juni 1872 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Greifswald zum Betrage von 800,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 20. Juni 1872 Nr. 25 S. 128/129.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

549. Bei dem Herannahen des Termins für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten unserer Provinz finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung derselben Allen, welche dem Bestehen und der gedeihlichen Fortentwickelung dieser wichtigen Anstalten bisher mit wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Die Zahl der der Aufnahme entgegensehenden Exspectanten hat sich in der letzten Zeit wieder außerordentlich vermehrt, und es wird deshalb den hierdurch und durch die gesteigerten Preise aller, auch der ersten Lebensbedürfnisse erhöhten Anforderungen an den Provinzial-Taubstummenfonds

nur dann sich entsprechen lassen, wenn der letztere auch fernerhin noch auf die ihm bisher in reichlichem Maaße zu Theil gewordene Unterstützung menschenfreundlicher Milde rechnen darf.

Das im Ganzen recht erfreuliche Ergebniß der vorjährigen Kirchen- und Haus-Collecte hoffe ich in Kurzem zu allgemeiner Kenntniß bringen zu können.

Münster, den 23. Juli 1872.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

550. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe die an Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 1. Mai 1872.

Evangelische Haus-Collekte zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Diaconen-Anstalt zu Duisburg.

551. Der Herr Minister des Innern zu Berlin hat der, der Krankenpflege und Waisenerziehung sich widmenden Rheinisch-Westfälischen Diaconen-Anstalt zu Duisburg, wegen ihrer Gemeinnützigkeit und ihres segensreichen Wirkens, besonders auch während des letzten Feldzuges gegen Frankreich, eine Collekte in den evangelischen Haushaltungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, welche westlich der Elbe belegen sind, für das Jahr 1872 bewilligt

Diese Collekte wird in unserm Verwaltungsbezirke im Monat August d. J. mit Ausnahme des Kreises Siegen, für welchen der Monat December curr. bestimmt ist, durch nachgenannte, mit Legitimation versehene Collektanten:

1) Conrad Schneider, 2) Carl Bluhme,
3) August Resech und 4) Wilhelm Groß

abgehalten werden.

In denjenigen Orten, wo, den Kreis Siegen ausgenommen, die vorgenannten Collektanten bis Ende August d. J. nicht erschienen sind, ist die Collekte in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden abzuhalten und der aufgekommene Betrag in hergebrachter Weise spätestens bis zum 1. Februar k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Arnsberg, den 26. Juli 1872.

552. **Uebersicht**

der Einnahme und Ausgabe bei der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Arnsberg für das Jahr 1871.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Es ist eingenommen resp. ausgegeben. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Rest geblieben. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.						
1	An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre	4323	16	8	—	—	—
2	An Resten	140	—	—	34	—	—
3	An Zinsen von Hypotheken-Kapitalien	699	12	—	198	—	—
4	An Zinsen von in Werthpapieren angelegten Kapitalien	2512	—	—	—	—	—
5	An Kirchen-Collekten	—	—	—	273	14	1
6	An ordentlichen Beiträgen der Lehrer	5816	7	6	4	—	—
7	An Gemeinde Beiträgen	4869	5	—	40	—	—
8	An Eintrittsgeldern	184	—	—	38	—	—
9	An Gehalts-Verbesserungsgeldern	1035	—	2	234	7	6
10	An Eintrittsgeldern pro 1870	36	—	—	—	—	—
11	An Versetzungsgeldern pro 1870	14	—	—	—	—	—
12	An abgelegten Activ-Kapitalien	1900	—	—	—	—	—
	Summa Einnahme	21,529	11	4	821	21	7
	Ausgabe.						
1	An Resten	60	—	—	12	—	—
2	An Wittwen-Pensionen	8862	—	—	25	—	—
3	An Waisen Pensionen	677	15	—	—	—	—
4	An Gebühren für den Rendanten	459	5	2	—	—	—
5	Für Drucksachen ꝛc. ꝛc.	26	16	10	—	—	—
6	Für Buchbinder-Arbeit ꝛc. ꝛc.	9	18	6	—	—	—
7	An zurückgezahlten, zuviel erhobenen Eintritts- und Gehalts-Verbesserungsgeldern	49	8	5	—	—	—
8	An in Werthpapieren angelegten Kapitalien	9646	22	6	—	—	—
9	An, an unsere Hauptkasse hierselbst abgelieferten, am 1. Januar d. J. fälligen Zins-Coupons, im Betrage von	1265	22	6	—	—	—
10	An Porto	50	6	4	—	—	—
11	Für das Regierungs-Amtsblatt pro 1871	—	15	—	—	—	—
12	An Diäten und Reisekosten für die Kassen-Curatoren	46	23	6	—	—	—
13	An Zinsen, Courtage und Provision für Ankauf von Werthpapieren	109	—	6	—	—	—
	Summa Ausgabe =	21,263	4	3	37	—	—
	Die Einnahme beträgt	21,529	11	4			
	„ Ausgabe „	21,263	4	3			
	Verglichen, bleibt Bestand	266	7	1			

Anmerkungen.

1) Der Kapital-Bestand der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungs-Bezirk beläuft sich am Ende des Jahres 1871 auf 94,330 Thaler, wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Ser. III. zum Nominalwerthe angegeben sind.

2) Der unter Nro. 5 der Einnahme aufgeführte Rest von 273 Thalern 14 Sgr. 1 Pf. ist nachträglich bei unserer Hauptkasse eingegangen.

3) Von den übrigen Einnahme-Resten sind nachträglich als zu viel berechnete Eintritts- und Gehalts-Verbesserungs-Gelder in Abgang gestellt worden: 47 Thaler 12 Sgr. 6 Pf.

Arnsberg, den 27. Juli 1872.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle.

553. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Iserlohn ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 26. Juli 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

554. Nachdem das Resultat der Wirksamkeit der in einigen Kreisen unsers Departements fungirenden Schiedsmänner für das Jahr 1871 erst jetzt hat festgestellt werden können, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Sachen:

	überhaupt anhängig gewesen sind:	beendigt sind: durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Parteien.	durch Ueberweisung an den Richter.	anhängig geblieben sind:
1) im Kreise Altena . . .	198	95	39	63	1
2) „ „ Dortmund . .	963	325	192	434	12
3) „ „ Hagen . . .	634	232	82	311	9
4) „ „ Hamm . . .	260	95	45	117	3
5) „ „ Soest . . .	240	86	46	102	6
6) „ „ Iserlohn . .	320	117	66	128	9
Summa .	2615	950	470	1155	40.

Wir halten uns verpflichtet, lobend zu erwähnen des Schiedsmanns für den IX. Bezirk der Stadt Dortmund, Gärtners Johann Heinrich Hilgering, welcher von 197 anhängig gewesenen Sachen 120 durch Vergleich erledigt hat.

Hamm, den 21. Juli 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

335. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen:

1) für den Bezirk Oberdresselndorf der Gemeinde-Empfänger Johannes Krombach junior zu Oberdresselndorf;
2) für den Bezirk Altenseelbach der Landwirth Wilhelm Enners zu Altenseelbach;
3) für den Bezirk Zeppenfeld der Gewerke Wilhelm Christian Petri zu Zeppenfeld;
4) für den Bezirk Niederdresselndorf der Müller Heinrich Germann zu Niederdresselndorf;
5) für den Bezirk Neunkirchen der Gastwirth Leonhard Thielmann zu Neunkirchen,

zu Schiedsmännern wieder gewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer, ad 1. und 4. vom 15. September ad 2. und 3. vom 24. September und ad 5. vom 19. October d. J. ab verpflichtet sind.

Arnsberg, den 25. Juli 1872.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

336. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Auferstehung“ und „Auferstehung II.“ bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. April 1872 wird dem Steiger Johann Eberhard Lück, dem Hermann Schneider, Johann Lück und Heinrich Otto, sämmtlich zu Eisern, und dem Adolph Menne zu Siegen unter dem Namen **„Auferstehung“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eisern und Salchendorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,400 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1872 wird dem Steiger Johann Eberhard Lück, dem Hermann Schneider, Johann Lück und Heinrich Otto, sämmtlich zu Eisern, und dem Adolph Menne zu Siegen unter dem Namen **„Auferstehung II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,400 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

337. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Eckenberg,“ „Eckenberg I.“ und „Eckenberg II.“ bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. December 1871 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Eckenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf, Hagen und Stockum, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,184,554 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. December 1871 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Eckenberg I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Amecke, Allendorf und Stockum, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,186,572 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. P. Q. H. G. F. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. December 1871 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Eckenberg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenaffeln, Amecke und Allendorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,181,630 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

558. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Petrisegen I." bei Langenholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. December 1871 wird dem Friedrich Grimm zu Anstoß, Arnold Daub zu Friesenhagen und Heinrich Grimm zu Siegen unter dem Namen **„Petrisegen I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Langenholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,440 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

559. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Deutscher Kaiser" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. März 1872 wird dem Johannes Birlenbach zu Caan unter dem Namen **„Deutscher Kaiser"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Caan und Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 105,424 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Hermannshoffnung" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. A.[1] A.[2] B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

560. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hermannszeche II." bei Wetzlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeam-

ten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Januar 1872 wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Lollar unter dem Namen **„Hermannszeche II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wetzlar und Garbenheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 456,943 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. H. J. K. L. L.[1] M. M.[1] N. O. P. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

361. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Steimeler Fortsetzung" bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1871 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerkes „Steimel" bei Neunkirchen unter dem Namen **„Steimeler Fortsetzung"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 58,904 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Frauenburger Einigkeit," „Steimel," „Adelhaide," „Hevatha," „Neuer Schlaenger," „Laemmchen," „Hasel," „Alter Kirschenbaum," welches die drei konsolidirten Längenfelder „Alter Kirschenbaum," „Neuer Kirschenbaum" und „Schlaenger" umfaßt, und „Uranus II." Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

362. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Martin II." bei Römershagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. April 1872 wird dem Director Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz a./R. unter dem Namen **„Martin II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,160 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

363. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 30. December 1871 wird dem Gewerken August zur Hellen zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Auguste I."** in den Gemeinden Herscheid, Lüdenscheid und Werdohl, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. Juni 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 29. Juni 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

364. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 1. August 1871 wird dem Rentmeister Heinrich Hemmer zu Steinhausen bei Witten das Eigenthum des Bergwerks **„Max"**

in den Gemeinden Deusen, Ellinghausen, Groppenbruch-Schwieringhausen, Lindenhorst und Brechten, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert zwei und achtzig Tausend siebenhundert fünf und neunzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und J. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. Juli 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

365. Am 15. Juli curr. ist zwischen Burbach und Marienberg eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Marienberg 6 40 früh,
durch Neukirch 8 — 8 10 Vormittags,
in Burbach 9 5 Vormittags,
aus Burbach 2 30 Nachmittags,
durch Neukirch 3 45/55 Nachmittags,
in Marienberg 5 5 Nachmittags.

Arnsberg, den 29. Juli 1872.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

366. Mit dem 15. Juli curr. ist ein Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Koks von Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und Station Hamm der Westfälischen Eisenbahn nach Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und der Königlichen Ostbahn via Soest-Holzminden-Berlin in Kraft getreten, welcher bei unseren betreffenden Güterexpeditionen einzusehen und, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich von denselben zu beziehen ist.

Münster, den 23. Juli 1872.

367. Mit dem 1. August curr. tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif für den Russisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband in Kraft, welcher bei unsern Verbandsstationen einzusehen und von unserer Drucksachen-Verwaltung zu beziehen ist.

Münster, den 27. Juli 1872.

368. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73.
Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde: Derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation: Derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil: Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe.
8) Rindviehzucht: Prof. Dr. Rohde.
9) Schaafzucht: Derselbe.
10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe.
11) Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe.
12) Landschaftsgärtnerei: akademischer Gärtner Fintelmann
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese.
14) Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden
15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Fürstenberg.
17) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz.
19) Analytische Chemie: Derselbe.
20) Düngerlehre: Derselbe.
21) Repertorium der organischen Chemie: Derselbe.
22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Professor Dr. Jessen.
23) Prinzipien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie: Derselbe.
24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft: Derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Derselbe.
27) Geognosie: Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Arithmetik: Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Director: Dr. E. Baumstark.

XI. Patent-Verleihung.

369. Dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

370. Der Kataster-Controleur Bettgenhäuser zu Lippstadt ist auf seinen Antrag nach Crefeld versetzt und die Verwaltung des Katasteramts Lippstadt dem Kataster-Assistenten Maßmann vom 1. August ab kommissarisch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer und Amts-Beigeordnete Fr. Brüring zu Basbach ist mit einstweiliger Wahrnehmung der durch den Tod des seitherigen Amtmanns Brüning vacant gewordenen Amtmannsstelle des Amtes Kirchhundem, Kreises Olpe, betraut und am 8. d. Mts. in die desfallsigen Geschäfte eingeführt worden.

Der Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer W. Brunnenberg zu Ergste ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Fr. Beckhaus zum Beigeordneten für das Amt Ergste, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 10. August 1872.

371. Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1872, enthält:

(Nro. 8062.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

I. Bekanntmachung.

372. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers werden nachstehende vom Bundesrath genehmigte Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. Js. in Kraft treten und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Nach §. 20. Absatz 1. Nro. 2. und 4. und Absatz 2. des Gesetzes vom 12. October 1867 die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden. (Nro. 6.)

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz) und zwar:

a. bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz:
aa. aus Siedesalz, 1/4 p. Ct. Eisenoxyd und 1/2 p. Ct. Pulver aus Wermuthskraut,
bb. aus Steinsalz, 3/8 p. Ct. Eisenoxyd und 1/2 p. Ct. Pulver aus Wermuthskraut;

b. bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen:
aa. aus Siedesalz, 1/4 p. Ct. Eisenoxyd und 1/4 p. Ct. Holzkohlenpulver,
bb. aus Steinsalz, 3/8 p. Ct. Eisenoxyd und 1/4 p. Ct. Holzkohlenpulver;

c. bei dem Düngesalz 1 p. Ct. Ruß;

d. bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
aa. aus Siedesalz entweder 1/2 p. Ct. Thran und 1/4 p. Ct. Eisenoxyd oder 1/2 p. Ct. Thran und 1/4 p. Ct. Kienruß,
bb. aus Steinsalz, entweder 1/2 p. Ct. Thran und 3/8 p. Ct. Eisenoxyd oder 1/2 p. Ct. Thran und 3/8 p. Ct. Kienruß.

B. Für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungs-Mittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a. 1 p. Ct. Braunstein,
b. 1 „ Schmalte,
c. 3/4 „ Mennige,
d. 2 „ feines Holzkohlen-Torf, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e. 1/2 „ Kienruß,
f. 1 „ Ruß,
g. 5 „ Palmoel, Kokosoel oder Thran,
h. 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
i. 1/4 „ Kienoel,
k. 1/4 „ Petroleum (Erdoel),

l. ¼ p. Ct. reine wasserhelle Karbolsäure,
m. 4 " Eisen- oder Kupfervitriol,
n. 6 " Alaun mit ⅛ p. Ct. Kienöel.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerberäume der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nro. 4. gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nro. 2. denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, so wie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nro. 3. und 4.) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (Nro. 2. A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nro. 2. B.) soll, so weit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,
c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, so wie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, Behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nro. 8. beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w. in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil

zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, so wie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nro. 2. A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nro. 2. B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nro. 2. A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nro. 17.).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nro. 2. B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Dünge- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nro. 16. Absatz 2.) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nro. 15. ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nro. 13. und 14. zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nro. 15. Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 14. des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nro. 15. Absatz 1. und 3.) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nro. 15. Absatz 2. ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nro. 20. zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabenfreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen

vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nro. 22. erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Münster, den 27. Juli 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director.
Sack.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Hönne-Actien-Straße.

373. Die seither zu Lendringsen in Nro. 25. der Hönne-Actien-Straße bestandene Chausseegeld-Hebestelle ist nach 0,5 dieser Staße in den Stadtbezirk Menden verlegt worden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß das Chaussee-Geld nur in bisheriger Weise erhoben werden darf, daß nämlich Fuhrwerke xc. xc. die unterhalb der seitherigen Barriere in 0,25 die Straße passirten und daher zollfrei waren, dieses auch fernerhin bleiben.

Arnsberg, den 3. August 1872.

374. I. Bei der diesjährigen Prüfung am Lehrerinnen-Seminare zu Paderborn haben sich die Befähigung zur Anstellung an höheren Töchterschulen erworben:

1) Caroline von Noël zu Lippstadt, 2) Eleonore Bönninghaus zu Hamm, 3) Rosa Elsner zu Hamm, 4) Maria Haehling von Lanzenauer zu Dortmund, 5) Gabriele Pieper zu Gesecke.

II. Die Befähigung zur Anstellung an Elementarschulen haben erworben:

A. die Seminarzöglinge:

1) Theresia Bathe zu Balve, 2) Sophia Gruß zu Soest, 3) Elisabeth Heitfeld zu Soest, 4) Theresia Hoffmann zu Anröchte, 5) Elisabeth Hoischen zu Hellinghausen, 6) Marianne Hoynck zu Balve, 7) Bernardine Küsener zu Hamm, 8) Theresia Lahme zu Oberalme, 9) Julie Mette zu Arnsberg, 10) Emilie Nippels zu Hamm, 11) Julie Schlüter zu Hoerde, 12) Marianna Schnettler zu Bruchhausen;

B. die nicht im Seminare vorgebildeten Candidatinnen:

1) Maria Hölter zu Werl, 2) Maria Krume zu Hoerde, 3) Christina Nolte zu Neiste.

Arnsberg, den 28. Juli 1872.

III. Bekanntmachung der Königl. Westfäl. Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

375. Um den in verschiedenen Gegenden anscheinend absichtlich verbreiteten Gerüchten über eine schlechte Finanzlage der Sozietät zu begegnen, theilen wir den Assozürten mit, daß durch den überaus günstigen Verlauf der drei letzten Rechnungs-Jahre nicht nur das früher vorhandene Defizit vollständig getilgt ist, sondern nach dem vorliegenden summarischen Abschlusse pro 30. Juni curr. noch ein Ueberschuß von über 214,000 Thlrn. sich ergiebt, welcher als Reservefonds theils auf Hypothek, theils bei Sparkassen zinsbar angelegt ist.

Demselben tritt die in Eisenbahn-Prioritäts-Actien angelegte Beitrags-Reserve für mehrjährige Vorauszahlungen mit über 25,000 Thlr. hinzu, so daß das Gesammt-Reservekapital p. p. 240,000 Thlr. beträgt. Im verflossenen Rechnungs-Jahre belief sich das Versicherungs-Capital auf circa 265 Millionen, der Beitrag auf 526,500, die Brand-Entschädigung auf 320,880 Thlr.

Münster, den 31. Juli 1872.

Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.
F. von Noël.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

376. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres

nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl der Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- oder Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 16. September d. J., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn dieselben nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 11. Juni 1872.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen
Militairdienste.

Block,	Klingholz,
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

577. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bentmann in Brilon ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Arnsberg, den 1. August 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1872.

578. 1) Ernannt sind:

a. der Gerichts-Assessor Gebser in Iserlohn zum Kreisrichter beim Kreisgerichte in Steinfurt;
b. der Rechtscandidat Wilson in Emmerich zum Referendar;
c. der Kreisgerichts-Secretair Lennings in Altena zum gerichtlichen Auctions-Commissar für den engeren Bezirk des Kreisgerichts in Dortmund;
d. der Referendar von der Becke zum Gerichts-Assessor.

2) Versetzt sind:

a. der Kreisrichter Morsbach in Steinfurt an das Kreisgericht zu Hagen mit der Function des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Schwelm;
b. der Kreisrichter Lueg in Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Bochum;
c. der Kreisrichter Lenzmann in Bochum an das Kreisgericht zu Lüdenscheid.

3) Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

a. der Kreisgerichts-Rath Geck in Essen;
b. der Kanzlist Zoll in Duisburg unter Verleihung des Titels „Kanzlei-Secretair".

4) Gestorben sind:

a. der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Köster in Schwelm;
b. der Rechts-Anwalt und Notar Block in Dinslaken;
c. der Kreisgerichts-Secretair Rahrstedt in Essen.

Hamm, den 1. August 1872.

579. Zum Schiedsmann für den I. Bezirk der Stadt Schwelm während der Periode bis ultimo December 1873 ist an Stelle des abgegangenen Schiedsmanns W. Cobet zu Schwelm der Kaufmann Friedrich Grote daselbst gewählt worden.

Hamm, den 2. August 1872.

VII. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

580. Außer den für den Kreis Lippstadt bereits bestellten Kreisboniteuren ist als solcher der Gutsbesitzer Ferdinand Kersting zu Lippstadt von uns bestellt und vereidet worden.

Münster, den 29. Juli 1872.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

581. Unter Bezugnahme auf die im diesjährigen Amtsblatt Stück 27 abgedruckte Instruktion des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. Juni 1872 zu §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 über den Betrieb der Dampfkessel, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gemäß dem Rescript ebendesselben Herrn Ministers vom 19. Juli 1872 für den Bereich der Bergverwaltung in pos. 12 dieser Instruktion die Oberbergämter an Stelle der Regierungen (Landdrosteien) treten, sowie daß die Einziehung der Gebühren der Berg-Revierbeamten unsers Distrikts für Kesselrevisionen — pos. 15 dieser Instruktion — nach wie vor durch Vermittelung unserer Oberbergamtskasse zu erfolgen hat.

Dortmund, den 27. Juli 1872.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

582. Vom 10. August curr. ab wird die Personen-Post von Meinerzhagen nach Ohl um 4 Uhr 50 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 5. August 1872.

583. In Folge der am 7. August curr. stattfindenden Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Fröndenberg-Menden wird vom gedachten Tage ab:

1) die 3mal täglich coursirende Personenpost zwischen Langschede Bahnhof und Menden aufgehoben und
2) die Personenpost zwischen Balve und Menden
aus Balve um 11 Uhr Vormittags,
aus Menden um 5 Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Arnsberg, den 5. August 1872.

X. Bekanntmachung.

584. Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. October a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4. October a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath: Grund.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

585. Wir haben die evangelischen Schulen in der Kirchengemeinde **Weitmar** dem Schul-Inspections-bezirke **Bochum** und dagegen die evangelischen Schulen in der Parochie **Herne** dem Schul-Inspectionsbezirke **Eickel** zugewiesen.

An die Stelle des verstorbenen Schul-Inspectors **Müller** zu Hagen ist der Schul-Inspector **Beyer** daselbst zum Inspector für den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Hagen ernannt und die Schul-Inspectorstelle für den evangelischen Schul-Aufsichtsbezirk Enneperstraße dagegen dem Pfarrer **Crone** zu Böhle übertragen.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich **Born** aus Berghausen ist nach erfolgter Präsentation des Herrn Fürsten Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg die Lehrerstelle bei der evangelische Schule zu Berghausen, Kreises Wittgenstein, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Arnold **Benecke** aus Catrop ist nach erfolgter Präsentation des Herrn Fürsten Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wingeshausen, Kreises Wittgenstein, und im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorium zu Münster zum Küster und Organisten bei der Kirchengemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

Dem dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Sprockhövel, Carl **Trümper**, ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an dieser Schule übertragen.

Der Schulamts-Kandidatin Anna **Große** aus Torgau ist die Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Arnsberg definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Anna **Peine** aus Daseburg ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Reiste, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Anton **Tigges** zu Berlingsen, Kreises Soest, hat die Stelle eines öffentlich angestellten vereidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Hierbei **eine Extra-Beilage**, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. § 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 17. August 1872.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

586. Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12. des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges. Bl. Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar curr. (besondere Beilage zu Nro. 12. des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4. des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Ges.-Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

II. Bekanntmachung.

587. Dem Kaufmann Georg Heinrich Ludwig Behrens, Firma Tiedemann und Behrens, hierselbst, welcher diesseit als Hauptagent des Schiffsexpedienten J. H. P. Schroeder in Bremen unter dem 20. October 1869 koncessionirt worden ist, und in dieser Eigenschaft durch den Schiffsexpedienten J. H. P. Schroeder eine Kaution von 1000 Thalern bei der Polizei-Hauptkasse bestellt hat, ist die Concession für das Jahr 1872 nicht verlängert worden.

Die dem p. Behrens, als Hauptagent des vorbezeichneten Unternehmers, ertheilte Koncession ist in Folge dessen erloschen, und derselbe daher nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem p. Behrens auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Behrens herzuleitende, Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

III. Bekanntmachung der Königl. Westfäl. Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

588. Um den in verschiedenen Gegenden anscheinend absichtlich verbreiteten Gerüchten über eine schlechte Finanzlage der Sozietät zu begegnen, theilen wir den Assozürten mit, daß durch den überaus günstigen Verlauf der drei letzten Rechnungs-Jahre nicht nur das früher vorhandene Defizit vollständig getilgt ist, sondern nach dem vorliegenden summarischen Abschlusse pro 30. Juni curr. noch ein Ueberschuß von über 214,000 Thlrn. sich ergiebt, welcher als Reservefonds theils auf Hypothek, theils bei Sparkassen zinsbar angelegt ist.

Demselben tritt die in Eisenbahn-Prioritäts-Actien angelegte Beitrags-Reserve für mehrjährige Vorauszahlungen mit über 25,000 Thlr. hinzu, so daß das Gesammt-Reservekapital p. p. 240,000 Thlr. beträgt. Im verflossenen Rechnungs-Jahre belief sich das Versicherungs-Capital auf circa 265 Millionen, der Beitrag auf 526,500, die Brand-Entschädigung auf 320,880 Thlr.

Münster, den 31. Juli 1872.

Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.
F. von Noël.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

589. Der seitherige zweite Geistliche an der St. Martini-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, Dr. Jakob Regula, ist von uns zum zweiten Pfarrer an der genannten Gemeinde ernannt worden.

Münster, den 11. Juli 1872.

590. Die Wahl des seitherigen Hülfspredigers an der St. Simeons-Gemeinde in Minden, Alfred August Lautz, zum Pfarrer an der evangelischen Ge-

meinde zu Veerde, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. Juli 1872.

591. Die Wahl des seitherigen Pfarrers zu Lichtenau, Friedrich Georg Heinrich Kipper zum dritten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Aplerbeck, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Juli 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

592. Es ist genehmigt worden, daß der bisher in Hemmerde auf den 15. resp. 18. Juni jeden Jahres abgehaltene Krammarkt für die Folge auf den **7. October** verlegt werde.

Arnsberg, den 9. August 1872.

Eröffnung der niederen Jagd betreffend.

593. Auf Grund des §. 2. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 verordnen wir hierdurch, daß der Schluß der Schonzeit für Birk- und Haselwild im laufenden Jahre mit dem **23. d. Mts.** erfolgt, während im Uebrigen die Bestimmungen des §. 1. des citirten Gesetzes zur Anwendung kommen.

Arnsberg, den 13. August 1872.

* * *

Aus Veranlassung der bevorstehenden Eröffnung der niederen Jagd werden folgende Polizei-Verordnungen wiederholt bekannt gemacht:

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögensbeschädigung (§. 281. des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thaler.

Arnsberg, den 23. August 1854.

Da das Fangen der Krammetsvögel als eine Ausübung des Jagdrechts anzusehen ist, darf dieser Fang nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche mit einem Jagdscheine versehen und zugleich zur Ausübung der Jagd berechtigt sind.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Bestrafung derjenigen, welche unbefugter Weise und ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein, den Krammetsvögelfang ausüben, herbeizuführen.

Arnsberg, den 13. October 1865.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 2. Mai pr., das Jagen mit Bracken betreffend, verordnen wir zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§. 1. Das Jagen mit Bracken ist nur denjenigen Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechtes auf einem eigenthümlichen oder angepachteten im Zusammenhange belegenen Jagdbezirke von mindestens 5000 Morgen Flächen-Inhalt berechtigt sind. Als zu einem solchen Jagdbezirke gehörig, sind solche Flächen nicht anzusehen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund eines Erlaubnißscheines des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters bejagd werden. Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Insofern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speziellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, untersagt sein sollte, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2. Das Jagen mit Bracken ist den zu 1. genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar.

§. 3. Bracken, welche innerhalb der Zeit vom 15. October bis 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, sind einzufangen. Der Besitzer des Hundes hat bei Wiederaushändigung desselben neben den Futter- und sonstigen Kosten Zehn Silbergroschen Pfandgeld für jeden aufgekoppelten Hund an den Jagdberechtigten desjenigen Reviers, auf welchem die Bracken betroffen worden, zu entrichten.

§. 4. Die Besitzer von Bracken, welche außerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern und sind außerdem im Falle des Einfangens der Hunde zur Entrichtung des Pfandgeldes rc. (§. 3.) verpflichtet. Bezüglich der Befugniß, während der geschlossenen Jagdzeit überlaufende Bracken zu tödten, behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thalern.

§. 6. Die Strafgelder (§§. 4. und 5.) fließen zur Armenkasse derjenigen Gemeinde, zu deren Feldmark das Revier, auf welchem die Bracke betroffen resp. die Contravention begangen wurde, gehört.

Arnsberg, den 12. October 1866.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

594. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke für eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Suttrop.	Landwirth Ferd. Ebling zu Suttrop.	13. September 1872.
2	Effeln.	Landwirth Ludwig Blanke zu Mengel.	13. Juli 1872.
3	Altenrüthen.	Wirth Alexander Henne zu Altenrüthen.	12. September 1872.
4	Kallenhardt.	Rendant Friedr. Helmig zu Kallenhardt.	14. September 1872.
5	Langenstraße.	Oeconom Ernst Schlüter genannt Rodrige zu Kellinghausen.	15. September 1872.
6	Stirpe.	Oeconom Anton Rickert genannt Schulte zu Weckinghausen.	22. September 1872.
7	Westernkotten.	Gemeinde-Verordneter Heinrich Mönnig zu Westernkotten.	22. September 1872.
8	Horn.	Gemeinde-Vorsteher Victor Wessel zu Horn.	22. September 1872.
9	Dedinghausen.	Landwirth Ignatz Schnittger zu Dedinghausen.	27. September 1872.
10	Geseke I.	Bierbrauerei-Besitzer Wilhelm Schamoni zu Geseke.	22. Juli 1872.
11	Geseke II.	Kaufmann Alb. Bredenoll zu Geseke.	20. September 1872.
12	Ehringhausen.	Landwirth Alexander Thiemann genannt Schulte zu Ehringhausen.	20. September 1872.
13	Langeneicke.	Landwirth Franz Uhlenküken zu Langeneicke.	20. September 1872.
14	Mönninghausen.	Landwirth Bernhard Jakob zu Mönninghausen.	20. September 1872.
15	Erwitte.	Rentmeister Stephan Buse zu Erwitte.	6. October 1872.
16	Böllinghausen.	Gutsbesitzer Wilhelm Adam Bömer zu Böllinghausen (Söbbernighof).	8. September 1872.

Arnsberg, den 9. August 1872.

VII. Bekanntmachung.

595. Das Winter-Semester 1872—73 beginnt am Dienstag den 15. October curr, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedelle der Akademie zu beziehen.

Münster, den 6. August 1872.

Der z. Rector der Königlichen Akademie.
Bisping.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

596. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 10. Januar 1872 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „Graf Bismarck" zu Braubauerschaft, das Eigenthum des Bergwerks: **„Otto"** in den Gemeinden Braubauerschaft und Heßler, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend (2,189,000) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. und n. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, die Rasen-Erze jedoch ausgenommen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. Juli 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

597. Die Besitzerin:

a. des Steinkohlenbergwerks „Neuer Friedrich,"
b. des Steinkohlenbergwerks „Continuo,"
c. des Eisensteinbergwerks „Christian" und
d. der durch reale Theilung des Feldes des Steinkohlenbergwerks „ver. Germania" gebildeten selbstständigen Felder:
 aa. „Germania Abspliß I.,"
 bb. „Germania Abspliß II." und
 cc. „Germania Abspliß III.,"

sämmtlich bei Oespel, beschloß nach dem Consolidations-Akte vom 3. October 1871 die Vereinigung dieser Grubenfelder zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Borussia** und bestimmte hierbei, daß an dem vereinigten Werke:

a. „Neuer Friedrich" mit 3/10,
b. „Continuo" mit 3/10,
c. „Christian" mit 2/10,
d. „Germania Abspliß I." mit 2/30,
e. „Germania Abspliß II." mit 2/30 und
f. „Germania Abspliß III." mit 2/30

betheiligt werden solle und eine auf die Zechen „Neuer Friedrich" und „Continuo" eingetragene Forderung auf das ganze consolidirte Werk übernommen werde.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berg-

gesetzes wird der wesentliche Inhalt des Consolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 31. Juli 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

598. Während des Monats Juli curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) ernannt: die Vorsteher der Postverwaltungen in Herne, Halver und Brilon, Postsecretaire Felthaus, Buschhaupt und Klemann, zu Postmeistern;
2) etatsmäßig angestellt: der Postamts-Assistent Barnefeus in Hörde, der Landbriefträger Streiter in Dortmund;
3) versetzt: der Postamts-Assistent Hankelen von Gevelsberg nach Menden, der Post-Expediteur Schulte von Assinghausen nach Kierspe, der Post-Expediteur Hedfeld von Kierspe nach Milspe, der Post-Expediteur Rohanek von Milspe nach Holzwickede, der Post-Expediteur Hoffmeister von Holzwickede nach Wanne;
4) gestorben: der Post-Büreaudiener Awater in Dortmund.

Arnsberg, den 12. August 1872.

599. Vom 15. August curr. ab wird die Güterpost zwischen Hüsten und Neheim aufgehoben. Von demselben Tage an werden abgefertigt: die Posttransporte

A. zwischen Hüsten und dem Bahnhofe Neheim-Hüsten:

aus Hüsten 6^{35} früh, 9 Vm., 12^{55} Nm., 4 Nm., 6^{55} Abds., 10^{10} Abds.;

aus Bahnhof Neheim-Hüsten 7^{5} früh, 9^{30} Vm., 1^{25} Nm., 4^{30} Nm., 7^{25} Abds., 10^{40} Abds.

B. zwischen Neheim und dem Bahnhofe Neheim-Hüsten:

aus Neheim 6^{30} früh, 8^{50} Vm., 12^{50} Nm., 3^{55} Nm., 6^{50} Nm., 10^{5} Abds.;

aus Bahnhof Neheim-Hüsten 7^{5} früh, 9^{30} Vm., 1^{25} Nm., 4^{35} Nm., 7^{25} Abds., 10^{45} Abds.

Arnsberg, den 13. August 1872.

X. Patent-Verleihung.

600. Dem Ober-Lokomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

601. Die Wahl des Kaufmanns Rob. Sternenberg in Schwelm zum Beigeordneten für die Stadt Schwelm, Kreises Hagen, an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten W. Cobet ist bestätigt worden.

Dem Lehrer Johann Blecke zu Hamm ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Bernard Middeldorf aus Waltrop ist die neu errichtete 7te Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Bernhard Temme aus Eringhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Menzel, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Muermann aus Hemmerde ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Fröndenberg, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Franziska Drüke aus Paderborn ist die vierte Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Werl, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Die Schulamts-Kandidatinnen Johanna Tietz aus Callies und Pauline Voigt aus Meyhen sind als Lehrerinnen an der evangelischen Elementar-Schule zu Unna, Kreises Hamm, definitiv angestellt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Ausgegeben Arnsberg, den 24. August 1872.

602. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 300,000 Thaler. Vom 15. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Bochum darauf angetragen haben, zum Zwecke der Vollendung der Wasserleitung, sowie zur Bestreitung sonstiger gemeinnütziger Ausgaben ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 300,000 Thalern geschrieben:

„Dreihundert Tausend Thaler"

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden ausgegeben:

A. 500	Obligationen	à	200 Thlr.	100,000 Thlr.,
B. 200	dito	à	500 Thlr.	100,000 Thlr.,
C. 100	dito	à	1000 Thlr.	100,000 Thlr.

Die Obligationen werden mit vier einhalb von Hundert jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli von der städtischen Schuldentilgungs-Kasse zu Bochum gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinscoupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird mindestens jährlich ein und einhalbes Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß spätestens in zwei und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Insbesondere sollen außer der Verwendung von ein und einhalb Prozent des ganzen Anleihe-Kapitals und der Zinsersparnisse zur Tilgung der Anleihe, behufs Amortisation der von dem Anleihe-Kapital zur Errichtung und Erweiterung der Gas-Anstalt und der Wasserleitung bestimmten Summe auch die den Bedarf zur Verzinsung und jährlichen ein und einhalb Prozent Tilgung dieses Kapitals übersteigenden künftigen Ertragsüberschüsse dieser Anlagen verwendet werden, soweit sie nicht etwa zu wirthschaftlich zweckmäßigen Meliorationen oder Erweiterungen derselben gebraucht werden.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schulden-Tilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3. Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter fortlaufenden Nummern und zwar:

II. Littr. A. von Eins bis fünfhundert im Betrage von Zweihundert Thalern.

II. Littr. B. von Eins bis zweihundert im Betrage von Fünfhundert Thalern.

II. Littr. C. von Eins bis hundert im Betrage von Eintausend Thalern,

nach dem angehängten Schema ausgestellt von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungs-Kasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinscoupons und zwar für Abtheilung A. jeder zu Vier Thalern fünfzehn Silbergroschen, für Abtheilung B. jeder zu Eilf Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennigen und für Abtheilung C. jeder zu Zwei und zwanzig Thalern fünfzehn Silbergroschen in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Schuldentilgungskasse zu Bochum gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons er-

folgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Coupons und die Talons werden mit dem Facsimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rendanten unterschrieben.

§. 5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskoupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungskasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinscoupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden, die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Armenkasse zu Bochum.

§. 7. Die nach §. 1 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge (§. 3), sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wenigstens drei Monate vor diesem Termine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Bochumer Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

In derselben Weise werden außer den ausgeloosten und gekündigten Obligationen auch die Buchstaben, Nummern und Beträge der Seitens der Stadt angekauften, öffentlich bekannt gemacht.

Im Fall des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Bochum mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 10. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungskasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungskasse durch diese auszuzahlen.

§. 11. Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7 alljährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Bochum mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinscoupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 13 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt.

b. Das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Bochum;

c. die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung

ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm

ggez. Gr. Itzenplitz. Gr. Eulenburg.
Camphausen.

Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Bochum.

(Stadt-Wappen.)

II. Littr. ——— Nro. ——— über Thaler { 200 / 500 / 1000 }

.... Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von .... dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Bochum zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bochum, den .. ten ..... 18 ..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Beigefügt sind die Coupons-Serie I. Nro. 1. bis 10. nebst Talon.

Die folgenden Serien-Zinscoupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungskasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 300,000 Thlrn.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I. { 4 Thlr. 15 Sgr. / 11 " 7 " 6 Pf. / 22 " 15 " — " } Nro. 1.

Zinscoupon

zur Obligation der Stadt Bochum

über { 200 / 500 / 1000 } Thaler.

II. Littr. .... Nro. ..

Inhaber empfängt am ..... ten .... 18 ..
an fälligen Zinsen aus der Schuldentilgungskasse
——— ..... Thaler .... Silbergroschen. ———

Bochum, den .. ten ..... 18 ..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Dieser Coupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungskasse zu Bochum zu der Obligation der Stadt Bochum über ...... Thaler II. Littr. ..... Nro. .... die (zweite) Serie Zinscoupons für fünf Jahre vom .... bis .... sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission kein Widerspruch eingeht.

Bochum, den .. ten ..... 18 ..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

603. Das 25., 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 27. Juli, 3. und 12. August 1872, enthalten:

(Nro. 865.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(Nro. 866.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(Nro. 867.) Dem Konsul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganheu, Hupe, Kiangsii und Tschekiang, dem Konsul Lüder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden.

(Nro. 868.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes zu San Juan del Norte or Greytown (Nikaragua) Louis Frommann und des Kaufmanns Albert Wagner zu Dünkirchen zu Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 869.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

(Nro. 870.) Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

(Nro. 871.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29. der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

(Nro. 872.) Bekanntmachung, betreffend die Approba-

tionen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

(Besondere Beilage zu Nro. 26. des Reichsgesetzblatts.) Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nro. 32. des Bundes-Gesetzblattes) und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (besondere Beilage zu Nro. 11. des Reichs-Gesetzblattes). Vom 25. Juni 1872.

(Nro. 872.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

(Nro. 874.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

604. Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III. §. 2. c. vor, daß bei Wiederholungen von Arzneien Derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reiteratur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, daß der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-Protokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

Berlin, den 2. August 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntniß der Herren Apotheken-Besitzer und -Verwalter mit dem Bemerken, daß wir die Nichtbeachtung derselben durch Ordnungsstrafen ahnden werden.

Arnsberg, den 13. August 1872.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

605. Die durch das Ableben des Gymnasial-Schreib- und Zeichnen-Lehrers Scheifers erledigte Stelle des Rendanten der Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn ist dem Salarien-Kassen-Rendanten des dortigen Kreis-Gerichts, Rechnungs-Raths Günther, als Neben-Amt widerruflich verliehen worden.

Münster, den 13. August 1872.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

606. Der August Ronnendorf zu Schüren hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1151. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 15. August 1872.

607. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern ist bestimmt worden, daß die im diesseitigen Regierungs-Bezirke sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen dispositionsfähigen Personen, welche für die französische Republik optiren wollen, ihre desfallsige Erklärung für die französische Nationalität bis zum 1. October d. J. bei den Herren Landräthen zu Protokoll abgeben können.

Hiervon werden die Betheiligten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung versehen sind.

Arnsberg, den 15. August 1872.

608. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach neueren Bestimmungen:

1) schwangere Personen als Lehrtöchter in die Provinzial-Hebammen-Anstalt zu Paderborn nicht mehr aufgenommen werden sollen;
2) die für die Zulassung zum Unterricht in der gedachten Anstalt erforderlichen Physikats-Zeugnisse nicht früher als höchstens fünf Wochen vor dem Beginn des Unterrichts ausgestellt werden dürfen, und in diesen Zeugnissen u. A. attestirt sein muß, daß die Kandidatin sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befinde;
3) Schülerinnen, welche sich bei ihrem Eintritte in die Anstalt oder später schwanger zeigen sollten, zurückgewiesen, beziehentlich sofort entlassen werden können;
4) im Falle der Entlassung einer bereits im Unterrichte befindlichen Person die eingezahlten Unterrichtskosten nur nach Abzug desjenigen Theils zurück zuzahlen sind, welcher dem von der Schülerin in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht.

Arnsberg, den 14. August 1872.

609. Diejenigen Personen, welche dem Ersten Garde-Regiment zu Fuß als Unteroffiziere oder Mannschaften angehört und im Jahre 1835 die Revüe bei Kalisch, sowie diejenigen bei Berlin und Potsdam

im Jahre 1852 mitgemacht haben und noch nicht im Besitz der Russischen St. Annen-Medaille sind, werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß sie ihre desfallsigen Ansprüche auf die durch Vererbung frei werdende Dekoration bis zum 1. Oktober d. Js. bei dem betreffenden Landraths-Amte unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts anzumelden haben, wobei bemerkt wird, daß die für die beiden im Jahre 1852 stattgehabten Revüen verliehenen St. Annen-Medaillen nur auf solche Personen vererben, welche die Hohenzoller'sche Denkmünze besitzen. Die Hinterbliebenen von solchen Personen, welche im Besitze der in Rede stehenden Dekoration gewesen sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die St. Annen-Medaille, nach erfolgtem Ableben des Besitzers, an das betreffende Landraths-Amt abzugeben ist.

Arnsberg, den 20. August 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

610. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Straßburg" bei Caan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1872 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerkes „Grimberg" bei Caan unter dem Namen **„Straßburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,437 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. G. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

611. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Friedrichssegen," „Grunewald" und „Deutscher Kaiser II." bei Volnsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Mai 1872 wird dem Landwirth Philipp Jung und dem Carl Jung zu Volnsberg, dem Bergmann Friedrich Jung, Kaufmann Adolph Menne, Kaufmann Fr. G. Eisenstein und Schichtmeister Georg August Dörr zu Siegen, Obersteiger Ernst Schlemper und Steiger Wilhelm Franz auf Grube „Alter Flußberg" bei Siegen und Stellmacher Johannes Wagener zu Caan unter dem Namen **„Friedrichssegen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volnsberg und Breitenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,052 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Kupferquellersegen" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1872 wird dem Landwirth Philipp Jung und dem Carl Jung zu Volnsberg, dem Bergmann Friedrich Jung, Kaufmann Adolph Menne, Kaufmann Fr. G. Eisenstein und Schichtmeister Georg August Dörr zu Siegen, Obersteiger Ernst Schlemper und Steiger Wilhelm Franz auf Grube „Alter Flußberg" bei Siegen und Stellmacher Johannes Wagener zu Caan unter dem Namen **„Grunewald"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volnsberg und Breitenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,410 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Kupferquellersegen" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1872 wird dem Landwirth Philipp Jung und dem Carl Jung zu Volnsberg, dem Bergmann Friedrich Jung, Kaufmann Adolph Menne, Kaufmann Fr. G. Eisenstein und Schichtmeister Georg August Dörr zu Siegen, Obersteiger Ernst Schlemper und Steiger Wilhelm Franz auf Grube „Alter Flußberg" bei Siegen und Stellmacher Johannes Wagener zu Caan unter dem Namen **„Deut-**

scher Kaiser II." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volnsberg und Breitenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,430 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Kupferquellersegen" und „Silberquelle" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

612. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Germania" bei Eredenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1872 wird dem Heinrich Irle zu Lohe unter dem Namen **„Germania"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eredenbach und Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,432 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

613. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Philippsfreude" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1872 wird dem Philipp Hosius zu Brachbach, Johannes Kettner zu Siegen, Friedrich Jakob Jüngst zu Siegen und der Wittwe Heinrich Meyer, Christine geborenen Neuburger zu Siegen unter dem Namen **„Philippsfreude"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Achenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,405 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

614. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Adolph I.," „Franziska I." und „Stephanie" bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. December 1871 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Adolph I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Altenaffeln, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,175,360 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. O. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. November 1871 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Franziska I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Altenaffeln, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,094,040 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. G. F. Q. K. a. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. November

1871 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Stephanie“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenaffeln, Amecke und Allendorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,162,506 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. J. N. M. P. d. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

615. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Heinrich“ und „Ohle“ bei Hagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1872 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Heinrich“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hagen und Allendorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,186,714 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1872 wird der Plettenberger Zinkgewerkschaft zu Plettenberg unter dem Namen **„Ohle“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hagen und Allendorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,185,570 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. R. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

616. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Ludwigshoffnung“ bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1872 wird dem Bergmann Ludwig Schirrey und dem Fabrikbesitzer Willibald Schulte, beide zu Siegen, unter dem Namen **„Ludwigshoffnung“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eaan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 110,102 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

617. Vom 1. September curr. wird für die Post-Expedition Stadtberge die richtige Ortsbezeichnung: „Nieder-Marsberg“ in Anwendung kommen.

Arnsberg, den 16. August 1872.

618. Seit dem 15. August curr. wird die Botenpost zwischen Ergste und Schwerte bei einer Beförderungsfrist von einer Stunde

aus Ergste um 6 Uhr früh,
aus Schwerte um 7 15 früh

abgefertigt.

Arnsberg, den 17. August 1872.

619. Vom 21. August curr. ab wird die Personenpost von Olpe nach Niederseßmar um 6 Uhr 45 Min. Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 18. August 1872.

620. Vom 21. August curr. ab wird die Kariolpost von Lüdenscheid nach Heedfeld um 6 Uhr 30 Min. früh, zurück um 9 Uhr 45 Min. Vm. abgefertigt.

Arnsberg, den 19. August 1872.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

621. Am 10. d. Mts. ist ein Nachtrag I. zum Güter-Tarife für den direkten Verkehr zwischen Stationen der Cöln-Mindener Bahn und Stationen der Strecke Hamm-Warburg resp. Holzminden der Westfälischen Bahn vom 15. November 1871, ent-

haltend ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr mit den Stationen Cöln, Deutz, Küppersteg, Langenfeld und Benrath in Kraft getreten.

Mit demselben Tage sind außerdem verschiedene Klassifikations-Aenderungen für den quest. Verkehr durch Dienstbefehl zur Einführung gelangt.

Der fragl. Nachtrag resp. Dienstbefehl kann bei den betreffenden Güter-Expeditionen eingesehen, auch, soweit der Vorrath reicht, von unserer Drucksachen-Verwaltung unentgeltlich bezogen werden.

Münster, den 14. August 1872.

VI. Patent-Verleihungen.

622. Dem Herrn Maxemin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth & Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

623. Der seither mit der commissarischen Verwaltung der erledigten Kreissecretair-Stelle zu Lippstadt beauftragte Militair-Anwärter Berspohl ist vom 1. September d. Js. ab definitiv zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landraths-Amte daselbst ernannt worden.

Der Frau Stifts-Oberin von Monbart ist die widerrufliche Konzession ertheilt, im Stifte zu Keppel eine höhere Privat-Töchterschule und Erziehungs-Anstalt zu errichten.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Heinrich Friedrich Wöstehof aus Bünde ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Kaspar Biermann aus Werl ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Lindenberg, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Ausgegeben Arnsberg, den 31. August 1872.

I. Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

624. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nro. 1. bis 6. für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 1789. H. V. Rötger.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe die an Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 27. August 1872.

Königliche Regierung,

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

625. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Ewald Steiniger aus Rosbach zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Linden, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. August 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

626. An dem Evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der Schulamts-Candidat Wilhelm Kuhlmann als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 16. August 1872.

627. Dem ersten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Hamm Dr. Reidt ist von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten das Prädikat Oberlehrer verliehen.

Münster, den 17. August 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

628. Nachdem die vorjährige Kirchen- und Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz für das Jahr 1871 ihrem Ertrage nach jetzt fest gestellt worden ist, gereicht es mir zu besonderer Genugthuung, daß ich das Ergebniß derselben als ein wohlbefriedigendes, und den in meiner Bekanntmachung vom 27. Januar d. Js. ausgedrückten Erwartungen entsprechend bezeichnen darf.

Die Collekte für das Jahr 1871 hat nämlich eingetragen:

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1871. Thlr	Sgr	Pf
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	104	26	10
2	Kreis Ahaus	66	21	3
3	" Beckum	94	6	—
4	" Borken	64	3	7
5	" Coesfeld	82	4	11
6	" Lüdinghausen	159	15	3
7	" Münster	102	26	1
8	" Recklinghausen	152	18	5
9	" Steinfurt	148	25	7
10	" Tecklenburg	132	27	11
11	" Warendorf	72	17	8
	Summa I.	1181	13	6
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	175	6	1
2	" Lübecke	120	11	11
3	" Herford	211	11	11
4	" Bielefeld	122	3	10
5	" Halle	107	10	3
6	" Wiedenbrück	81	28	8
7	" Paderborn	46	15	11
8	" Büren	69	22	2
9	" Warburg	27	8	3
10	" Höxter	114	14	8
	Summa II.	1076	13	8
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	104	1	10
2	" Altena	233	21	11
3	" Bochum	406	16	6
4	" Brilon	95	15	11
5	" Dortmund	483	23	5
6	" Hagen	289	26	7
7	" Hamm	272	12	8
8	" Iserlohn	208	23	11
9	" Lippstadt	130	12	4
10	" Meschede	140	10	2
11	" Olpe	92	2	6
12	" Siegen	285	4	11
13	" Soest	229	8	8
14	" Wittgenstein	25	4	4
	Summa III.	2995	5	8
	Hierzu dito II.	1076	13	8
	" " I.	1181	13	6
	Summa Summarum	5255	2	10

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

	Münster. Thlr	Sgr	Pf	Minden. Thlr	Sgr	Pf	Arnsberg. Thlr	Sgr	Pf	Summa. Thlr	Sgr	Pf
1) die Haus-Collekte	890	28	8	759	5	—	2381	22	2	4031	25	10
2) die Kirchen-Collekte												
a. der katholischen Gemeinden	209	24	2	46	6	8	211	24	—	467	24	10
b. " evangelischen Gemeinden	63	22	4	256	16	1	381	—	8	701	9	1
c. " jüdischen Gemeinden	16	28	4	14	15	11	22	18	10	54	3	1
	1181	13	6	1076	13	8	2997	5	8	5255	2	10

Im Vergleich mit dem Vorjahre 1870 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungsbezirk **Münster**:
mehr = 63 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.;

in dem Regierungsbezirk **Minden**:
mehr = 36 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.;

in dem Regierungsbezirk **Arnsberg**:
mehr = 374 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.,

im Ganzen also 474 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. **mehr** als in dem Vorjahre, zu welchen außerdem an Resten aus dem Jahre 1870 noch der nicht unerhebliche Betrag von 63 Thlrn. 21 Sgr. 3 Pf. hinzugekommen ist.

Zu diesem erwünschten Ergebnisse haben fast alle Kreise der Provinz in sehr dankenswerther Weise beigetragen. Nur einige wenige derselben sind dabei, und zum Theil allerdings recht weit hinter ihrer Leistungsfähigkeit zurückgeblieben, während aus andern dagegen, wie obige Uebersicht zeigt, die dem wohlthätigen Zwecke dieser Anstalten gewidmeten Gaben um so reichhaltiger geflossen sind. Aber wenn auch den augenblicklichen, aus den ungünstigen Zeitverhältnissen entsprungenen Verlegenheiten des Provinzial-Taubstummenfonds auf solche Weise eine Abhülfe zu Theil geworden ist, so haben doch auch die überall gestiegenen Preise der ersten

Lebensbedürfnisse für alle Anstalten eine meist schon bis zu 33% des frühern Betrages gesteigerte Erhöhung des früheren Verpflegungsgelder-Satzes nothwendig gemacht, welche nicht als eine bloß vorübergehende angesehen werden darf, und welche es geradezu unmöglich macht, mit der bisher zur Bestreitung der Verpflegungsgelder ausgesetzten Summe auch noch fernerhin eine gleiche Anzahl bedürftiger Kinder, wie früher zu unterhalten. Die Verwaltung des Provinzial-Taubstummenfonds wird deshalb den an sie gerichteten, im fortdauernden Steigen begriffenen Anforderungen nur dann einigermaßen genügen können, wenn neben der andauernden in der Förderung der Collecte hervortretenden Betheiligung des Einzelnen auch die städtischen und Gemeinverwaltungen sich immer mehr entschließen, sich im eigenen wohlverstandenen Interesse an der Ausbildung der ihnen angehörigen mittellosen taubstummen Kinder zu betheiligen und sich dadurch vor den spätern ungleich höhern Unkosten sicher zu stellen, welche ihnen aus der Sorge für ihre ohne Erziehung und Unterricht aufwachsenden, auch für den einfachsten Lebensberuf nicht vorbereiteten Taubstummen unvermeidlich zur Last fallen würden. Ich habe deshalb auch gern davon Kenntniß genommen, daß bereits mehrere, zumal städtische Verwaltungen sich entschlossen haben, die Verpflegungskosten für einzelne ihnen angehörige bedürftige taubstumme Kinder dem Provinzial-Taubstummenfonds zu erstatten, und hebe darunter mit besonderer Anerkennung die Stadt Dortmund hervor, welche auf das erste Ansuchen sofort die Verpflegungskosten für alle ihre taubstummen Kinder aus bedürftigen Familien, gegenwärtig sechs an der Zahl, bereitwillig auf städtische Mittel übernommen hat.

Die Leistungen der vier Anstalten unserer Provinz dürfen nach den Beobachtungen der Departementsräthe wohl auch für das Jahr 1871 als im Ganzen wohlbefriedigend angesehen werden. Die zum Kriegsheere einberufenen Lehrer waren größtentheils bereits in der ersten Hälfte des Jahres, alle aber bis Ablauf des Schuljahres 1870/1 zu ihren Stellen zurückgekehrt, so daß das neue Schuljahr 1871/2 mit voller Lehrkraft begonnen werden konnte und auch bis jetzt von weiteren Störungen des Unterrichts frei geblieben ist.

Als ausgebildet haben daher im Herbste 1871 entlassen werden können aus Büren und Soest je 8, aus Langenhorst 5 Kinder; in Petershagen hat im vorigen Jahre keine Entlassung stattgefunden. Außer diesen 21 Kindern haben noch zwei wegen gänzlichen Mangels an Bildungsfähigkeit und eines wegen unsittlichen Verhaltens entlassen werden müssen, so daß der ganze Abgang pro 1871 sich auf 24 Kinder belief, an deren Stelle wiederum 21 aufgenommen werden konnten. Die Gesammtzahl der am 31. Dezember 1871 in den vier Anstalten vorhandenen Kinder betrug sonach 120 gegen 123 des Vorjahres, und von denselben befanden sich in Büren 42, in Langenhorst 20, in Petershagen gleichfalls 20, in Soest 38, und von diesen 120 einheimischen Kindern gehörten dem Regierungsbezirk Münster 22, dem Regierungsbezirk Minden 43, dem Regierungsbezirk Arnsberg 55 an; unter ihnen befanden sich 86 Knaben und 34 Mädchen. Außerdem sind gegen Zahlung der Verpflegungskosten und eines angemessenen Schulgeldes drei der Provinz nicht angehörige Kinder zugelassen, nämlich ein Knabe aus dem Königreiche der Niederlande in Langenhorst, ein Mädchen aus der Provinz Hannover und ein Knabe aus Schaumburg-Lippe in Petershagen. Für den Verbleib und das Fortkommen der als ausgebildet Entlassenen ist Seitens der Anstaltsvorstände auch jetzt wieder jede thunliche Sorge getragen worden, und denselben sind auch über das Wohlverhalten der früher Entlassenen überwiegend nur anerkennende, theilweise recht rühmliche Nachrichten zugegangen, wie andererseits gar viele solcher Entlassenen ihren frühern Lehrern ein dankbares Andenken bewahrt, und dies durch Besuche wie schriftliche Mittheilungen bestätigt haben.

Ich nehme deshalb gern Veranlassung, allen denen, welche sich auch jetzt wieder um diese aus unsern Anstalten Entlassenen mit wohlwollender Theilnahme gekümmert und für deren Fortkommen Sorge getragen haben, und überhaupt den Freunden und Wohlthätern dieser wichtigen Anstalten meine dankbare Anerkennung auszusprechen, auch letztere dem seit Jahren bewährten menschenfreundlichen Sinn unserer Bevölkerung bringlichst ans Herz zu legen. An erfreulichen Beweisen dieser Gesinnung hat es auch in dem letztverflossenen Jahre nicht gefehlt, und es gereicht mir insbesondere zur Befriedigung, hier noch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß von einer ungenannten Wohlthäterin zu Bielefeld dem Provinzial-Taubstummenfonds ein Beitrag von 30 Thalern zur Unterhaltung eines taubstummen Mädchens in der Anstalt zu Petershagen überwiesen worden, und daß ebenso der Herr Graf Droste Erbdroste zu Darfeld für die Unterhaltungskosten eines Kindes in der Anstalt zu Langenhorst eingetreten ist. Möchten doch solche Beispiele bei der großen Zahl der auf Aufnahme in die Anstalten harrenden Exspectanten recht viele Nachfolge finden.

Münster, den 10. August 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der neu errichteten Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, betreffend.

620. Die Vorarbeiten zur Einrichtung eines pomologischen Instituts für die westlichen Provinzen sind jetzt soweit gediehen, daß die zu Geisenheim im Regierungs-Bezirk Wiesbaden angelegte, mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt für Obst- und Weinbau im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir dem betreffenden Publikum hierdurch die Benutzung des neuen Instituts empfehlen, machen wir auf folgende Bestimmungen des Statuts aufmerksam:

§. 1. Die erwähnte Lehranstalt soll vorzugsweise

einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbau's, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten.

§. 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommen wollen, Gelegenheit bieten, als **Hospitanten** der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§. 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1. Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).
2. Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).
3. Lehrgang für die Hospitanten.

§. 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet.

§. 5. Der Unterricht wird von dem Direktor, dem Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

§. 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester; weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor.

Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormunders vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§. 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt:
   für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.,
   für das 3. und 4. Semester je 15 "
   für das 5. und 6. Semester je 10 "
b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
   für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

§. 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Das Statut kann bei den Landrathsämtern unseres Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden und sind Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor **Hüttig** in Geisenheim zu richten.

Arnsberg, den 20. August 1872.

Erledigte Kreiswundarzt- und Kreisthierarzt-Stellen

630. Die Kreiswundarzt-Stellen der Kreise **Iserlohn** und **Meschede** und die Kreisthierarztstellen der Kreise **Iserlohn** und **Brilon-Meschede** sind erledigt.

Bewerbungen um diese Stellen sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 22. August 1872.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das I. Quartal d. J. betreffend.

631. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im I. Quartal d. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über die abgelösten Domainen-Amortisations-Renten werden den Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 27. August 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

632. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk [illegible] Bemer-

ken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Februar 1872 wird dem Friedrich Strack zu Fickenhütten, Heinrich Strack und Heinrich Bosch zu Meinhard unter dem Namen **„Charlotte"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Buschgotthardshütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,250 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Charlottenburg" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

633. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Horchheim" bei Heggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar 1872 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Horchheim"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,290 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b.¹ c.¹ d.¹ t.¹ u.¹ v.¹ w.¹ x.¹ y.¹ z.¹ a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

634. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Alte Wüste," „Alte Wüste II. und III." bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1872 wird dem Walzwerksbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Alte Wüste"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 96,255 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. i. h. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1872 wird dem Walzwerksbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Alte Wüste II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 94,637 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. e.¹ f.¹ k. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1872 wird dem Walzwerksbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Alte Wüste III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 96,169 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. k. l.¹ l.¹¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

635. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wassermann," „Conrad" und „Stübelhagen" bei Alten- und Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1872 wird dem Adrian Dettmer zu Neuenkleusheim unter dem Namen „Wassermann" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 106,546 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. c.[1] c.[2] d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Mai 1872 wird dem Adrian Dettmer zu Neuenkleusheim unter dem Namen „Conrad" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,160 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. o. p. q. r. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1872 wird dem Adrian Dettmer zu Neuenkleusheim unter dem Namen „Stübelhagen" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,176 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. h. i. i.' k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

636. Mit dem 15. August curr. ist ein Nachtrag VII. zum Westfälischen Verbandstarif vom 15. November 1871, enthaltend verschiedene Aenderungen und Ergänzungen zu den reglementarischen Vorschriften, sowie zur Waaren-Classifikation, ferner Tarifsätze für den Verkehr der Station Osnabrück der Cöln-Mindener Bahn mit den sogenannten Concurrenzstationen der Bergisch-Märkischen Bahn, in Kraft getreten, desgleichen ein Nachtrag II. zum Specialtarif vom 15. November 1871 für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr der Station Schalke der Cöln-Mindener Bahn.

Genannte Nachträge sind bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, werden auch, soweit der Vorrath reicht, von denselben unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 21. August 1872.

637. Mit dem 1. October d. J. werden die nach dem Güter-Tarif des Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verbandes resp. dessen Nachträgen via Holzminden eingeführten directen Tarifsätze im Verkehr zwischen Stationen der Westfälischen Bahn Altenbeken bis Lingen einerseits und den Stationen Bleicherode bis Arenshausen der Halle-Kasseler Bahn andererseits, sowie die Tarifsätze im Verkehr der Station Bonenburg mit sämmtlichen Stationen der Halle-Kasseler resp. Magdeburg-Leipziger Bahn (excl. Leipzig) und mit den Stationen der Nordhausen-Erfurter Bahn aufgehoben.

Die Einführung anderweiter directen Tarifsätze in Kassel wird f. Z. bekannt gemacht werden.

Münster, den 21. August 1872.

638. Die in dem Verbands-Güter-Tarif des Deutsch-Holländischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. November 1868 enthaltene Bestimmung betreffend: „Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit" (S. 25.) wird hierdurch aufgehoben und tritt in deren Stelle die bezügliche Vorschrift des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (§. 25. pag. 93.).

Münster, den 22. August 1872.

VIII. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

639. Vom 1. September curr. ab werden auf der Zweigbahn Fröndenberg-Menden noch folgende Personenzüge eingelegt:

Fröndenberg	Abf.	2^{0}	Nachm.,
Menden	Ank.	2^{12}	"
Menden	Abf.	3^{40}	"
Fröndenberg	Ank.	3^{50}	"

Elberfeld, den 26. August 1872.

IX. Bekanntmachung.

640. Die diesjährige General-Versammlung der Landes-Kultur-Gesellschaft findet

Donnerstag, den **12.** September d. J.,

Mittags **12** Uhr,

im Gasthof zum Grafen von der Mark in Hamm Statt.

Die Verhandlung wird sich diesmal, mit Rücksicht

auf die zwischen dem Vorstande des Provinzial-Vereins und uns vereinbarte und bekannt gemachte Tagesordnung der General-Versammlung des Provinzial-Vereins, welche an demselben Tage in Hamm Statt findet und zu welcher sämmtliche Mitglieder Landes-Kultur-Gesellschaft Zutritt haben, auf den Vortrag des Jahresberichts des Vorstandes und Discussion der darin berührten Gegenstände sowie auf die in §. 11. unseres Statuts vorgesehenen geschäftlichen Mittheilungen beschränken.

Lippstadt, den 24. August 1872.

Der Vorstand der Landes-Kultur-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Sterneborg. Kersting.

641. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitag von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Prof. Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Prof. Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues u. der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr. — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zur agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Prof. Dr. K. Koch: Allgemeine Botanik und Entwicklungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwicklungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Prof. Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Prof. Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Prof. Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15 Oktober 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

* * *

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lections-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Arnsberg, den 15. August 1872.

Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

642. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1872/73 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe.
Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag.
Wollkunde: Derselbe.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff.
Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag.
Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschafts-Wissenschaft: Prof. Dr. Kühn
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Perels.
Drainage und Wiesenbau: Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspektor Steinbeck.
Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch.
Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Perels.
Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Märker.
Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Engler.
Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke.
Ueber Gährungs-Erscheinungen und Fermentwirkungen: Prof. Dr. Märker.
Geschichte der Chemie: Prof. Dr. Engler.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus.
Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer: Derselbe.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie: Derselbe.
Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.
National-Oekonomie: Prof. Dr. Conrad.
Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen: Derselbe.
Geschichte der National-Oekonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier.
Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe.
Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs: Prof. Dr. Anschütz.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.

Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Logik: Prof. Dr. Haym.
Psychologie: Dr. Asmus.
Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Facultäten: Prof. Dr. Schlottmann.
Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte der neuesten Zeit: Dr. Ewald.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici.
Lessings Nathan: Prof. Dr. Gosche.
Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen: Prof. Dr. Haym.
Anfangsgründe der englischen Sprache: Dr. Tschischwitz.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Conrad.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus.
Zoologisch-zootomische Arbeiten: Prof. Dr. Giebel.
Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag.
Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Derselbe.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt & Hempel.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 30. Juli 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

643. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner u. Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ɔc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen;
b. Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je 20 „
für das vierte und fünfte Semester je 15 „

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:

für das erste Semester	40	Thlr.
für das zweite Semester	30	"
für das dritte und vierte Semester je	20	"

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1872.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

644. Der Lehrer Gustav Kleinjung zu Heessfeld ist provisorisch zum Rector an der neu errichteten evangelischen Rectoratschule zu Boerde ernannt worden.

Dem Lehrer Clemens Stork aus Böckenförde ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Fröndenberg, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Friedrich Holtmann zu Stuken ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule in den Erlen, Schulgemeinde Annen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Anton Goßmann aus Altengesecke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Miste, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Zu Nro. 35. wird **ein Extrablatt** ausgegeben. Dasselbe betrifft „die Gehaltserhöhung der Königlichen Förster," festgesetzt durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 35. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Ausgegeben Arnsberg, den 31. August 1872.

643. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehaltes der Königlichen Förster auf die Summen von 330 und 410 Thaler einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutien-Forstbeamten-Stellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maaßgabe des Einkommens der Königlichen Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a. an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente, und

b. an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr. einschließlich Emolumente der Betrag von 330 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente

gesetzt wird.

Berlin, den 31. Juli 1872.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
von Tilly.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Greiff.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Strantz.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen hiermit unter Bezugnahme auf den im Extrablatte Stück 11. des Amtsblatts de 1870 veröffentlichten Erlaß vom 4. Februar 1870 zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Arnsberg, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Ausgegeben Arnsberg, den 7. September 1872.

646. Das 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. August und 2. September 1872, enthalten:

(Nro. 8063.) Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

(Nro. 8064.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. December 1871.

(Nro. 8065.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. December 1871.

(Nro. 8066.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nro. 8067.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. December 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen.

(Nro. 8068.) Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

(Nro. 8069.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

647. **Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.**

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50. des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21., betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weiter gesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der neu errichteten Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, betreffend.

648. Die Vorarbeiten zur Einrichtung eines pomologischen Instituts für die westlichen Provinzen sind jetzt soweit gediehen, daß die zu Geisenheim im Regierungs-Bezirk Wiesbaden angelegte, mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt für Obst- und Weinbau im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir dem betreffenden Publikum hierdurch die Benutzung des neuen Instituts empfehlen, machen wir auf folgende Bestimmungen des Statuts aufmerksam:

§. 1. Die erwähnte Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbau's, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten.

§. 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei

gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§. 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1. Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).
2. Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).
3. Lehrgang für die Hospitanten.

§. 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet.

§. 5. Der Unterricht wird von dem Direktor, dem Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

§. 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester; weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor.

Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormunders vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§. 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt:
   für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.,
   für das 3. und 4. Semester je 15 „
   für das 5. und 6. Semester je 10 „
b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
   für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

§. 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Das Statut kann bei den Landrathsämtern unseres Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden und sind Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Arnsberg, den 20. August 1872.

649. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. haben des Kaisers und des Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder-Industrie 2c. 2c., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Wir bringen dieses hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der Loose pro Stück auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist.

Arnsberg, den 23. August 1872.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

650. Die Wittwe Karl Müller zu Herne hat den, ihr unter der Nummer 2288. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 2. September 1872.

Hengste-Körung.

651. Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privatbeschäler für das laufende Jahr in nachstehender Weise werden abgehalten werden:

1) für die Kreise Soest und Lippstadt in Soest den 21. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
2) für den Kreis Brilon in Brilon den 23. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
3) für den Kreis Meschede in Reiste den 24. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
4) für den Kreis Arnsberg in Arnsberg den 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
5) für die Kreise Hagen und Iserlohn in Hagen den 27. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
6) für den Kreis Bochum in Bochum den 28. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
7) für den Kreis Dortmund in Dortmund den 30. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
8) für den Kreis Hamm in Hamm den 1. October d. J., Vormittags 10 Uhr.

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Westfälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, wenn die Besitzer solcher Fohlen dieselben unter Vorzeigung der Deckscheine vorführen.

Arnsberg, den 27. August 1872.

652. Auf Grund der im vorigen und in diesem Monat in den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Petershagen, Hilchenbach und Soest abgehaltenen Prüfungen sind die Seminar-Zöglinge:

Adolph Müller aus Rosmart, August Gräve aus Berge, Wilhelm Frieg aus Brilon, Ernst Kretzschmar aus Breckerfeld, Wilhelm Wahmann aus Langendreer, Friedrich Bahrenberg aus Herbede, Carl Embersmann aus Haspe, Eduard Fittig aus Körbecke, Adolph Knipp aus Niederbielsen, Jacob Kreutz aus Würgendorf, Carl Kühn aus Dreisbach, August Lips aus Schwelm, Adolph Müller aus Neunkirchen, Friedrich Quast aus Niedermassen, Carl Schulte aus Dieckfiepen, Carl Schwerter aus Hennen, Heinrich Stute aus Rörgen, Ludwig Thiel aus Wiblingwerde, Wilhelm Adams aus Soest, Gottfried Bäcker aus Hilbeck, Conrad Brülle aus Lippstadt, Friedrich Dahlhoff aus Holzhausen, Adolph Dohl aus Heil, Diedrich Frerk aus Lohne, August Gallhoff aus Erwitte, Friedrich Göcke aus Hilbeck, Adolph Hoffmann aus Soest, Wilhelm Koort aus Lenningsen, Emil Koehler aus Elberfeld, Friedrich Lohmann aus Boenen, August Lübbert aus Camen, Wilhelm Naberhoff aus Soest, Wilhelm Schäfer aus Herscheid, Wilhelm Schneider aus Soest, Arnold Schulz-Witteborg aus Blumroth, Wilhelm Spielhoff aus Oestrich, Theodor Storkebaum aus Altenmetteler, Heinrich Stute aus Soest, Wilhelm Uhlenburg aus Blumroth, Heinrich Steinforth aus Liebenau, Conrad Kurtz aus Hauptschwenda, Heinrich Wiegand aus Todtenhausen, Ludwig Gosmann aus Schmidthausen, Wilhelm Koch aus Kierspe,

und der außerhalb des Seminars vorgebildete Carl Kocher aus Hilchenbach für wählbar zu einer evangelischen Elementar-Lehrerstelle, endlich der in der Marcks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster vorgebildete Daniel Kleestedt aus Gesecke, wählbar für eine jüdische Elementar-Lehrerstelle erklärt worden.

Zur Uebernahme eines Vorsängeramtes sind befähigt die Kandidaten Frieg, Kretzschmar, Bahrenberg, Embersmann, Kreutz, Kühn, Kurtz, Müller, Quast, Schwerter, Thiel, Steinforth, Wiegand, Gosmann, Brülle, Dahlhoff, Gallhoff, Schäfer, Storkebaum und Schulz-Witteborg.

Zur Verwaltung eines Organisten-Dienstes sind befähigt bei großem Orgelwerke: Lohmann; mittlerem Orgelwerke: Bahrenberg, Embersmann, Kurtz, Schulte, Thiel, Wiegand, Schäfer, Schulz-Witteborg, Frerk und Hoffmann; kleinem Orgelwerke: Gräve, Frieg, Steinforth, Wahmann, Fittig, Kühn, Lips, Quast, Schwerter, Koch, Lübbert, Naberhoff, Schneider, Spielhoff, Storkebaum, Stute, Uhlenburg, Adams, Bäcker, Brülle, Dahlhoff, Dohl, Gallhoff, Göcke und Koort, und bei Kapellen-Orgeln: Kretzschmar, Kreutz, Müller, Stute, Gosmann, Kocher und Köhler.

Vorbereitenden Taubstummen-Unterricht können ertheilen: Frieg, Adams, Dohl, Göcke, Hoffmann, Schäfer und Storkebaum.

Zur Ertheilung des Turn-Unterrichtes sind befähigt: Gräve, Frieg, Kretzschmar, Steinforth, Müller, Wahmann, Bahrenberg, Embersmann, Fittig, Kreutz, Kühn, Kurtz, Müller, Quast, Schulte, Schwerter, Thiel, Wiegand, Adams, Brülle, Göcke, Koort, Schäfer und Storkebaum.

Unterricht im Zeichnen können ertheilen: Gräve, Frieg, Fittig, Kreutz, Schulte, Brülle, Gallhoff, Hoffmann, Köhler, Koort, Spielhoff, Storkebaum und Stute.

Arnsberg, den 28. August 1872.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

653. 1) Der Kreisgerichts-Rath Diesterweg zu Laasphe ist vom 1. October d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Siegen, und

2) der Kreisrichter Grundschöttel zu Siegen ist von demselben Tage ab in seiner bisherigen Eigenschaft und unter Uebertragung der Function des Deputations-Dirigenten an die Gerichts-Deputation zu Laasphe versetzt.

3) Der Referendarius Dupré ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das diesseitige versetzt.

4) Die Rechtscandidaten Eduard Scheele hier, Wilhelm Usener zu Berleburg und Anton Delius aus Versmold, jetzt hier wohnhaft, sind zu Referendarien ernannt.

5) der Appellationsgerichtsbote Kirchberg hier ist gestorben, und

6) der Kreisgerichtsbote Homberg zu Attendorn ist vom 1. December d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 2. September 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

654. Der für den III. Schiedsmannsbezirk Schwerte auf die Dauer der bis Ende 1873 laufenden Periode erwählte Schiedsmann, Auctionator Lennings zu Schwerte, ist mit Tode abgegangen und an dessen Stelle der Buchbinder Carl Saatmann zu Schwerte zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet.

Hamm, den 28. August 1872.

Personal-Chronik für den Monat August 1872.

655. Ernannt sind:

1) der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Morsbach in Schwelm zum Kreisgerichts-Rath;

2) der Büreau-Assistent Wieser in Dortmund zum Secretair bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Function bei der Gerichts-Commission in Altena;

3) der Büreau-Diätar von der Mortel in Rees zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Dortmund.

Versetzt sind:

a. Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Giessing in Bromberg an das Kreisgericht zu Duisburg;
b. der Kreisrichter Gockel in Nieheim an das Kreisgericht in Soest;
c. der Kreisrichter von Detten in Bünde an das Kreisgericht in Hamm.

Der Kreisrichter Weigel in Hattingen und der Bote und Executor Sandfort in Broich sind vom 1. December d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Auctions-Commissar Sonnenschein in Dortmund ist aus der Function als Auctions-Commissar bei dem Kreisgerichte zu Dortmund zum 1. September d. Js. auf seinen Antrag entlassen.

Der Gerichtsbote Voges in Duisburg ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Postens verlustig geworden.

Hamm, den 31. August 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

656. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Tilly" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. April 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Daniel Hesse zu Rahrbach unter dem Namen **„Tilly"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,365 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

657. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Richard II." bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 21. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1872 wird der Fräulein Helene Braun zu Siegen und dem Gewerken Julius Zapp daselbst unter dem Namen **„Richard II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,150 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

658. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Krone," „Heinrichssegen" und „St. Johann" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juni 1872 wird dem Heinrich Gerhardt, Hermann Hundt, Anton Hundt und Johann Lorsbach, sämmtlich zu Siegen, unter dem Namen **„Krone"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Buschgotthardtshütten und Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,270½ Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. Q. R. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1872 wird dem Heinrich Gerhard, Johann Lorsbach, Anton Hundt und Hermann Hundt, sämmtlich zu Siegen, unter dem Namen **„Heinrichssegen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Buschgotthardtshütten und Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,357½ Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1872 wird dem Anton Hundt, Johann Lorsbach, Hermann Hundt und Heinrich Gerhard, sämmtlich zu Siegen, unter dem Namen **„St. Johann"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,398 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

659. Die Besitzer der Steinkohlen- resp. Eisenstein-Bergwerke:

a. „Union," verliehen am 1. October 1859 und 6. November 1867;
b. „Union II.," verliehen am 1. April 1858 und 12. Januar 1767;
c. „Union III.," verliehen am 9. October 1858 und 23. April 1867;
d. „Union IV.," verliehen am 9. October 1858 und 6. November 1867;
e. „Union V.," verliehen am 28. Juli 1859 und 29. März 1867;
f. „Union VI.," verliehen am 12. Januar 1859 und 12. Januar 1867;
g. „Union VII.," verliehen am 4. September 1858 und 20. Februar 1867, und
h. „Union VIII.," verliehen am 11. Mai 1859 und 12. Januar 1867,

in den Gemeinden Grevel, Landstrop, Derne, Courl, Hofstedde und Lünen des Kreises Dortmund belegen, vereinigten in dem Konsolidations-Akte vom 19. August 1872 die genannten acht Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen

„Union"

und bestimmten hierbei, daß jedes der genannten Einzelwerke zu ⅛ in das konsolidirte Werk eintreten und an demselben betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen des Gesetzes wird der Inhalt des Konsolidations-Akts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 28. August 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachung der Fürstlichen Domainen-Kammer zu Rheda.

660. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf die Muthung vom 14./16. August 1871 wird dem Gewerken August zur Hellen zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Johanna"** in den Gemeinden Oestrich, Iserlohn und Löffel, des Kreises Iserlohn, im Regierungsbezirke Arnsberg, im Oberbergamts-Bezirke Dortmund, mit dem Felde von Zwei Millionen hundertachtzig und Neuntausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, von dem regierenden Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg, Grafen zu Limburg, insoweit wie dieses Feld in der Grafschaft Hohen-Limburg liegt, und im Namen des Königs durch das unterzeichnete Oberbergamt, soweit wie das Feld zur Grafschaft Mark gehört, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Kupfererze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und es wird zugleich die Verleihung des in der Grafschaft Hohen-Limburg belegenen Feldestheils gemäß der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda vom 22. August 1838 Seitens des Oberbergamts bestätigt.

Schloß Rheda, am 4. Juli 1872.

(L. S.) Fürst zu Bentheim.

Dortmund, am 12. Juli 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

Wiesner. Bonnthal. Küper.

Verleihungs-Urkunde
für das Kupfererz-Bergwerk „Johanna" in
den Gemeinden Oestrich, Iserlohn und Löffel.
Nro. 5520 b. Nro. 6958 b.

wird hierdurch mit Bezug auf §§. 35. und 37. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rheda, den 28. August 1872.

Fürstliche Domainen-Kammer.

VII Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

661. Bei dem Post-Amte in Witten wird vom 1. September curr. ab die Orts-Packetbestellung eingeführt.

An Bestellgeld wird erhoben:

für Packete im Gewichte bis 15 Loth . nichts,
„ Packete im Gewichte über 15 Loth bis einschließlich 30 Pfund . . . 1 Sgr.
und für Packete über 30 Pfund . . . 2 Sgr.

Arnsberg, den 29. August 1872.

662. Vom 1. September curr. ab wird unter Aufhebung der 2ten Kariolpost zwischen Volmarstein und Wetter eine tägliche Botenpost mit Brief- und beschränkter Fahrpost-Beförderung zwischen den genann-

ten Orten eingerichtet, die bei einer Beförderungsfrist von 45 Minuten

aus Volmarstein 2 ⁵ Nchm.,
aus Wetter 3 ³⁰ Nchm.

abgefertigt wird.

Arnsberg, den 30. August 1872.

663. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872—73.

Beginn: 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: Dr. Jannasch.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe.
3) Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
4) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann.
5) Schweinezucht: Derselbe.
6) Rindviehzucht: Dr. Crampe.
7) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider.
9) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker.
2) Chemie der Düngemittel: Derselbe.
3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel.
6) Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel.
7) Allgemeine Zoologie: Derselbe.
8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.
9) Geognosie: Dr. Gruner.
10) Bodenkunde: Derselbe.
11) Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer.

VI. Oekonomisch-technische Disciplin:
Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1) Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.
2) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe.
3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:
Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Der Krankenstall;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet

sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie:

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

VIII. Patent-Verleihung.

664. Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

665. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, in Veranlassung des 50jährigen Dienstjubiläums dem Revierförster Holzapfel zu Forsthaus Giesmeke in der Oberförsterei Rumbeck das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem seitherigen Lehrer zu Letmathe, Heinrich Temme, ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Erwitte, Kreises Lippstadt, definitiv übertragen worden.

Dem Lehrer Theodor Lampmann zu Bochum ist die Verwaltung der neu errichteten dritten ersten Lehrerstelle an der katholischen Schule daselbst definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Christian Philipp Demandt aus Niederndorf ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Holzwickede, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Landskröner zu Bräuckelchen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Löhen, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Göbbe aus Belecke ist die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Erwitte, Kreises Lippstadt, commissarisch übertragen worden.

Folgenden aus den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz hervorgegangenen Schulamts-Kandidaten ist die commissarische Verwaltung von Lehrerstellen übertragen: dem

1) Adolph Müller aus Rosmart zu Hütten-Bränker-Rahmede, 1te Stelle;
2) Wilhelm Adams aus Soest zu Lüdenscheid, 12te Stelle;
3) Adolph Müller aus Neunkirchen zu Glörfeld, 2te Stelle;
4) Adolph Hoffmann aus Soest zu Werdohl, 3te Stelle;
5) Carl Schulte aus Dieckpipen zu Halver, 3te Stelle;
6) Eduard Fittig aus Körbecke zu Höckinghausen;
7) Wilhelm Frieg aus Brilon zu Meinerzhagen, 2te Stelle;
8) Wilhelm Schäfer aus Herscheid zu Plettenberg, 4te Stelle;
9) Friedrich Lohmann aus Boenen zu Herne, 3te Stelle;
10) Conrad Brülle aus Lippstadt zu Crengeldanz, 4te Stelle;
11) Wilhelm Naderhoff aus Soest zu Finnentrop;
12) August Gallhoff aus Soest zu Werne, 4te Stelle;
13) August Lübbert aus Camen zu Röhlinghausen;
14) Emil Köhler aus Elberfeld zu Medebach;
15) Wilhelm Koort aus Lenningsen zu Wellinghofen, größere Gemeinde, 2te Stelle;
16) Friedrich Quast aus Niedermassen zu Höchsten, 2te Stelle;
17) Adolph Dohl aus Heil zu Wambeln, 2te Stelle;
18) Wilh. Wahmann aus Langendreer zu Lütgendortmund, 3te Stelle;
19) Heinrich Stute aus Soest zu Hasperbach, 3te Stelle;
20) Ernst Kretzschmar aus Breckerfeld zu Bühren;
21) Carl Kocher aus Hilchenbach zu Ebbinghausen;
22) Gottfried Bäcker aus Hilbeck zu Langerfeld, 3te Stelle;
23) Arnold Schulz-Witteborg aus Blumroth zu Lerche.

24) Theodor Storkebaum aus Altenmethler zu Afferde;
25) August Gräve aus Berge zu Deilinghofen, 2te Stelle;
26) Adolph Knipp aus Niederbielfen zu Seelbach;
27) Wilh. Spielhoff aus Oestrich zu Wilnsdorf;
28) Carl Kühn aus Dreisbach zu Dreis-Tiefenbach;
29) Conrad Kurtz aus Hauptschwenda zu Breitenbach-Bolnsberg;
30) Heinrich Wiegand aus Todtenhausen zu Langenholdinghausen;
31) Carl Schwerter aus Hennen zu Achenbach;
32) Wilhelm Uhlenburg aus Blumroth zu Brockhausen;
33) Friedrich Dahlhoff aus Holzhausen zu Puderbach-Niederlaasphe;
34) Jacob Krentz aus Würgendorf zu Feudingen, 1te Stelle;
35) Ludwig Thiel aus Wiblingwerde zu Berleburg, 3te Stelle;
36) Heinrich Steinforth aus Liebenau zu Möllenkotten, 2te Stelle.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

---

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Conrt. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von R. Gensch in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Ausgegeben Arnsberg, den 14. September 1872.

666. Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 26. August 1872, enthält:

(Nro. 875.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

(Nro. 876.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

(Nro. 877.) Ernennung: des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Nordenholz in Buenos Aires, des Friedrich Buck in Hobarttown (Tasmanien) zu Konsuln des Deutschen Reichs;
des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Jakob Andreas Spangenberg in Gualegnaychú (Argentinische Republik), des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Wöltje Tietjen in Rosario (Argentinische Republik), des Kaufmanns Moritz Paul Stavenhagen in Calais, des Don Enrique Vaccino y Vasquez in Linares, des R. Gericke in Acapulco zu Vizekonsuls des Deutschen Reichs.

(Nro. 878.) Ertheilung des Exequatur: als Vize-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika an den Privatier Herrn A. L. Wolf in Frankfurt a. M.,
als Königlich italienischer Konsul für Berlin an den Herrn Hugo Kunheim in Berlin,
als Konsul der Republik Peru in Cöln an den Herrn Ernst Boensgen in Cöln,
als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika an den Herrn Frederick Poll in Stettin,
als Königlich großbritannische Vizekonsuln an den Kaufmann Herrn Adolph Nicolaus Jerssen in Tönning und an den Kaufmann Herrn Carl Christiansen in Husum.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

667. An dem Evangelischen Gymnasium zu Minden und der damit verbundenen Realschule ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Otto Spengel als sechster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 30. August 1872.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

668. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oeconom Adolph Lempke in Lippstadt zum Stellvertreter des Schiedsmannes für die Stadt Lippstadt für den Fall dessen Verhinderung gewählt, als solcher bestätigt und am 5. d. Mts. verpflichtet ist.

Arnsberg, den 9. September 1872.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

669. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Einfalt“ und „Einfalt II.“ bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. April 1872 wird dem Heinrich Schöler zu Eisern unter dem Namen „Einfalt“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,441 Quadratmetern hat, jedoch durch die Felder der Eisenerz-Bergwerke „Johannesglück,“ „Unterste Sämmbach,“ „Junger Waldmann,“ „Unterste Thal“ und „Ludwig I.“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juni 1872 wird dem Heinrich Schöler zu Eisern unter dem Namen „Einfalt II.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt

von 109,353 Quad... durch das Feld des Eisenerz-... Ausfall erleidet, und dessen ... am heutigen Tage beglaubigten ... den Buchstaben A. B. C. D. ... sind, zur Gewinnung der in dem ... Eisenerze nach dem Berggesetz ... 1865 hierdurch verliehen.

Urkundl...

Bonn, den 26. ...

(L. S.) ... rgamt.

670. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für das Bergwerk „Ida" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Januar 1872 wird der Handelsfirma Zapp und Braun zu Siegen, unter dem Namen **„Ida"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, Amt Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 98,564 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. B. C. D. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

671. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Joseph," „Charlotte," „Johanna I.," „Louise," „Antonius V." und „Bernhardus" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Mai 1872 wird dem Dr. med. Kauffmann zu Olpe unter dem Namen **„Joseph"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,481 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. t. n. o. p. q. r. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Mai 1872 wird dem Dr. med. Kauffmann zu Olpe unter dem Namen **„Charlotte"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 98,731 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. h. z. y. v. u. w.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1872 wird dem Gastwirth Franz Anton Zeppenfeld und dem Amtmann Joseph Weingarten zu Wenden unter dem Namen **„Johanna I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,172 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. w.' u. v. w. x. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1872 wird dem Gastwirth Franz Anton Zeppenfeld und dem Amtmann Weingarten zu Wenden unter dem Namen **„Louise"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,523 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. x. w. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1872 wird dem Amtmann Weingarten zu Wenden unter dem Namen „Antonius V." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,284 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. m. n. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1872 wird dem Amtmann Joseph Weingarten zu Wenden unter dem Namen „Bernhardus" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,514 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

672. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Reiner" bei Saßmicke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1872 wird dem Johann Trapp zu Saßmicke, dem Johann W. Reinery zu Ottfingen und dem Adolf Stahl zu Wenden unter dem Namen „Reiner" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,200 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

673. Instruktion für die concessionirten Markscheider im Distrikte des Oberberg-Amtes zu Dortmund.

Auf Grund des §. 6. der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 wird den concessionirten Markscheidern im Bezirke des Oberbergamtes zu Dortmund folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Der Markscheider hat sich die zur Ausübung seiner Geschäfte erforderlichen Instrumente anzuschaffen und solche in gutem Zustande zu erhalten; dieselben müssen zweckentsprechend eingerichtet sein.

Die Richtigkeit der Ketten und Stäbe ist nach einem geeichten Metermaaße zu prüfen.

Orientirungslinien.

§. 2. Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Compaß aus den periodischen Abweichungen der Magnetnadel entstehenden Fehler ist vom Markscheider darauf hinzuwirken, daß für jedes größere Bergwerk eine Orientirungslinie festgelegt wird, welche von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme, Dreiecks-Punkte der Landestriangulation und ähnliche Gegenstände zu ermitteln und zugleich derart zwischen zwei näher gelegenen Punkten festzulegen ist, daß selbige nicht allein für die mit Diopters und Fernröhren versehenen Instrumente, sondern auch bei der Anwendung des gewöhnlichen Hängezeuges zur Beobachtung der Streichrichtung benutzt werden kann.

Kann der Markscheider die Herstellung der Orientirungslinie bei der Grubenverwaltung nicht erwirken, so hat er dem Oberbergamte davon Mittheilung zu machen.

Unmittelbar vor oder nach jeder größeren Messung ist das Streichen der Orientirungslinie zu ermitteln und im Winkelbuche zu vermerken.

Ausführung der Messungen.

§. 3. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen müssen alle Grund- und Sohlenstrecken stets markscheiderisch aufgenommen werden, ingleichen alle ansteigenden und abfallenden Vorrichtungsbaue, als Diagonalen, Bremsberge, schwebende Strecken und alle oberen Oerter da, wo die Anfertigung eines Spezial-Grundrisses erfolgen soll.

Wird als Spezialriß der flache Riß genommen, was bei allen über 60 Grad geneigten Lagerstätten zuläßig ist, so genügt das Ziehen der oberen Oerter mittelst der Kette, jedoch müssen die Diagonalen mittelst seigerer und söhliger Winkel behufs Ermittelung des wahren Ansteigens aufgenommen werden.

§. 4. Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zu einer vollständigen Darstellung des

Grubengebäudes gehörigen Gegenstände und Verhältnisse, als: Störungen und Verwerfungen, Veränderungen im Fallen und Streichen der Lagerstätten und Gebirgsarten, abgehende Trümmer und Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken, Beschaffenheit des Gesteins in den Querschlägen behufs Anfertigung von Querprofilen zu achten und die Beobachtungen darüber nebst den Observationen im Winkelbuche zu notiren.

Bei Aufnahmen und Nachtragungen von Grubenbauen ist der Endpunkt des Zuges mittelst eines Holztäfelchens zu bezeichnen, welches als Inschrift das Datum des Zuges nach Monat und Jahr oder wenn dies nicht ausreicht, auch nach dem Tage trägt. Andere während des Ziehens gemachte Zeichen erhalten zwar diese Inschrift nicht, müssen aber sachgemäß gewählt und im Winkelbuche so genau beschrieben werden, daß eine spätere Verwechslung unmöglich ist.

Da bei etwaigen Währzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner und des für die Conservirung der Markscheiderzeichen verantwortlichen Beamten Gegenwart schlagen zu lassen.

§. 5. Nivellir-Arbeiten dürfen, wenn solche in der Grube geschehen und von geringer Bedeutung sind, mit dem Gradbogen ausgeführt werden. Bei größerer Ausdehnung sind nur Nivellir-Instrumente (mit Fernrohr und Libelle) zulässig.

Für alle Profile ist eine Normal-Horizontale durch den Pegel zu Amsterdam zu legen.

Winkelbücher.

§. 6. Die während des Messens gemachten Observationen und Bemerkungen trägt der Markscheider in das chronologisch geordnete Winkelbuch ein.

Gefüllte Winkelbücher dürfen nicht vernichtet, sondern müssen in der Registratur des Markscheiders aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt werden.

Den Observationen wird im Winkelbuche vorangestellt:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Bezeichnung des Instrumentes,
c. das beobachtete Streichen vorhandener Orientirungslinien.

Berechnung der Züge.

§. 7. Die Berechnung der Züge geschieht in der Regel im Winkelbuche selbst. Bei Compaßmessungen werden Sohlen und Seigerteufen aus bewährten Tabellen entnommen.

Bei anderen Messungen ergiebt sich die Berechnung, wie beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten, entweder von selbst, oder sie erfolgt trigonometrisch.

Handelt es sich um Ermittelung von Seigerhöhen, so ist am Schlusse das Facit zu ziehen und unter den Observationen in Worten zu vermerken. Ebenso wird bei Angaben, bei Ermittelung der Lage von Punkten gegen feste Tagesgegenstände und dergleichen das Resultat der Zulage im Winkelbuche ausgedrückt.

Observationsbücher.

§. 8. Zu den für die Reinschriften der Observationen dienenden Observationsbüchern sind den Messungen entsprechend eingerichtete gedruckte Formulare zu benutzen.

Anfertigung der Zulagen.

§. 9. Zur Anfertigung der Zulage mittelst der Zulegeplatte darf nur der bei der Aufnahme benutzte Compaß oder ein Zulegetransporteur benutzt werden. Auf der Zulage muß außer der Orientirungslinie stets der Meridian der Lokalität verzeichnet sein.

Auszeichnung und Beschreibung der Pläne.

Die verjüngten Maaßstäbe.

§. 10. Hinsichtlich der bei Schacht- und Durchschlags-Angaben zu liefernden Zeichnungen, sowie der Grubenbilder und sonstigen Risse wird auf §. 11. der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider vom 21. December 1871 verwiesen.

Die daselbst genannten Reinzeichnungen gehen in Ermangelung anderer Absprache an den Auftraggeber über, die Brouillons- resp. Fundamentalrisse bleiben in dem Verwahrsam des Markscheiders.

Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamentalrisse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Papiers zu benutzen sind und welche weder aufgerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch auch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Die Aufbewahrung ist nur in verschließbaren Schubladen und Schränken, der möglichst zu vermeidende Transport nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

Die Benutzung der Fundamentalrisse bei den Arbeiten im Reviere ist dem Markscheider untersagt. Die Zulage der Aufnahme und die Nachtragung der Grubenbilder muß auf dem Fundamentalrisse vorgenommen und von diesem auf die Gebrauchsrisse übertragen werden. Nimmt ein Bergbautreibender einen anderen Markscheider an, so ist der Fundamentalriß nebst allen anderen im Interesse und für Rechnung des Werks gefertigten Rissen, Zeichnungen, Büchern und sonstigen Schriftstücken an diesen abzugeben.

Fundamentalrisse von auflässig gewordenen Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an den Revierbeamten abzuliefern.

Das zweite Exemplar des Grubenbildes, welches bei dem Revierbeamten aufbewahrt wird, ist auf Kosten des betreffenden Bergbautreibenden anzufertigen, nachzutragen und erforderlichen Falls zu completiren.

§. 11. Alle Zulagen, Pläne und Risse müssen den Titel, den angewendeten Maaßstab, den Namen des Anfertigers und das Datum der Anfertigung ersehen lassen.

Bei Nachtragungen ist der Name des Nachtragenden und das Datum der Nachtragung zu vermerken.

§. 12. Auf grundrißlichen Darstellungen ist der Meridian und die etwaige örtliche Orientirungslinie zu verzeichnen.

Werden Pläne aus größeren Kartenwerken — den sogenannten Hauptgrundkarten — copirt oder extrahirt, welche mit Netzlinien parallel und rechtwinklig zu dem Cölner Meridian überzogen sind, so erhalten dieselben außer dem örtlichen Meridian und Orientirungslinien auch die Netzlinie der Kartenwerke, um spätere Erweiterungen möglich zu machen. Diese letzteren Netze sind in Entfernungen von 200 Meter in feinen rubinrothen Linien zu legen. Alle Zeichnungen sind auf mit Nessel unterklebtem Zeichnenpapier — mit Ausnahme der nur einmal dienenden Zulagen von Schacht- und Durchschlags-Angaben — Grubenbilder nach den dafür besonders angegebenen Vorschriften zu liefern. Gerollte Risse werden außerhalb an beiden Seiten beschrieben und erhalten einen Umschlag von festem Papier mit gleicher Bezeichnung.

§. 13. Die anzuwendenden verjüngten Maaßstäbe sind:

a. für Muthungskarten 1 : 8000 der wahren Größe;
b. für Verleihungsrisse, und zwar:
  α. für diejenigen Muthungen, welche in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen = 1 : 3200;
  β. für diejenigen Muthungen, welche im Regierungsbezirke Minden, Münster und dem zum hiesigen Oberbergamtsbezirk gehörigen Theil der Provinz Hannover liegen, 1 : 6400 der wahren Größe

Verleihungsrisse sind mit einem dem allgemeinen Kartensystem entsprechenden Netze zu überziehen.

Grubenbilder.

§. 14. Die Grubenbilder werden in Platten angefertigt und in hinreichend starken, auf Kosten der Gruben zu beschaffenden Mappen aufbewahrt.

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören in der Regel mindestens, und falls nicht das Oberbergamt nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen zuläßt.

a. der Situations- und Hauptgrundriß im Maaßstabe von 1 : 1600, welcher die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Lichtlöchern und Luftschächten bei Stollengruben und so viel Tiefbausohlenstrecken und Querschläge darstellt, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist;
b. Hauptgrundrisse der einzelnen Bausohlen bei Tiefbaugruben im Maaßstabe 1 : 1600;
c. Spezialrisse von dem Baue der einzelnen Flötze (oder Lagerstätten) in den verschiedenen Bausohlen im Maaßstabe 1 : 800.

   Bei allen unter 60 Grad geneigten Lagerstätten sind Grundrisse anzufertigen; bei den übrigen genügen im Allgemeinen flache oder Seiger-Risse, jedoch sind alle diejenigen Betriebe, welche an Markscheiden und die zur Sicherung der Gruben sowohl als der Tagesgegenstände angeordneten Sicherheitspfeiler gelangen, grundrißlich darzustellen.
d. Quer- und Längenprofile im Maaßstabe 1 : 800 und nur bei sehr regelmäßigen Verhältnissen 1 : 1600.

Sämmtliche zum Grubenbilde gehörigen Risse erhalten ein dem allgemeinen Kartensystem entsprechendes Quadratnetz; die einzelnen Platten eine Größe von 450 Quadraten der Hauptgrundkarte und verhält sich die Breite zur Länge wie 18 : 25.

Die Ränder der Platten sind in der Regel parallel den Netzlinien zu legen; wenn es jedoch die Lage der Baue zweckmäßig erscheinen läßt, so kann diese Parallelität verlassen und das Netz schräg gelegt werden, so daß die Hauptausdehnung des Grubenbaues der Längsrichtung der Platten entspricht.

Jedem Grubenbilde muß ein vollständiges und übersichtliches Inhalts-Verzeichniß beigegeben werden; außerdem auch noch Uebersichtsblätter bei größeren Spezialrissen der einzelnen Flötze resp. Lagerstätten.

§. 15. Hinsichtlich der Auszeichnung der Risse gelten folgende Vorschriften:

I. Für Grubenbilder.

a. Auf den Situations- und Hauptgrundrissen werden sämmtliche Gegenstände der Tages-Situation in schwarzer Manier, unter Zugrundelegung der bei dem Königlichen Oberbergamte einzusehenden Bezeichnungsweisen für die Kulturarten u. s. w.; dagegen die Grubenbaue und Grubenfelder farbig dargestellt.

   Häuser werden schwarz schraffirt mit grauem Schatten; Gebäude der Bergwerke und andere industrielle Etablissements karminroth angelegt; Hecken und andere Begrenzungen durch graue, Gemeinde- und sonstige politische Grenzen durch farbige Striche hervorgehoben.
b. Auf diesen, wie auf allen anderen Grundrissen werden bezeichnet:

   Schurfpunkte schwarz, umgeben von einem Kreise mit Punkten;

   kleinere Schächte schwarz, größere (mit der Eintheilung der Schachtscheibe in Trümme) grau und dunkelgrauer Schatten, Stollenmundlöcher durch das Zeichen —⌒—, Stollen- und andere Röschen dunkelgrün; erschürfte Steinkohlenflötze und deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und gelber Farbe;

   Eisenstein- und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien und zinnoberrother Farbe; Sprung- und Verwerfungsklüfte mit gestrichelten schwarzen Linien und gelblich-rother Farbe;

   Betriebe in der Falllinie der Lagerstätten (tonnlägige Schächte, Bremsberge, schwebende Strecken, Ueber- und Abhauen), sowie alle stärker als Diagonalen, steigenden (oder fallenden) Betriebe grau mit dunkelgrauem Schatten.

   Alle anderen Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, obere Oerter, Querschläge 2c. 2c.) erhalten auf und über Stollensohlen karminrothe, der

Wettersohle (Reservesohle an der unteren Grenze der Sicherheitspfeiler) himmelblaue,

der I. Tiefbausohle zinnoberrothe,
" II. " gelbgrüne,
" III. " kastanienbraune,
" IV. " citronengelbe,
" V. " grasgrüne,
" VI. " violette,
" VII. " rothbraune Farbe,

nach der bei dem Königlichen Oberbergamte einzusehenden Farbentafel.

Sumpfstrecken erhalten die Farbe der Sohlen.

Auf Grubenbilder mit abweichender Farbengebung ist von der nächsten neuen Sohle an die vorstehende Farbentafel zur Anwendung zu bringen.

Alle Betriebe im Gestein (Querschläge, Ausrichtungsstrecken in Verwerfungsklüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln) erhalten grauen Tuschschatten, alle anderen Schatten von der Farbe der Sohlen.

Abgebaute Pfeiler und Mittel werden (unter Bezeichnung der Zeit des Abbaues) rautenförmig mit grauer Tusche schraffirt.

Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe (seiger oder flach) und bei letzteren der Name, bei Querschlägen und Sohlenstrecken die Sohlenteufe, bei Oertern die Nummer derselben und der Bauabtheilung beizusetzen und der Riß überhaupt vollständig mit den Angaben über Fallen und Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w., über in Querschlägen durchfahrene Mulden und Sättel u. s. w. zu versehen.

c. In den Profilen wird
Steinkohle schwarz,
Brandschiefer grau,
Eisenstein (und andere Mineralien) hellroth,
Bohnerz desgleichen und punktirt,
Schieferthon hellblau,
Sandiger Schieferthon violett,
Sandstein gelblichroth,
Conglomerat gelblichroth mit dunkler Punktirung,
Kreidemergel, und zwar Grünsand hellgrün, Pläner, (grauer und weißer Mergel) hellgelb, Süßwasserbildung (Fließ, Grand 2c.) weiß mit schwarzen Punkten bezeichnet.

Die Schrift für a. b. c. ist bei Gemeinden, Ortschaften und Häusern liegende römische Druckschrift, bei allen anderen Gegenständen Currentschrift.

Die Markscheiden bei verliehenen Geviertfeldern, welche noch nicht verlochsteint sind, sind nur mit schwachen Linien zu verzeichnen und nebst den Sicherheitspfeilern erst nach erfolgter Verlochsteinung, Aufnahme der Lochsteine und rißlicher Feststellung der Grenzen nach Maaßgabe der beim Oberbergamte befindlichen Farbentafel auszuziehen. Bei den Lochsteinen ist der Name der Zeche event. die Nummer des Lochsteins, das Datum der Vermessung und das Jahr der Markscheiderischen Aufnahme zu vermerken. Es ist dabei nach den Akten festzustellen, ob nicht etwa die Lochsteine versetzt sind. Auch sind die Grenzen der benachbarten Grubenfelder mit den etwa vorhandenen Lochsteinen aufzutragen, um etwaige Collissionen ersehen zu können.

II. Für Verleihungsrisse.

Verleihungsrisse für die spätere Vermessung im Maaßstabe 1:3200 stellen sämmtliche Wege, die verschiedenen Culturarten des Bodens, die Begrenzungen der Culturparzellen durch Hecken, Zäune, Wehre 2c., sowie den etwa vorhandenen Grubenbau in farbiger Auszeichnung dar und sollen überhaupt ein möglichst vollständiges Bild der Situation 2c. bieten.

Bezeichnet werden:

Gebäude durch graue Tusche und gleichen Schatten, mit dem Hofraum spangrün (und Beimischung von etwas gelb) überlegt;
Gebäude zum Bergbau oder andern technischen Zwecken karminroth;
Hutungen hellspangrün mit etwas gelb;
Wiesen grasgrün;
Ackerland hellroth mit Beimischung von gelb;
Waldungen grau;
Gärten gelb mit Beimischung von roth in rautenförmiger Schraffirung;
Wasserläufe und Behälter jeder Art himmelblau event. verwaschen;
Niederlagen von Mineralien grau getüpfelt;
Pferde-Eisenbahnen hellbraun;
Halden grau verwaschen;
Steinbrüche grau nach innen verwaschen mit orangefarbenen Streifen;
Hecken, Zäune und Mauern außer durch die dafür üblichen Zeichen durch einen grauen Tuschstrich.

Die Auszeichnung des vorhandenen Grubenbaues und der Grubenfelder erfolgt nach den Vorschriften des §. 15 sub I.

Verleihungsrisse im Maaßstabe 1:6400 sind in schwarzer Manier anzufertigen und enthalten sämmtliche Wege, Häuser, Wasserläufe und politische Grenzen, überhaupt die zur Orientirung des Grubenfeldes nöthigen Tagesgegenstände.

Die Grubenbaue und Felder werden nach den sub I. §. 15 näher erläuterten Vorschriften verzeichnet und ist hiefür die beim Königlichen Oberbergamte befindliche Farbentafel maßgebend.

Nachtragungen der Risse.

§. 16. Die ordentliche Nachtragung des Grubenbildes ist über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- oder Betriebspunkten auszudehnen.

Finden sich Strecken verstürzt, verbrochen, verschlagen, resp. verkleidet, oder sind Abbaue vor Aufnahme der Vorrichtungsörter begonnen, oder Stellen, an denen nachgetragen werden müßte, aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies auf dem Grubenbilde ersichtlich zu machen und dem Revierbeamten anzuzeigen. Haben Veränderungen der Situation stattgefunden, z. B. durch Neubauten, Eisenbahnen, Kanal- und Wege-Anlagen,

bedeutende Spalten, Senkungen und Tagebrüche u. s. w., so muß darnach die Situation vervollständigt werden. cfr. Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1868.

§. 17. Die Reinschriften der Observationen werden bei Messungen auf in Betrieb stehenden Werken in besondere, für die einzelnen Werke getrennt zu führende Bücher genommen. Die Anschaffung solcher Bücher liegt den Werken ob. Sie beruhen stets bei dem Markscheider, welcher den letzten Auftrag erhalten hat, und gehen, sobald sich das Werk eines anderen Markscheiders bedient, an diesen gegen Empfangsbescheinigung über.

Die Theodolith-Messungen sind in ein besonderes Observationsbuch einzutragen und darin die Coordinaten auf das allgemeine Kartennetz zu berechnen.

§. 18. Von anderweitigen Messungen, als:

a. Aufnahme von Fundpunkten 2c., überhaupt von Operationen, welche bei Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum zur Sprache kommen;
b. Messungen auf einzelnen verliehenen, obwohl nicht in Betrieb stehenden Werken; endlich
c. Ermittelungen, welche mehrere Werke gleichzeitig betreffen,

führt der Markscheider besondere zu trennende Observationsbücher, deren Beschaffung durch ihn selbst erfolgt.

Geschäfts-Journal und Kalender.

§. 19. Der Marscheider ist verpflichtet:

a. ein Geschäfts-Journal zur Eintragung aller an ihn gelangenden, seine Functionen betreffende Schriftstücke, und
b. einen jährlich abzuschließenden Geschäfts-Kalender über seine Beschäftigung an den einzelnen Tagen zu führen.

Registratur.

§. 20. Zur Erhaltung der Uebersicht und Ordnung in den Geschäften hat der Markscheider eine Registratur anzulegen und über die dazu gehörigen Stücke ein Ausgabe-Journal zu führen, welches das Datum der Versendung und Remission, sowie den Namen desjenigen nachweist, von dem die Sendung geschieht.

§. 21. Gehen Akten, Observationsbücher oder Risse an einen anderen Markscheider über, so kann der im Besitz Befindliche die Leitung des Uebergabe-Geschäfts durch einen oberbergamtlichen Commissarius (in der Regel den Oberbergamts-Markscheider) beantragen, trägt jedoch alsdann die Kosten. Er ist befugt, die persönliche Uebernahme und die Abfassung einer Verhandlung darüber zu verlangen. Dem anderen Markscheider stehen die gleichen Befugnisse zu.

Lehrlinge.

§. 22. Jedem geprüften, mit Bestallung versehenen und zur Ausübung der Praxis zugelassenen Markscheider ist die Annahme von Lehrlingen gestattet.

Als Lehrlinge dürfen jedoch nur diejenigen Personen angenommen werden, welche das in den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856, §. 1., geforderte Maaß theoretischer Vorkenntnisse besitzen.

Auf Zeichner, welche nur zum Copiren und ähnlichen mechanischen Geschäften gebraucht werden sollen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 23. Die Arbeiten der Lehrlinge sind unter dem Namen und unter der Verantwortlichkeit des Markscheiders auszuführen.

§. 24. Im Uebrigen hat sich der Markscheider nach den allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 zu richten und finden bei Abweichungen und Nichtbefolgung derselben, sowie der vorstehenden Instruktion die Bestimmungen des §. 147. sub 1. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung.

Dortmund, den 22. Juli 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

674. Für den direkten Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Verkehr ist unter Aufhebung des Tarifs vom 1. Juli 1869 beziehungsweise dessen Nachträge vom 1. August cr. ab ein neuer Tarif in Kraft getreten. Außer den seitherigen Sationen sind in demselben neu aufgenommen die diesseitigen Stationen: Hamm, Soest, Lippstadt und Paderborn.

Der Tarif ist bei unsern betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen und zum Preise von 5 Sgr. pro Stück von denselben zu beziehen.

Münster, den 1. September 1872.

675. Vom 1. September d. Js. ab finden für die Beförderung von Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und geldwerthen Papieren im Lokal-Verkehre der unter unserer Verwaltung stehenden Bahn an Stelle der hiermit aufgehobenen bezüglichen Vorschriften des Lokal-Tarifs vom 1. Mai 1869 die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

I. Für den Transport in gewöhnlichen Zügen.

A. Einzelsendungen.

1) Die bezeichneten Artikel werden nur als Eilgut, nicht als Gepäck- oder als Frachtgut, zugelassen und wird dafür der anderthalbfache Eilfrachtsatz nach dem wirklichen Gewichte, in minimo aber für 50 Centner erhoben.

2) Dieselben müssen in fest verschlossenen Fässern oder Kisten, welche einzeln nicht unter 50 Pfund wiegen dürfen, gut verpackt sein.

3) Der Transport findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von der Versandverwaltung zu bestimmenden Personenzügen statt.

4) Für jeden Wagen muß vom Versender zur Ueberwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugniß eingeräumt wird, in dem Wagen, worin die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluß zu halten. Wenn derselbe seinen Platz in einem Personenwagen nimmt, so hat er das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten.

B. Wagenladungen.

Bei Transporten, zu welchen die Gestellung besonderer Wagen von 200 Centnern Tragfähigkeit zur Beladung mit Geld rc. in Säcken oder Kisten verlangt wird, ist die einfache Eilguttaxe mit 20% Ermäßigung nach der vollen Tragkraft der Wagen zu erheben. Im Uebrigen gelten auch für diese Sendungen die oben sub A. aufgeführten Bestimmungen mit der Modifikation, daß ein Begleiter in dritter Wagenklasse frei befördert wird.

Eine Beförderung von Geld- rc. Sendungen in Courier- und Schnellzügen finden nicht statt.

II. Für den Transport in Extrazügen.

Für den Transport von Geld- rc. Sendungen in Extrazügen haben gleiche Bestimmungen wie sub B. Anwendung zu finden, jedoch mit der Maßgabe, daß in minimo 10 Thaler pro Meile berechnet werden.

Münster, den 30. August 1872.

676. Königlich Preußisches

Landwirthschaftliches Institut

zu Hof Geisberg bei Wiesbaden.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichts-Cursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 15. Oktober und werden folgende Fächer gelehrt:

1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Freiherr v. Canstein.
3) Experimental-Physik mit Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer.
4) Thierärztliche Arzneimittellehre,
5) Krankheiten der Hausthiere und
6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll.
7) Besonderer Theil des Pflanzenbaues,
8) Obst- und Weinbau, sowie
9) Rindvieh- und Pferdezucht — von Direktor Dr. Medicus.
10) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre) — von Dr. Freih. v. Canstein.
11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und
12) Ländliche Baukunst — von Bezirks-Wiesen-Baumeister Dr. Klaas.
13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichts-Cursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art: Unter Anderem auch Privat-Vorbereitungskurse für das Examen zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospectus, Vorlesungs-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 20. Juli 1872.

Die Königliche Instituts-Direktion.

Dr. Medicus, Direktor.

VI. Patent-Verleihung.

677. Dem Herrn G. Lüttringhaus aus Mülheim a./Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

678. Die Verwaltung des Katasteramts Brilon ist vom 1. October curr. ab dem zum Kataster-Controleur ernannten Kataster-Secretair Kohles zu Potsdam definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Schroer aus Herscheid ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Lienscheid, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Ausgegeben Arnsberg, den 21. September 1872.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der neu errichteten Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, betreffend.

679. Die Vorarbeiten zur Einrichtung eines pomologischen Instituts für die westlichen Provinzen sind jetzt soweit gediehen, daß die zu Geisenheim im Regierungs-Bezirk Wiesbaden angelegte, mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt für Obst- und Weinbau im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir dem betreffenden Publikum hierdurch die Benutzung des neuen Instituts empfehlen, machen wir auf folgende Bestimmungen des Statuts aufmerksam:

§. 1. Die erwähnte Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbau's, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten.

§. 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§. 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1. Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).
2. Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).
3. Lehrgang für die Hospitanten.

§. 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet.

§. 5. Der Unterricht wird von dem Direktor, dem Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

§. 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester; weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor.

Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormundes vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§. 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt:
   für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.,
   für das 3. und 4. Semester je 15 „
   für das 5. und 6. Semester je 10 „
b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
   für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

§. 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Das Statut kann bei den Landrathsämtern unseres

Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden und sind Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Arnsberg, den 20. August 1872.

680. Die in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts enthaltenen Aenderungen des Statutes der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, sowie die Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern zu Berlin vom 9. v. Mts. ꝛc. werden unter Hinweisung auf die Beilage zum 34. Stücke des diesseitigen Amtsblatts für 1866 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. September 1872.

681. Die katholische Schulgemeinde Hoppecke im Kreise Brilon ist, weil das im Schulgebäude daselbst befindliche Schulzimmer zur Aufnahme der vorhandenen Schülerzahl nicht den erforderlichen Raum gewährt, genöthigt, einen Erweiterungsbau des Schulgebäudes vorzunehmen. Die Kosten dieses Baues betragen nach dem Anschlag 1,360 Thaler.

Die kleine Schulgemeinde, welche aus nur 79 Haushaltungen besteht, ist nicht im Stande, diesen Betrag aufzubringen. Die gesammten jährlichen Staatssteuern der Gemeinde betragen 318 Thaler und die Communal-Abgaben 550 Thaler oder 173 Prozent der Staatssteuern.

Der einzige Nahrungszweig der Gemeinde-Einwohner ist die Ackerwirthschaft, welche aber bei den ungünstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen in rauher Gebirgsgegend um so weniger rentirt, da der gesammte Grundbesitz mit bedeutenden Schulden belastet ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der genannten Schulgemeinde Behufs Deckung der Bausumme eine Haus-Collekte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. October bis Ende December d. Js. bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 12. September 1872.

682. In Folge Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3. d. Mts. wird auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. December 1859 und die frühere Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42, Stück 30 Nro. 328 des Amtsblatts pro 1858), wonach der Umtausch der inländischen Scheide-Münze in grobe Silbermünze durch die Umwechselungs-Kassen erfolgen muß, wenn nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheide-Münze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheide-Münze den Betrag von zwei Thalern erreicht, hierdurch nochmals aufmerksam gemacht.

Die Umwechselungskassen des Regierungs-Bezirks sind sämmtliche Königliche Steuer-, Domainen- und Forstkassen.

Arnsberg, den 12. September 1872.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie X. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

683. Mit dem 31. December d. J. wird der letzte Zins-Coupons der Serie IX. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig und soll die Ausreichung der Coupons-Serie X. über die Zinsen pro 1. Januar 1873 bis 31. December 1876, sowie der Talon zur künftigen Abhebung der Zins-Coupons-Serie XI. vom 1. October d. J. ab stattfinden, zu welchem Behufe Nachstehendes bestimmt wird:

1) Die Ausreichung der Zins-Coupons-Serie X. nebst Talons geschieht gegen Einlieferung der mit der Zins-Coupons-Serie IX. ausgegebenen Talons, unter Beifügung einer Nachweisung nach dem unten stehenden Schema, wozu Formulare in unserem Secretariate verabreicht werden.

2) Die Einlieferung der Talons kann geschehen:

a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank-Direction, oder

b. bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einlieferung bei der Rentenbank-Direction geschieht entweder:

a. in Münster selbst in unserm Geschäfts-Lokale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, oder

b. von auswärts mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank.

4) Werden die Talons im Lokale der Rentenbank abgegeben, so ist die begleitende Nachweisung mit vollzogener Quittung vorzulegen und erfolgt dann die Ausreichung der neuen Zins-Coupons wo möglich an demselben Tage, anderenfalls aber erhält der Präsentant eine Gegenbescheinigung, worin der Tag der Empfangnahme der Coupons vermerkt wird und ist dieselbe bei Aushändigung der Letzteren zurückzugeben.

5) Bei der Einsendung mit der Post, welche portofrei geschehen muß, hat der Absender die begleitende Nachweisung genau nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und gleich mit der darunter angegebenen Bescheinigung über den Empfang der neuen Zins-Coupons und Talons zu versehen, worauf innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung derselben erfolgt, oder dem Einsender von den etwaigen Hinderungsgründen Kenntniß gegeben wird; sollte aber in der angegebenen Frist weder die Uebersendung der Coupons noch eine Benachrichtigung wegen Verlängerung der Frist erfolgt sein, so ist uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

6) Wird die Beziehung der neuen Coupons und Talons durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen in Arnsberg oder Minden gewünscht so müssen denselben die alten Talons mit einer doppelten Aus-

fertigung der vorgeschriebenen Nachweisung übergeben werden, wovon das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben wird und ist dasselbe bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

7) Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und müssen in diesem Falle die betreffenden Dokumente mittelst besonderer Eingabe an uns direct eingesandt werden.

8) Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über 12 Stück Talons Serie IX. zu 3,500 Thaler Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Abhebung neuer Zins-Coupons Serie X. Nro. 1 bis 4 nebst Talons.

Eingereicht von .... (Name, Stand und Wohnort. — In Städten unter Angabe der Haus-Nummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation. —)

Laufende Nro.	Talons zu den Schuldverschreibungen.			Laufende Nro.	Talons zu den Schuldverschreibungen.		
	Nummer.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.		Nummer.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	590	500				Transport	2,800
2	625	500	1,000	8	107	200	
3	381	400		9	309	200	400
4	791	400		10	90	100	
5	815	400	1,200	11	526	100	
6	412	300		12	760	100	300
7	604	300	600				
		Latus	2,800			Summa	3,500.

Gegen Ablieferung der vorstehend aufgeführten 12 Stück Talons zu 3,500 Thaler Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse habe .. ich (wir) die Zins-Coupons-Serie X. Nro. 1 bis 4 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Wohnort ...., den ...ten .... 187 ..
Name ....
Stand ....

Münster, den 9. September 1872.

Königliche Direction der Rentenbank.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

684. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Special Commissar, bisherigen Regierungs-Assessor Friedrich Ferdinand Ludwig Rintelen zu Arnsberg zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 12. September 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

685. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Andreasberg" bei Caan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. April 1872 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Friedrich-Wilhelmshütte bei Troisdorf, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen **„Andreasberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Caan, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 85,589 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

686. Während des Monats August curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) etatsmäßig angestellt: der Postamts Assistent

Jesper in Olpe, der invalide Unteroffizier Heinrich Rogge als Post-Conducteur in Dortmund;

2) versetzt: der Postsecretair Susen von Deutz nach Witten, der Postsecretair Marten von Lünen nach Unna, der Postamts-Assistent Ebert von Altena nach Bochum, der Post-Büreaudiener Krengel von der Ober-Post-Direction als Briefträger zum Postamte in Arnsberg, der Post-Conducteur Siebel von Arnsberg nach Menden, der Post-Büreaudiener Wiebelhaus von M.-Gladbach als Wagenmeister nach Olpe.

Arnsberg, den 10. September 1872.

687. Die Postfuhrstation in Grevenbrück wird mit dem 28. d. Mts. aufgehoben werden.

Arnsberg, den 13 September 1872.

688. Vom 15. September curr. ab wird die Personenpost von Corbach nach Medebach um 9 Uhr 40 Minuten Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 16. September 1872.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

689. Mit dem 15. September curr. tritt ein Nachtrag VIII. zum Güter-Tarif des Westfälischen Eisenbahn-Verbandes vom 15. November 1871 — enthaltend Tarifsätze der Station Schalke der Cöln-Mindener Bahn, sowie Tarifsätze der Klassen A. und D. für die Station Piesberg — in Kraft.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen und, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 15. September 1872.

690. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. — Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzucht: Derselbe. — Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. — Rindviehzucht; Prof. Dr. Werner. — Wirthschafts-Organisation: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. — Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. — Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. — Chemisches Practikum: Derselbe. — Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. — Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger. — Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. — Physikalisches Practikum: Derselbe. — Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. — Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. — Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. — Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. — Mineralogie: Dr. Andrae. — Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. — Wege- und Wasserbau: Derselbe. — Zeichnen-Unterricht: Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. — Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Dr. Klostermann. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. Dünkelberg.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

691. Dem Schulamts-Kandidaten Felix Hamm aus Schmallenberg ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Grevenstein, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Konrad Hennecke aus Wiemeringhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Holthausen-Börsinghausen, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Honsalek zu Meschede ist die fünfte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Schwerte, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Schreiber aus Atteln ist die Verwaltung der neu errichteten fünften Klasse der katholischen Schule zu Letmathe, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Ausgegeben Arnsberg, den 28. September 1872.

692. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 13. September 1872, enthält:

(Nro. 879.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

(Nro. 880.) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

693. Auf den Bericht vom 26. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 200,000 Thalern, zu deren Aufnahme die Stadt Witten durch das Privilegium vom 15. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1433) ermächtigt worden ist, vom Beginn des Jahres 1873 ab von 5 auf 4½% herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegii und mit der Maßgabe, daß die ausgegebenen und noch nicht getilgten Obligationen den Inhabern derselben gemäß §. 7. des Privilegiums sofort und jedenfalls noch vor dem 1. October d. J. zum 2. Januar 1873 für den Fall zu kündigen sind, daß die Obligationen nicht bis zum 10. November d. J. zur Abstempelung auf 4½% eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1872.

gz. **Wilhelm.**

ggz. Itzenplitz. Zugleich für den Finanz-Minister: Graf Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

694. Verordnung,

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

695. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien

Nro. 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 950. 1,021. 1,040. 1,043. 1,062. 1,068. 1,136. 1,250. 1,260. 1,261. 1,293. 1,419.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4.300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nro. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach er-

folgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):
von Ser. 1,328;
aus der achten Verloosung (1863):
von Ser. 1,402;
aus der neunten Verloosung (1864):
von Ser. 746;
aus der zehnten Verloosung (1865):
von Ser. 870;
aus der elften Verloosung (1866):
von Ser. 298. 338. 522 und 1,114;
aus der zwölften Verloosung (1867):
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1,216;
aus der dreizehnten Verloosung (1868):
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1,323;
aus der vierzehnten Verloosung (1869):
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1,066. 1,191. 1,217. 1,299;
aus der fünfzehnten Verloosung (1870):
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1,020. 1,037. 1,056. 1,166. 1,181. 1,411. 1,482;
aus der sechszehnten Verloosung (1871):
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1,116. 1,152. 1,176. 1,249. 1,251. 1,339. 1,370;
aus der siebenzehnten Verloosung (1872):
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

696. Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß:

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September curr., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.
gez. Wilhelm.
ggez. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünf und zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünf und zwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.
Königliche Charité-Direction.

Arnsberg, den 20. September 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Blutegel-Preis.

697. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf Einen Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt.

Arnsberg, den 24. September 1872.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

698. Der Oeconomie-Commissions-Rath a. D. Sterneborg zu Lippstadt und der Oeconom Alexander Thiemann gnt. Schulte zu Ehringhausen sind zu Kreisverordneten für den Kreis Lippstadt auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 18. September 1872.

IV. Bekanntmachung.

699. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August curr. (Amtsblatt Stück 32 Nro. 584) wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführer-Prüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carls-

ruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie, Geheimer Ober-Bau-Rath: Grund.

V. Bekanntmachungen.

700. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1872.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. October an bis zum 22. desselben Monats incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kom[men,] außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1872.

Die Immatriculations-Commission.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

701. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein die gegenseitige Vertretung der Schiedsmänner in Verhinderungs-Fällen in nachstehender Weise geordnet ist:

Laufende Nr.	Es hat zu vertreten	
	der jedesmalige Schiedsmann für den Bezirk:	den jedesmaligen Schiedsmann für den Bezirk:
1	Arfeld	Bettelhausen.
2	Hemschlar	Weidenhausen.
3	Erndtebrück	Schameder.
4	Feudingen	Volkholz.
5	Volkholz	Feudingen.
6	Birkelbach	Erndtebrück.
7	Hesselbach	Banfe.
8	Banfe	Hesselbach.
9	Laasphe	Saßmannshausen.
10	Laasphe	Niederlaasphe.
11	Niederlaasphe	Laasphe.
12	Girkhausen	Neuastenberg.
13	Schüllar	Wunderthausen.
14	Berleburg	Schüllar.
15	Neuastenberg	Girkhausen.
16	Schüllar	Berleburg.
17	Hemschlar	Dotzlar.
18	Weidenhausen	Hemschlar.
19	Erndtebrück	Birkelbach.
20	Berghausen	Wingeshausen.
21	Hemschlar	Berghausen.
22	Arfeld	Elsoff.
23	Elsoff	Arfeld.

Arnsberg, den 21. September 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

702. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für das Bergwerk „Bartshoffnung" bei Siegen mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. April 1872 wird dem Heinrich Gerhard, Hermann Hundt, Anton Hundt und Johann Lorsbach, sämmtlich zu Siegen, unter dem Namen **„Bartshoffnung“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Buschgotthardtshütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,402 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Eisenerz-Bergwerke „Friedrichshoffnung“ und „Gottessegen“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

703. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Brunhilde“ und „Brunhilde I.“ bei Oberdresselndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Fries zu Seelbach bei Siegen unter dem Namen **„Brunhilde“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Niederdresselndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,429 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. J. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juli 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Fries zu Seelbach bei Siegen unter dem Namen **„Brunhilde I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober- und Niederdresselndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,476 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. und J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

704. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Stahlberg I., II., III. und IV.“ bei Eslohe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Stahlberg I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenholthausen und Eslohe, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,212 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Stahlberg II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eslohe und Wenholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,071,970 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. G. F. K. L. M. N. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Stahlberg III." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eslohe, Wenholthausen und Reiste, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,172,622 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. V. N. M. O. R. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen „Stahlberg IV." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eslohe, Salwei und Isingheim, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,176,914 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. P. R. V. U. F. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

705. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Louise" bei Caan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1872 wird dem Heinrich Stahlschmidt zu Siegen unter dem Namen „Louise" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Caan und Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,401 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerkes „Goldener Spiegel" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

706. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 7. December v. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß in Zukunft nicht allein die Statistik des Bergwerks- und Salinenbetriebes, wie dies seither bereits geschehen, sondern auch die Statistik des gesammten Hüttenbetriebes durch die Bergbehörde eingesammelt und zusammengestellt werde.

In Folge dessen ersuchen wir die Herren Besitzer, sowie die Verwaltungen der Hüttenwerke und Eisengießereien unseres Bezirks, das zur Ausfüllung der vom Bundesrath festgestellten statistischen Formulare erforderliche Material den mit der Einsammlung desselben beauftragten Bergrevierbeamten auf deren Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Dortmund, den 16. September 1872.

707. Die Besitzer der durch Vereinigung der früheren Einzelzechen „Glückauf im Flüsloher Berge," „Munkerts- oder Gewerken Hoffnungs-Stollen" und „Wind- und Bockmühle," „Glücksburg Nro. I.," „Glücksburg Nro. II.," „Friedrich Wilhelm Süd- und Nordflügel" und „Buschbank & Nebenbank westlich der Klanke unter Leckebusch Felde" gebildeten Steinkohlenbergwerks „Glückauf" und des Steinkohlenbergwerks „Glückauf III." in den Gemeinden Genebreck, Oberelfringhausen, Haßlinghausen, Ober- und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen vereinigten durch den Consolidations-Akt vom 16. November v. J. die beiden genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Glückauf** und bestimmten hierbei, daß an dem consolidirten Werke die Zeche „Glückauf" mit 9/10 und die Zeche „Glückauf III." mit 1/10 betheiligt werden solle; daß die Belastungen der Zeche „Glückauf" auf gleich große Antheile an dem consolidirten Werke übernommen werden müssen und daß die Betheiligung der Zeche „Glückauf" an dem „Dreckbänker Erbstollen auf die Gewerkschaft des consolidirten Werks übergehen solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes wird der Inhalt dieses Consolidations-Akts unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 5. September 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

708. Die bisher durch ein Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Dorstfeld und Dortmund be-

förderten Postsendungen erhalten vom 19. September curr. ab durch die zwischen den genannten Orten neu eingerichteten zwei täglichen Güterposten Beförderung.

Diese Güterposten werden abgefertigt:

aus Dortmund 7 Uhr früh, 6 [40] Abends,

aus Dorstfeld 7 [55] früh, 7 [35] Abends

und treffen nach 40 beziehungsweise 45 Minuten am Bestimmungsorte ein.

Arnsberg, den 19. September 1872.

709. Vom 22. September curr. ab wird die Botenpost von Ergste nach Schwerte um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 19. September 1872.

710. Vom 29. September curr. ab wird die Personenpost von Eslohe nach Grevenbrück um 7 [30] früh abgefertigt.

Arnsberg, den 23. September 1872.

711. Vom 19. September curr. ab coursirt zwischen Dorstfeld und Dortmund eine tägliche Botenpost mit Brief- und beschränkter Fahrpost-Beförderung, die bei einer Beförderungsfrist von 45 Minuten

aus Dortmund 12 [10] Nm.,

aus Dorstfeld 1 [5] Nm.

abgefertigt wird.

Arnsberg, den 25. September 1872.

X. Patent-Verleihungen.

712. Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Ansbach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

713. Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel, ist aufgehoben.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

714. Der Fabrikbesitzer Rudolph König zu Annen ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Schulte-Witten zu Dorstfeld zum Beigeordneten für das Amt Lütgendortmund, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 39. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Ausgegeben Arnsberg, den 28. September 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

715. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippe'schen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Bekanntmachung,

betreffend die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

716. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger Nro. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5%gen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats October d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. October d. J. zur Einlösung vorlegen, für

100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio's ein fester Betrag von 101⅔ Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. October cr., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von $^{5}/_{12}$ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats October cr. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Ausgegeben Arnsberg, den 5. October 1872.

717. Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 24. September 1872, enthält:

(Nro. 8070.) Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thalern. Vom 11. März 1872.

(Nro. 8071.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

718. Allgemeine Verfügung,
betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367. Nro. 5. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe.

Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

719. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brakel, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Pfarrer Kreteler zu Nieheim landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 9. August 1872.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

720. Der bisherige Elementarlehrer zu Erdenbach, Georg Lauber, ist zum Seminarlehrer und Lehrer der Uebungsschule des Seminars zu Soest ernannt worden.

Münster, den 24. September 1872.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der neu errichteten Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, betreffend.

721. Die Vorarbeiten zur Einrichtung eines pomologischen Instituts für die westlichen Provinzen sind jetzt soweit gediehen, daß die zu Geisenheim im Regierungs-Bezirk Wiesbaden angelegte, mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt für Obst- und Weinbau im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Indem wir dem betreffenden Publikum hierdurch die Benutzung des neuen Instituts empfehlen, machen wir auf folgende Bestimmungen des Statuts aufmerksam:

§. 1. Die erwähnte Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbau's, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten.

§. 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich praktische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§. 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1. Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).
2. Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).
3. Lehrgang für die Hospitanten.

§. 4. Zu den Lehrmitteln der Anstalt gehören die Baum- und Rebschulen derselben, die Muttergärten, die Weinberge, der Obstpark, die Formschule, die Treibhäuser und Mistbeete, das Naturalienkabinet, die Modell- und Geräthesammlung, die Bibliothek, das Obstkabinet.

§. 5. Der Unterricht wird von dem Direktor, dem Obergärtner und den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern der Anstalt ertheilt.

§. 6. Der Umfang und Inhalt der verschiedenen Disciplinen, verbunden mit den bei dem Obst- und Weinbau vorkommenden Manipulationen, erfordert für fähige und gut vorbereitete Zöglinge eine Vertheilung der Lehrgegenstände auf 4 Semester; weniger gut vorbereitete werden wohlthun, 5 bis 6 Semester in der Anstalt zu verbleiben.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder mündlich beim Direktor.

Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und hat seinen Geburtsschein, das Abgangszeugniß von der Schule und, falls er bereits im Gartenbau praktisch beschäftigt gewesen ist, ein Führungsattest von seinem Lehrherrn beizubringen. Minderjährige und überhaupt noch nicht selbstständige Personen haben außerdem eine Erklärung ihres Vaters oder Vormundes vorzulegen, wonach dieser sich mit ihrem Eintritt in die Anstalt einverstanden erklärt, und sich verpflichtet, die Kosten ihres Unterrichts zu tragen.

§. 8. Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a. für die Zöglinge der höheren Lehranstalt:
   für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.,
   für das 3. und 4. Semester je 15 „
   für das 5. und 6. Semester je 10 „
b. für die Schüler der praktischen Gärtnerei:
   für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

§. 12. Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für Beides ist hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Das Statut kann bei den Landrathsämtern unseres Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden und sind Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Arnsberg, den 20. August 1872.

722. Nachstehende Bekanntmachung:

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind,

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50. der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten,“ genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der

Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Personen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlrn. bis 500 Thlrn. incl., immer mit 25 Thlrn. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlrn. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlrn. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden be-

sondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Burghart.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. September 1872.

723. Die Lieferung des zur Heizung der Geschäftslokale im Regierungs-Gebäude für die Winterperiode 1872/73 erforderlichen Steinkohlen-Bedarfs, circa 900 Scheffel betragend, soll im Wege der Submission vergeben werden.

Die schriftlichen Offerten sind auf dem Büreau der Kassen-Verwaltung im Regierungs-Gebäude, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können, mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Steinkohlen"

bis zu dem am 16. October d. Js., Vormittags 11 Uhr, stattfindenden Eröffnungstermine abzugeben.

Arnsberg, den 28. September 1872.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission zu Münster.

724. Es sind der Gutsbesitzer Ewald Kirchberg zu Obernhülsberg, Gemeinde Vorhalle bei Herdecke und der Amtmann Rudolph Lohmann zu Wengern, zu Kreisverordneten auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Kreisständen des Kreises Hagen gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 25. September 1872.

Personal-Chronik.

725. Der Feldmesser Gießelmann ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden und wird bei der Special-Commission in Warburg beschäftigt.

Münster, den 27. September 1872.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

726. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 25. September curr. ist angeordnet, daß mit dem 1. October curr. die Gemeinde Letmathe, bestehend aus dem Dorf und Rittergut Letmathe mit Ahm, Genna, Honsel, Nastern, Neuoege, Ostfeld, Letmather Papier-Fabrik und Schälk, dem Bezirke der Gerichts-Commission Limburg abgenommen und dem engern Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Iserlohn zugeschlagen werde. Demgemäß ist die Uebergabe der Geschäfte dieser Gemeinde an das Königliche Kreisgericht Iserlohn verfügt worden.

Hamm, den 29. September 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

727 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein die nachstehend benannten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern für eine dreijährige Amtsdauer wieder- beziehungsweise neugewählt, als solche bestätigt und verpflichtet sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Bettelhausen.	Wirth Johann Georg Weygand zu Bettelhausen.	20. November 1872.
2	Schameder.	Förster Friedrich Horchler zu Immergrün.	28. November 1872.
3	Volkholz.	Wirth Johannes Hoffmann zu Volkholz.	14. December 1872.
4	Feudingen.	Gemeinde-Rendant Heinrich Weber zu Feudingen.	20. November 1872.
5	Banfe.	Oeconom Kraft Roth zu Banfe.	20. November 1872.
6	Saßmannshausen.	Gastwirth Heinrich Schaefer zu Saßmannshausen.	4. Januar 1873.
7	Laasphe.	Apotheker Louis Cobet zu Laasphe.	14. December 1872.
8	Renastenberg.	Lehrer Clemens Fischer zu Renastenberg.	19. September 1872.
9	Wunderthausen.	Lehrer Conrad Steinmeyer zu Wunderthausen.	5. Mai 1872.
10	Schüllar.	Oeconom und Wirth Christian Harth zu Schüllarhammer.	19. Juli 1872.
11	Girkhausen.	Oeconom und Wirth Ludwig Florin zu Girkhausen.	19. September 1872.
12	Berleburg.	Rentmeister Pfeifer zu Berleburg.	1. Juni 1872.
13	Dotzlar.	Amtsverordneter Philipp Grebe zu Dotzlar.	24. September 1872.
14	Hemschlar.	Oeconom Heinrich Bald zu Rinthe.	26. Juni 1872.
15	Birkelbach.	Oeconom Christian Treude zu Köpfchen.	23. September 1872.
16	Elsoff.	Gerichtstaxator Ludwig Braun zu Elsoff.	24. September 1872.
17	Arfeld.	Oeconom Karl Staudinger zu Schwarzenau.	24. September 1872.

Arnsberg, den 30. September 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

728. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Norbert I." bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschlaeger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1872 wird dem Bäcker Peter Zöller II. zu Mudersbach, Gastwirth Gerlach Zöller daselbst, Architect Friedrich Spies zu Siegen, Unternehmer Joseph Mudersbach zu Brachbach und Mauermeister Gottfried Braß zu Siegen unter dem Namen **„Norbert I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen und in der Gemeinde Niederschelden, im Kreise Siegen, in den Regierungsbezirken Koblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,376 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

729. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Einigkeit I." bei Stein-Neukirch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Pieler zu Dillenburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Februar 1872 wird dem Bergmann Christian Schuh zu Neunkirchen, Kreis Siegen, unter dem Namen **„Einigkeit I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Stein-Neukirch, Oberwesterwaldkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,894,610 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

730. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jupiter" bei Tiefenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1872 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Lydia" bei Tiefenbach unter dem Namen **„Jupiter"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tiefenbach, Setzen und Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,426 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. h. g. i. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

731. Vom 1. October curr. ab wird die Personenpost von Eslohe nach Grevenbrück um 7 Uhr früh, zurück um 1 Uhr 30 Min. Nachm., abgefertigt. Die Post hat fortan eine Beförderungsfrist von 3 Stunden.

Arnsberg, den 28. September 1872.

IX. Patent-Verleihung.

732. Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. September d. Js. ein Patent auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

733. Der als Bürgermeister der Stadt Unna, Kreises Hamm, gewählte und bestätigte Amtmann Eichholz zu Erndtebrück ist am 27. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Die von den Kreisständen des Kreises Bochum auf dem Kreistage am 2. d. Mts. vollzogene Wahl des

Ehren-Amtmanns und Rittergutsbesitzers Schragmüller auf Haßlenscheid zum Kreis-Deputirten des Kreises Bochum hat unsere Bestätigung erhalten.

Der praktische Arzt Dr. Flitner zu Böhl ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreis-Physikus des Kreises Brilon ernannt.

Der Kabinetssecretair Schmidt in Laasphe ist an Stelle des bisherigen Amtmanns, jetzigen Bürgermeisters in Unna, Eichholz, mit der commissarischen Verwaltung der Amtmannsstelle des Amtes Erndtebrück, Kreises Wittgenstein, betraut und am 9. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Dem Lehrer Hermann Tümmers aus Ochtrop ist die vierte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Emil Kehrmann aus Langenberg ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Niederstüter (Kleine Kuh), Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Trippe aus Berghofen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Holzen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Grunicke aus Plennschütz ist eine Lehrerstelle an der Sammelklasse der evangelischen Elementar-Schule zu Iserlohn commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Schmidtmann aus Schalke ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dahlhausen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Berend Willem Wasse Schievink aus Neuenhaus ist die neu errichtete zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule in der Westenfeldmark zu Hamm commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Hüsken aus Nellinghausen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Ickern, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidat Eberhard Großlohmann ist als dritter Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Soest definitiv ernannt.

Der Lehrerin Sophia Tillmann aus Sundern ist eine Lehrerinstelle bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Hörde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Lehrerin Augustine Riesen aus Paderborn ist eine Lehrerinstelle bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Hörde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Thekla Hasper aus Wittenberg ist die erste Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Camen, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Bathe aus Balve ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Mädchen-Schule zu Wenden, Kreises Olpe, provisorisch verliehen worden.

Zum Stück 39. ist nachträglich **ein Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe enthält: 1) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873; 2) Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Ausgegeben Arnsberg, den 12. October 1872.

734. Das 30. und 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 23. und 28. September 1872, enthalten:

(Nro. 881.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

(Nro. 882.) Ernennung: des Kaufmanns Otto Degetau in Monterey, des Kaufmanns C. W. Adolph Bülle in Guaymas, des Hüttenwerksbesitzers Wilhelm Brockmann in Guanajuato, des Kaufmanns Theodor Lenz in Coronel und des bisherigen Konsularagenten Peter le Cocq in Gernsey zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 883.) Ertheilung des Exequatur: als Königlich dänischer Vizekonsul an den Kaufmann Eduard John zu Rügenwalde,
als Königlich belgischer Vizekonsul an den Kaufmann Paul Marchand zu Stettin.

(Nro. 884.) Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. Seite 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loessl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nro. 885.) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

(Nro. 886.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

(Nro. 887.) Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

735. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 4. October 1872, enthält:

(Nro. 8072.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

(Nro. 8073.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

I. Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

736. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nro. 1. bis 6. für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. l. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 1798. H. V. Rötger.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe die an Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 27. August 1872.

Königliche Regierung,

Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

737. Nachstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 28. September curr.:

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. P., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hagen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung II.

738. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister.

von Roon.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

* * *

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 20. October 1872 der Lauf der Präklusiv-Frist beginnt.

Arnsberg, den 9. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

739. Durch die Bestimmungen des mit dem

1. October dieses Jahres in Kraft tretenden Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai curr. und der Grundbuch-Ordnung vom gleichen Tage (Ges.-Samml. S. 443 und 446) ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande, bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen besonders berührt.

Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben, bedürfen dieselben auch künftig nach §. 11 der Grundbuch-Ordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch. Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln haftenden und deren dingliche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen würde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Existenz solcher Rechte gekannt hätte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb: ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden, und deshalb hat §. 73 der Grundbuch-Ordnung einen Präklusiv-Termin bis zum 1. October 1873 vorgeschrieben, um die Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können. Kirchen und Schulen sind hierbei besonders betheiligt, und sie könnten leicht der Gefahr ausgesetzt werden, dergleichen Berechtigungen zu verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig deren Eintragung herbeiführen.

Indem wir in Folge einer generellen Anweisung von Seiten des hohen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf die eingreifende Bedeutsamkeit der vorstehend benannten wichtigen Gesetze, und auf die Nothwendigkeit, den mit dem 1. October 1873 eintretenden Präclusiv-Termin nicht zu versäumen, hierdurch speciell aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß die in Rede stehenden neuen Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze, ergänzt und erläutert durch die vollständigen amtlichen Motive, die Commissions-Berichte und Verhandlungen des Landtags in einer von R. Häinghaus recht zweckmäßig bearbeiteten Zusammenstellung, bei Gustav Hempel, Berlin 1872, in einem besonderen sehr übersichtlichen Abdruck, und zwar bereits in zweiter Auflage erschienen sind.

Münster, den 24. September 1872.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Veränderungen in Schulinspektionen.

740. Die Schulen zu Hoinkhausen und Oestereiden sind der Bezirks-Schulinspektion Rüthen, die Schulen zu Benninghausen und Hellinghausen der Bezirks-Schulinspektion Erwitte, und die Schulen zu Esbeck, Dedinghausen und Böckenförde der Schulinspektion Geseke zugelegt worden, und findet die Trennung derselben von den seitherigen Inspektions-Verbänden Horn und Erwitte bezw. deren Uebernahme Seitens der neuen Verbände am 1. November d. J. statt.

Arnsberg, den 3. October 1872.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das II. Quartal d. J. betreffend.

741. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im II. Quartal d. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über die abgelösten Domainen-Amortisations-Renten werden den Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 5. October 1872.

Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche betreffend.

742. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 13. März 1871 (Amtsblatt Stück 11. Nro. 147) wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der evangelische Ober-Kirchen-Rath mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche eine, am 20. October curr. abzuhaltende Kirchen-Collecte, sowie in der Zeit kurz nach dem 20. October d. J. eine durch kirchliche Organe zu bewirkende Haus-Collekte abhalten lassen wird.

Die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks haben die gesammelten Erträge s. Z. in der üblichen Weise an die Steuer-Kasse abzuführen, von welchen die Erträge der Kirchen-Collekte bis zum 15. December und in der Haus-Collekte bis Ende Januar k. J. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern sind.

Zu denselben Terminen sind auch die Ertrags-Nachweisungen an uns einzureichen.

Arnsberg, den 5. October 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

743. 1) Der Gerichts-Assessor von Ditfurth in Balve ist zum Kreisrichter, und

2) der Rechts-Candidat Adolph Schmidt in Marsberg ist zum Referendarius ernannt.

3) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Weber in Siegen ist zum Kreisgerichts-Secretair mit der Funktion als Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor ernannt.

4) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schulte in Berleburg ist gestorben.

5) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Graffy in Attendorn ist in gleicher Amtseigenschaft nach Berleburg versetzt.

6) Der Büreau-Diätar Geffert in Siegen ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten,
7) der Büreau-Diätar Jaeker in Rüthen ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Attendorn, und
8) der Kreisgerichts-Bote Hoff hier ist zum Appellationsgerichts-Boten ernannt.

Arnsberg, den 1. October 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1872.

744. 1) Ernannt sind:
a. der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Althaus in Iserlohn zum Kreisgerichts-Rath;
b. der Gerichts-Assessor Ernst Schulz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Nordhausen mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Sachsa;
c. der Gerichts-Assessor Schmieding in Coblenz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Essen;
d. der Referendar Fuhrmann zum Gerichts-Assessor;
e. der Büreau-Assistent Thiemann in Duisburg zum Secretair bei dem Kreisgericht in Bochum;
f. der Militair-Anwärter Padiţky in Wesel zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Duisburg.

2) Versetzt sind:
a. der Rechts-Anwalt und Notar Wulff in Iserlohn an das Kreisgericht in Hagen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwelm;
b. der Secretair Rehage in Soest an das Kreisgericht in Dortmund;
c. der Secretair Bergerhoff in Bochum an das Kreisgericht in Hagen;
d. der Secretair Trottmann in Hagen an das Kreisgericht in Essen;
e. der Büreau-Assistent Hollmann in Schwelm an das Kreisgericht in Dortmund.

3) Der Gerichtsbote und Executor Urban in Duisburg ist gestorben.

Hamm, den 1. October 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

745. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Alma“ bei Brachthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Justus Reifenrath zu Hilchenbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks „Alma,“ dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 27. Juli 1860 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

746. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Alwina“ bei Varste mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1872 wird der Gewerkschaft des Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerks „Alwina“ bei Varste das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerks „Alwina,“ dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 19. Januar 1858 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

747. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Josephine,“ „Josephine I.,“ „Josephine II.“ und „Josephine III.“ bei Lütringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1872 wird der Ehefrau Josephine Schneider zu Lütringhausen bei Olpe unter dem Namen „Josephine“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regie-

rungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 104,134 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Juli 1872 wird der Ehefrau Josephine Schneider zu Lütringhausen bei Olpe unter dem Namen **„Josephine I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,668 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. e. h. g. f." f.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Juli 1872 wird der Ehefrau Josephine Schneider zu Lütringhausen bei Olpe unter dem Namen **„Josephine II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,080 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1872 wird der Ehefrau Josephine Schneider zu Lütringhausen bei Olpe unter dem Namen **„Josephine III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,411 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. G. B. A. D. C. F. E. d. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

748. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Alwine II." bei Brachthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1872 wird der Gewerkschaft des Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerks „Alwina" bei Barste unter dem Namen **„Alwine II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachthausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,343 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

749. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für das Bergwerk „Wilhelm I." und „Wilhelm II." bei Marmecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1872 wird der Gewerkschaft Gabriel, Bergenthal & Comp. zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen **„Wilhelm I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,380 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1872 wird der Gewerkschaft Gabriel, Bergenthal & Comp. zu Germaniahütte bei Grevenbrück unter dem Namen **„Wilhelm II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,332 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

730. Die Postfuhrstation in Boedefeld wird mit dem 1. November curr. aufgehoben werden.

Arnsberg, den 8. October 1872.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

731. Am 15. October d. J. tritt ein Nachtrag II. zum Güter-Tarife für den directen Verkehr zwischen Stationen der Köln-Mindener Bahn und Stationen der Strecke Hamm-Warburg resp. Holzminden der Westfälischen Bahn in Kraft.

Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen zu den Special-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, in der Waaren-Klassification und den Tarifsätzen, sowie Berichtigungen des Meilenzeigers.

Der Nachtrag kann bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich von denselben bezogen werden.

Münster, den 30. September 1872.

732. Mit dem 1. October 1872 kommt an Stelle der seit dem 1. October 1870 gültig gewesenen zweiten Auflage des Tarifs für den Güter-Verkehr im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. Januar 1869 eine dritte Auflage dieses Tarifs zur Geltung.

Der Verband umfaßt den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Köln-Mindener, Hannoverschen, Bergisch-Märkischen, Westfälischen, Braunschweigischen, Niederländischen Rhein- und Niederländischen Staatsbahn einerseits und solchen der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte Oder-Ufer-Bahn via Berlin andererseits.

Exemplare des Tarifs sind in den Expeditionen der Verbandsstationen zum Preise von 1 Thlr. 8 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Münster, den 4. October 1872.

733. Am 1. d. Mts. ist ein Nachtrag XXI. zum Güter-Tarife des Rheinisch-Thüringischen Verbandes, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen, auch, soweit der Vorrath reicht, von diesen unentgeltlich bezogen werden kann, in Kraft getreten.

Durch diesen Nachtrag sind directe Frachtsätze für Eisensendungen zwischen Aachen und Radeberg und für Graphitsendungen zwischen Eger und Deutz, sowie Frachtermäßigungen eingeführt, und endlich die directen Frachtsätze zwischen den Stationen Emden und Leer einerseits und verschiedenen Stationen der Thüringischen Bahn andererseits aufgehoben.

Münster, den 4. October 1872.

734. Am 1. d. Mts. ist ein Nachtrag zu dem Special-Tarife für den Transport von Steinkohlen und Coaks von Stationen der Cöln-Mindener Bahn nach Stationen der Hessischen Nordbahn, Bebra-Hanauer, Thüringischen und Werra Bahn, enthaltend Tarifsätze für die Station Schalke der Cöln-Mindener Bahn, in Kraft getreten.

Derselbe kann bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen, auch soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich von denselben bezogen werden.

Münster, den 4. October 1872.

735. Aufnahme-Bedingungen
der gynäkologischen Klinik der Universität Bonn.

Die am 1. November d. J. zu eröffnende gynäkologische Klinik der Universität Bonn besteht aus einer geburtshülflichen Station und einer Abtheilung für Frauenkrankheiten.

In die geburtshülfliche Station werden vorzugsweise unbemittelte Schwangere, und diese in den letzten Schwangerschaftsmonaten auch ohne vorgängige Anmeldung völlig frei aufgenommen, bis zu ihrer Reconvalescenz im Wochenbett verpflegt, und überdies noch für ihre etwaige Benutzung zum klinischen Unterricht pecuniär entschädigt.

Außerdem können Schwangere auch zu dem Verpflegungssatze von 10 Sgr. pro Tag, und dann gegen die Zusicherung, zum klinischen Unterricht nicht mit benutzt zu werden, Aufnahme finden, sowie desgleichen gesteigerte Ansprüche an Kost und Bequemlichkeit gegen eine Entschädigung von resp. 22½ Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr. pro Tag Befriedigung erhalten.

In der Abtheilung für Frauenkrankheiten sind zehn Freistellen vorhanden. Die übrigen Aufnahmen erfolgen zu den Verpflegungssätzen von resp. 10 Sgr., 22½ Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr.

Bonn im October 1872.

Der Director der gynäkologischen Klinik.
Dr. Veit.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Ausgegeben Arnsberg, den 19. October 1872.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5%.gen Anleihe von 1859.

756. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. Js. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871, Nro. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5%.gen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. Js. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Rötger.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

757. An die Stelle des einem anderweiten Rufe folgenden Pfarrverwesers Schubart zu Wiedenbrück, Diöcese Bielefeld, ist der Pfarramts-Candidat Johannes Friedrich Gustav Clemen zu Soest zum Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde zu Wiedenbrück ernannt worden.

Münster, den 9. September 1872.

758. Anstatt des bisherigen Kreisvikars Arnold Torhorst in Leeden, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der Pfarramts-Candidat Florens Smend in Leeden zum Kreisvikar der Diöcese Tecklenburg ernannt und berufen worden.

Münster, den 22. September 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

759. Der bisherige Lehrer der Seminar-Uebungsschule und Hülfslehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Soest R. Kramer ist zum vierten ordentlichen Lehrer an dem gedachten Seminar ernannt worden.

Münster, den 7. October 1872.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

760. Dem am 1. Juli curr. in den Ruhestand versetzten Oeconomie-Commissions-Rath Ebmeier zu Burgsteinfurt ist der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen.

Münster, den 14. October 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

761. An Stelle des verstorbenen Apothekers Strotkamp zu Aplerbeck ist der Lehrer Segering daselbst zum Schiedsmann für den I. Bezirk der Gemeinde Aplerbeck auf die Zeit bis Ende 1873 gewählt und verpflichtet.

Hamm, den 12. October 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

762. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke für eine fernere dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Winterberg.	Kaufmann Heinrich Martini zu Winterberg.	6. November 1872.
2	Züschen.	Landwirth Friedrich Völlmecke genannt Kösters zu Züschen.	18. September 1872.
3	Berge.	Lehrer Johann Lefarth zu Dreislar.	dito.
4	Oberschledorn.	Landwirth Wilhelm Hellwig genannt Hellwigs zu Oberschledorn.	dito.
5	Astenberg.	Gemeinde-Vorsteher Mathäus Müller zu Astenberg.	dito.

Arnsberg, den 12. October 1872.

VII. **Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.**

763. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Neuer Elbertshagen" und „Neuer Elbertshagen II." bei Kleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1872 wird dem Hermann Siebel zu Hammerhaus bei Creuzthal unter dem Namen **„Neuer Elbertshagen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,741 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1872 wird dem Hermann Siebel zu Hammerhaus bei Creuzthal unter dem Namen **„Neuer Elbertshagen II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 100,225 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. K. L. m. L.' m.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. **Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.**

764. Während des Monats September curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) etatsmäßig angestellt: der Postamts-Assistent Bödeker in Bochum, und der invalide Gefreite vom 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Bernhard Clemens als Briefträger in Olpe;

2) versetzt: der Postsecretair Piwko von Dortmund nach Magdeburg, der Postsecretair Hövel von Neheim nach Dortmund, der Postbüreaudiener Krengel von der Ober-Post-Direction als Briefträger zum Postamte in Arnsberg, der Briefträger Ackerschott von Arnsberg nach Witten. Der Post-Conducteur Jürgens vom Postamte in Arnsberg ist in eine Briefträger-Stelle hierselbst eingerückt;

3) pensionirt: der Oberbriefträger Müller in Siegen.

Arnsberg, den 10. October 1872.

IX. **Patent-Verleihungen.**

765. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 5. October 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Schußspule für Bandwebstühle, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Berken zu Aachen ist unter dem 7. October 1872 ein Patent auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. October 1872 ein Patent auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. **Patent-Zurücknahme.**

766. Das dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

767. Der Pfarrer Lic. Sachße zu Hamm ist von uns zum Schulinspector über die unter unserer Aufsicht stehenden evangelischen Schul-Anstalten in Hamm, Marck, Uentrop, Herringen und Heil ernannt.

Dem Lehrer Carl Grimme aus Siedlinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Börnig, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Rottmann zu Hoerde ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Koenigssteele, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Telhaus aus Deiringsen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Kluse, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Becker aus Stockum ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Deipenbrink, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Simon ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Oede, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Bahrenberg aus Herbede ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Schee, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Wallmann aus Ladbergen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Schellenbeck, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Schneider aus Soest ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule, so wie des Organisten-, Vorsänger- und Küster-Dienstes an der evangelischen Kirche zu Meschede, Kreises Meschede, übertragen worden.

Die Kandidatin des höheren Schulamts, Louise Doering, ist zur Lehrerin an der städtischen evangelischen höheren Töchterschule zu Iserlohn definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Schaefers aus Rüthen ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Mädchen-Schule zu Letmathe, Kreises Iserlohn, provisorisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Bertha Schade zu Hoerde ist die erste und der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Althaber zu Solingen ist die zweite Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Niedersprockhövel, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Julia Schlüter aus Hoerde ist die Verwaltung der neu errichteten 5ten Klasse bei der katholischen Schule zu Letmathe, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Ausgegeben Arnsberg, den 26. October 1872.

768. Tarif,

nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Volmebrücke zu Delstern vom 1. Januar 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben ist.

An Brückengeld wird entrichtet bei jedesmaligem Passiren sowohl hin als zurück:

A. Vom Fuhrwerk jeder Art, einschließlich der Schlitten: Für jedes Zugthier . . . . 4 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

1) Von jedem Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, jedem Stück Rindvieh oder Fohlen . . . 3 Pf.

2) Von jedem Schweine, Kalbe, Ziege, Schaaf, Lamme, Ferkel . . . . 1 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.

2) Von Armenfuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von den Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten in Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

3) Von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen.

4) Von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Zurückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.

5) Von ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, den den auf Kosten des Staates beförderten Courieren und Estafetten, von den von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerken und Postpferden und von denjenigen Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6) Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren.

7) Von den Fuhrwerken und Thieren, welche den Eingesessenen der Gemeinde Delstern gehören, ingleichen Kirchen- und Leichenfuhren, sowie von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren.

Gegeben Berlin, den 28. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

* * *

Vorstehender Allerhöchst genehmigter Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachung,

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%gen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

769. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Reichsanzeiger Nro. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger Nro. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%gen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. Js. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli curr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 24. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

II. Bekanntmachung.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

770. Mit dem Schlusse des Monats October d. Js. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October curr. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. Js. ab.

Die am 1. November d. Js. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.
In Vertretung: Maydam.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

771. Den ordentlichen Lehrern Dr. Schnorbusch und Halbeisen an dem hiesigen Gymnasium ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Münster, den 9. October 1872.

772. An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der zweite ordentliche Lehrer Dr. Vogel auf seinen Antrag zu Michaelis entlassen, der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Rüter in die zweite, und der bisherige Lehrer Dr. Gustav Brandt von der höheren Bürgerschule zu Spandau in die dritte ordentliche Lehrerstelle eingerückt.

Münster, den 14. October 1872.

773. Dem bisherigen Regierungs-Supernumerar J. Meschede hier ist die zweite Sekretairstelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hier verliehen worden.

Münster, den 16. October 1872.

Präsidium des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.
v. Kühlwetter.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

774. Das Statut der neu errichteten Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld ist am 26 v. Mts. von dem Königlichen Ministerium des Innern zu Berlin genehmigt und im Stück 40. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 12. d. Mts. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeits-Rechnung unterworfen werden können.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der in der ersten Beilage zu Nro. 215. des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11. v. Mts. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 15. October 1872.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

775. Der Franz Henning zu Unna hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1054, bezw. 3333., von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 16. October 1872.

Seminar-Prüfungen.

776. Bei der diesjährigen Prüfung am Lehrer-Seminar zu Langenhorst haben die Prüfung bestanden:

1) für das Elementarlehramt:
Franz Becker aus Wasserfall, Franz Hallermann aus Scheidingen, Wennemar Hömberg aus Wippringsen, Johann Lumme aus Kirchrahrbach, Caspar Ostenkötter aus Nieder-Bergstraße;

2) pro schola bezw. rectoratu:
Joseph Cöppicus aus Neheim, Heinrich Ehrenthal aus Coblenz.

Arnsberg, den 21. October 1872.

V. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

777. Beförderungen:

Wark, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Wesel zum Garnison-Verwaltungs-Director.

Siemon, Kasernen-Inspector in Geldern zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.

Deneke, interimistischer Lazareth-Inspector in Wesel zum etatsmäßigen Lazareth-Inspector.

Wollbrück, interimistischer Kasernen-Inspector in Wesel zum etatsmäßigen Kasernen-Inspector.

Hoffmann II., Vice-Wachtmeister, zum Proviant-Amts-Assistenten bei der Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn.

Pfanneberg, Militair-Anwärter in Jüterbogk zum Proviant-Amts-Assistenten in Minden.

Buhrke, Wachtmeister vom Garde-Feld-Artillerie-Regiment zum Intendantur-Secretariats-Assistenten bei der Intendantur 7. Armee-Corps.

Gerlach, Militair-Anwärter in Königsberg i./Pr. zum interimistischen Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf.

Versetzungen:

Müller, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Frankfurt a./M. nach Düsseldorf.

Plenske, Intendantur-Secretair, kommandirt zur Dienstleistung im Königlichen Kriegs-Ministerium von der Intendantur des 7ten zu der des 3ten Armee-Corps.

Lengsfeld, Proviant-Amts-Controleur in Münster als Reserve-Magazin-Rendant nach Tilsit.

Rehbein, Depot-Magazin-Verwalter in Nauen als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Münster.

Verabschiedungen.

Mathien, Garnison-Verwaltungs-Director in Düsseldorf auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Münster, den 17. October 1872.

VI. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

778. Es sind der Gemeinde-Vorsteher Herbert zu Gelsenkirchen und der Gutsbesitzer Hermann Oberschulte zu Langendreer zu Kreisverordneten auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Kreisständen des Kreises Bochum gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 15. October 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

779. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Morgennebel" bei Bürbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1872 wird dem Kaufmann Martin Montanus zu Siegen, den Bergleuten Wilhelm Dietrich zu Bürbach, Karl Dietrich zu Bürbach, Engelbert Dietrich zu Siegen, Conrad Hahn zu Siegen, dem Fuhrmann Ludwig Alt zu Caan, dem Gastwirth Eckhard Kreutz zu Siegen und dem Buchbinder Johann Heiser zu Siegen unter dem Namen „Morgennebel" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bürbach und Bellnsberg, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,250 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

780. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Alias" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Ludwig Adolf Achenbach zu Marienborn unter dem Namen „Alias" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 59,299 Quadratmetern hat, jedoch durch die Felder der zu dem consolidirten Bergwerke „Eiserrhardter Tiefbau" gehörigen Einzelbergwerke „Handelsmann," „Alte Birke," „Krumme Birke" und „Junge Birke," durch das Feld des Bergwerks „Mittelste Birke" und durch das Feld des zu dem consolidirten Bergwerke „Waldzeche" gehörigen Bergwerks „Neues Rad" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

781. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mexico" bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. August 1871 wird dem Wilhelm Konermann zu Julianenhütte bei Allendorf und dem Kaufmann Benjamin Nord-

wald zu Arnsberg unter dem Namen „Mexico" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Allendorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,179,940 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. a. c. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

782. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Ahe I. und II." bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1872 wird dem Bergmann Leonhard Thielmann zu Salchendorf unter dem Namen „Ahe I." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 43,913 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. K. J. H. G. F. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Antimonerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Mai 1872 wird dem Bergmann Leonhard Thielmann zu Salchendorf unter dem Namen „Ahe II." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,400 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Antimon- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

783. Die Repräsentanten und Besitzer der im Oberbergamtsdistrikt Dortmund belegenen Privat-Bergwerke setzen wir hierdurch davon in Kenntniß, daß wir gemäß der uns durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Erlasses vom 22. Juli d. J. auf Grund des §. 79. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ertheilten Ermächtigung beabsichtigen, vom IV. Quartale d. J. ab und bis auf Weiteres fortlaufende Nachrichten über die von den Bergarbeitern des genannten Distrikts verdienten Schichtlöhne, sowie über die Ergebnisse der neben den Bezirks-Knappschafts-Vereinen auf einzelnen Bergwerken bestehenden Arbeiter-Unterstützungskassen, insofern bei letzteren die Werksbesitzer selbst betheiligt sind, einzuziehen.

Die Zeiträume, für welche diese Nachrichten der Bergbehörde einzureichen, sowie die Formen, nach welchen sie zusammen zu stellen sind, werden den Bergwerks-Repräsentanten demnächst durch die betreffenden Königlichen Berg-Revierbeamten bekannt gemacht werden.

Dortmund, den 10. October 1872.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

784. Der Bauführer Carl Kohn aus Siegen ist als solcher auf Grund des vorgelegten Qualifications-Zeugnisses am 25. September curr. vereidigt worden.

Der Postexpediteur und Grundbesitzer Hermann Plebs in Bigge ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Krepff zum Beigeordneten des Amtes Bigge, Kreises Brilon, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Becker aus Berghofen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule in der Borbach, Schulgemeinde Annen-Wullen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Albers aus Börefeld ist die Verwaltung der neu errichteten Sammelklasse bei der katholischen Schule zu Linden, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Ausgegeben Arnsberg, den 2. November 1872.

783. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 21. October 1872, enthält:

(Nro. 8074.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westfälischen Eisenbahn.

(Nro. 8075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahnkommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, so wie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Bekanntmachung. — Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1872, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Adelnau von Skalmierzyce an der Breslau-Kalischer Chaussee nach Rossoszyce an der Ostrowo-Grabower Provinzial-Chaussee, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen Nr. 40. S. 325, ausgegeben den 3. October 1872;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1872, betreffend das der Stadt Crefeld verliehene Recht der Expropriation zur Anlegung eines nach dem Rheine unterhalb Uerdingen führenden Kanals, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 37. S. 327, ausgegeben den 14. Septb. 1872;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 7. August 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Frankfurt a. M. durch das Loosbachthal nach Camberg, so wie einer Eisenbahn von Mainz nach Wiesbaden und zum Anschluß an die vorgenannte Bahn durch die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36. S. 452 bis 454, ausgegeben den 5. Septb. 1872, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 47. S. 239 bis 242, ausgegeben den 19. Septb. 1872;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des in Folge des Beschlusses des Generallandtages der Pommerschen Landschaft aufgestellten ersten Nachtrages zu dem Statute für den Pommerschen Landkreditverband vom 9. August 1871, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 36. S. 175, ausgegeben den 6. Septb. 1872, der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 36. S. 175, ausgegeben den 5. Septb. 1872, der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 36. S. 189, ausgegeben den 5. Septb. 1872;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung der in Folge der Beschlüsse des Generallandtages der Pommerschen Landschaft zusammengestellten Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 37. S. 179 180, ausgegeben den 13. Septb. 1872, der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 37. S. 181 182, ausgegeben den 12. Septb. 1872, der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 36. S. 188,189, ausgegeben den 5. Septb. 1872;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Graudenz-Strasburger Kreisstraße bei Jablonowo nach dem Bahnhofe der Thorn-Insterburger Eisenbahn Jablonowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40. S. 179/180, ausgegeben den 2. October 1872;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 12. August 1872 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vierprozentiger Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 300,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39. S. 225 bis 227, ausgegeben den 26. Septb. 1872;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. August 1872 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben zum Betrage von 35,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 38. S. 217 bis 219, ausgegeben den 21. Septbr. 1872;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 16. August 1872 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hechingen in den Hohenzollern'schen Landen im Betrage von 40,000 Gulden

Süddeutscher Währung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 37. S. 155 bis 157, ausgegeben den 13. Septb. 1872;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1872, betreffend die Genehmigung der von der Aktiengesellschaft „Frankfurter Bank" beschlossenen Abänderung des Artikels 55 ihres Statuts, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 39. S. 488, ausgegeben den 26. Septb. 1872, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 48. S. 244, ausgegeben den 26. Septb. 1872;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Septb. 1872, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung zur Anlage einer Verbindungsbahn von der Station Burbach der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn nach der Hafenstation bei Malstatt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 40. S. 186, ausgegeben den 3 Oktb. 1872;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Septb. 1872, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Witten aufgenommenen Anleihe von 200,000 Thalern vom Beginn des Jahres 1873 ab von 5 auf 4½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 39. S. 337, ausgegeben den 28. Septb. 1872;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Septb. 1872, betreffend die Genehmigung des in Folge der Beschlüsse des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft aufgestellten zweiten Nachtrages zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Febr. 1863, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40. S. 179, ausgegeben den 2. October 1872;

14) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. Septb. 1872, betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Erlaubniß für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittenberg nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 40. S. 229/230, ausgegeben den 5. October 1872, der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 39. S. 312/313, ausgegeben den 27. Septb. 1872;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 21. September 1872 und der durch denselben genehmigte zweite Nachtrag zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlinger Landes in Aurich durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 42. S. 333, ausgegeben den 4. October 1872.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

786. An der Realschule I. Ordnung zu Iserlohn ist der bisherige Lehrer an dem Schaumburg-Lippeschen Gymnasium zu Bückeburg, Theodor Reier als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 22. October 1872.

787. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Paderborn C. Schallau ist zum Rektor des Progymnasiums zu Rietberg ernannt worden.

Münster, den 22. October 1872.

II. Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

788. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491.) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeck'schen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippe'schen Landkasse zu Detmold

bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

789. In Folge Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3. d. Mts. wird auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. December 1859 und die frühere Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 42, Stück 30 Nro. 328 des Amtsblatts pro 1858), wonach der Umtausch der inländischen Scheide-Münze in grobe Silbermünze durch die Umwechselungs-Kassen erfolgen muß, wenn nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheide-Münze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheide-Münze den Betrag von zwei Thalern erreicht, hierdurch nochmals aufmerksam gemacht.

Die Umwechselungskassen des Regierungs-Bezirks sind sämmtliche Königliche Steuer-, Domainen- und Forstkassen.

Arnsberg, den 12. September 1872.

Neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

790. Auf Grund der, zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 172) eingeführten Pharmacopoea Germanica und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Drognen eingetretenen Veränderungen hat der Herr Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Taxe bei dem Verleger Rudolf Gaertner zu Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Arnsberg, den 26. October 1872.

Hengste-Körung.

791. Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Commission in den Terminen zu Soest, Brilon, Neiste, Arnsberg, Bochum und Dortmund angekört worden und dürfen daher für die Periode 1872/73 als Beschäler benutzt werden:

Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Des Eigenthümers Wohnort.	Beschreibung der Beschäler: Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahr.	Größe Fß.	Größe Zll.	Race.
1	Soest	Jürgens	Flerke	Schwarzschimmel	beide Hinterfessel weiß	9½	5	2	Landschlag.
2	Lippstadt	Th. Krick	Böllinghausen	Rothfuchs	große Schnibbe	6	5	2	Karnschlag.
3	Brilon	F. Fredebeul	Nehden	schwarzbraun	Stern, linke Vorderkrone rechte Hinterfessel weiß	2½	5	1	Landschlag.
4	Meschede	A. Volpert gt. Kersting	Wallen	Dunkelfuchs	Bläſſe, rechter Hinterfuß u. linke Hinterfessel weiß	8½	5	1	veredelt.
5	dito	J. Grewe	Heiminghausen	rothbraun	schattirter Stern	5½	5	2½	Karnschlag.
6	dito	Wiese genannt Schulte	Bellmede	dunkelroth		4	5	3	veredelter Landschlag.
7	Arnsberg	Th. Spiekermann gnt. Löcke	Asbeck	Rappe		3½	5	—	desgl.
8	Bochum	Nierhoff	Kirchharpen	Rappe		4½	5	2	desgl.
9	Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Rappe	Flocke	12	5	5	Karnschlag.
10	dito	Gockel	Geisecke	Rothschimmel	durchgehende Blässe	8½	5	1	Landschlag.
11	dito	Kemper	Rüdinghausen	Dunkelfuchs	durchgehende Blässe	10	5	½	desgl.
12	dito	Fr. Schulte-Höppe	Geisecke	Fuchs	Blässe	4	5	5	Karnschlag.

Arnsberg, den 24. October 1872.

Erledigte Kreiswundarzt- und Kreisthierarzt-Stellen.

792. Die Kreiswundarzt-Stellen der Kreise Iserlohn und Meschede und die Kreisthierarztstellen der Kreise Iserlohn und Brilon-Meschede sind erledigt.

Bewerbungen um diese Stellen sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Arnsberg, den 21. October 1872.

Haus-Collecte zum Besten der in der Provinz Westfalen bestehenden und noch zu gründenden Präparanden-Anstalten betreffend.

793. Der Herr Ober-Präsident zu Münster hat zum Zwecke der Unterstützung der in der Provinz Westfalen bestehenden oder noch zu gründenden Präparanden-Anstalten, eine einmalige evangelische Haus-Collekte bewilligt, welche bei den evangelischen Eingesessenen unsers Verwaltungs-Bezirks während des 3monatlichen Zeitraums vom 1. November d. J. bis zum 31. Januar 1873 durch nachgenannte Personen, nämlich:

1) durch den Lehrer Mandel aus Berghofen in den Kreisen Hagen und Bochum,
2) durch den Maurermeister P. Wachholder aus Clauberg in den Kreisen Hamm und Dortmund excl. der Stadt Dortmund,
3) durch den Pfarrer Lohoff aus Aplerbeck in der Stadt Dortmund,
4) durch den W. Hupe aus Clauberg in den Kreisen Altena und Iserlohn,
5) durch den Inspector Rose aus Holzwickede in den Kreisen Siegen, Berleburg, Arnsberg, Meschede und Brilon

abgehalten werden wird.

In denjenigen Orten, wo die genannten Personen nicht bis zum 31. Januar l. J. eingetroffen sind, ist die Collekte bis zum 15. Februar 1873 in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Im Uebrigen bleibt unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1857 A I. 4781 maßgebend.

Arnsberg, den 28. October 1872.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie X. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

794. Mit dem 31. December d. J. wird der letzte Zins-Coupons der Serie IX. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig und soll die Ausreichung der Coupons-Serie X. über die Zinsen pro 1. Januar 1873 bis 31. December 1876, sowie der Talon zur künftigen Abhebung der Zins-Coupons-Serie XI. vom 1. October d. J. ab stattfinden, zu welchem Behufe Nachstehendes bestimmt wird:

1) Die Ausreichung der Zins-Coupons-Serie X. nebst Talons geschieht gegen Einlieferung der mit der Zins-Coupons-Serie IX. ausgegebenen Talons, unter Beifügung einer Nachweisung nach dem unten stehenden Schema, wozu Formulare in unserem Secretariate verabreicht werden.

2) Die Einlieferung der Talons kann geschehen:
a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank-Direction, oder
b. bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einlieferung bei der Rentenbank-Direction geschieht entweder:
a. in Münster selbst in unserm Geschäfts-Lokale an den Wochentagen des Vermittags von 10 bis 12 Uhr, oder
b. von auswärts mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank.

4) Werden die Talons im Lokale der Rentenbank abgegeben, so ist die begleitende Nachweisung mit vollzogener Quittung vorzulegen und erfolgt dann die Ausreichung der neuen Zins-Coupons wo möglich an demselben Tage, anderenfalls aber erhält der Präsentant eine Gegenbescheinigung, worin der Tag der Empfangnahme der Coupons vermerkt wird und ist dieselbe bei Aushändigung der Letzteren zurückzugeben.

5) Bei der Einsendung mit der Post, welche portofrei geschehen muß, hat der Absender die begleitende Nachweisung genau nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und gleich mit der darunter angegebenen Bescheinigung über den Empfang der neuen Zins-Coupons und Talons zu versehen, worauf innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung derselben erfolgt, oder dem Einsender von den etwaigen Hinderungsgründen Kenntniß gegeben wird; sollte aber in der angegebenen Frist weder die Uebersendung der Coupons noch eine Benachrichtigung wegen Verlängerung der Frist erfolgt sein, so ist uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

6) Wird die Beziehung der neuen Coupons und Talons durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen in Arnsberg oder Minden gewünscht, so müssen denselben die alten Talons mit einer doppelten Ausfertigung der vorgeschriebenen Nachweisung übergeben werden, wovon das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben wird und ist dasselbe bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

7) Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und müssen in diesem Falle die betreffenden Dokumente mittelst besonderer Eingabe an uns direct eingesandt werden.

8) Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über 12 Stück Talons Serie IX. zu 3,500 Thaler Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Abhebung neuer Zins-Coupons Serie X. Nro. 1 bis 4 nebst Talons.

Eingereicht von . . . . (Name, Stand und Wohnort. — In Städten unter Angabe der Haus-Nummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation. —)

Laufende Nro.	Talons zu den Schuldverschreibungen. Nummer.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.	Laufende Nro.	Talons zu den Schuldverschreibungen. Nummer.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	590	500				Transport	2,800
2	625	500	1,000	8	107	200	
3	381	400		9	309	200	400
4	791	400		10	90	100	
5	815	400	1,200	11	526	100	
6	412	300		12	760	100	300
7	604	300	600				
		Latus	2,800			Summa	3,500.

Gegen Ablieferung der vorstehend aufgeführten 12 Stück Talons zu 3,500 Thaler Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse habe . . ich (wir) die Zins-Coupons-Serie X. Nro. 1 bis 4 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Wohnort . . . ., den . . .ten . . . . 187 . .

Name . . . .

Stand . . . .

Münster, den 9. September 1872. Königliche Direction der Rentenbank.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

795. An Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Schulze-Kessebüren ist der Gutsbesitzer Carl Becker gt. Schulze-Kessebüren als Schiedsmann und der Gemeinde-Vorsteher Berg als Stellvertreter desselben für die Bezirke Frömern und Kessebüren auf die Dauer der bis Ende 1873 laufenden Wahlperiode gewählt und bestätigt.

Hamm, den 26. October 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

796. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunden für die Bergwerke „Goeben" und „Werder" bei Niederdielfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1872 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Grimberg" bei Caan das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des durch die angeheftete Urkunde vom 26. Juni 1872 verliehenen Eisenerz-Bergwerks „Goeben," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. L. K. J. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1872 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Grimberg" bei Caan das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des durch die angehefteten Urkunde vom 26. Juni 1872 verliehenen Eisenerz-Bergwerks „Werder," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

797. Vom 1. November curr. ab wird die

Personenpost von Olpe nach Grevenbrück um 8 Uhr Vorm., zurück um 2 Uhr Nachm. abgefertigt.

Arnsberg, den 29. October 1872.

798. Vom 6. November curr. ab wird die Personenpost von Winterberg nach Hallenberg um 4[20] Nachm. abgefertigt.

Arnsberg, den 30. October 1872.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

799. Nachdem die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Bahn wegen Ueberfüllung ihrer Bahnhöfe für ihren Lokal-Verkehr die Lieferfrist für Frachtgüter für die Zeit vom 20. d. Mts. bis 10. k. Mts. um 4 Tage verlängert hat, tritt für den genannten Zeitraum für Frachtgutsendungen im Sächsisch-Westfälischen und Preußisch-Braunschweig'schen Verbande, in soweit hierbei oben genannte Bahn in Frage kommt, eine gleiche Verlängerung der Lieferungszeit ein.

Münster, den 21. October 1872.

800. Am 16. d. Mts. ist ein Nachtrag VIII. zum Güter-Tarife für den Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen Verband, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich bezogen werden kann, in Kraft getreten.

Derselbe enthält u. A. verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des Betriebs-Reglements, betreffend die von der Beförderung mit der Eisenbahn ausgeschlossenen resp. nur bedingungsweise zum Transporte zugelassenen Gegenstände.

Münster, den 22. October 1872.

IX. Patent-Verleihungen.

801. Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. October 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. October d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holz-Pflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. October 1872 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Johannes Wernz zu Erpolzheim ist unter dem 18. October d. Js. ein Patent auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18. October d. Js. ein Patent auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurststopf-Maschinen, wie derselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

802. Der Pfarrer Sahlmen zu Madfeld ist von uns zum Schul-Inspector des katholischen Inspectionsbezirkes Brilon ernannt worden.

Der Amtsverwalter Blumbach zu Blankenstein ist zum Amtmanne des Amtes Blankenstein, Kreises Bochum, ernannt worden.

Dem Lehrer Otto Schilling, seither zu Breitenbruch, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Uentrop, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Fink aus Uetterlingsen ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Heedfeld, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Osthoff aus Bergstraße ist die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Böhle, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Adolph Hesse aus Dortmund ist die Lehrerstelle an der Knabenklasse Coetus III a. bei der katholischen Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Patroklus Korff aus Soest ist die neu errichtete fünfte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Soest commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Brüser aus Olpe ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Olpe, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten für die Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft „La Neuchâteloise" in Neuchâtel.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die zu Neuchâtel unter der Firma
„La Neuchâteloise“
domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft
(Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe, in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lüscher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimentssyndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfaches Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 [1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle“ von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier in Mühlhausen. Hr. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

---

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im April 1872 statt.

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zélim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht zu den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokolirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

---

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emsigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:
Der Präsident, gez. Alf. Dubois.
(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath
der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.
Der Präsident: F. A. Monnier.
(L. S.) Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 1a.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Ausgegeben Arnsberg, den 9. November 1872.

I. Bekanntmachung.

803. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **12.** d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

804. **Aufforderung.**

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 20. October 1872 der Lauf der Präklusiv-Frist beginnt.

Arnsberg, den 9. October 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

805. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Medizinal-Commission des Senats der freien und Hansestadt Bremen auf Grund der Verordnung de dato Bremen den 8. October 1872, die Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend, ausgestellten Zeugnisse für Apotheker-Gehülfen auch für Preußen und umgekehrt Gültigkeit haben und den mit solchen Zeugnissen versehenen Bremischen Apotheker-Gehülfen gestattet ist, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren, ohne vorher die diesseitige Gehülfen-Prüfung abgelegt zu haben.

Arnsberg, den 30. October 1872.

Wegegeld-Erhebung auf der Olpe-Attendorner Communal-Chaussee betreffend.

806. Die auf der Olpe-Attendorner Communal-Straße seither bei dem Nummerstein 0,88 bestandene Chausseegeld-Hebestelle Ansioß ist in das Haus des Th. Frey zwischen die Nummersteine 1,30 und 1,31 verlegt worden.

In Verfolg unseres Publikandums vom 7. April 1870 — Amtsblatt pro 1870 pag. 113 — wird dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Arnsberg, den 1. November 1872.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

807. 1) Der Kreisgerichts-Rath Oppermann hier ist zum Appellationsgerichts-Rath in Hamm ernannt.

2) Der Kreisrichter Hesse in Warstein ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Siegen mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Deputation zu Laasphe versetzt.

3) Die bisherigen Referendarien Iskenius und Zeppenfeld sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Arnsberg, den 1. November 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

808. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36

des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Gertrude I., II." und „Hoffnung" bei Schönholthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird dem Kaufmann Johann Beckmann und dem Bergwerksbesitzer Gustav Friedrich Heinrich Denkelmann zu Schönholthausen unter dem Namen **„Gertrude I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,254,456 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1871 wird dem Kaufmann Johann Beckmann und dem Bergwerksbesitzer Gustav Friedrich Heinrich Denkelmann zu Schönholthausen unter dem Namen **„Gertrude II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönholthausen und Lenhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,058,312 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. L. B. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1871 wird dem Kaufmann Johann Beckmann und dem Bergwerksbesitzer Gustav Friedrich Heinrich Denkelmann zu Schönholthausen unter dem Namen **„Hoffnung"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönholthausen und Lenhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,980 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

809. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Wasserkaute" bei Niederndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1872 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Fürst Moritz" bei Niederndorf, bestehend aus den Gewerken Kaufmann Heinrich Foelzer zu Siegen, Jakob Gläser zu Fickenhütten, Rentner Leonhard Gläser zu Siegen und Dr. med. Heinrich Hanekroth daselbst, unter dem Namen **„Neue Wasserkaute"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederndorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,778 Quadratmetern hat, jedoch durch zu dem consolidirten Bergwerke „Fürst Moritz" gehörigen Längenfelder der Bergwerke „Neuer Bleiberg" und „Wasserkaute" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

810. Bei der Nachsuchung der Erlaubniß zur Seilfahrt für die anfahrenden Mannschaften sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß in den betreffenden Gesuchen nicht vollständig diejenigen Angaben hinsichtlich der dabei in Betracht kommenden maschinellen und technischen Anlagen enthalten waren, welche zur Beurtheilung der ausreichenden Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergleute, welche die Seilfahrt benutzen sollen, bei derselben gefordert werden müssen.

Wir bringen daher in Nachstehendem eine Zusammenstellung derjenigen Punkte zur Kenntniß der Bergwerksbesitzer und Repräsentanten, welche bei der Nachsuchung der Erlaubniß zur Menschenförderung in

den betreffenden an die Königlichen Bergrevierbeamten zu richtenden Eingaben berücksichtigt werden müssen, um in Zukunft eine Vermeidung sonst unausbleiblicher Rückfragen Seitens der Bergrevierbeamten behufs Vervollständigung der Gesuche herbeizuführen, die bei der vielfach stattfindenden Dringlichkeit derartiger Anträge besonders gewünscht werden muß.

Zusammenstellung

derjenigen Punkte, welche bei der Nachsuchung der Erlaubniß zur Seilfahrt in der Eingabe des Werks-Vertreters zu berücksichtigen sind.

1) Bezüglich der Maschinen.

a. Angabe des Orts der Aufstellung derselben (Zeche, Schacht).
b. Angabe der Teufe der Schachtsohle in Metern (Seigerteufe in senkrechten Schächten, flache Teufe in tonnlägigen Schächten, für welche die Benutzung der Seilfahrt beabsichtigt wird).
c. Angabe der Construktion der Fördermaschine, liegend oder stehend, mit Balancier, mit Vorgelege oder direkt wirkend.
d. Anzahl der Cylinder.
e. Hub der Maschine.
f. Wirkungsverhältniß des Kolbenhubes zu den Achsen oder Seiltrommeln.
g. Durchmesser des Schwungrades (wenn vorhanden).
h. Lage der Bremse.
i. Art derselben (Hand-, Fuß-, Dampf-Bremse).
k. Angabe des Fabrikanten der Maschine.

2) Bezüglich der Seiltrommeln.

a. Construktion derselben (Spiralkorb, conisch, cylindrisch).
b. Durchmesser.
c. Breite.
d. Zapfendurchmesser der Achsen.
e. Material der Achsen (Guß-, Schmiedeeisen, Stahl).
f. Art der Seiltrommelbremse.

3) Bezüglich der Seilscheiben.

a. Durchmesser.
b. Länge der Achsen und Durchmesser der Zapfen derselben.
c. Material der Achsen.
d. Höhe derselben über der Hängebank und Lage gegen die Seiltrommeln.
e. Verlagerung derselben.
f. Fanglager oder sonstige Einrichtungen zum Schutze gegen Unfälle beim Achsenbruch.

4) Bezüglich der Seile.

a. Fabrikant.
b. Material.
c. Durchmesser.
d. Anzahl der Litzen.
e. Seele.
f. Anzahl der Dräthe.
g. Stärke der Dräthe.
h. Berechnung der Tragkraft unter Berücksichtigung der tiefsten Schachtsohle.
i. Belastung bei der Förderung der Produkte.
k. Belastung bei der Seilfahrt.
l. Reserveseile.

5) Bezüglich der Förderkörbe.

a. Construktion (durch eine Zeichnung zu erläutern, aus der gleichzeitig der Querschnitt der Fördertrümmer, die Lage und Befestigung der Leitungen, sowie deren Stellung zu den übrigen Schachtabtheilungen zu ersehen ist).
b. Material.
c. Boden.
d. Dach.
e. Art des Verschlusses und des Schutzes bei der Menschenförderung.
f. Zahl der aufzunehmenden Förderwagen.
g. Inhalt und Gewicht derselben.
h. Anzahl der Etagen.
i. Befestigung zwischen Korb und Seil.
k. Art des Verlassens und Besteigens, wenn die Körbe mehrere Etagen haben.
l. Beabsichtigte Anzahl der gleichzeitig zu fördernden Mannschaften.

6) Bezüglich der Fangvorrichtung.

a. Art und Construktion derselben.
b. Material der Federn.
c. Lage derselben.

7) Bezüglich der Schachtleitung.

a. Art derselben.
b. Material derselben.
c. Stärke der Leitbäume resp. Führungsseile.
d. Führung.

8) Bezüglich der Vorkehrungen zur Verhütung des Treibens über die Seilscheiben.

a. Vorkehrung zum Auslösen des Seiles.
b. Selbstwirkende Bremse an der Maschine.
c. Fangvorrichtung unter den Seilscheiben.

9) Bezüglich der Signal-Vorrichtungen.

a. Art der Signal-Vorrichtung zwischen Hängebank und Füllort (electrisch, pneumatisch, Drathzug).
b. Signal-Vorrichtung zwischen Hängebank und Maschine.
c. Signal-Vorrichtung an der Maschine (Glocke, Teufenzeiger).
d. Lage und Anzahl der Tafeln, auf denen die Signale verzeichnet sind.

10) Bezüglich der Vorrichtungen zum Verschluß des Schachtes und Aufsetzen der Förderkörbe.

a. Verschluß des Schachtes an der Hängebank (ob selbstthätig).
b. Desgleichen am Füllort der Schachtsohle.
c. Desgleichen an den Füllörtern der Mittelsohlen.
d. Aufsatzvorrichtungen für die Körbe auf der Hängebank und den verschiedenen Sohlen.

11) Bezüglich der Beleuchtung.

a. Der Hängebank.
b. Der Füllörter.
c. Des Maschinenraumes.
d. Der Förderkörbe bei der Menschenförderung.

Dortmund, den 29. October 1872.

VI. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

811. Vom 1. November curr. ab wird die Kariolpost von Volmarstein nach Wetter um 6 Uhr 20 Minuten früh, zurück um 7 Uhr 15 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 1. November 1872.

812. Vom 4. November curr. ab wird die Personenpost von Plettenberg nach Sundern um 12 Uhr 40 Minuten Nachmittags abgefertigt; von Plettenberg Bahnhof geht dieselbe um 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags weiter.

Arnsberg, den 1. November 1872.

VII. Patent-Verleihungen.

813. Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. October 1872 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. October 1872 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Redacteur Karl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. October d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

814. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

815. Dem Kataster-Inspector von Winkler ist der Charakter als Steuerrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Pfarrer Waltemode in Mellrich ist zum Schul-Inspector über den katholischen Schulinspections-Bezirk Horn im Kreise Lippstadt am 30. October curr. von uns ernannt worden.

Der Kreisbaumeister z. D. Joseph Schumacher zu Brilon ist unterm 28. v. Mts. als Feldmesser vereidigt worden.

Dem Lehrer Jesaias Mayer aus Telgte ist die Lehrerstelle bei der jüdischen Elementar-Schule zu Laasphe, Kreises Wittgenstein, commissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Bökendorf im Regierungsbezirk Minden, Albert Zengerling aus Löwen, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Mülheim, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Lehrer Clemens Krumme aus Böckenförde ist die Lehrerstelle an der Oberklasse bei der katholischen Schule zu Westenfeldmark, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Klein aus Freudenberg ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Freudenberg, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Louis Röpper aus Sonschiedt im Fürstenthum Birkenfeld ist eine Lehrerstelle bei der städtischen evangelischen höheren Töchter-Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Schumacher aus Vornberge ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Iserlohn definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Schwager aus Blankenstein ist die Verwaltung der neu errichteten katholischen Schulstelle zu Eckesey, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Heggen aus Gütersloh ist die Lehrerstelle an der Knabenklasse Coetus Ib. bei der katholischen Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Egon Fünke aus Scharfenberg ist die Lehrerstelle an der Knabenklasse Coetus IIc. bei der katholischen Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Conrad Rose aus Eiseloh ist die Verwaltung der dritten Knabenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Bochum definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johannes Göbbecke aus Cobbenrode ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Langenei, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Fellermann aus Schwelm ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Pasel, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Ausgegeben Arnsberg, den 16. November 1872.

816. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 2. November 1872, enthält:

(Nro. 8076.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Bekanntmachung. — Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß nebst Privilegium vom 27. April 1872, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stalupöner Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen Nr. 40. S. 267 bis 269, ausgegeben den 2. October 1872;

2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden durch die Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 40. S. 325 bis 328, ausgegeben den 4. October 1872, der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 41. S. 299 bis 302, ausgegeben den 9. October 1872, der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 40. Seite 230 bis 234, ausgegeben den 5. October 1872;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 22. Juli 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gefrath nach Straelen und von Hüls nach Mörs durch die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 35. S. 297, ausgegeben den 31. August 1872;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Juli 1872, wegen Emission fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,300,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf S. 297 bis 300, ausgegeben den 31. August 1872;

5) der Allerhöchste Erlaß nebst Privilegium vom 29. Juli 1872, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, V. Emission, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 40. S. 269 bis 271, ausgegeben den 2. October 1872;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 9. August 1872, nebst dem durch denselben genehmigten Pensions-Reglement für die Beamten der Westpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Danzig Nr. 36. S. 155/156, ausgegeben den 7. September 1872, der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 36. S. 163/164, ausgegeben den 4. September 1872, der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 35. S. 219 bis 221, ausgegeben den 30. August 1872;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Ober-Barnim zur Unterhaltung übernommenen Chausseen: 1) von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg, 2) von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße, unweit der Stadt Straußberg bis zu dem Bahnhofe Straußberg der Berlin-Cüstriner Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 41. S. 335, ausgegeben den 11. October 1872;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 13. September 1872 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe der Hannoverschen Boden-Kreditbank (Aktiengesellschaft) zu Hannover, durch das Amtsblatt für Hannover, Beilage zu Nr. 45. Seite 1 bis 12, ausgegeben den 18. October 1872;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1872, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Strehlen, Regierungsbezirks Breslau, zwischen Großburg und Michelwitz von der Breslau-Strehlener Chaussee ab bis an die Nimptschen Kreisgrenze in der Richtung nach Roßwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Nr. 43. S. 298, ausgegeben den 25. October 1872;

10) der unter dem 21. September 1872 Allerhöchst genehmigte Nachtrag zum Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster vom 21. April 1852 (Gesetz-Samml. für 1852, S. 196 ff.), durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 40. S. 291 bis 293, ausgegeben den 2. October 1872, der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41 S. 237 bis 239, ausgegeben den 12. October 1872;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Oktober 1872, betreffend die Vereinigung der Hoya-Diepholz'schen Brandkasse in Nienburg mit der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover, durch das

Amtsblatt für Hannover Nr. 44. Seite 347 bis 349, ausgegeben den 16. October 1872.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

817. Da wiederholt darüber Klage geführt ist, daß von den Verlegern von Druckschriften vielfach der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, zwei Exemplare ihrer Verlags-Artikel und zwar eins an die Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Paulinische Bibliothek hierselbst, unentgeltlich einzusenden, so sehe ich mich veranlaßt, diese Verpflichtung hierdurch von neuem in Erinnerung zu bringen und diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflicht-Exemplaren aus den letztvergangenen und den früheren Jahren im Rückstande sind, aufzufordern, ihrer Verpflichtung nunmehr ungesäumt nachzukommen.

Der Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek ist angewiesen worden, zum 1. Februar künftigen Jahres über die geschehene Einsendung der Pflicht-Exemplare Anzeige zu erstatten und es wird alsdann über die gegen die gleichwohl noch säumigen Verleger zu ergreifenden Maßregeln befunden werden.

Zugleich wird in Verfolg der Bekanntmachung des Oberpräsidiums vom 2. März 1858 rücksichtlich der an die Paulinische Bibliothek hierselbst einzusendenden Pflicht-Exemplare Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

1) Pflicht-Exemplare sind an die Paulinische Bibliothek von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift, desgleichen von Musikalien, Litographien und Bilderwerken jeder Art abzuliefern und zwar ohne Unterschied, ob dieselben in der Provinz selbst verlegt, oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder im Selbstverlag erschienen sind.

   Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflage auf dem Titel bezeichnet werden.

2) Die Pflicht-Exemplare müssen in der Regel gleich nach dem Erscheinen der Werke, spätestens aber bis zum Jahresschlusse übersandt werden.

3) Die Pflicht-Exemplare von Zeitungen und anderen periodischen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse jeden Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren abgeliefert werden.

4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek, zu welcher Zeit immer die Einsendung des Pflicht-Exemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrücklich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten.

Münster, den 8. November 1872.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen: v. Kühlwetter.

Bekanntmachung wegen Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Pfarre Weitmar, Kreises Bochum.

818. Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist mittelst Urkunde vom 20. November 1871 kirchlich verordnet worden, daß

1) die dem Civilstande angehörigen Katholiken in der bürgerlichen Gemeinde Weitmar — mit Ausschluß des Gutes Rodeschürmann — ferner in den zur bürgerlichen Gemeinde Eppendorf gehörigen Ortschaften Eppendorf, Eppendorfermark und Eppendorferheide, sowie in der bürgerlichen Gemeinde Munscheid zu einer Pfarrgemeinde Weitmar vereinigt werden;
2) dieselben die Kirche ad St. Franciscum Seraphicum zu Weitmar als ihre Pfarrkirche und den an derselben angestellten Geistlichen als ihren Pfarrer zu betrachten haben;
3) letzterer eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochial-Akte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen, einzutragen, und hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten hat.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. October d. J. zu der Errichtung dieser Pfarrei unter Abtrennung der Bestandtheile derselben von deren bisherigen Verbande mit der Pfarrkirche zu Bochum die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 11. November 1872.

II. Bekanntmachung,

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %tigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

819. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger Nro. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nro. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%tigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅙ Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allgemeine Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den hiesigen Regierungsbezirk.

820. Zur Herbeiführung der nothwendigen Kontrole, sowie um ein gleichmäßiges Verfahren allenthalben zu schaffen, wird hierdurch bestimmt, daß jede Wittwe, welche aus der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den hiesigen Regierungsbezirk eine Pension zu beziehen hat, sowie auch die Vormünder der Waisen-Familien, welche eine solche Pension zu genießen haben, von jeder Veränderung ihres bisherigen Wohnorts eine Anzeige entweder bei den betreffenden Ortsbehörden oder den betreffenden Schul-Inspektoren oder Herren Landräthen zu machen haben. Die Säumigen haben sich die durch Unterlassung dieser Anzeige für sie entstehenden Nachtheile, namentlich die verspätete Auszahlung der Pensionen, selbst zuzuschreiben.

Arnsberg, den 29. October 1872.

Allgemeine Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den hiesigen Regierungsbezirk.

821. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren den Betrag der aus der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den hiesigen Regierungsbezirk zu zahlenden Pensionen auf 53 Thlr. 10 Sgr. vom 1. Januar d. J. ab festgesetzt.

Arnsberg, den 31. October 1872.

822. Im westlichen Theile der Stadt Hagen, in der Nähe des Bahnhofs, event. in dem an diesen gränzenden Theile der Ortschaft Wehringhausen, soll eine selbstständige Apotheke errichtet werden. Bewerbungen um die betreffende Concession sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, eines Vermögensnachweises und eines Lebenslaufs binnen 4 Wochen an uns zu richten. In dem Bewerbungsgesuche ist eidesstattliche Angabe darüber zu machen, ob der Bewerber eine Apotheken-Concession oder die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke bereits besitze, oder besessen habe, und ob derselbe für den Dienst in der Apotheke genügend gesund sei.

Da in der nächsten Zeit vielleicht noch die Errichtung einer selbstständigen Apotheke an einem anderen Punkte unseres Verwaltungsbezirks beschlossen werden wird, so stellen wir den Bewerbern anheim, sich event. gleichzeitig um diese Concession zu bewerben.

Arnsberg, den 11. November 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

823. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Olpe die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern für eine dreijährige Amtsdauer neu beziehungsweise wieder gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet sind:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Olpe-Stadt.	Apotheker und Stadtverordneter Bernhard Maus zu Olpe.	24. October 1872.
2	Olpe-Land.	Gemeinde-Vorsteher Wilhelm Weingarten zu Rhenard.	31. October 1872.
3	Kleusheim.	Lehrer Wilhelm Wacker zu Neuenkleusheim.	10. October 1872.
4	Drolshagen-Stadt.	Wirth und Stadtverordneter Kasimir Bone zu Drolshagen.	10. October 1872.
5	Drolshagen-Land.	Gemeinde-Vorsteher Heinrich Bock zu Wegeringhausen.	27. October 1872.
6	Attendorn-Land.	Lehrer Gustav Kaiser zu Ennest.	17. October 1872.
7	Helden.	Gemeinde-Vorsteher Joseph Struck zu Niederhelden.	17. October 1872.
8	Kirchveischede.	Kaufmann Wilhelm Brill zu Kirchveischede.	1. October 1872.
9	Förde.	Kaufmann Friedrich Ramm zu Bonzel.	10. November 1872.
10	Elspe.	Kaufmann Franz Arens zu Elspe.	23. October 1872.
11	Kirchhundem.	Gastwirth Willibald Schmelzer zu Kirchhundem.	12. October 1872.
12	Oberhundem.	Gemeinde-Vorsteher Johann Eberhard Hanses zu Oberhundem.	26. October 1872.
13	Kohlhagen.	Gutsbesitzer Anton Neuhaus zu Emlinghausen.	12. October 1872.
14	Heinsberg.	Gutsbesitzer Christoph Hövelheinrich zu Heinsberg.	2. October 1872.

Arnsberg, den 11. November 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat October 1872.

824. 1) Dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Gruchot hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und ihm zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

2) Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rohl

in Iserlohn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit verliehen.

3) Ernannt sind:

a. der Appellationsgerichts-Rath Kurlbaum hierselbst zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium;

b. der Kreisgerichts-Rath Oppermann in Arnsberg zum Appellationsgerichts-Rath hierselbst;

c. der Kreisrichter Schoenstedt in Duisburg zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau;

d. der Gerichts-Assessor Hellmann in Laasphe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Iserlohn;

e. der Gerichts-Assessor Mantell zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Bütow mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Rummelsburg;

f. der Gerichts-Assessor Landschütz in Staßfurth zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen.

4) Der Gefängniß-Ober-Aufseher Schaefer in Wesel und der Gerichtsbote und Executor Canto in Schwelm sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

5) Der Bote und Executor Brinkmann in Wesel ist an die Gerichts-Commission in Emmerich versetzt.

Hamm, den 2. November 1872.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

825. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Regina" und „Franziska II." bei Serkenrode mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1871 wird dem Haupt-Agenten Friedrich Pieper zu Stockum bei Allendorf und dem Tagelöhner Peter Krengel zu Röhrenspring bei Allendorf unter dem Namen **„Regina"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fretter und Schliprüthen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,265 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1872 wird dem Haupt-Agenten Friedrich Pieper zu Stockum bei Allendorf und dem Tagelöhner Peter Krengel zu Röhrenspring bei Allendorf unter dem Namen **„Franziska II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fretter und Schliprüthen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,765 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

826. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johannesberg" bei Bürbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. October 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1872 wird dem Landwirth Heinrich Renter, dem Kesselschmied Johannes Renter, dem Tuchmacher Johannes Werner und dem Kesselschmied Heinrich Dornhöfer, sämmtlich zu Bürbach bei Siegen wohnhaft, unter dem Namen **„Johannesberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bürbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,425 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. October 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

827. Die Gewerkschaften:

a. des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks „vereinigte Germania" und

b. des Steinkohlen-Bergwerks „David,"
beide in den Gemeinden Lützendortmund und Marten des Kreises Dortmund, beschlossen, nach dem Konsolidations-Akte vom 18. Juli 1872 die Vereinigung der genannten zwei Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **vereinigte Germania** und bestimmten hierbei das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in die Konsolidation eintritt, dahin, daß an dem konsolidirten Werke
a. Zeche „vereinigte Germania" mit 9/10 und
b. Zeche „David" mit 1/10
betheiligt werden.

Gemäß der Bestimmung im §. 45 des allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46 und 47 dieses Gesetzes wird der wesentliche Inhalt des Konsolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 9. November 1872.
Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

828. Während des Monats October curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:
1) etatsmäßig angestellt: der Postanwärter Postel zu Bochum als Postamts-Assistent, und der invalide Soldat Augustin als Postbegleiter in Plettenberg;
2) versetzt: der Postsecretair Börner von Hagen nach Soest, der Postsecretair Kersten von Laasphe nach Hamm, der Postsecretair Poppe von Soest nach Cassel, der Postsecretair Rathol von Geseke nach Siegen, der Postsecretair Balkenhol von Iserlohn nach Hörde, der Postsecretair Engler von Hörde nach Iserlohn, der Post-Expediteur Gerdracht von Sundwig nach Meinerzhagen, der Post-Expediteur Schulte von Kierspe nach Sundwig;
3) freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Post-Expediteur Diemer in Haardt bei Siegen.

Arnsberg, den 6. November 1872.

829. Die Beförderung der Postsendungen zwischen Mengede und Waltrop findet seit dem 1. November curr. mittelst Privatfuhrwerks, wie folgt, statt: aus Waltrop 8^{30} Vm., 3^{45} Nm.,
in Mengede 9^{15} Vm., 4^{30} Nm.,
aus Mengede 11^{30} Vm., 5^{30} Nm.,
in Waltrop 12^{15} Nm., 6^{35} Abends.

Arnsberg, den 8. November 1872.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

830. Mit dem 1. d. Mts. ist ein Nachtrag V. zum Specialtarif vom 1. August 1870 für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlen-Asche, Kokes-Asche und Briquets von Cöln-Mindener Stationen via Hamm-Holzminden im Sächsisch-Westfälischen Verband, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr nach Othfresen Station der Hannover-Altenbekener Eisenbahn, in Kraft getreten und kann bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Gleichzeitig ist für Roheisen-Sendungen in Wagenladungen à 200 Centner zwischen der genannten Station Othfresen und Dortmund Station der Cöln-Mindener Bahn ein Tarifsatz von 28 Thlrn. 5 Sgr. pro 200 Centner zur Einführung gekommen.

Münster, den 4. November 1872.

831. Vom 1. November 1872 an sind im Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verbande neue Verbands-Gütertarife zur Einführung gebracht, welche von den Verbandstationen käuflich zu beziehen sind.

Die Tarife umfassen den Verkehr zwischen Stationen der Hannoverschen, Braunschweigischen, Westfälischen, Hessischen Nord-, Bebra-Hanauer und Oberhessischen Bahn einerseits und Stationen der Bayerischen Staats-, Bayerischen Ost-, Kaiserin Elisabeth- und Oesterreichischen Süd-Bahn andererseits via Lichtenfels (Werrabahn) und via Gemünden (Elm-Gemündener Bahn).

Von demselben Zeitpunkte ab ist auch das vom 1. April curr. ab besonders herausgegebene Reglement für die Beförderung von Gütern im genannten Verbande in nachfolgenden Punkten abgeändert:
1) Im §. 3. II. A. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:
„17. Holzmehl."
Das hiernach folgende Alinea beginnt mit den Worten:
„Alle unter 1. bis 17. genannten Gegenstände ꝛc."
2) Ebendaselbst wird die Bemerkung zu Nro. 15. durch folgende ersetzt:
„Kienruß wird nur in kleinen in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen."
3) Ebendaselbst ist nach der Bemerkung zu Nro. 16. hinzuzufügen:
„zu Nro. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert."
4) Die Special-Bestimmung zu §. 16. wird wie folgt abgeändert:
„Bahnhofrestantgüter lagern nach Ablauf von 48 Stunden nach ihrer Ankunft auf Gefahr und Kosten des Versenders."

Münster, den 6. November 1872.

832. Der für unsern Bahnbereich seit dem 16. Juni 1868 bestandene Gebühren-Tarif für das Auf- und Abladen, sowie Verwiegen von Gütern tritt mit dem 1. Januar k. J. außer Kraft, und kommt an Stelle desselben vom genannten Tage ab ein neuer Tarif mit höheren Gebührensätzen zur Einführung.

Letztgedachter Tarif kann auf unseren Stationen und Güter-Expeditionen eingesehen und, soweit der

Vorrath reicht, gegen Zahlung von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich erworben werden.

Münster, den 6. November 1872.

833. Vom 1. November curr. ab ist im Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbande zwischen den Stationen Berlin, Potsdam, Brandenburg und Burg einer- und Bergisch-Märkischen und Westphälischen Stationen andererseits ein Tarif für Schnellgut (sowohl Einzelgut als Wagenladungen) mit ermäßigten Sätzen in Kraft getreten.

Näheres über die Beförderung und die Frachtsätze ist bei unseren Verbands-Güterexpeditionen zu erfahren.

Münster, den 11. November 1872.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

834. Der Bau-Inspector Haege hierselbst ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft nach Siegen versetzt und die dadurch erledigte hiesige Stelle dem bisherigen Kreisbaumeister, jetzigen Bau-Inspector Hartmann verliehen worden.

Des Königs Majestät haben dem Kreissecretär Bormann zu Bochum bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht.

Dem Schulamts-Kandidaten August Witteborg aus Soest ist die 14te Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hagen commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Wirth aus Dünschede ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Fernrarbach, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Lumme aus Kirchrarbach ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Meinkenbracht, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard Dransfeld aus Wamel ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Echtrop Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard Böhmer aus Bremscheid ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Windhausen, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Becker aus Wasserfall ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Düdinghausen, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Buse aus Geisecke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilnsdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Hallermann aus Scheidingen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Berleburg commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Brüggemann aus Calle ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Breckerfeld, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrrich Stutte aus Unglinghausen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Neunkirchen, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. R. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Ausgegeben Arnsberg, den 23. November 1872.

835. Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

1) zum §. 3. al. 2. des Regulativs.

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Berg-Revierbeamten.

2) zum §. 10. al. 3.

Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3) zum §. 11. und 12.

Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Berg-Revierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§. 11.) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kessel-Untersuchungen dem Königlichen Oberbergamt einzureichen (§. 12.).

4) zum §. 15.

Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des Königlichen Oberbergamts eingezogen.

Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

An das Königliche Oberbergamt zu Dortmund. IV. 12766. / I. 6324.

I. Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

836. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nro. 1. bis 6. für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 1798. H. V. Rötger.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung

fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 27. August 1872.

Königliche Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

837. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Wilhelm Lohmann zu Höxter zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Rüggeberg, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. October 1872.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

838. Nachstehend bringen wir das Ergebniß der im Jahre 1871 stattgefundenen Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen in unserm Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind verbessert worden:

A. Aus Gemeindemitteln:

a. 119 evangelische Lehrerstellen um . 6492 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.
b. 40 katholische Lehrerstellen um . 1351 „ 14 „ — „

in Summa
159 Lehrerstellen um 7844 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

B. Aus Staatsfonds:

a. 15 evangelische Lehrerstellen um . . 419 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. 12 katholische Lehrerstellen um . . 295 „ — „ — „

in Summa
27 Lehrerstellen um 714 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Außerdem sind an einmaligen außerordentlichen Unterstützungen gewährt worden:

A. Aus Gemeindemitteln:

a. 82 evangelischen Lehrern 2763 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. 36 katholischen „ 853 „ 15 „ — „

in Summa
118 Lehrern . . . . 3617 Thlr. — Sgr. — Pf.

B. Aus Staatsfonds:

a. 34 evangelischen Lehrern 627 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. 55 katholischen „ 740 „ 21 „ 7 „

in Summa
89 Lehrern . . . 1367 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

Es sind nach Obigem vom Jahre 1852 bis Ende 1871 überhaupt für 3022 Lehrerstellen 112,023 Thlr. — Sgr. 5 Pf. an Gehaltsverbesserungen gewährt worden. Hiervon fallen:

auf 1762 evangelische Lehrerstellen 72,508 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.
„ 1260 katholische Lehrerstellen 39,514 „ 17 „ 10 „

in Summa
auf 3022 Lehrerstellen 112,023 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

und es wurden dazu:
aus Gemeindemitteln 96,977 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.
aus Staatsfonds 15,045 „ 9 „ — „
beigesteuert.

Wir sprechen hierbei den betreffenden Schulgemeinden für die gezeigten Bestrebungen zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer wiederholt unsere dankbare Anerkennung aus.

Arnsberg, den 11. November 1872.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

839. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke für eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Altengeseke.	Landwirth Gottfried Schulte zu Altengeseke.	29. October 1872.
2	Berenbrock.	Lehrer Wilhelm Grewe zu Berenbrock.	24. September 1872.
3	Eikeloh.	Steinhauer Franz Sträter zu Eikeloh.	24. September 1872.
4	Westereiden.	Oekonom Engelbert Mues zu Westereiden.	6. November 1872.
5	Rüthen II.	Oekonom Caspar Helle genannt Burg zu Rüthen.	19. September 1872.
6	Miste.	Landwirth Franz Grotenhöfer zu Miste.	3. October 1872.

Arnsberg, den 20. November 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Rentenbriefen.

840. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 39 Stück, nämlich:

Nro. 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2) Littera B. à 500 Thaler = 16 Stück, nämlich:

Nro. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3) Littera C. à 100 Thaler = 83 Stück, nämlich:

Nro. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10,406. 10,470. 10,699. 11,080. 11,257. 11,276. 11,649. 11,792. 11,814. 11,918. 11,997. 12,001. 12,115.

4) Littera D. à 25 Thaler = 76 Stück, nämlich:

Nro. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10,218. 10,284. 10,297. 10,314. 10,486. 10,546.

5) Littera E. à 10 Thaler = 4 Stück, nämlich:
Nro. 13,552. 13,553. 13,554. 13,555.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

841. In dem am heutigen Tage zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1873 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück à 500 Thlr. jede:
196. 385. 465. 851. 969. 1004. 1062. 1116. 1261. 3173. 3515. 5514. 6203. 6231. 6366. 8829. 8830. 8871.

2) Dreizehn Stück à 400 Thlr. jede:
519. 871. 1531. 1737. 1759. 2014. 3187. 5521. 6308. 6383. 6613. 8488. 8940.

3) Zwölf Stück à 300 Thlr. jede:
502. 1218. 1547. 2069. 2347. 3598. 4756. 4883. 6405. 7430. 8288. 8849.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede:
2232. 2367. 3365. 3452. 3783. 4660. 5051. 5117. 5580. 7288. 7437. 7766. 8239. 8741. 8878.

5) Drei und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
89. 1270. 1459. 1550. 2469. 2678. 3214. 3322. 4033. 4546. 4606. 5021. 5092. 5110. 5338. 5457. 5545. 5697. 5928. 6909. 7044. 7577. 8303.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 1. Juli 1873 hierdurch gekündigt und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1873, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie X. Nro. 1 bis 4 nebst Talons unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

842. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 12. November 1872.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;
3) Herr Commerzienrath Theodor Böninger von Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
1) Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister Wuttge;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 2. November 1872 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

						Thaler.		Thaler.
·/.	54	Stück	Litt.	A.	à	1000	=	54,000
·/.	20	„	„	B.	à	500	=	10,000
·/.	128	„	„	C.	à	100	=	12,800
·/.	83	„	„	D.	à	25	=	2,075
·/.	14	„	„	E.	à	10	=	140
·/.	299	Stück	über	zusammen			·/.	79,015.

buchstäblich: Zwei Hundert und Neun und Neunzig Stück über Neun und Siebenzig Tausend und Fünfzehn Thaler nebst den dazu gehörigen Ein Tausend Fünf Hundert und Fünf Stück Zins-Coupons und Zwei Hundert und Neun und Neunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Böninger.
Rasch. Wuttge.
Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

843. Versetzt sind worden vom 1. December curr. ab:

Der Staats-Anwalt Grawert zu Bochum an das Kreisgericht zu Münster.

Der Staats-Anwalt Wulff zu Lippstadt an das Kreisgericht zu Bochum.

Vom 1. December curr. ab ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. curr. die Verwaltung der Staats-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Soest dem Staats-Anwalt zu Hamm übertragen worden.

Hamm, den 13. November 1872.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

844. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Tuballain" bei Dreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. August 1872 wird dem Weichensteller Carl Pfau I. zu Haardt und dem Kesselschmied Simon Berg zu Müßenershütten unter dem Namen **„Tubalkain"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dreisbach und Weidenau, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,410 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

845. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Californien II" bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juni 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen „**Californien** II." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Burbach und Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,427 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Fernere Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Viehzählung betreffend.

846. Am **10. Januar 1873** wird nach den Beschlüssen des Bundesraths im Gebiet des deutschen Reichs eine allgemeine **Viehzählung** stattfinden.

Dieselbe soll sich im Wesentlichen auf den faktischen Viehstand jeder viehhaltenden Haushaltung und zwar auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegenvieh, ferner auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht (letztere nach den im Jahre 1872 erzeugten Cocons in Pfunden bemessen) erstrecken.

Das zu beobachtende Verfahren bei dem Zählgeschäft, für welches die näheren Anordnungen Seitens der Lokalbehörden instruktionsmäßig werden getroffen werden, schließt sich im Allgemeinen demjenigen an, welches für die Bevölkerungsaufnahme des Jahres 1871 vorgeschrieben war. Danach wird die Zählung gemeindeweise und innerhalb der Gemeinden nach Zählbezirken stattfinden, für welche bestimmte Zähler ernannt werden, die unter Beihülfe der Haushaltungsvorstände das eigentliche Zählgeschäft nach Zähl-Karten vorzunehmen haben.

Es wird also bei der bevorstehenden Zählung in ähnlicher Weise, wie bei der letzten Volkszählung die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungs-Formulare in Anspruch genommen werden.

Da die Viehzählung nicht blos von Wichtigkeit für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung ist, sondern auch als Grundlage für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke dienen soll, so erscheint es gerechtfertigt, wenn ein allgemeines Interesse für dieselbe vorausgesetzt und die Erwartung ausgesprochen wird, daß die einzelnen Betheiligten, deren Mitwirkung bei dem Zählungsgeschäft in Anspruch genommen wird, sich mit voller Theilnahme ihrer Aufgabe widmen.

Arnsberg, den 10. November 1872.

IX. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

847. Vom 25. November curr. ab wird die Personenpost von Fredeburg nach Altenhundem um 1 Uhr Nachmittags, aus Schmallenberg aber wie bisher um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 19. November 1872.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

848. Auf Grund des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands bringen wir die nachfolgenden, für den Bereich der Westfälischen Bahn bestehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Güter-Expeditions-Lokale sind an den Wochentagen während der Mittagsstunden von 12 — 2 Uhr geschlossen, d. h. es werden während dieser Zeit weder Güter angenommen noch verausgabt, dagegen können bis auf Weiteres auf den größeren Stationen auch zur genannten Zeit die Frachten gezahlt und die Frachtbriefe in Empfang genommen werden.

2) An Sonn- und Festtagen wird nur Eilgut und zwar von Morgens 8 — Mittags 12 Uhr von unseren Güter-Expeditionen angenommen und verausgabt.

   Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

3) Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden, und die Verladung innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung geschehen; ebenso sind Güter, welche von dem Empfänger abgeladen werden müssen, innerhalb 4 resp. 6 Stunden nach erfolgter Avisirung und Bereitstellung der betreffenden Wagen auszuladen und in Empfang zu nehmen. Eine gleiche Frist ist auch nur denjenigen Gütern, welche Bahnhof restante gestellt sind, gestattet.

4) Güter, deren Ausladung durch die Bahn-Verwaltung zu erfolgen hat, müssen innerhalb 24 Stunden, und die gleichen — Bahnhof restante — gestellten Güter innerhalb 48 Stunden während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei unseren Güter-Expeditionen abgenommen werden.

5) Für das An- und Abrollen der Güter auf denjenigen Stationen, auf welchen von uns Fuhr-Unternehmer kontraktlich engagirt worden, sind die Gebühren-Taxen auf den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen.

Münster, den 7. November 1872.

XI. Patent-Verleihung.

849. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil

zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

830. Der Amtsverwalter Schlüter zu Balve ist zum Amtmann des Amtes Balve, Kreises Arnsberg, ernannt worden.

Dem Kandidaten der Philologie, Friedrich Kahlenberg aus Hohm ist die Rectorstelle bei der städtischen Rectorat-Schule zu Camen, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Padberg aus Elleringhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Langenholthausen, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wennemar Hömberg aus Wippringsen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Breitenbruch, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Bernhard Lindhoff aus Berge ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Keppel, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Ostenkötter aus Niederbergstraße ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Andreasberg, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Schröer aus Waltringen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Grißenbach-Nenkersdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Dohle aus Oberense ist die 5te Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Stadt Hamm, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Philipp Weimar aus Neustadt ist die Verwaltung der zweiten Knabenklasse der katholischen Schule zu Medebach, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Nolte aus Reiste ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Neuenrade, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Pielsticker aus Westönnen ist die Verwaltung der vierten Knabenklasse der katholischen Schule zu Soest verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Hansmann aus Weidenhausen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Banfe, Kreises Wittgenstein, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johannes Eickhoff aus Mülheim ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Drewer, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Dinslage aus Warstein ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Letmathe, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Schennen zu Medebach ist die Verwaltung der oberen Mädchenklasse der katholischen Schule zu Medebach, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Ausgegeben Arnsberg, den 30. November 1872.

831. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 1,000,000 Thalern, vom 26. October 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Dortmund darauf angetragen haben, ihrer Stadt Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung vorhandener Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten für verschiedene gemeinnützige Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 1,000,000 Thalern geschrieben „Einer Million Thalern", gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1. Es werden ausgegeben:

A.	500	Obligationen à Thlr. 100	.	Thlr. 50,000.
B.	500	„ à „ 200	.	„ 100,000.
C.	1000	„ à „ 500	.	„ 500,000.
D.	350	„ à „ 1000	.	„ 350,000.

Die Obligationen werden mit Vier und ein halb vom Hundert jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli von der städtischen Schuldentilgungskasse zu Dortmund, gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden vom Jahre 1874 an jährlich ein und einhalb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet und der hierfür erforderliche Geldbetrag im Stadthaushalts-Etat vorgesehen.

Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3. Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, und zwar

Lit. A. von Eins bis fünfhundert, im Betrage von Einhundert Thalern,

Lit. B. von Eins bis fünfhundert, im Betrage von Zweihundert Thalern,

Lit. C. von Eins bis eintausend, im Betrage von Fünfhundert Thalern,

Lit. D. von Eins bis dreihundert und fünfzig, im Betrage von Eintausend Thalern,

nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungs-Kasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons und zwar für Abtheilung A. jeder zu zwei Thalern sieben Silbergroschen und sechs Pfennigen, für Abtheilung B. jeder zu vier Thalern fünfzehn Silbergroschen, für Abtheilung C. jeder zu eilf Thalern sieben Silbergroschen und sechs Pfennigen, und für Abtheilung D. jeder zu zwei und zwanzig Thalern fünfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupon-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7) bei der Schuldentilgungskasse zu Dortmund gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste der Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rendanten unterschrieben.

§. 5. Vom Verfalltage ab, wird gegen Auslie-

ferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungskasse gezahlt.

Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuer in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Dortmund.

§. 7. Die nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge (§. 3.) sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wenigstens drei Monate vor diesem Termine öffentlich bekannt gemacht und zwar durch das Dortmunder Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Kölnische Zeitung und durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger. In derselben Weise werden außer den ausgeloosten und gekündigten Obligationen auch die Buchstaben, Nummern und Beträge der Seitens der Stadt angekauften öffentlich bekannt gemacht. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Dortmund mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungskasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapital-Beträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungskasse durch diese auszuzahlen.

§. 11. Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheim fallen.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Dortmund mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Recurs an die Regierung zu Arnsberg statt.

b. Das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgericht zu Dortmund.

c. Die in den §§. 6., 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin, den 26. October 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Camphausen.

Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Dortmund.

(Stadtwappen.)

Littr. . . . . Nro. . . . . . .

über . . . . Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von . . . . Thalern Courant, dessen Empfang sie bescheinigen von der Stadt Dortmund zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Dortmund, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Beigefügt sind die Kupons-Serie I. Nro. 1 bis 10 nebst Talon, die folgenden Serie Zinskoupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungskasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund im Betrage von 1,000,000 Thalern.

Vom . . . . ten . . . . 1872.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie . . . Nro. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. . . Nro. . . .

Zinskupon

zur Obligation der Stadt Dortmund.

Littr. . . . Nro. . . . . über . . . Thaler.

Inhaber empfängt am . . ten . . . . 18 . . an halbjährigen Zinsen aus der Schuldentilgungskasse . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

Dortmund, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. December 18 . . erhoben ist.

Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon

zur Obligation der Stadt Dortmund.

Littr. . . . Nro. . . . . über . . . Thaler.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungskasse zu Dortmund zu der vorgenannten Obligation die . . . . te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom . . . . bis . . . ., sofern nicht vom Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Dortmund, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

---

852. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 20. November 1872, enthält:

(Nro. 8077.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

(Nro. 8078.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

(Nro. 8079.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Bekanntmachung. — Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 4. September 1872 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berncastel zum Betrage von 40,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nro. 44. S. 203 bis 205, ausgegeben den 31. October 1872;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 4. September 1872 wegen Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Kiel im Betrage von 500,000 Thalern oder 1,500,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nro. 52. S. 351 bis 353, ausgegeben den 25. October 1872;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1872 und der durch denselben genehmigte zweite Nachtrag zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Danzig Nro. 39. S. 165, ausgegeben den 28. September 1872, der Königl. Regierung zu Bromberg Nro. 39. S. 260/261, ausgegeben den 27. September 1872 (s. auch Gesetz-Samml. S. 640 sub 13).

I. Bekanntmachung.

833. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemünden'er Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

III. 17,202.

II. Bekanntmachung,

betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %tigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

834. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. v. Mts. (Reichsanzeiger Nro. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nro. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%tigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. December curr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 1/3 Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

835. An dem Gymnasium zu Bielefeld und der damit verbundenen Realschule ist der Dr. Robert Hoburg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 12. November 1872.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Haus-Collekte zum Besten der Erziehungs-Anstalt „Haus Nazareth" zu Höxter betreffend.

836. Der Herr Ober-Präsident zu Münster hat zu Gunsten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Knaben, „Haus Nazareth" zu Höxter, für das Jahr 1873 eine katholische Haus-Collekte bewilligt, welche in dem 3monatlichen Zeitraum, vom 1. Januar bis 31. März k. Js., durch nachgenannte Schwestern der Congregation der christlichen Liebe, nämlich:

1) durch Schwester Juliana, geb. Hartmann,
2) " Schwester Verena, geb. v. Papen,
3) " Schwester Radegundis, geb. Habig,
4) " Schwester Romana, geb. Haneke,
5) " Schwester Perpetua, geb. Hurol,
6) " Schwester Norberta, geb. Hurol,
7) " Schwester Valentine, geb. Hilgers,
8) " Schwester Protasia, geb. Hoffmann,
9) " Schwester Polykarpa, geb. Robben,
10) " Schwester Rudolpha, geb. Mellwig

bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks abgehalten werden wird.

In denjenigen Orten, wo die genannten Schwestern bis zum 31. März 1873 nicht eingetroffen sind, ist die Collekte bis zum 15. April desselben Jahres in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Im Uebrigen bleibt unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1857 A. Ib. 4781. maßgebend.

Arnsberg, den 11. November 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

837. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Erndtebrück der Amtsverwalter Ludwig Schmidt zu Erndtebrück und für den Bezirk Weidenhausen der Förster August Frettlöh in Drehbach zu Schiedsmännern für eine dreijährige Amtsdauer neu gewählt, als solche bestätigt und der Erstere am 21., der Andere am 22. d. Mts. verpflichtet sind.

Arnsberg, den 26. November 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

838. Zum Schiedsmann für den Bezirk Halden-Fley für die Zeit bis Ende 1873 ist an Stelle des verstorbenen Lehrers a. D. Sundermann zu Halden der Lehrer Carl Sundermann daselbst gewählt worden.

Hamm, den 19. November 1872.

VII. Bekanntmachung.

839. Die Verwaltung der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgericht in Lippstadt ist höherer Bestimmung zufolge vom 1. December d. J. ab dem Staats-Anwalt in Paderborn übertragen worden, wovon ich das Publikum mit der Aufforderung in Kenntniß setze, von dem gedachten Tage ab bei dem letztern die auf die Staats-Anwaltschaft Lippstadt Bezug habenden Anträge mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Arnsberg, den 23. November 1872.

Der Ober-Staats-Anwalt.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

860. 1) Der Gemeinde-Vorsteher Frank zu Banfe,
2) der Johannes Weber (Gerhardts) zu Feudingen,
3) „ Müller Ludwig Braun zu Elsoff,
4) „ Gemeinde-Vorsteher Lückel zu Girkhausen,
5) „ Gemeinde-Vorsteher Kaiser zu Birkelbach,
6) „ Rathsherr Harth zu Berleburg,
7) „ Schreiner Fischer zu Laasphe,
8) „ Gemeinde-Vorsteher Afflerbach zu Erndtebrück

sind zu Kreisverordneten für den Kreis Wittgenstein auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Kreisständen gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 18. November 1872.

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

861. Durch notariellen Akt d. d. Siegen den 24. Juni 1872 haben die Gewerkschaften:
1) des Eisenerzbergwerks „Baares Geld“ und
2) des Eisen-, Kobalt- und Kupfererzbergwerks „Alte Ronnert“

die Consolidation dieser bei Eisern im Kreise Siegen gelegenen Bergwerke unter dem Namen **Baares Geld** beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45., 46. und 47. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxen eingetheilte consolidirte Bergwerk „Baares Geld“ jedes der beiden genannten Einzelbergwerke mit der Hälfte oder je 64 Kuxen eintreten soll.

Bonn, den 21. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

862. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hermann“ bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1872 wird dem Heinrich Schöler zu Eisern unter dem Namen **„Hermann“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,310 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Trinkeborn,“ „Junge Rose,“ „Alte Sinterzeche,“ „Junge Sinterzeche,“ „Einsturz,“ „Junger Einsturz,“ „Haus Oranien“ und „Altes Rad“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

X. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

863. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 11./12. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks **„Alex II.“** bei Niederhunscheidt, Amts Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000 geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. October 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. October 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

XI. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

864. Vom 1. December curr. ab wird die Botenpost von Erndtebrück nach Hilchenbach um 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 27. November 1872.

XII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

865. Vom 1. Januar 1873 wird die in den Güter-Tarifen für den Westfälischen Verbands-Güter-Verkehr vom 15. November 1871, für den Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr vom 20. März 1870, für den Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr vom 1. November 1868 und für den Niederländisch-Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Verkehr vom 15. Februar 1870 bei dem Artikel Wein in der Waaren-Classifikation enthaltene Bestimmung, nach welcher die Gewichts-Berechnung der zur Aufgabe kommenden Schaumweine ein Normalgewicht zu Grunde gelegt wird, aufgehoben und das wirkliche Gewicht bei der Frachtberechnung (nach der Normalklasse) in Ansatz

gebracht werden. Ferner wird vom genannten Tage ab in den drei ersteren Verbänden, sowie im Lokal-Verkehr unserer Bahn der Berechnung der Fahrgelder für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen die nunmehr an den Wagen in Quadratmetern vermerkte Ladefläche derselben zum Grunde gelegt und pro Meile für je 1 Quadratmeter:

1) Im Westfälisch- und Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr und unseren Lokal-Verkehr:
   a. für Pferde und größeres Vieh . . 2,2 Sgr.,
   b. für kleineres Vieh ꝛc. ꝛc. in Wagen mit nur einem Boden . . . . . 1,7 Sgr.,
   c. für kleines Vieh ꝛc. ꝛc. in Wagen mit doppeltem Boden . . . . . . 2,7 Sgr.

2) Im Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr:
   a. für Pferde, sofern bedeckt gebaute Wagen gestellt werden . . . . . 2,7 Sgr.,
   b. wie vor ad 1. a.
   c. „ „ „ 1. b.
   d. „ „ „ 1. c.

erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 19. November 1872.

866. Am 16. d. Mts. sind die Nachträge XXII. zum Rheinisch-Thüringischen und Nro. X. zum Rheinisch-Thüringisch-Oesterreichischen Güter-Tarife in Kraft getreten, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen, auch, soweit der Vorrath reicht, von denselben unentgeltlich bezogen werden können.

Durch den erstern sind 1) verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in der Waaren-Classifikation (z. B. für Oele, Steingut, Packpapier, Mauersteine ꝛc.) eingeführt, 2) die Bergisch-Märkischen Stationen Marten, Langenbreer und Grafenberg als Verbands-Stationen aufgenommen, 3) die direkten Tarifsätze zwischen Cassel und Cottbus aufgehoben und endlich 4) direkte Tarifsätze für Coaks-Sendungen von Dortmund nach Eger trans. zur Einführung gebracht.

Der Nachtrag X. dagegen enthält direkte Tarifsätze zwischen Wien und Dortmund und Düsseldorf für Holztransporte, und zwischen Bazias und Rotterdam für Erztransporte, sowie die Aufnahme der Station Duisburg-Hochfeld als Verbandsstation mit den Tarifsätzen für Duisburg.

Münster, den 23. November 1872.

XIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

867. Der Pfarrer Hellinger zu Esbeck ist zum Schul-Inspector über den katholischen Schul-Inspectionsbezirk Gesecke am 20. November curr. von uns ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Menzel aus Leuthen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hause, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Huth aus Hüblingen ist die fünfte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Knaben-Schule zu Siegen definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Ida Schmalohr aus Bödefeld ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Foerbe, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Ausgegeben Arnsberg, den 7. December 1872.

868. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung der unterm 20. November 1871 concessionirten Bahnlinien von Wattenscheid nach Dortmund und Hörde, von Troisdorf nach Speldorf nebst Seitenanschlüssen, sowie zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Betriebsmittel, die bereits im §. 11. des Privilegiums wegen Emission von 5 Millionen Thaler fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen vom 19. Juni 1871 vorbehaltene Aufnahme einer gleichberechtigten weiteren Anleihe bis zur Höhe von 10 Millionen Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1. Die Obligationen zerfallen in 50,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und einer besseren Controle der Amortisation in 500 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thalern und werden unter der Bezeichnung „Fünfprocentige Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft“ im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der auf Grund des Privilegiums vom 19. Juli 1871 emittirten fünfprocentigen Obligationen unter den fortlaufenden Nummern 125,001 bis 175,000 nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Directoren, sowie von dem Special-Director resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 2. Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. October jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der Emission aus dem Privilegium vom 19. Juli 1871 zunächst Zinscoupons für die Zeit bis zum 1. October 1874 beigegeben.

Vom 1. October 1874 ab sind die Coupons von 5 zu 5 Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und es ist jeder Coupons-Serie eine besondere Anweisung zur Empfangnahme neuer Coupons beizufügen.

Die Coupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit dem Facsimile's dreier Directoren und des Special-Directors versehen und von zwei Controlbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinscoupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und den Städten gezahlt, welche Seitens der Direction der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Comptoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direction steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinscoupons behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§. 5. Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1876 an jährlich ein halbes Prozent von dem Capitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1874 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direction und des Spezial-Directors unter Zuziehung eines, das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine resp. soviel Serien aus

der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgeloost gelten sollen.

Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinscoupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Cöln und Berlin, von dem ersten, auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar in Courant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Nummern eine Bekanntmachung der Direction.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen. Erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Commissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6. Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Coupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortification beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direction der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet werden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinscoupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, die Direction bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortificirten Dokumunte neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinscoupons können weder aufgeboten, noch mortificirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direction der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten, Obligationen werden jährlich während fünf Jahren von der Direction der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direction unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8. Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b. wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Exekutionen im Betrage von mehr als Einhunderttausend Thalern fruchtlos vollstreckt worden sind;
c. wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten werden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Capital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestim-

mungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a. die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Actionaire der Gesellschaft vor;

b. bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10. Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte sind den Inhabern der Obligationen die Bahnkörper von Ehrenbreitstein-Troisdorf nach Speldorf und Wattenscheid-Dortmund nach Hörde nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und gemachten Anlagen, sowie dem sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften, Materialien in erster Linie verhaftet.

§. 11. Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 19. Juli 1871 privilegirten 5prozentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch jenes Privilegium festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt.

§. 12. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch §. 27. der Gesellschafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 13. Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinscoupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und Unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. October 1840 und 8. September 1843 emittirten resp. 2,500,000 Thaler vierprozentiger und 1,250,000 Thaler drei einhalb prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854 emittirten 750,000 Thaler vier einhalb prozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855 emittirten 700,000 Thaler Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach dem Privilegium vom 2. August 1858, 26. November 1860, 30. December 1861, 29. Februar 1864 und 3. October 1865 emittirten respective 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 2,000,000 Thaler und 3,000,000 Thaler vier einhalb prozentiger der nach dem Privilegium vom 14. October 1869 emittirten 3,000,000 Thaler fünfprocentiger und der nach dem Privilegium vom 19. Juli 1871 emittirten 5,000,000 Thaler fünfprozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 4. November 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

Privilegium

wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 10,000,000 Thalern.

A.

verzinsbar zu 5 Procent

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft

bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte zu fünf Procent verzinsbare

Prioritäts-Obligation III. Emission.

Nro. . . . . .

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Courant

zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom . . . ten . . . . . . 1872 autorisirten Darlehn von Zehn Millionen Thalern, die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zins-Coupons zahlbar.

Cöln, am . . ten . . . . . . 18 . .

Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschrift dreier Directoren.)

Der Special-Director.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinscoupons pro . . . . bis . . . . nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. . . . . . des Registers.

Prioritäts-Obligation.

Rückseite der Obligation.
(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

B. Schema zum Zinscoupon.

Vorderseite.

Serie . . . . Litr. . . . . .

Fünf Thaler.

Zins-Coupon

zur privilegirten fünfprocentigen Obligation

Nro. . . . . . .

Fünf Thaler

hat der Inhaber dieses Coupons am 1. April / October in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am . . ten . . . . 18 . .

Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile dreier Directoren und des Special-Directors.)

Controle Fol.

Rückseite.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Zins-Coupon ist nach dem 1. April / October ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht, oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

Fünf Thaler

zahlbar am . . . .

C. Schema zum Talon.

Vorderseite.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zur privilegirten fünfprocentigen Obligation III. Emission

Nro. . . . . . .

. . . .

Eingetragen sub Fol. . . . . des Control-Registers.

Rückseite.

Inhaber dieses hat vom . . . ten . . . . ab die . . . . . te Serie Zins-Coupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Central-Büreau zu empfangen.

Cöln, den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile dreier Directoren und des Special-Directors.)

869. Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 25. November 1872, enthält:

(Nro. 888.) Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.

(Nro. 889.) Ernennung: des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes G. W. Heinsen in Puerto Plata, des Kaufmanns Karl Ludwig Sahl in Sydney, des Kaufmanns Thomas M. Hassal zu Christchurch (Neuseeland) und des bis. Konsuls des Norddeutschen Bundes in Panama, H. Lunau zu Konsuln des Deutschen Reichs;
des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Willem V. Maal in Colon (Aspinwall), des Ingenieurs Gustav Schiller zu Kertsch, des Kaufmanns Eduard Haber zu La Libertad (San Salvador) und des Kaufmanns Eduard Kraft zu Puerto Caballos (Honduras) zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 890.) Ertheilung des Exequatur: als Königlich

großbritannischer Generalkonsul für die Rheinprovinz und Westphalen an den Mr. Joseph Archer Crowe in Düsseldorf,

als Generalkonsul für die Vereinigten Staaten von Columbien mit dem Sitze in Berlin an den Guillermo E. Martin,

als Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Frankfurt a. M. an den Vizekonsul Jacob Stiebel,

als Königlich dänischer Konsul zu Breslau an den Bankier Joseph Friedländer daselbst und

als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul in Papenburg an den Emil Manns daselbst.

(Nro. 891.) Dem Kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

870. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 20. October 1872 der Lauf der Präklusiv-Frist beginnt.

Arnsberg, den 9. October 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

871. Unter Bezugnahme auf §. 3. des im Stücke 27. unter Nro. 487. des Amtsblatts von 1872 veröffentlichten Regulativs vom 24. Juni d. Js., die Revision der Dampfkessel betreffend, werden nachstehend die Sachverständigen bezeichnet, welche mit der Untersuchung der Dampfkessel außerhalb der Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen beauftragt sind:

1) der Kreisbaumeister Scheele zu Altena für den Baukreis Altena,
2) der Bau-Inspector Hartmann zu Arnsberg für den Baukreis Arnsberg,
3) der Bau-Inspector Haarmann zu Bochum für den Baukreis Bochum,
4) der Kreisbaumeister Holle zu Brilon für den Baukreis Brilon,
5) der Kreisbaumeister Genzmer zu Dortmund für den Baukreis Dortmund,
6) der Bau-Inspector Heinemann zu Hagen für den Baukreis Hagen,
7) der Kreisbaumeister Westphal zu Hamm für den Baukreis Hamm,
8) der Kreisbaumeister Mottau zu Iserlohn für den Baukreis Iserlohn,
9) der Kreisbaumeister Niedieck zu Lippstadt für den Baukreis Lippstadt,
10) der Kreisbaumeister Westermann zu Meschede für den Baukreis Meschede,
11) der Kreisbaumeister Staudinger zu Olpe für den Baukreis Olpe,
12) der Bau-Inspector Haege zu Siegen für den Baukreis Siegen,
13) der Bau-Inspector Uhlmann zu Soest für den Baukreis Soest,
14) der Kreisbaumeister Trainer zu Berleburg für den Baukreis Wittgenstein.

Arnsberg, den 26 November 1872.

872. Der auf Dienstag den 24. December angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Lippstadt wird hiermit für das laufende Jahr auf Montag den 23. December verlegt.

Arnsberg, den 30. November 1872.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 3te Vierteljahr betreffend.

873. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 3ten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über die abgelösten Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 4. December 1872.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

874. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Waldhausen der Leineweber Joseph Tacke in Mülheim und für den Bezirk Langenholthausen der Steiger Johannes Schulte in Langenholthausen zu Schiedsmännern für eine dreijährige Amtsdauer neu gewählt, als solche bestätigt und der Erstere am 15., der Andere am 22. d. Mts. verpflichtet worden sind.

Arnsberg, den 27. November 1872.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

875. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 39 Stück, nämlich:

Nro. 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2) Littera B. à 500 Thaler = 16 Stück, nämlich:

Nro. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3) Littera C. à 100 Thaler = 83 Stück, nämlich:

Nro. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10,406. 10,470. 10,699. 11,080. 11,257. 11,276. 11,649. 11,792. 11,814. 11,918. 11,997. 12,001. 12,115.

4) Littera D. à 25 Thaler = 76 Stück, nämlich:

Nro. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10,218. 10,284. 10,297. 10,314. 10,486. 10,546.

5) Littera E. à 10 Thaler = 4 Stück, nämlich: Nro. 13,552. 13,553. 13,554. 13,555.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

IV. Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

876. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe &c. &c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben, bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Cöln, den 26. November 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction. Richter.

V. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

877. Vom 1. December curr. ab werden die Posten zwischen Büren und Geseke, wie folgt, abgefertigt:

1) die Personenpost:
aus Büren 7 ^{20} früh,
aus Geseke 6 ^{40} Abends;

2) die Botenpost
aus Büren 7 Uhr Abends,
aus Geseke 5 ^{30} früh.

Arnsberg, den 29. November 1872.

878. Vom 1. December curr. ab wird:

1) die I. Personenpost von Herne nach Bochum um 6 ^{25} früh,
2) die I. Personenpost von Recklinghausen nach Herne um 5 ^{15} früh, zurück um 6 ^{40} früh,
3) die I. Personenpost von Castrop nach Castrop Bahnhof um 5 ^{45} früh, zurück um 6 ^{20} früh

abgefertigt.

Arnsberg, den 29. November 1872.

879. Vom 8. December curr. ab wird die Personenpost von Olpe nach Finnentrop um 4 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 4. December 1872.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

880. Am 20. d. Mts. ist ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Tarif vom 1. November 1868, enthaltend Aenderungen und Zusätze zur Waaren-Classification in Kraft getreten. Derselbe ist bei den Verbands-Güterexpeditionen einzusehen, wird auch, soweit der Vorrath reicht, von denselben unentgeltlich abgegeben werden.

Münster, den 24. November 1872.

881. Das Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft hat in Folge außergewöhnlichen Verkehrs auf Grund der Bestimmung des §. 12. B. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu den gewöhnlichen Lieferfristen eine Zuschlagsfrist von vier Tagen bis auf Weiteres festgesetzt.

Eine gleiche Verlängerung der Lieferfrist tritt demnach auch bei sämmtlichen Sendungen im Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr ein.

Münster, den 27. November 1872.

VII. Patent-Verleihung.

882. Dem Schlossermeister A. Garan zu Berlin ist unter dem 20 November 1872 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

883. Der Kataster-Kontroleur Schmidts zu Hagen ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Die Gutsbesitzer D. Eickenscheidt in Leithe und H. Ostermann gnt. Klettmann in Eppendorf, sind zu Beigeordneten des Amtes Wattenscheid, Kreises Bochum ernannt worden.

Die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Heinrich Blumeroth in Hattingen zum Beigeordneten dieser Stadt für die nächste gesetzliche Functionsperiode ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Diedrich Ernst Friedrich Kayser aus Hävern ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Werne, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Carl Meinhardt aus Sieghütte ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Trupbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Louis Runge aus Abbenburg ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Kirchhörde, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Dreisbach aus Drechen ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Schulte aus Schwerte ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wetter, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Ausgegeben Arnsberg, den 14. December 1872.

884. Aufruf.

Berlin, 30. November 1872.

Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
mit dem Sitze in Berlin

errichtet. Das Protectorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protectors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder doch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder Behrenstraße 63. hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein
für die Nothleidenden an der Ostseeküste
unter dem Protectorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf von Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulffshein.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Negendank. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius, Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Oberregierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Ruppin. Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commerzienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizei-Präsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg.) Abgeordneter Miquèl. Feldmarschall Graf von Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorf.

Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf von Reventlou. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin). Mr. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin). Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

885. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versetzung der Stadt Neheim aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

886. Auf Grund des Absatzes 4. der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. Mts. die Stadt Neheim vom 1. Januar 1873 ab, aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Arnsberg, den 5. December 1872.

887. Zufolge neueren Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten beträgt die vom 1. Januar curr. ab vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren anderweit festgesetzte Höhe der Pensionen aus der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes nicht 53 Thaler 10 Sgr., sondern 57 Thaler (Sieben und fünfzig Thaler), was wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. October curr. — Amtsblatt Stück 46. Nro. 821 — zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Arnsberg, den 6. December 1872.

III. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

888. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß,

wenn darin, nach Wahl der Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze geeigneter Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar 1873 bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 10. März 1873, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn dieselben nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 29. November 1872.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Block,	Klingholz,
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

889. 1) Dem Kreisgerichts-Rath Lex zu Attendorn ist der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit und

2) dem Kreisgerichts-Rath Kremler zu Erwitte ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

3) Die Rechtskandidaten Erich Zweigert hier, Richard Schwickardi und Wilhelm Schwarze in Brilon sind zu Referendarien ernannt.

4) Der Kreisgerichts-Secretär Conrad in Laasphe ist gestorben.

5) Der Kreisgerichts-Secretär Dürr zu Kirchhundem ist vom 1. Januar k. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Laasphe versetzt.

Arnsberg, den 2. Dezember 1872.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1872.

890. 1) Versetzt sind:

a. die Staatsanwalte Grawert in Bochum und Wulff in Lippstadt, ersterer an das Kreis-

gericht in Münster und letzterer an das Kreisgericht in Bochum,

b. der Referendar Schlaumann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement,

c. der Bote und Exekutor Dörk in Hagen an die Gerichts-Deputation in Schwelm.

2) Dem Rechts-Anwalt und Notar Hellmann in Menden ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Iserlohn gestattet.

3) Der Gerichts-Assessor Fuhrmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Dorsten ernannt.

4) Der Referendar Dr. jur. Lindheimer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

5) Der Rechts-Kandidat Röhr ist zum Referendar ernannt.

6) Der auf Kündigung angestellte Gerichtsbote und Exekutor Schlüter in Werl ist definitiv bestätigt.

Hamm, den 5. December 1872.

VI. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

891. Vom 8. December curr. ab werden die Personenposten von Werl nach Wickede an der Ruhr um 7 Uhr 50 Minuten Vorm. bezw. um 2 Uhr 55 Minuten Nachm. abgefertigt.

Arnsberg, den 5. December 1872.

892. Während des Monats November curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) etatsmäßig angestellt: der invalide Füsilier Thiele als Postbüreaudiener in Dortmund, der ehemalige Landbriefträger Cramer als Briefträger in Lüdenscheid;

2) versetzt: der Postsecretair Susen von Witten nach Unna, der Postsecretair Preem von Hagen i./W. nach Cöln, der Postamts-Assistent Weller von Plettenberg nach Deutz, der Postamts-Assistent Altmann von Halver nach Haspe, der Postamts-Assistent Roer von Deutz nach Dortmund, der Post-Expediteur Wiese von Welschenennest nach Letmathe;

3) gestorben: der Briefträger Niermann in Hagen i./W., der Postbüreaudiener Schöpwinkel in Hamm i./W.;

4) entlassen: der Post-Expediteur Kroeger in Letmathe.

Arnsberg, den 7. December 1872.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie X. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

893. Mit dem 31. December d. J. wird der letzte Zins-Coupon der Serie IX. zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse fällig und soll die Ausreichung der Coupons-Serie X. über die Zinsen pro 1. Januar 1873 bis 31. December 1876, sowie der Talon zur künftigen Abhebung der Zins-Coupons-Serie XI. vom 1. October d. J. ab stattfinden, zu welchem Behufe Nachstehendes bestimmt wird:

1) Die Ausreichung der Zins-Coupons-Serie X. nebst Talons geschieht gegen Einlieferung der mit der Zins-Coupons-Serie IX. ausgegebenen Talons, unter Beifügung einer Nachweisung nach dem unten stehenden Schema, wozu Formulare in unserem Secretariate verabreicht werden.

2) Die Einlieferung der Talons kann geschehen:

a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank-Direction, oder

b. bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einlieferung bei der Rentenbank-Direction geschicht entweder:

a. in Münster selbst in unserm Geschäfts-Lokale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, oder

b. von auswärts mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank.

4) Werden die Talons im Lokale der Rentenbank abgegeben, so ist die begleitende Nachweisung mit vollzogener Quittung vorzulegen und erfolgt dann die Ausreichung der neuen Zins-Coupons wo möglich an demselben Tage, anderenfalls aber erhält der Präsentant eine Gegenbescheinigung, worin der Tag der Empfangnahme der Coupons vermerkt wird und ist dieselbe bei Aushändigung der Letzteren zurückzugeben.

5) Bei der Einsendung mit der Post, welche portofrei geschehen muß, hat der Absender die begleitende Nachweisung genau nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und gleich mit der darunter angegebenen Bescheinigung über den Empfang der neuen Zins-Coupons und Talons zu versehen, worauf innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung derselben erfolgt, oder dem Einsender von den etwaigen Hinderungsgründen Kenntniß gegeben wird; sollte aber in der angegebenen Frist weder die Uebersendung der Coupons noch eine Benachrichtigung wegen Verlängerung der Frist erfolgt sein, so ist uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

6) Wird die Beziehung der neuen Coupons und Talons durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen in Arnsberg oder Minden gewünscht, so müssen denselben die alten Talons mit einer doppelten Ausfertigung der vorgeschriebenen Nachweisung übergeben werden, wovon das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben wird und ist dasselbe bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

7) Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und müssen in diesem Falle die betreffenden Dokumente

mittelst besonderer Eingabe an uns direct eingesandt werden.

8) Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über 12 Stück Talons Serie IX. zu 3,500 Thaler Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Abhebung neuer Zins-Coupons Serie X. Nro. 1 bis 4 nebst Talons.

Eingereicht von . . . . (Name, Stand und Wohnort. — In Städten unter Angabe der Haus-Nummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation. —)

Laufende Nro.	Talons zu den Schuldverschreibungen. Nummer.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.	Laufende Nro.	Talons zu den Schuldverschreibungen. Nummer.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	590	500				Transport	2,800
2	625	500	1,000	8	107	200	
3	381	400		9	309	200	400
4	791	400		10	90	100	
5	815	400	1,200	11	526	100	
6	412	300		12	760	100	300
7	604	300	600				
		Latus	2,800			Summa	3,500.

Gegen Ablieferung der vorstehend aufgeführten 12 Stück Talons zu 3,500 Thaler Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse habe . . ich (wir) die Zins-Coupons-Serie X. Nro. 1 bis 4 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Wohnort . . . ., den . . .ten . . . . 187 . .
Name . . . .
Stand . . . .

Münster, den 9. September 1872. Königliche Direction der Rentenbank.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

894. Der Alleineigenthümer des durch Vereinigung der Steinkohlen-Zechen:

a. „Knappsack," verliehen am 6. März 1790,

b. „Timmerbeil," verliehen am $\frac{\text{23. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1823 und

c. „Theodora," verliehen am $\frac{\text{18. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1829

zu einem einheitlichen Ganzen gebildeten Steinkohlen-Bergwerks **Timmerbeil Tiefbau** bei Witten, im Kreise Bochum, erklärte am 14. November d. J. vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dieses Bergwerk.

Diese Verzichtleistung wird gemäß der Bestimmung im §. 161. unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 158. und 159. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 29. November 1872.
Königliches Oberbergamt.

895. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 8./9. April 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks „**Alex** VIII." bei Stilleking, in der Land-Gemeinde Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,101,422 (geschrieben: Zwei Millionen Einhundert Eintausend vierhundert zwei und zwanzig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. November 1872.
(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. November 1872.
Königliches Ober-Berg-Amt.

896. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 11./12. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks: „**Alex** III." in der Land-Gemeinde Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde ge-

hörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. November 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

897. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 18./21. März 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks **„Alex V.“** in der Land-Gemeinde Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen drei und achtzig Tausend neunhundert und fünfzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. G. F. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. November 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

898. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 8./9. April 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks **„Alex VI.“** in den Gemeinden Kierspe und Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen Einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. November 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

899. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 8./9. April 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks **„Alex VII.“** in den Gemeinden Kierspe und Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen Einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. November 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

900. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 8./9. April 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Schmöle zu Langendreer das Eigenthum des Bergwerks **„Alex IX.“** bei Clamen in der Land-Gemeinde Lüdenscheid, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000 (geschrieben Zwei Millionen Einhundert neun und achtzig Tausend) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. November 1872.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

901. Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke:

a. „Victor,“ entstanden durch Vereinigung der Steinkohlen-Grubenfelder:
   aa. „Brabänder,“
   bb. „Castrop,“
   cc. „Wilhelm August“ und
   dd. „Georg Wilhelm,“
b. „Ermont,“ verliehen am 16. November 1870,
c. „Charles,“ verliehen am 2. November 1871,
d. „Hermann,“ verliehen am 30. December 1871,
e. „Wilhelm,“ verliehen am 30. December 1871 und
f. „Lucie,“ verliehen am 15. Januar 1872,

bei Bladenhorst im Kreise Bochum, Ickern im Kreise Dortmund und Henrichenburg im Kreise Recklinghausen, vereinigten in dem Konsolidations-Vertrage vom 3. April 1872 die genannten sechs Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„Victor"** und bestimmten hierbei, daß an dem vereinigten Werke betheiligt werden sollen:

a. „Victor" mit $^{1}/_{2}$,
b. „Hermann" mit $^{1}/_{10}$,
c. „Wilhelm" mit $^{1}/_{10}$,
d. „Edmund" mit $^{1}/_{10}$,
e. „Charles" mit $^{1}/_{10}$ und
f. „Lucie" mit $^{1}/_{10}$.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des bezogenen Gesetzes wird der wesentliche Inhalt des Konsolidations-Acts vom 3. April 1872 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 5. December 1872.
Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachung.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

902. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Stammwerthe des Stempels vom 24. October curr. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November ds. J. ab.

Die am 1. November ds. Js. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar curr. ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.
Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.
In Vertretung: Meydam.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

903. Die am 2. Januar f. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom 20. d. Mts. ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden zwischen 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 5. December 1872.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

904. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. Mts. den zeitigen Bürgermeister Wegener zu Witten, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dortmund getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Dortmund für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Budde aus Rinlscheid ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hardenberg, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Conrad Brülle aus Lippstadt ist die dritte Lehrerstelle und dem Schulamts-Kandidaten August Gallhof aus Lohne ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Crengeldanz, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Langenhorst aus Süddinker ist die 23ste Schulstelle bei der katholischen Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Zimmermann aus Hochsten ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Heppen, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Hellmann aus Afholderbach ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Schüren, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der auf Präsentation des Herrn Fürsten Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein seither commissarisch angestellt gewesene Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Fischelbach, Friedrich Wilhelm Rabe, ist als Lehrer an dieser Elementar-Schule und zugleich als Küster und Kantor bei der evangelischen Kirchengemeinde zu Fischelbach definitiv angestellt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Ausgegeben Arnsberg, den 21. December 1872.

903.

Ergebniß
der Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1871.

A. Land-Arbeitshaus.

Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Reste		59	29	—
2. Zinsen von Activ-Capitalien	770. 26. 3.			
und an Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse zeitweise belegten Beständen zum Gesammtbetrage von 62,100 Thalern	1359. 3. 7.	2129	29	10
3. Benutzung des Grundvermögens				
a. durch eigene Bewirthschaftung	5933. 18. 7.			
b. durch Verpachtung	799. 9. — =	6732	27	7
4. Kostgeld				
a. für Corrigenden	1694. — 11.			
b. " Landarme	3945. 3. 5. =	5639	4	4
5. Ertrag der Arbeit				
a. Arbeitsverdienst	3859. 25. 5.			
b. Fabrikation	4009. 28. 11. =	7869	24	4
6. Provinzial-Beiträge		5886	15	1
7. Zuschuß aus der Reg.-Hauptkasse Arnsberg		1654	—	—
8. Verschiedene Einnahmen		177	14	6
Summa A.		30,149	24	8

Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Besoldungen, Gesindelohn 2c.		5452	7	2
2. Speisung		9718	22	3
3. Kleidung		1202	24	2
4. Feuerung		1858	6	—
5. Beleuchtung		489	6	7
6. Wäsche und Reinigung		736	26	4
7. Medicamente		53	4	—
8. Bauliche Unterhaltung		416	19	—
9. Erneuerung des Inventars		820	1	3
10. Fabrikation				
a. Tagelohn der Häuslinge	805. 15. 9.			
b. Ankauf der Materialien	2617. 24. 5. =	3423	10	2
11. Ackerwirthschaft		4943	—	4
12. Transportkosten		321	26	3
13. Oeffentliche Abgaben		467	18	8
14. Kirchliche Bedürfnisse		88	9	—
15. Verschiedene Ausgaben		669	20	7
Summa A.		30661	21	9

B. Land-Armenwesen.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Erstattete Land-Armenkosten	1046	6	1
2. Zuschuß aus ständischen Fonds	4860	—	—
3. Insgemein	3	4	11
4. Provinzial-Beiträge	28066	15	—
Summa B.	33975	26	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Vorschuß aus vorjähriger Rechnung	14810	7	1
2. Besoldungen, Löhne 2c.	1415	14	11
3. Beköstigung im Landarmenhause	4046	14	11
4. Beköstigung in der Provinzial-Irren-Anstalt Marsberg	1347	—	—
5. Beköstigung in der Provinzial-Irren-Anstalt Lengerich	986	20	—
6. Beköstigung in der Provinzial-Pflege-Anstalt Gesecke	953	19	3
7. Unterhaltung der in den Gemeinden verpflegten Landarmen	23443	7	2
8. Prozeßkosten u. s. w.	409	2	10
Summa B.	47411	26	2

C. Für verwahrlosete Kinder.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Kostgeldzuschüsse der Gemeinden	1911	1	8
2. Provinzial-Beiträge	1984	28	4
Summa C.	3896	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für in Erziehungsanstalten unterhaltene Kinder	3896	—	—
Summa C.	3896	—	—

D. Für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke.

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zuschuß aus den Provinzial-Beiträgen	12318	16	8	1. Gezahlter Zuschuß	12318	16	8
Summa D.	12318	16	8	Summa D.	12318	16	8

Zusammenstellung.	Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Rt.	Sgr.	Pf.	Vorschuß. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Land-Arbeitshaus	30149	24	8	30661	21	9	511	27	1
B. Land-Armenwesen	33975	26	—	47411	26	2	13436	—	2
C. Verwahrlosete Kinder	3896	—	—	3896	—	—	—	—	—
D. Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	12318	16	8	12318	16	8		—	—
Summa	80340	7	4	94288	4	7	13947	27	3

	Männer.	Weiber.	Summa.
In der Anstalt befanden sich am 31. Dezember 1870	188	48	236
Im Jahre 1871 sind eingebracht	221	38	259
Zusammen	409	86	495
Im Laufe des Jahres 1871 sind aus der Anstalt entlassen	243	42	285
Am 31. Dezember 1871 befanden sich in der Anstalt	166	44	210

Von den im Laufe des Jahres 1871 abgegangenen Personen sind

	Männer.	Weiber.	Summa.
a. in ihre Heimath entlassen	215	40	255
b. gestorben	23	2	25
c. entwichen	4	—	4
d. untergebracht als Gesinde	1	—	1
Obige	243	42	285

Durchschnittlich befanden sich in der Anstalt 161 Männer 46 Weiber, zusammen 207. Darunter vollständig erwerbsfähige Personen 73, theilweise erwerbsfähige Personen 42, arbeitsunfähige Personen 17, Landarme und Ortsarme 75.

Münster, den 13. November 1872.

Der Landtags-Marschall.

(gez.) von Holzbrinck.

906. Zweiter Nachtrag

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des §. 1. des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 7. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin,

den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

907. In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. und 4. des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

II. Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%tigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

908. Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September curr. (Reichs-Anzeiger Nro. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5%tigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September curr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. October curr. (Reichs-Anzeiger Nro. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September curr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach

dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nro. 6. bis 8. nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. December 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collekte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sand im Kreise Mülheim a./Rhein.

909. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat für die zu Gunsten der Gemeinde Sand im Kreise Mülheim a./Rhein Behufs des Neubaues der katholischen Kirche bewilligte Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen den bestimmten, mit dem Schlusse dieses Jahres ablaufenden, Termin ausnahmsweise um sechs Wochen, daher schließlich bis zum 15. Februar k. Js. verlängert, welches wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 21. Nro. 374) hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Arnsberg, den 12. December 1872.

Wegegeld-Erhebung auf der Hönne-Actien-Straße.

910. Unter Bezugnahme auf unser Publikandum vom 11. Mai 1852 — Amtsblatt pro 1852, Nro. 246. — wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auf der Hönne-Actien-Straße vom 1. Januar 1873 an nur noch Wegegeld nach den einfachen Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Arnsberg, den 15. December 1872.

911. Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contrakte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt, spätestens bis zum 10. Januar k. Js. bei uns einzureichen.

Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 14. December 1872.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

912. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede die nachstehend benannten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern für eine dreijährige Amtsdauer wieder beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet sind:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirks.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Meschede-Stadt.	Apotheker Julius Wrede zu Meschede.	22. September 1872.
2	Eversberg.	Wirth Christian Dröge genannt Severins zu Eversberg.	20. September 1872.
3	Velmede.	Amtmann Anton von Stockhausen zu Velmede.	20. September 1872.
4	Ostwig.	Freiherr Ferdinand von Lüninck zu Ostwig.	20. September 1872.
5	Eslohe.	Kaufmann Eduard Hörber zu Eslohe.	2. December 1872.
6	Reiste.	Landwirth Anton Mues zu Reiste.	27. November 1872.
7	Wenholthausen.	Landwirth Franz Fisch zu Wenholthausen.	2. December 1872.
8	Meschede-Land.	Amtmann Joseph Esser zu Meschede.	24. September 1872.
9	Remblinghausen.	Gutsbesitzer Anton Albers zu Frielinghausen.	24. September 1872.
10	Kobbenrode-Eslohe.	Gutsbesitzer Franz Hengesbach zu Hengesbeck.	27. October 1872.
11	Oedingen.	Gutsbesitzer Daniel Roecker zu Oedinger-Berg.	2. November 1872.
12	Bödefeld-Freiheit.	Bau-Aufseher Joseph Albers zu Bödefeld.	18. November 1872.
13	Bödefeld-Land.	Landwirth Lorenz Grote zu Gellinghausen.	14. Januar 1873.
14	Berghausen.	Lehrer Johann Friedhoff zu Berghausen.	30. October 1872.
15	Wormbach.	Gutsbesitzer Franz Anton Duwe zu Werpe.	20. October 1872.
16	Oberkirchen.	Gutsbesitzer Joseph Dibam zu Oberkirchen.	24. September 1872.
17	Schmallenberg.	Gewerke Emmerich Bitter zu Schmallenberg.	24. September 1872.
18	Grafschaft.	Rentmeister Klemens Dünnebacke zu Grafschaft.	7. September 1872.
19	Schönholthausen I.	Ortsvorsteher Johann Huß zu Ostentrop.	20. October 1872.
20	Schönholthausen II.	Förster Wilhelm Hegener zu Lenhausen.	22. November 1872.

Arnsberg, den 13. December 1872.

913. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen die nachstehend benannten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern wieder beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer verpflichtet sind:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Osthelden.	Gemeinde-Vorsteher Jakob Setzer zu Osthelden.	18. October 1872.
2	Buschhütten.	Drechsler Heinrich Stähler zu Buschhütten.	16. November 1872.
3	Freudenberg II.	Lederfabrikant Eberhard Siebel Sohn zu Freudenberg.	9. November 1872.
4	Büschergrund.	Mühlenbesitzer Franz Achenbach zu Anstosser-Mühle.	9. November 1872.
5	Langenholdinghausen.	Landmann Hermann Spies zu Langenholdinghausen.	19. October 1872.
6	Oberheuslingen.	Wiesenbaumeister Johannes Börner zu Lindenberg.	19. October 1872.
7	Oberfischbach.	Landwirth Johannes Hees zu Oberfischbach.	14. November 1872.
8	Niederndorf.	Landwirth Wilhelm Stracke zu Niederndorf.	2. November 1872.
9	Dreis-Tiefenbach.	Gemeinde-Vorsteher Johann Flender III. zu Dreisbach.	18. October 1872.
10	Eschenbach.	Oekonom Johannes Kraemer zu Sohlbach.	22. December 1872.
11	Deuz.	Fabrikant Jakob Irle zu Deuz.	18. October 1872.
12	Salchendorf, Amts Netphen.	Landmann Hieronimus Werthenbach zu Werthenbach.	19. October 1872.
13	Irmgarteichen.	Auctions-Commissar Martin Ley zu Irmgarteichen.	9. November 1872.
14	Rudersdorf.	Landwirth Hermann Büdenbender zu Rüdersdorf.	2. November 1872.
15	Siegen II.	Gewerke Heinrich Schleifenbaum zu Siegen.	18. October 1872.
16	Weidenau.	Kaufmann Friedrich Stähler zu Fickenhütten.	19. October 1872.
17	Buschgotthardshütten	Gewerke August Fuchs zu Haardt.	19. October 1872.
18	Caan.	Landwirth Wilhelm Jung zu Caan.	18. October 1872.
19	Eiserfeld.	Werkführer Heinrich Schmeck zu Eiserfeld.	20. October 1872.
20	Niederdielfen.	Gemeinde-Vorsteher Johann Heinrich Daub zu Niederdielfen.	18. October 1872.
21	Obersdorf.	Gemeinde-Vorsteher Jakob Kölsch zu Rinsdorf.	7. December 1872.
22	Wilnsdorf.	Rendant Adolph Braach zu Wilnsdorf.	14. November 1872.
23	Burbach.	Landwirth Johann Peter Scholl II. zu Würgendorf.	13. September 1872.
24	Holzhausen.	Gastwirth Heinrich Georg zu Holzhausen.	20. September 1872.
25	Eichen.	Lehrer Heinrich Helmes zu Eichen.	14. October 1872.
26	Crombach.	Metzger und Krämer Eberhard Katz zu Crombach.	19. September 1872.
27	Ferndorf.	Lehrer Hermann Flender zu Ferndorf.	6. October 1872.
28	Kredenbach-Lohe.	Gemeinde-Vorsteher Johannes Kurth zu Kredenbach.	19. September 1872.
29	Littfeld.	Gemeinde-Vorsteher Johann Heinrich Stutte zu Littfeld.	19. September 1872.
30	Müsen.	Gewerke Heinrich Stähler zu Müsen.	5. October 1872.
31	Helberhausen.	Gemeinde-Vorsteher August Menn zu Helberhausen.	5. October 1872.
32	Grund.	Gemeinde-Vorsteher Heinrich Ost zu Grund.	5. October 1872.

Arnsberg, den 12. December 1872.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Rentenbriefen.

914. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 39 Stück, nämlich:

Nro. 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2198. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2) Littera B. à 500 Thaler = 16 Stück, nämlich:

Nro. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3) Littera C. à 100 Thaler = 83 Stück, nämlich:

Nro. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3908. 4020. 4052. 4318. 4400. 4418.

4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10,406. 10,470. 10,699. 11,080. 11,257. 11,276. 11,649. 11,792. 11,814. 11,918. 11,997. 12,001. 12,115.

4) Littera D. à 25 Thaler = 76 Stück, nämlich:

Nro. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239. 3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714. 4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656. 5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865. 7004. 7168. 7769. 7770. 7798. 7830. 7991. 8221. 8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903. 8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10,218. 10,284. 10,297. 10,314. 10,486. 10,546.

5) Littera E. à 10 Thaler = 4 Stück, nämlich: Nro. 13,552. 13,553. 13,554. 13,555.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Auslossung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

915. In dem am heutigen Tage zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1873 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück à 500 Thlr. jede:
196. 385. 465. 851. 969. 1004. 1062. 1116. 1261. 3173. 3515. 5514. 6203. 6231. 6366. 8829. 8830. 8871.

2) Dreizehn Stück à 400 Thlr. jede:
519. 871. 1531. 1737. 1759. 2014. 3187. 5521. 6308. 6383. 6613. 8488. 8940.

3) Zwölf Stück à 300 Thlr. jede:
502. 1218. 1547. 2069. 2347. 3598. 4756. 4883. 6405. 7430. 8288. 8849.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede:
2232. 2367. 3365. 3452. 3783. 4660. 5051. 5117. 5580. 7288. 7437. 7766. 8239. 8741. 8878.

5) Drei und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
89. 1270. 1459. 1550. 2469. 2678. 3214. 3322. 4033. 4546. 4606. 5021. 5092. 5110. 5338. 5457. 5545. 5697. 5928. 6909. 7044. 7577. 8303.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 1. Juli 1873 hierdurch gekündigt und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1873, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1873 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie X. Nro. 1 bis 4 nebst Talons unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

916. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Paulus I., II. und IV.“ bei Rönkhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Paulus I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lenhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,788 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. P. O. w. B.' C.' M.' U.' W.' S.' T.' U. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Paulus II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lenhausen und Schönholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,660,147 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. P. Q. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1872 wird dem Kaufmann Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Paulus IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lenhausen und Eiringhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,138,860 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. Q. S. T.' W. X. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

917. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Blankenberg," „Bensheim," „Bergamo" und „Passau" bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Blankenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,416 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Bensheim"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Foerde und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,278 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Bergamo"** das Bergwerkseigenthum in dem in

der Gemeinde Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,355 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. P. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „**Passau**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,417 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

918. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Storch," „Löwe" und „Eule" bei Steppel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „**Storch**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,364 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. h. i. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „**Löwe**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,326 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. k. m. n. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen „**Eule**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,450 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

919. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Annaberg," „Aschaffenburg," „Angermünde," „Alsfeld" und „Engländer" bei Elspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß ge-

mäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Annaberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,181 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Aschaffenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,428 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Angermünde"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 103,982 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. g. h. i. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Alsfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,396 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. l. k. n. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1871 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Engländer"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,445 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. o. p. q. r. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

920. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Emil" und „Emil I." bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1872 wird dem Wirth Adolph Stahl und dem Landmann Johann Zöller zu Wenden unter dem Namen „Emil" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 104,487 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. h. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1872 wird dem Landmann Johann Zöller zu Wenden und dem Wirth Adolph Stahl zu Wenden unter dem Namen „Emil I." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 83,233 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

921. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Quirinus" bei Stachelau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1872 wird dem Landmann Bernhard Rüting zu Stachelau unter dem Namen „Quirinus" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,070 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

922. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedrichsglück" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1872 wird dem Bergmann Johannes Lück II. zu Eisern unter dem Namen „Friedrichsglück" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,444 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Hohe Burg," „Herkules" und „Michel" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

923. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Sonne" bei Niederdielfen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. August 1872 wird dem Steiger Anton Lersch zu Niederdielfen unter dem Namen „Sonne" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Caan und Niederdielfen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arns-

berg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,896 Quadratmetern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Friedensbote“ Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

924. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gilbergerhöhe“ bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. November 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Gilberg“ bei Eiserfeld unter dem Namen **„Gilbergerhöhe“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eiserfeld und Hengsbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 107,562 Quadratmetern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Amsterdam,“ Gurkenbaum,“ Gilberger Schluß“ und „Vaterland“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. J.I J.II K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

925. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Hoffnung“ bei Rehringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juli 1872 wird dem Waldwärter Johann Joseph Ohm zu Rehringhausen unter dem Namen **„Neue Hoffnung“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,200 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

926. Die Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Storck“ und „Schöneberg“ bei Gosenbach im Bergrevier Siegen 1. hat beschlossen, das derselben zugehörige, ebendaselbst gelegene Eisen- und Kupfererz-Bergwerk „Schöneberger Thalgang“ mit dem erstgenannten Bergwerke auf Grund der §§. 41. ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter dem Namen **Stork und Schöneberg** zu consolidiren. Mit Bezugnahme auf die §§. 45. und 46. dieses Gesetzes bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Bergwerk „Storch“ und „Schöneberg“ mit einhundertsechsundzwanzig Kuxen und das Bergwerk „Schöneberger Thalgang“ mit zwei Kuxen in das zu consolidirende Werk eintreten soll.

Bonn, den 16. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

927. Vom 16. December curr. ab wird die Personenpost von Lippstadt nach Brilon um 6 Uhr 15 Minuten Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 12. December 1872.

928. Die Postfuhrstation in Hachen wird mit dem 1. Januar k. Js. aufgehoben werden.

Arnsberg, den 10. December 1872.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

929. Die am 2. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom 20. d. Mts. ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden zwischen 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 5. December 1872.

930. Höherer Anordnung zufolge sollen alle Sendungen, welche nachweislich zur Unterstützung der durch die letzten Sturmfluthen betroffenen Bewohner der Deutschen Ostseeküste bestimmt und an ein

zu diesem Zwecke in einer der betroffenen Provinzen zusammengetretenes Comitee adressirt sind, auf den Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen frachtfrei befördert werden.

Die Güterexpeditionen der diesseitigen Bahn sind von uns mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Münster, den 8. December 1872.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

931. Der bisherige königliche Hegemeister Seifert zu Breitebruch in der Oberförsterei Obereimer ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Breitebruch vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Der königliche Förster Hoffmann zu Dresselndorf, Oberförsterei Siegen, ist mit dem 1. Januar k. J. auf die Försterstelle Holzen in der Oberförsterei Himmelpforten in gleicher Eigenschaft versetzt, und die dadurch vacant werdende Försterstelle Dresselndorf von dem genannten Termin ab dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Berlin zu Burbach in der Oberförsterei Siegen übertragen worden.

Der königliche Förster Mühlenbein zu Damberg, Oberförsterei Rumbeck, tritt mit dem 1. Januar k. J. in den Ruhestand und wird die Försterstelle Damberg von dem genannten Termin ab dem Förster Patczeck, bisher zu Holzen in der Oberförsterei Himmelpforten übertragen.

Dem Lehrer Ferdinand Werner Berge aus Brockensüß ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Neheim und unter Zustimmung des Superintendenten die Organisten- und Cantorstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Neheim, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Kückelheim, Heinrich Philipp Seckler, ist die Lehrerstelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Rosmart, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Der seither an der evangelischen Elementar-Schule zu Feuersbach, Kreises Siegen, provisorisch angestellt gewesene Lehrer Carl Weinbrenner ist als Lehrer an dieser Elementar-Schule definitiv angestellt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Schulte aus Velmede ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Altendorf, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Lutter zu Freienohl ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Castrop, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Vielsticker aus Westönnen ist die vierte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Soest definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Ausgegeben Arnsberg, den 28. December 1872.

I. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

932. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisations-Sätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind:

§. I. Für Einlagen:

1) von den Sparkassen rückzahlbar:

a. nach 14tägiger Kündigung zu $3\frac{1}{2}$%,

b. nach 6monatlicher Kündigung zu 4%.

2) Von den Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch von öffentlichen Instituten rc. rc., sofern sie angenommen werden können:

a. auf 3monatliche Kündigung zu $3\frac{1}{2}$%,

b. auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinssatz vorbehalten.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Einlagen lehnen wir ab, vielmehr ist vor Uebersendung derselben, sowohl über die Annahme, wie auch über die Kündigungsfrist vorab eine Verständigung zu veranlassen.

§. II. Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 5% zu verzinsen.

§. III. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a. auf 11 Jahre zu 12%,
b. „ $14\frac{1}{4}$ „ „ 10%,
c. „ $16\frac{1}{3}$ „ „ 9%,
d. „ $22\frac{1}{2}$ „ „ $7\frac{1}{2}$%,
e. „ 30 „ „ $6\frac{1}{2}$%.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Die Zinsen und Amortisations-Renten sind halbjährig, am 1. Juni und 1. December pünktlich und portofrei an unsere Kasse zu zahlen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehens-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für die Direktion nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Von dem zur Empfangnahme des Darlehens bestimmten Tage beginnt die Verzinsung, auch dann, wenn die betreffende Schuld-Urkunde noch nicht eingegangen, oder nicht in Ordnung befunden sein sollte.

Münster, den 17. December 1872.

Die Direktion der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse.
Schlichter.

II. Bekanntmachung,

betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

933. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. Nro. 4. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den

früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

III. Bekanntmachung.

Königliche academische Hochschule für Musik zu Berlin, Abtheilung für ausübende Tonkunst.

934. Mit dem Juli und October d. J. ist an dieser Anstalt auch der Unterricht auf dem Contrabaß und den Blasinstrumenten (Flöte, Oboe, Clarinette, Fagott, Horn, Trompete) eingerichtet worden. Denselben ertheilen die Königlichen Kammermusiker, Herren W. Sturm, J. Gantenberg, P. Wieprecht, J. Pohl, J. Liebeskind, C. Schunke und J. Kosleck.

Das Honorar für diesen Unterricht ist auf jährlich fünfzig Thaler, in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbar, ermäßigt worden. Die Eleven erhalten dafür in der Woche zwei Lectionen auf einen der genannten Instrumente, sowie wöchentlich zweimal Unterweisung im Clavierspiel und in der Theorie.

Nachweisbar unbemittelten Schülern, welche besonders begabt und fleißig sind, kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Honorars gewährt werden.

Die Meldungen sind mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes portofrei an das Sekretariat der Königlichen Hochschule für Musik, Berlin Königsplatz Nro. 1. zu richten, und kann der Eintritt noch jetzt erfolgen.

Berlin, den 10. November 1872.
Der Director: Professor J. Joachim.

IV. Bekanntmachung.

935. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Empfangsstelle zu Olsberg für den Verkehr in der Richtung von Bigge nach dem Bahnhofe Olsberg und umgekehrt fortan für eine halbe Meile, für den Verkehr in der Richtung von Winterberg nach dem Bahnhofe Olsberg und umgekehrt für 1½ Meile und nur für den Verkehr in der Richtung von Bigge nach Winterfeld und umgekehrt das tarifmäßige Chausseegeld für 2 Meilen erhebt.

Münster, den 14. December 1872.
Königliche Provinzial-Steuer-Direction: Sack.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

936. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu St. Petri in Minden, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer Florenz Kriege zu Lüdinghausen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 19. October 1872.

937. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lichtenau, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen zu Holtrup, Carl Heinrich Ludwig Groos landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 24. October 1872.

938. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Niederdresselndorf, Diöcese Siegen, ist dem seitherigen Hülfsprediger Heinrich Gustav Carl Borcherts in Wermelskirchen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 25. October 1872.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

939. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrstermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen als Extraneer der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 15. December 1872.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

940. Nach einer uns höheren Orts gemachten Mittheilung hat die Reblaus auch zu Kloster Neuburg bei Wien sich gezeigt. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. December v. J. (Stück 52. Nro. 847), warnen wir daher das betheiligte Publikum auch vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben aus Oesterreich und Ungarn.

Arnsberg, den 19. December 1872.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle.

941. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Iserlohn ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 19. December 1872.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

942. An Stelle des Steigers Friedrich Winter zu Bruch ist der Obersteiger Friedrich Sassenberg zu Brücherhoff zum Schiedsmann für die in der Gemeinde Hacheney, Kreises Dortmund, belegenen

Ortschaften Benninghofen und Bruch auf die Zeit bis Ende 1873 gewählt und verpflichtet.

Hamm, den 20. December 1872.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

943. Die Löschungsquittungen über die zum 1. October curr. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind an die betreffenden Grundbuch-Aemter von uns abgesandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von dieser Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 14. December 1872.

X. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

944. Der Oeconom M. Bothmann zu Elsei,
der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. von der Becke auf Haus Kotten bei Menden,
der Rentmeister Tuschhoff zu Niederhemer,
der Gutsbesitzer W. Brunnenberg zu Ergste,
der Lieutenant Carl Löbbecke zu Edelburg bei Hemer und
der Gutsbesitzer Bering zu Beringhof bei Wimbern,
sind zu Kreisverordneten für den Kreis Iserlohn auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Kreisständen gewählt und ist diese Wahl -« bestätigt worden.

- den 16. December 1872.

XI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

945. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Buchheller II." und „Burbach II." bei Wahlbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Buchheller II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlbach und Lippe, im Kreise Siegen, und Emmerzhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirke Arnsberg und Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,975 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. b. B.' C. D. O. N. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. August 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Burbach II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlbach, im Kreise Siegen, und Emmerzhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirke Arnsberg und Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,344 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. S. R. Q. P. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

946. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Buchheller III. und IV." bei Wahlbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Buchheller III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wahlbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 109,444 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. L. K. J. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1872 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Buchheller IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wahlbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 108,990 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buch-

staben G. H. J. M. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. December 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

XII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

947. Der Alleineigenthümer des am 11. October 1859 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks **Pallas Athene** in der Gemeinde Bönen des Kreises Hamm erklärte am 13. November d. J. vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dieses Bergwerk.

Diese Verzicht-Erklärung wird gemäß der Bestimmung im §. 161 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 158. und 159. des bezogenen Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 14. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

948. Die in Nro. 41. des Amtsblattes vom 9. October 1869 publizirte Berg-Polizei-Verordnung vom 18. September 1869, durch welche die Aufsuchung und Gewinnung der im §. 1. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bezeichneten Mineralien innerhalb eines um den Schwelmer Gesundbrunnen belegenen Distriktes untersagt resp. von der Einholung und Ertheilung der speziellen Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes abhängig gemacht worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

Dortmund, den 30. November 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

XIII. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

949. Vom 1. Januar 1873 ab wird die Personenpost zwischen Plettenberg und Sundern aufgehoben und dagegen eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Allendorf und Plettenberg Bhf.,
2) eine tägliche Botenpost mit Brief- und beschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Allendorf und Sundern.

Die Post ad 1. erhält folgenden Gang:
aus Allendorf 7 [5] früh,
in Plettenberg Bhf. 8 [45] früh,
aus dito 1 [10] Nm.,
in Allendorf 2 [40] Nm.;
die ad 2., aus Allendorf 3 [30] Nm.,
in Sundern 4 [45] Nm.,
aus Sundern 5 früh,
in Allendorf 6 [30] früh.

Die Beförderung der Personen und Postsendungen zwischen Plettenberg Stadt und Bahnhof findet vom 1. Januar 1873 ab mittelst Privat-Personen-Fuhrwerke statt.

Arnsberg, den 23. December 1872.

XIV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

950. Mit der am heutigen Tage stattfindenden Betriebs-Eröffnung der Bahnstrecke Steinheim-Altenbeken der Hannover-Altenbekener Eisenbahn für den Güter-Verkehr tritt ein directer Güter-Tarif für die Stationen der Hannover-Altenbekener Bahn einerseits und die Stationen der Westfälischen und Bergisch-Märkischen Bahn andererseits, d. i. für den Hannover-Rheinischen Eisenbahn-Verband in Kraft.

Derselbe kann bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen, auch zum Preise von 12 Sgr. von denselben käuflich bezogen werden.

Münster, den 19. December 1872.

XV. Patent-Verleihungen.

951. Dem Professor Edouard Gand in Amiens ist unter dem 11. December d. Js. ein Patent auf eine Kompositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Marcus Bebro zu London ist unter dem 17. December 1872 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

XVI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

952. Dem Lehrer Wilhelm Becker zu Deipenbrink ist die sechste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Limburg, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Stephan Henting aus Esbeck ist die vierte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Witten, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Rösener aus Schwerte ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Barop, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

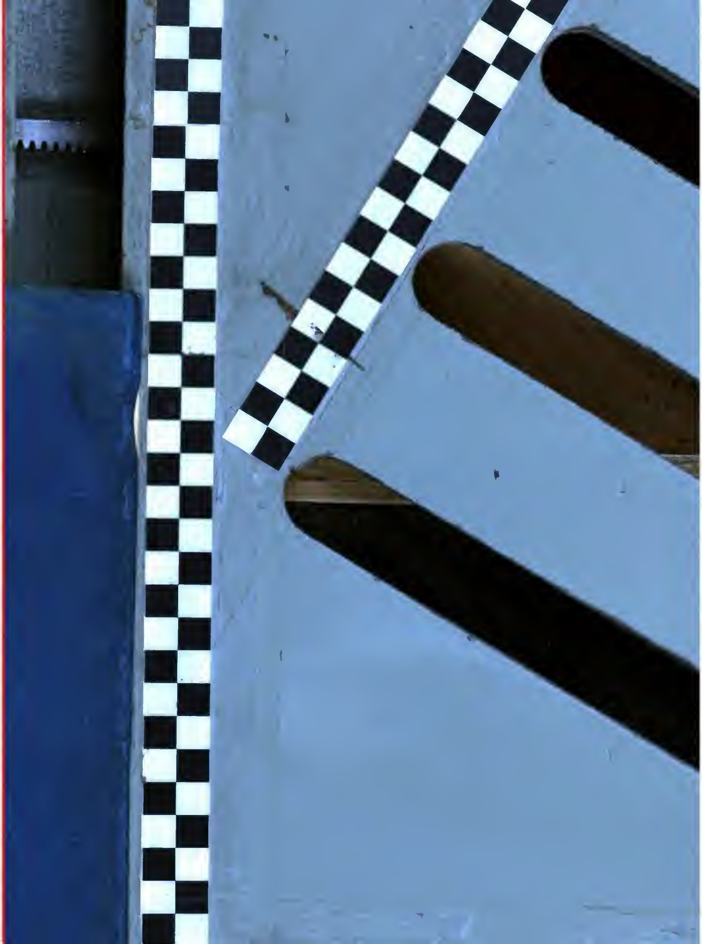




image
not
available